

Die Bürger- gemeinde Bern

Gegenwart
und
Geschichte



Die Burgergemeinde Bern



Die Burgergemeinde Bern

Gegenwart und Geschichte



Verlag Stämpfli+Cie AG Bern

1993

Abbildungen auf dem Umschlag

Vorderseite: Das Bürgerhaus, Seite Kochergasse

Rückseite: Fassade des Bürgerhauses, Seite Amthausgasse

Frontispiz: Luftaufnahme der Stadt Bern

Erste Auflage 1986

Zweite, korrigierte und ergänzte Auflage 1993

© 1993 – Burgergemeinde Bern

Stämpfli-Design: Eugen Götz-Gee

Gesamtherstellung: Stämpfli+Cie AG, Graphisches Unternehmen, Bern

Printed in Switzerland

ISBN 3-7272-9081-1

Geleitwort zur ersten Auflage



In der Absicht, «in burgerlichen als auch in nichtburgerlichen Kreisen über das Wesen der Bürgergemeinde, ihre Aufgaben, ihre Tätigkeit und ihre Bedeutung im politischen und sozialen Leben der Stadt und des Kantons Aufschluss zu geben und die oft sehr notwendige Aufklärung zu schaffen, in welcher Masse unsere Existenz und unser Wirken der Allgemeinheit zugute kommt», bewilligte der Grosse Burgerrat der Stadt Bern 1944 einen Kredit für die Herausgabe eines Werkes über die Bürgergemeinde.

Es blieb zunächst beim guten Vorsatz. Im Laufe der Jahre wurden in bernischer Gemächlichkeit weitere Vorleistungen erbracht, bis in jüngster Zeit der Kleine Burgerrat einen Kreditrahmen und eine Arbeitsgruppe bestimmte, um das Vorhaben zu vollenden. Dieser Redaktionsgruppe gehörten Thüring von Erlach, Eric von Graffenried, Peter Jordan, Guido Schmezer, Christoph von Steiger, Michaela von Tschanner, J. Harald Wäber und Karl F. Wälchli an.

So ist eine Schrift entstanden, die Burgern und Nichtburgern einen Überblick über die Institutionen, die Aufgaben und das Wirken der Bürgergemeinde Bern vermitteln und aufzeigen soll, wie die Bürgergemeinde und die burgerlichen Gesellschaften und Zünfte aus der bernischen Geschichte hervorgegangen sind und das Wesen der Stadt auch heute noch mitprägen.

Diese Aufklärung ist mehr denn je nötig, fehlt es doch nicht an falschen Vorstellungen und an Vorurteilen. So wird es für viele Leserinnen und Leser neu sein, dass der sogenannte Burgernutzen schon längst abgeschafft ist, und sie werden erkennen, dass das Hauptanliegen der burgerlichen Behörden nach wie vor der Dienst an der bernischen Allgemeinheit ist, namentlich im Bereich der Fürsorge, der Kultur, der Bodenpolitik, der städtebaulichen Pflege und der Sorge für die Wälder, wie im Bereich des Natur- und Heimatschutzes überhaupt. Neben der angesichts der Vielfalt ihrer Aufgaben kleinen Verwaltung stellen sich kompetente Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich zur Verfügung und sorgen in wacher Verbundenheit mit den bernischen Traditionen, aber auch aufgeschlossen gegenüber den Bedürfnissen der sich wandelnden Zeit für eine möglichst wirksame Verwendung der Mittel zum Nutzen der Stadt.

Die Bürgergemeinde erfüllt als Personal- und Heimatgemeinde ihre Aufgaben in enger Partnerschaft mit der Einwohnergemeinde und dem Staate, dessen Aufsicht sie untersteht. Dies gilt in gleicher Weise für die burgerlichen Gesellschaften und Zünfte, welche sich dadurch von den Zünften in anderen Städten wesentlich unterscheiden. Die Bürgergemeinde entlastet – nicht nur als Steuerzahler – die politischen Gemeinwesen auf kommunaler und kantonaler Ebene in

Geleitwort

mehr als einer Hinsicht. Sie ist kein Staat im Staate, sondern eine historisch gewachsene und geachtete Partnerin der um das Wohl der Stadt Bern und ihrer Bewohner besorgten Behörden.

Möge die vorliegende Schrift, für deren Zustandekommen allen Mitarbeitenden, von den Bürgergemeinde- und Zunftbehörden über die erwähnte Arbeitsgruppe bis zum Drucker herzlich gedankt sei, einen möglichst weiten und wohlwollenden Leserkreis finden und Ausdruck des Strebens der Burgerschaft sein, auch künftig mit Weitsicht, Gemeinsinn und Geschick dem Ansehen und Wohl der Stadt Bern wie auch der Allgemeinheit zu dienen.

Herbst 1986

Hans Wildbolz

Bürgergemeinde- und Burgerratspräsident

Geleitwort zur zweiten Auflage

Der Wunsch meines Vorgängers ist in Erfüllung gegangen: Die erste Auflage der «Burgerschrift», wie sie seit Erscheinen kurz genannt wird, ist nach sechs Jahren erschöpft.

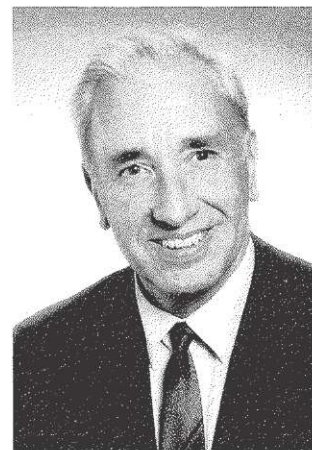
In der Überzeugung, dass die Schrift auch heute noch gültig ist und einem echten Bedürfnis entspricht, hat der Kleine Burgerrat eine zweite Auflage beschlossen.

Abgesehen von einigen Änderungen und Ergänzungen ist die Schrift unverändert geblieben.

Januar 1993

Rudolf von Fischer

Bürgergemeinde- und Burgerratspräsident



Inhaltsverzeichnis

Thüring v. Erlach und
Eric v. Graffenried

Geleitworte	5
Die Burgergemeinde Bern heute	
Die Burgergemeinde Bern und die Burgerschaft	13
Bürgerliche Verbände und Vereine	14
Die Aufgaben der Burgergemeinde	16
Fürsorge- und Vormundschaftspflege	16
Das Bürgerliche Jugendwohnheim Schosshalde	17
Das Burgerspital	19
Das Bürgerheim	21
Kulturelle Einrichtungen und Aufgaben	23
Die Bürgerbibliothek	23
Das Naturhistorische Museum	26
Das Casino	29
Die Hochschulstiftung der Burgergemeinde Bern	30
Der Dr. Albert Kocher-Fonds	31
Die Albrecht von Haller-Stiftung	32
Die Bürgermedaille	32
Die partnerschaftliche Beteiligung und weitere Mitarbeit an kulturellen Einrichtungen	34
Die Behörden	36
Die Verwaltung	39
Die materiellen Grundlagen	40
Die Domänen	40
Die Forsten	42
Die Deposito-Cassa der Stadt Bern	43
Zusammenfassung	45

Inhaltsverzeichnis

J. Harald Wäber

Burgerschaft und Bürgergemeinde der Stadt Bern von den Anfängen bis 1831

Erstes Kapitel: Die Zeit des Alten Bern (1191–1798)	49
Stadt und Republik Bern	49
Die Burgerschaft der Stadt Bern	52
Von der Stadtgründung bis zur Reformation	52
Von der Reformation bis zum Ende des 17. Jahrhunderts	55
Das 18. Jahrhundert	58
Die burgerlichen Gesellschaften	62
Zweites Kapitel: Von der Helvetik zur Regeneration (1798–1831)	66
Die Zeit der Helvetik (1798–1803)	66
Die Bürgergemeinde	66
Die burgerlichen Gesellschaften	70
Die Zeit der Mediation (1803–1813)	71
Die Bürgergemeinde	71
Die burgerlichen Gesellschaften	75
Die Zeit der Restauration (1813–1831)	76
Die Bürgergemeinde	76
Die burgerlichen Gesellschaften	80

Karl F. Wälchli

Die Bürgergemeinde Bern von 1831 bis zur Gegenwart

Erstes Kapitel: 1831–1852	84
Die Verfassung von 1831 und die Entstehung getrennter Einwohner- und Bürgergemeinden	84
Die Stadt Bern und ihre Bürgergemeinde in Auseinandersetzung mit dem Kanton	88
Gemeinsames Wirken in beiden Gemeinden zum Wohle der Stadt Bern ...	89
Die endgültige Vermögens- und Verwaltungsausscheidung mit der Einwohnergemeinde Bern	91

Inhaltsverzeichnis

Zweites Kapitel: 1852–1893.....	94
Wirken zum Wohle der Stadt Bern	94
Anfechtungen und Behauptung der Bürgergemeinde.....	99
Drittes Kapitel: 1894–1985.....	106
Die Bürgergemeinde und die Stadt Bern	106
Die innere Entwicklung der Bürgergemeinde	111

Peter Jordan und
Christoph v. Steiger

Die Gesellschaften und Zünfte

Vom Gemeinsamen und vom Verschiedenen	121
Die Gesellschaft zum Distelzwang.....	124
Die Gesellschaft zu Pfistern	126
Die Zunftgesellschaft zu Schmieden	128
Die Zunft zu Metzgern	130
Die Gesellschaft zu Ober-Gerwern	132
Die Zunft zu Mittellöwen	134
Die Zunft zu Webern (Gesellschaft zu den Webern)	136
Die Gesellschaft zu Schuhmachern	138
Die Zunft zum Mohren (Gesellschaft zum Möhren)	140
Die Gesellschaft zu Kaufleuten	142
Die Gesellschaft zu Zimmerleuten.....	144
Die Zunftgesellschaft zum Affen	146
Die Gesellschaft zu Schifflern	148
Die Bürgergesellschaft	150
Die Reismusketen-Schützengesellschaft	152

Anhang

Burgerratspräsidenten	157
Abbildungsverzeichnis und -nachweis	158

Thüring v. Erlach und
Eric v. Graffenried

Die Burgergemeinde Bern heute



Die Burgergemeinde Bern und die Burgerschaft

Die Burgergemeinde Bern ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach bernischer Staatsverfassung und bernischem Gemeindegesetz eine Heimatgemeinde. Sie setzt sich aus den Angehörigen der 13 burgerlichen Gesellschaften – auch Zünfte oder Zunftgesellschaften genannt – und den Burgern ohne Zunftangehörigkeit zusammen. Die Gesellschaften bilden ihrerseits öffentlich-rechtliche Körperschaften, die der kantonalen Aufsicht direkt unterstehen. Begriff, Aufgaben und Einrichtungen der Burgergemeinde Bern wie auch die Organe mit ihren Kompetenzen sind in den Satzungen festgelegt, welche in ihrer letzten Fassung am 17. Dezember 1980 von der Burgergemeindeversammlung genehmigt worden sind.

Im Gegensatz zur Einwohnergemeinde verfügt die Burgergemeinde weder über ein ihrer Autonomie unterworfenen Territorium – sie ist eine reine Personalgemeinde – noch über die Steuerhoheit. Soweit ihr Vermögen und dessen Ertrag nicht der Fürsorge oder dem Gemeinwohl dienen, untersteht die Burgergemeinde der allgemeinen Steuerpflicht.

Die Zugehörigkeit zur Burgergemeinde gründet auf dem *Burgerrecht*. Dieses ist ein Heimatrecht und wird wie jedes andere Gemeindebürgerrecht nach Massgabe eidgenössischen Rechts (ZGB und BüG) durch Abstammung, Adoption und Eheschliessung erworben. Die Burgerschaft ist somit weder ein Interessenverband noch ein Zusammenschluss Gleichgesinnter und unterliegt in ihrer gesellschaftlichen Struktur den gleichen Gesetzen wie die Angehörigen anderer Heimatgemeinden. Sie steht auch nicht im Genuss von Vorrechten gegenüber

der Bevölkerung anderer Gemeinden. Den Bürgernutzen schaffte die Burgergemeinde schon 1888 ab.

Die Heimatscheine für die Bürger und Bürgerinnen werden vom Stubenschreiber der Gesellschaft bzw. Zunft oder, für die Bürger ohne Zunftangehörigkeit, vom Sekretär der Burgerkommission, der als Bürgerrodelführer amtiert, ausgestellt und vom Burgergemeindepräsidenten gegengezeichnet.

Wie jeder Ortsgemeinde steht der Burgergemeinde das Recht auf Neuaufnahmen und auf Wiederaufnahme ehemaliger Bürgerinnen, welche ihr Heimatrecht infolge Heirat verloren haben, zu. Wesentliche Voraussetzungen für die Aufnahme und Wiederaufnahme ins Bürgerrecht sind eine enge Beziehung der Bewerber zu Bern, die Anerkennung der Aufgaben der Burgergemeinde und die Bereitschaft, sich für deren Erfüllung einzusetzen.

Die Einkaufssummen sind einheitlich und unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Bewerber geregelt und halten sich, gemessen am Risiko späterer Fürsorge, das die Burgergemeinde gegenüber den Aufgenommenen und deren Nachkommen ohne jede Begrenzung eingeht, in bescheidenem Rahmen. Sie kommen ausschliesslich den beiden Fürsorgeeinrichtungen Burgerspital und Waisenhaus zu. Die neu aufgenommenen Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft anzugehören wünschen, leisten zudem einen festen Beitrag an das Allgemeine burgerliche Armengut.

Die Praxis zeigt, dass bei Erfüllung der Bedingungen auch Bewerber aus bescheideneren Verhältnissen Aufnahme in das Bürgerrecht finden.

Vorberatende Instanz für die Prüfung der Aufnahme gesuche ist die Burgerkommission. Die Aufnahme erfolgt durch Erteilung des Bürgerrechts an Kantonsfremde, in beiden Fällen durch Beschluss



Abb.2: Übergabe des Bürgerbriefes durch Burgerratspräsident G. Thormann, 1983

der Bürgergemeindeversammlung. Bei der Zusicherung erfolgt die Aufnahme mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und für Ausländer mit der Erteilung des Schweizerbürgerrechts.

In den Jahren 1885 bis 1984 fanden 935 Familien Aufnahme ins Bürgerrecht. Dazu kamen seit 1919 über 200 Wiederaufnahmen ehemaliger Bürgerinnen.

Das Bürgerrecht ist die Voraussetzung für die seit Aufhebung des Gesellschaftszwangs ins freie Ermessen des Bewerbers gestellte Erwerbung eines Gesellschaftsrechts. Es schliesst das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde der Stadt Bern ein.

Die neu Aufgenommenen treten uneingeschränkt in alle mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten ein. So wird heute ein Drittel der Mitglieder des Grossen Burgerrates von Burgern und Bürgerinnen der ersten und zweiten Generation gestellt.

Die Burgerschaft, welche im Jahr 1798 etwa 4000 und fünfzig Jahre danach rund 4850 Seelen zählte, hat seither stetig zugenommen. Seit 1888 hat sich die Zahl auf rund 14 250 (Stand 1985) Angehörige verdoppelt. Etwa ein Drittel von ihnen lebt in der Stadt Bern und Umgebung.

Das Bürgerrecht wird auch *schenkungsweise* erteilt: an Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um Bern oder ganz allgemein um das öffentliche Wohl verdient gemacht haben. In neuerer Zeit haben auf diese Weise das Bürgerrecht erhalten:

- 1907 Dr. Georg August Finsler,
Rektor der Literarschule des Städtischen
Gymnasiums in Bern
- 1914 Georg Heinrich Moser,
Asienforscher und Stifter der orientalischen
ethnographischen Sammlung im Bernischen
Historischen Museum
- 1922 Dr. phil. Rudolf Wegeli,
Direktor und Gestalter des Bernischen
Historischen Museums
- 1947 Prof. Dr. phil. Richard Feller,
Historiker, Verfasser der Geschichte Berns
- 1951 Dr. iur. Markus Feldmann,
Bundesrat
- 1962 Prof. Dr. sc. tech. Friedrich Traugott Wahlen,
Bundesrat
- 1964 Prof. Dr. iur. Hermann Rennefahrt,
a. o. Professor für Bernische Rechtsgeschichte
- 1968 Paul Friedrich Boesch,
Kunstmaler und Heraldiker
- 1971 Werner Emil Abegg,
Begründer der Abegg-Stiftung Riggisberg
- 1974 Hermann Müller,
gew. Leiter des Berner Kammerorchesters

Alle mehrjährigen Bürger werden im Stammregister der Bürgergemeinde eingetragen. Zudem sind alle Bürgerinnen und Bürger im *Bürgerbuch*, dem periodisch im Druck erscheinenden «Verzeichnis der Bürger der Stadt Bern», erfasst. Das im Buchhandel erhältliche Bürgerbuch stellt als Informationsquelle über die Zivilstandsverhältnisse der Bürger eine Besonderheit dar.

Bürgerliche Verbände und Vereine

Für die am Geschehen in der Bürgergemeinde und an der Tätigkeit ihrer Behörden interessierten Bürger und Bürgerinnen bieten die beiden Verbände, die Vereinigung Bürgerliches Bern und der Stadtbernische Burgerverband, die Möglichkeit umfassender Information. In ihren Versammlungen behandeln sie im besonderen die Abstimmungsvorlagen, zu welchen die Mitglieder ihre Empfehlungen geben. Andererseits vermitteln die Verbände Anregungen an die Adresse der Behörden und stellen die Kandidaten für deren Besetzung. Sie fördern zugleich das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bürgerschaft über die Grenzen der Region Bern hinaus. Die Verbände erfassen die aktive Bürgerschaft und bilden die Brücke zwischen Volk und Behörde.

Die «Vereinigung Bürgerliches Bern» wurde 1892 unter dem Namen «Vereinigung fortschrittlich gesinnter Bürger der Stadt Bern» gegründet mit dem

Bestreben, die seit Entstehung der modernen Bürgergemeinde aufgenommenen Bürger vermehrt an der Tätigkeit und den Geschäften der Bürgergemeinde zu interessieren und zu beteiligen. 1913 folgte die Gründung des «Stadtbernischen Burgerverbandes» mit der Zielsetzung der Wahrung des einheitlichen Charakters der Bürgerschaft und Vermeidung jeder Spaltung in Alt- und Neubürger und Bürger mit oder ohne Angehörigkeit zu einer der bürgerlichen Gesellschaften.

Eine Vereinigung geselliger Art ist die 1686 gegründete traditionsreiche und dem Schiesssport gewidmete Reismusketen-Schützengesellschaft der Stadt Bern, ausschliesslich der männlichen Bürgerschaft vorbehalten.

Schliesslich ist hier die Bürgergesellschaft der Stadt Bern als Zusammenschluss von Bürgern ohne Zunftangehörigkeit zu erwähnen, welche im Kapitel über die bürgerlichen Gesellschaften behandelt wird.

Die Aufgaben der Burgergemeinde

Der Burgergemeinde als öffentlich-rechtlicher Körperschaft obliegen die Fürsorge und die Vormundschaftspflege für die im Kanton ansässigen Bürger, soweit diese nicht einer der 13 burgerlichen Gesellschaften angehören, denen diese Aufgaben durch das Gemeindegesetz übertragen sind. Sie haftet jedoch subsidiär für die sich aus der fürsorgerischen Tätigkeit der Gesellschaften ergebenden finanziellen Verpflichtungen, ohne selbst auf die Massnahmen der Fürsorgebehörde der Gesellschaften Einfluss zu nehmen.

Allgemein verpflichtet das Gemeindegesetz die Burgergemeinden, bei der Verwaltung ihres Vermögens und bei der Verwendung von dessen Ertrag die Bedürfnisse der Einwohnergemeinden zu beachten (Art. 111 Abs. 2 und 3).

Zu den genannten gesetzlichen Aufgaben kommen die aufgrund des Ausscheidungsvertrages und anderer Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen gemeinnütziger und kultureller Art, welche der gesamten bernischen Öffentlichkeit zugute kommen. Dazu gehören die Pflege des Grossteils der die Stadt Bern umgebenden Wälder, die Führung des Naturhistorischen Museums, des Casinos als Konzert- und Gesellschaftshaus und der Bürgerbibliothek sowie die partnerschaftliche Beteiligung an der Führung und Finanzierung des Bernischen Historischen Museums und der Stadt- und Universitätsbibliothek.

Zusammenfassend darf man feststellen, dass alle von der Burgergemeinde wahrgenommenen Aufgaben direkt oder indirekt der Allgemeinheit dienen.

Fürsorge- und Vormundschaftspflege

Zuständige Behörde der Fürsorge- und Vormundschaftspflege für die Bürger ohne Gesellschaftsangehörigkeit ist die Burgerkommission. Sie besteht aus sieben Mitgliedern, dem nebenberuflich tätigen Almosner und Amtsvormund sowie dem Burgerratschreiber als Sekretär. Die Kommission untersteht für ihre Fürsorge- und Vormundschaftstätigkeit der Oberwaisenkammer, deren Mitglieder vom Regierungsrat auf Vorschlag des Kleinen Burgerrats gewählt werden. Die bei rund 1950 Bürgern ohne Gesellschaftsangehörigkeit leicht überblickbare Zahl der Fürsorge- und Vormundschaftsfälle – im Durchschnitt der Jahre 1980–1985 waren es gesamthaft 28 – gewährleistet eine individuelle Betreuung.

Die Kosten für die Unterstützung, für Beiträge an den Lebensunterhalt und für Ausbildungshilfen gehen zu Lasten des Allgemeinen burgerlichen Armeengutes.

An Fürsorgeeinrichtungen, die der Burgerschaft dienen, unterhält die Burgergemeinde das Waisenhaus und das Burgerspital. Der Altersfürsorge im weiteren Sinn ist das Bürgerheim gewidmet.

Aus freien Stücken übernahm die Burgergemeinde im Verein mit den burgerlichen Gesellschaften und anderen Burgergemeinden und Korporationen des Kantons die Verpflichtung zur Bevorschussung von Alimenten für die ihrer Fürsorge unterstehenden Angehörigen. Damit entlastet sie die an sich hierfür zuständigen Einwohnergemeinden nicht nur in finanzieller, sondern auch in betreuender Hinsicht.

Das Bürgerliche Jugendwohnheim Schosshalde (vormals Bürgerliches Waisenhaus)

Aus dem Zucht- und Waisenhaus des 17. Jahrhunderts hervorgegangen, entstanden 1786 das Waisenhaus für Knaben an dem heute nach ihm benannten Platz und 1837 das Heim für Mädchen im Villettengut. 1938 wurden beide Einrichtungen im neuen Bürgerlichen Waisenhaus am Melchenbühlweg vereinigt. Das nach damaligen Begriffen modern konzipierte, über Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen verfügende Heim im Grünen wurde von 1981



Abb.3: Wohnküche

Waisenhaus

- 1653–57 Bau des Zucht- und Waisenhauses
- 1684 Wieder geschlossen
- 1757 Erneute Gründung des Waisenhauses
und Unterbringung an der Speichergasse;
zwei Jahre später Verlegung an das Bollwerk
- 1765 Eröffnung des Mädchenwaisenhauses
im Nebengebäude
- 1782–86 Bau des neuen Waisenhauses
(heute Polizeikaserne)
Das bisherige Knabenwaisenhaus wurde
den Mädchen zur Verfügung gestellt
- 1836 Verlegung des Mädchenwaisenhauses
in das untere Villettengut
- 1930 Verlegung des Mädchenwaisenhauses
in ein Chalet am Alexandraweg
- 1937–38 Bau des heutigen Gebäudes
auf dem Waldeckgut, am Melchenbühlweg
- 1981–84 Umbau und Renovation
- 1990 Umbenennung in Bürgerliches Jugend-
wohnheim Schosshalde



Abb.4: Arbeit im Garten

bis 1984 einer grosszügigen Renovation unterzogen und durch Umbauten den heutigen pädagogischen Erkenntnissen angepasst. Die Gruppenunterkünfte sind zu eigentlichen Wohneinheiten mit eigenen Küchen und grösseren Aufenthaltsräumen erweitert, welche die Betreuung in familienähnlichem Rahmen gestatten. Das 1990 in Bürgerliches Ju-

gendwohnheim Schosshalde umbenannte Waisenhaus umfasst vier Wohngruppen für Kinder bis zu 16 Jahren und eine Gruppe für Jugendliche bis zu 20 Jahren. Es bietet rund 40 Knaben, Mädchen und Jugendlichen, welche nicht in ihrer Familie aufwachsen können, ein Zuhause. Ursprünglich der bürgerlichen Bevölkerung vorbehalten, nimmt das



Abb. 5: Von den Zöglingen geschaffenes Biotop

Jugendwohnheim seit Jahrzehnten überwiegend nichtbürgerliche Kinder und Jugendliche auf. Es steht in enger Fühlung mit den Fürsorgebehörden der öffentlichen Hand inner- und ausserhalb des Kantons. Schulung und Ausbildung erfolgen an den öffentlichen oder privaten Schulen Berns und in Lehrstellen von Stadt und Region.

Die betriebliche Leitung des Jugendwohnheims liegt in den Händen des Vorstehers, dem für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen ein Erziehungsleiter und ein Stab von geschulten Erziehern zur Seite stehen. Die Aufsicht über den Betrieb und die Verwaltung übt die Direktion aus.

Die Betriebskosten werden ausser durch Kostgelder im wesentlichen durch die Erträge des Vermögens des Jugendwohnheims und durch Zuschüsse der Burgergemeinde gedeckt. Für die Unterbringung nichtbürgerlicher Kinder und Jugendlicher erbringen die Kantone auf dem Wege der Defizitdeckungsgarantie ihre Beiträge.

Die ehemaligen Waisenhausler haben sich in einer Vereinigung zusammengeschlossen, deren Mitgliederzahl die dreihundert übersteigt. In jährlichen Zusammenkünften geben sie ihrer Verbundenheit mit dem Jugendwohnheim Ausdruck.

Das Burgerspital

Das 1742 «zwischen den Thoren» am heutigen Bubenbergrplatz für die Aufnahme von Pflegebedürftigen, Pfründnern, Passanten und gelegentlich auch von Arrestanten nach den Plänen des Franzosen N.Abeille erbaute Grosse Spital – der schönste Barockbau Berns – erfüllt heute als Burgerspital die Aufgabe eines Fürsorge- und Altersheims für Angehörige der Burgergemeinde. Durch wiederholte Anpassung seiner Einrichtungen an die sich wandelnden Bedürfnisse zählt das Burgerspital zu den fortschrittlichsten Einrichtungen dieser Art weit herum. Seine wiederholt in Frage gestellte Lage mitten im Herzen der Stadt, umrandet vom Grossverkehr, erweist sich für den Pensionär wie für den Besucher gleichermassen als ideal, entspricht es doch der ge-

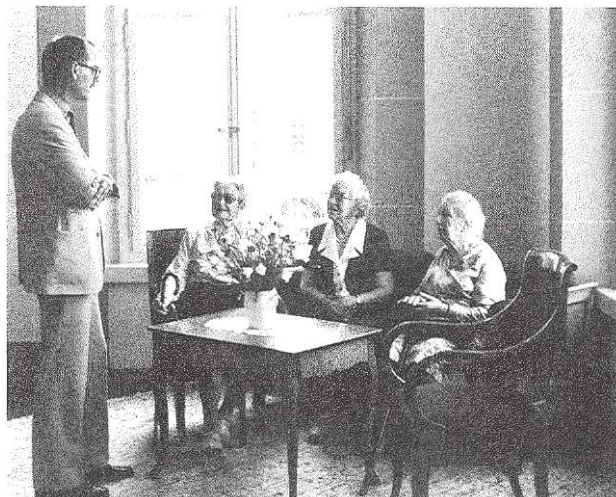


Abb. 6: Wohncke im Korridor

Burgerspital

- 1228 Gründung des Heiliggeistspitals zur Verpflegung Armer und Kranker und für die Beherbergung von Pilgern
- seit 1307 Oberes Spital genannt, weil beim oberen Tor liegend
- 1307 Gründung des Niederen oder Unteren Spitals, Gerechtigkeitsgasse 2–10 (Armenversorgungs- und Pfründenanstalt)
- 1336 Verlegung vor das untere Tor (Klösterlistutz 181)
- 1527 Verlegung ins Predigerkloster, fortan «Grosser Spital» geheissen
- 1719 Vereinigung mit dem Oberen Spital zum «Grossen Spital»
- 1734–42 Bau des grossen Spitals «zwischen den Thoren»
- ab 1770 Burgerspital (seit 1803 offizielle Bezeichnung)
- 1891 Verlegung der Passantenherberge in ein besonderes Gebäude, das 1964 durch einen Neubau (heute Schwesternhaus) ersetzt wird
- 1977–84 Umbau und Renovation

riatrischen Erfahrung, alternde Menschen nicht vom pulsierenden Leben einer aktiven Umwelt abzuschliessen, sondern in diese zu integrieren. Hat der Bewohner einmal die «Porte» durchschritten, umfängt ihn die wohltuende Ruhe der architektonisch und gärtnerisch in schönster Weise gestalteten Innenhöfe des Baus, welcher seinen würdigen Abschluss mit der Spittelkapelle findet.

Das Burgerspital bietet Platz für die Unterbringung und Betreuung von 93 Pensionären in Einer- und, für Ehepaare, in Zweierzimmern. Die Pensionäre können ihre Zimmer nach eigenem Geschmack einrichten und damit in gewohnter Umgebung wohnen. Es verfügt über eine Pflegeabteilung unter ärztlicher Leitung für 35 Patienten. Die Aufnahme in den «Spittel» erfolgt auf Antrag der Burgerkommission oder, für Gesellschaftsangehörige, auf Antrag der mit der Fürsorge betrauten Vorgesetztenbehörde. Die Betriebskosten werden vorwiegend aus Mitteln des Burgerspitals bestritten. Die Pensionäre beteiligen sich mit einem ihrer finanziellen Lage entsprechenden Anteil.

Zum zweckgebundenen Vermögen des Burgerspitals zählen neben Waldungen, Alpen und verschiedenen Liegenschaften das Kocherareal in der Vilette, die St.Petersinsel mit Hotel- und Restaura-

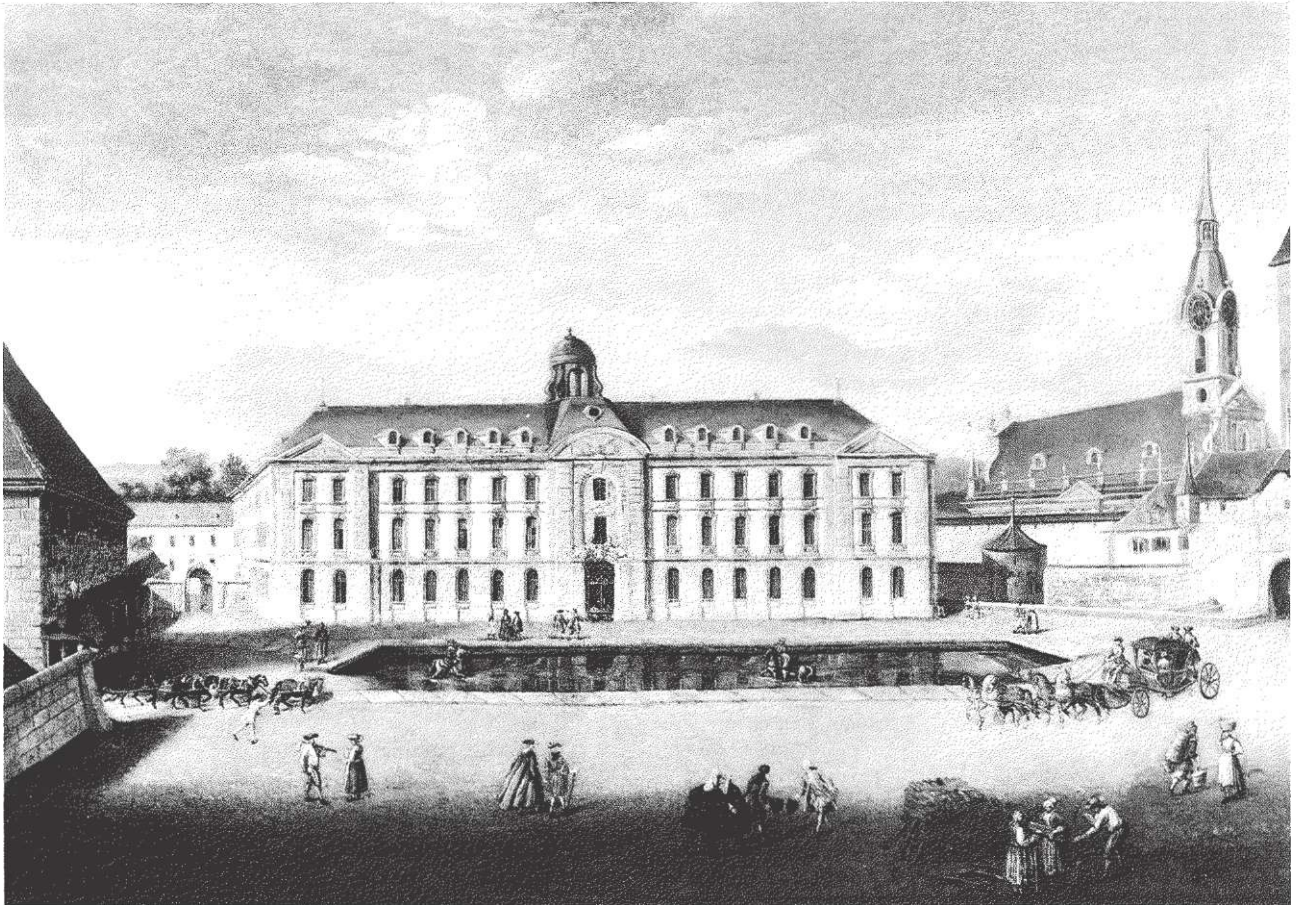


Abb. 7:
Das Berner Burgerspital von Süden,
mit Rossschwemme und Heiliggeistkirche
(1742); Öl auf Leinwand; aus der Werkstatt
von Johann Grimm [1675–1747]

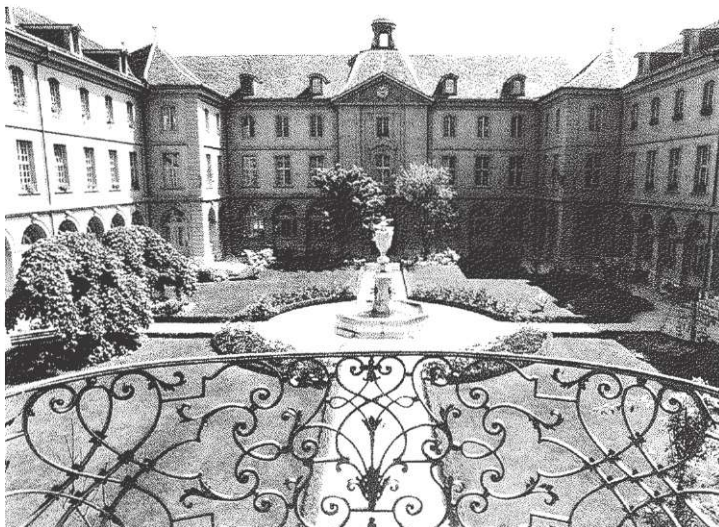


Abb. 8:
Innenhof des Burgerspitals



Abb. 9: Scheibenhaus des Bürgerheims

tionsbetrieb, Landwirtschaft und Rebgut sowie eine Gärtnerei in Grafenried, die weitgehend der Selbstversorgung dient.

Das Burgerspital als Fürsorgeeinrichtung wird vom Verwalterehepaar geleitet. Die Aufsicht über die verschiedenen Betriebe und die Verwaltung führt die Direktion.

Das Bürgerheim

Dem wachsenden Bedürfnis nach Alterswohnungen in der Stadt Bern Rechnung tragend, errichtete die Burgergemeinde das Bürgerheim beim Viererfeld, in ruhiger und doch verkehrsmässig gut erschlosse-

ner Lage, als selbsttragende Einrichtung. 1967 eröffnet und seither erweitert, verfügt das Bürgerheim über 57 Einzimmerwohnungen und 78 Zweizimmerwohnungen, alle mit Küche und Bad, für ältere Bürger und Bürgerinnen und, soweit Platz vorhanden, auch für Nichtbürger (z. Z. ungefähr ein Drittel der Pensionäre). Die Miete schliesst eine Hauptmahlzeit und eine Reihe von Dienstleistungen ein, welche es den Bewohnern ermöglichen, sich unter grösstmöglicher Wahrung ihrer Privatsphäre weitgehend von der Haushaltführung zu entlasten. Zu den Wohnungen kommen 16 Einzelzimmer mit Vollpension. Für chronisch Kranke unterhält das Bürgerheim eine Krankenabteilung mit 20 Pflegebetten unter ärztlicher Leitung. Das Bürgerheim verfügt über ein The-

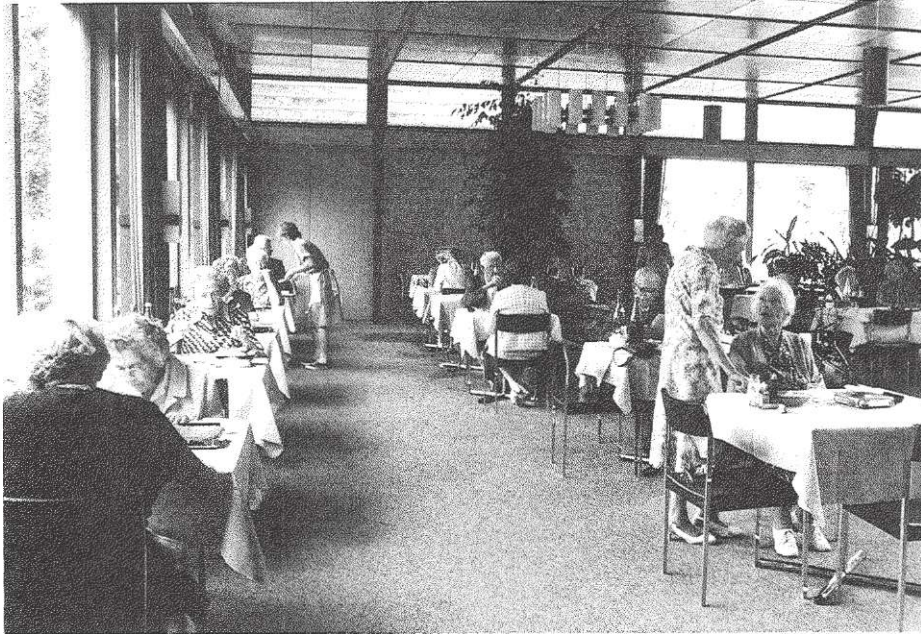


Abb. 10: Speisesaal



Abb. 11: Einkaufsmöglichkeit für die Pensionäre im «Kiosk»

rapiebad, eine Sauna und verschiedene Gemeinschaftsräume. Gesamthaft finden rund 180 Personen Logis und, soweit nötig, auch Betreuung im Bürgerheim.

Die Betriebskosten werden grundsätzlich durch die Mieten und Pflegegelder gedeckt. An die 1975 erfolgte Erweiterung der Pflegeabteilung leistete die Bürgergemeinde einen namhaften Beitrag à fonds perdu.

Das Bürgerheim wird vom Verwalter geführt und steht unter der Aufsicht der Direktion.

Kulturelle Einrichtungen und Aufgaben

Zu den kulturellen Einrichtungen der Burgergemeinde zählen die Bürgerbibliothek, das Naturhistorische Museum und das Casino. Sie sind Betriebe mit eigener Verwaltung und unterstehen jede der Aufsicht einer Kommission.

Kulturellen Zwecken dienen ferner der Dr. Albert Kocher-Fonds, eine Schenkung an die Burgergemeinde, die Hochschulstiftung und die Albrecht von Haller-Stiftung, beide von der Burgergemeinde begründet. Als feste Institution zur Anerkennung vorwiegend kultureller Leistungen wurde 1970 die Verleihung der Bürgermedaille ins Leben gerufen.

Im Verein mit Staat und Einwohnergemeinde bildet die Burgergemeinde die Trägerschaft für das Bernische Historische Museum und die Stadt- und Universitätsbibliothek. Darüber hinaus wirkt sie in zahlreichen Gremien zur Förderung kultureller Bestrebungen mit.

Die Bürgerbibliothek

Anlässlich der 1951 erfolgten Umwandlung der rechtlichen Stellung der Berner Stadt- und Universitätsbibliothek in eine von Kanton, Stadt und Burgergemeinde getragene Stiftung gründete die Burgergemeinde ihrerseits im gleichen, ihr gehörenden Gebäude an der Münsterergasse die Bürgerbibliothek. Als historische Trägerin der bernischen Bibliotheksaufgaben übernahm die Burgergemeinde für ihre Bibliothek alle bisher von der Stadt- und Universitätsbibliothek betreuten umfangreichen *Handschriftenbestände*. Diese wurden ergänzt durch eine Handbibliothek für Interessenten der mittelalterlichen Handschriften und eine Spezialbibliothek zur Schweizer- und insbesondere Bernergeschichte. Die in zwei Abteilungen rund 750 Laufmeter umfassende Handschriftensammlung – sie hat sich seit der Gründung der Bibliothek verdoppelt – steht im Mittelpunkt. Damit ist auch der *Archivcharakter* der Bibliothek angedeutet. Nicht allein die aus dem 7. bis 20. Jahrhundert stammenden Handschriften



Abb. 12: Eingang zu den Kulturgüterschutzräumen

können grundsätzlich nur im Lesesaal (Hallersaal) eingesehen werden, auch die als Präsenzbibliothek dienenden Druckwerke sind von der Heimleihe ausgeschlossen.

Die *Abteilung der mittelalterlichen Manuskripte* besteht aus der sehr vielseitigen Sammlung des französischen Gelehrten und Diplomaten im Dienste Heinrichs IV. Jacques Bongars, dessen Erbe, Jakob Graviseth, sie 1632 als Dank für das ihm verliehene Bürgerrecht der Stadt Bern schenkte. Die Bongarsiana umfasst mehr als 700 Codices, von denen nicht wenige von erstrangiger kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Die meisten und wertvollsten Handschriften stammen aus französischen Klöstern, namentlich aus der Benediktinerabtei Fleury



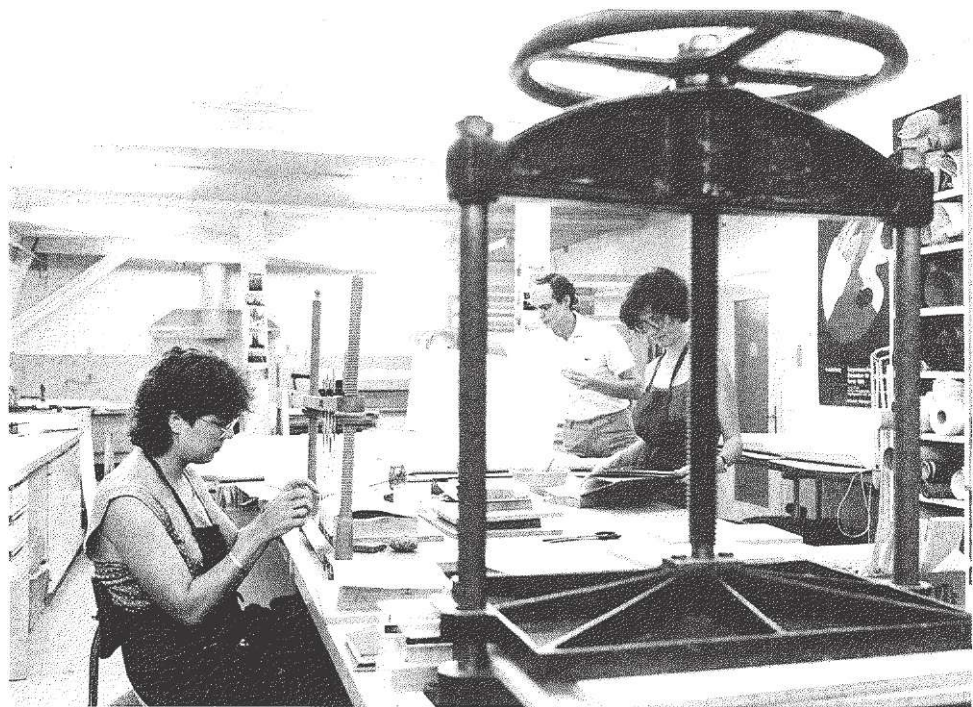
Abb. 13: Hallersaal der Burgerbibliothek

(Saint-Benoît-sur-Loire) bei Orléans. Die in den Fachkreisen des In- und Auslandes wohlbekannte Sammlung enthält neben verschiedenen Chroniken Handschriften aus den Gebieten der römischen Literatur und Grammatik, der frühchristlichen Kirchenväter, der Heiligenviten, der scholastischen Theologie und der altfranzösischen Dichtung. Besonders erwähnt seien die mit Illustrationen geschmückten Codices, darunter hervorragende Zeugnisse mittelalterlicher, an antiken Vorbildern geschulter Künstler.

Während die öffentlichen Archive in erster Linie die amtlichen Aktenstücke und Dokumente sammeln, verwahrt die Burgerbibliothek in der *Abtei-*

lung der Berner- und Schweizergeschichte vor allem Handschriften, die im Laufe der Zeit aus Privatbesitz oder im Handel, als Geschenk, durch Kauf oder als Depot erworben werden konnten. Die bernische Chronistentradition bezeugen die Originalbände der Chroniken des Stadtarztes Valerius Anshelm aus der Reformationszeit und vor allem des Gerichtsschreibers Diebold Schilling aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, die mit ihren Illustrationen ein ausserordentliches geschichtliches und kulturgeschichtliches Dokument bilden. In der langen Reihe von Nachlässen von Wissenschaftern, Geschichtsforschern, Politikern, Militärs und Künstlern ist der bedeutendste jener Albrecht von Hallers, dessen

Abb. 14:
Das von der Bürger-
bibliothek mitfinanzierte
Restaurationsatelier
der Stadt- und
Universitätsbibliothek



über 12000 Briefe umfassende Korrespondenz die weltweiten Verbindungen dieses Universalgelehrten aus dem 18. Jahrhundert bezeugen. Über die Schweiz hinaus weisen auch der Nachlass des Pädagogen und Ökonomen Philipp Emanuel von Fellenberg und die Akten seiner Hofwiler Schulen; zum Kostbarsten gehören die Manuskripte der Dichter Jeremias Gotthelf, Joseph Viktor Widmann und Rudolf von Tavel. Eine ganze Reihe von Familien haben ihre Archive, zum Teil als Depot, der Bibliothek übergeben. Das Archiv der Bernischen Ökonomischen Gesellschaft legt Zeugnis ab von der vielseitigen Bedeutung dieser Gesellschaft nicht nur für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern nach der Mitte des 18. Jahrhunderts. Seit einigen Jahren dient die Bibliothek auch als *Archiv der Bürgergemeinde*; so verwahrt sie die älteren Bestände mit zum Teil bis ins 13. Jahrhundert zurück-

reichenden Urkunden des Burgerspitals und von sechs burgerlichen Gesellschaften und Zünften.

Die Bedeutung der Bildersammlung der Bibliothek liegt vor allem in der *Bilddokumentation* bernischer Porträts bis ca. 1850 und Ansichten zur bernischen historischen Topographie. Das gemeinsam mit der Stadt- und Universitätsbibliothek betriebene Restaurationsatelier sorgt für die fachgerechte Pflege und Restauration der Handschriften und graphischen Blätter. Mit gelegentlichen Ausstellungen und vor allem mit *Publikationen* sucht die Bibliothek einen weiteren Interessentenkreis zu erreichen. Von den Schriften der Berner Bürgerbibliothek sind bisher sechzehn Bände herausgekommen. Die seit 1975 erscheinende Bibliographie der Berner Geschichte verzeichnet in Jahresheften die Publikationen zur Berner Geschichte im weitesten Sinne.

Das Naturhistorische Museum

Das Naturhistorische Museum geht auf eine Vogelsammlung zurück, welche zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Galerie der damaligen Stadtbibliothek gezeigt wurde und ihr im Volksmund auch den Namen Vögelbibliothek einbrachte. Das um weitere Sammlungen erweiterte Ausstellungsgut fand 1880 Aufnahme in einem eigenen Museum an der Waisenhausstrasse, der heutigen Hodlerstrasse. Schon bald genügte auch dieses neu erbaute Haus nicht mehr den Anforderungen der Schausammlungen. Die Raumnot wurde unhaltbar, als Bernhard und Vivienne von Wattenwyl ihre grosse Säugetier-

Naturhistorisches Museum

- 1694 Einrichtung eines Naturalienkabinetts in der alten Stadtbibliothek auf dem Areal des ehemaligen Franziskanerklosters (heute Standort Casino)
- 1791 Unterbringung der Sammlung in der an die Stadtbibliothek angrenzende Bibliotheksgalerie. Erhielt im Volksmund die Bezeichnung «Vögelbibliothek»
- 1832 Verselbständigung der Sammlung in der Bibliotheksgalerie durch Einsetzung einer eigenen Museumskommission
- 1882 Eröffnung des Naturhistorischen Museums im Neubau an der Waisenhausstrasse (heute Hodlerstrasse)
- 1934 Bezug des Neubaus an der Bernastrasse
- 1938 Erweiterung des Ausstellungstrakts
- 1960/61 Erweiterung des Gebäudes Seite Bernastrasse

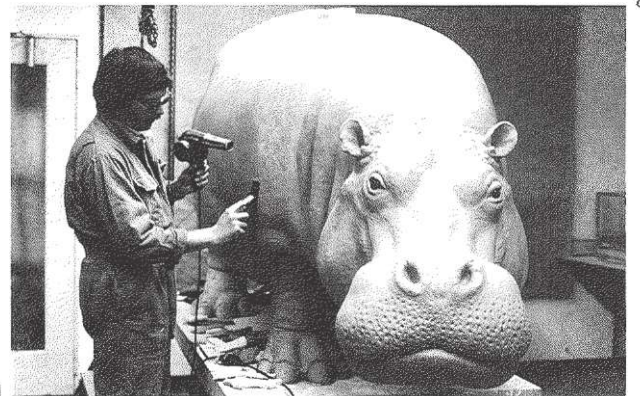
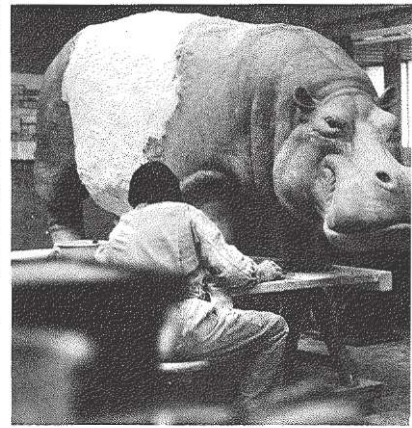
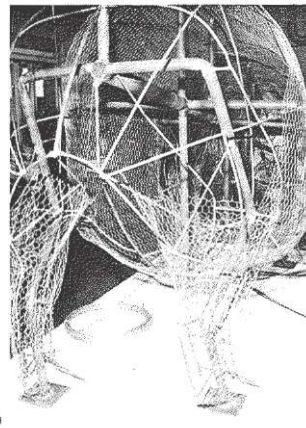
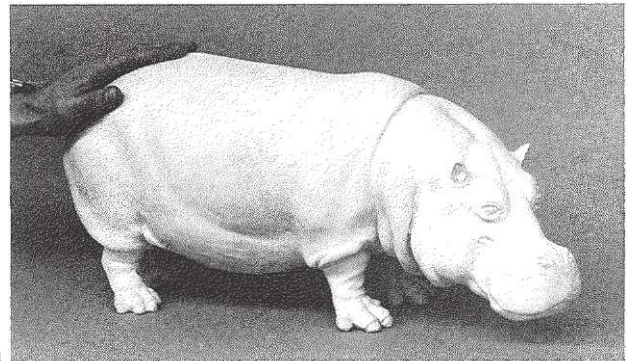
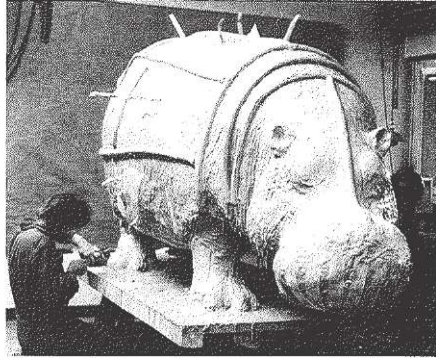


Abb. 15 a-i: Entstehung eines Flusspferdes

- a: Gipsmodell als Arbeitsgrundlage
- b: Aufbau des Hohlkörpers
- c: Aufmodellierung
- d: Mit Fön wird die Oberfläche des aufmodellierten Tieres aufgeweicht und die Hautstruktur mit einem Kunststoffstempel aufgedrückt
- e: Vorbereitung der Negativ-Gummiform aus Polyurethan

- f: Die flexible und wiederverwendbare Negativhaut wird entfernt
- g: Zu mächtig für einen Guss: Kopf und Rumpf werden separat gegossen
- h: Letzte Hand wird angelegt: Einsetzen der wenigen Haare in der Maulregion
- i: Das fertige Flusspferd in seinem natürlichen Lebensraum

Natürlich künstliches
Flussferd für ein Diorama



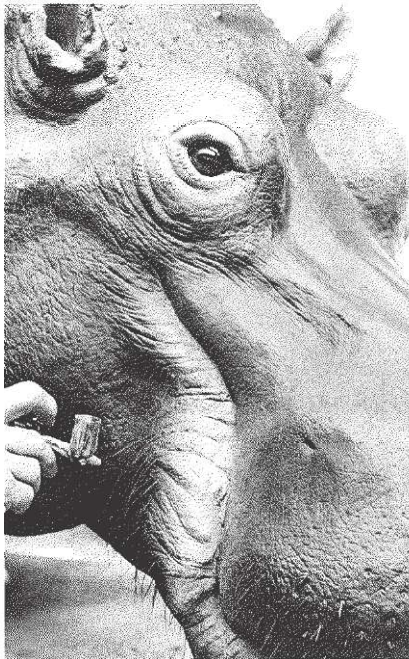
e



f



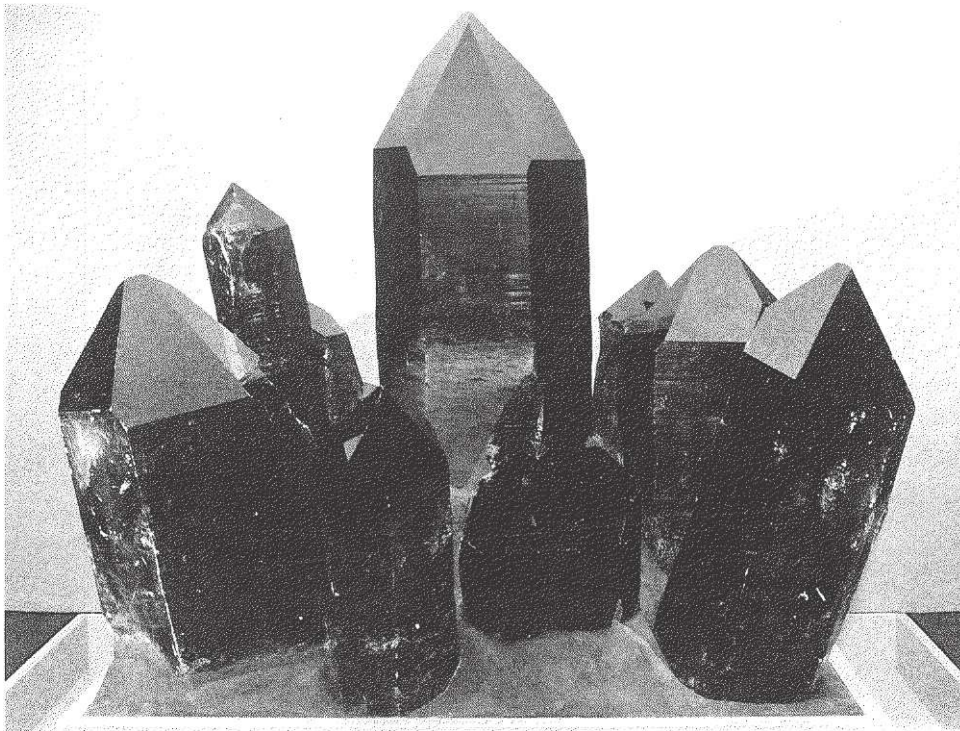
g



h



i



*Abb. 16:
Aus der Mineralien-
sammlung: 127,5 kg
schwerer Rauchquarz-
Kristall aus dem Furka-
gebiet*

sammlung Ost- und Zentralafrikas dem Museum vermachten. So entstand 1932 der Bau des Naturhistorischen Museums an der Bernastrasse, das sich auf die lebensnahe Darstellung von Säugetieren und Vögeln in 230 Dioramen spezialisierte und damit zu einem naturgeschichtlichen Schaumuseum von internationalem Rang wurde. Das Museum unterhält eine Abteilung für Erdwissenschaften mit Mineralogie, Geologie und Paläontologie, sowie je eine Abteilung für Wirbeltiere und wirbellose Tiere. Es verfügt über gute Studiensammlungen, so unter anderem bei den Mineralien, Weichtieren, Insekten und einheimischen Säugetieren. Den Mitarbeitern, aber auch externen Benützern, steht eine vor allem auf zoologischem Gebiet reichhaltige Bibliothek zur Verfügung.

Die jährliche Besucherzahl liegt im Durchschnitt bei etwa 100 000, darunter zahlreiche Schulklassen. Eine immer mehr gefragte Dienstleistung für die

Schulen ist die Ausleihe von Präparaten für den Unterricht.

Das Museum ist an der Arbeitsgemeinschaft Lenggenbach im Binntal beteiligt, welche sich mit dem Mineralienabbau befasst, und betreut das Schweizerische Museum für Jagd und Wildschutz im Schloss Landshut, das auch die beachtliche «Jagdhistorische Sammlung La Roche» beherbergt. Als Eigentümerin einer einmaligen kynologischen Sammlung ist das Museum im Stiftungsrat der Albert Heim-Stiftung vertreten.

Die Betriebs- und Unterhaltskosten des Naturhistorischen Museums gehen bis auf einen symbolischen, festen Beitrag von Staat und Einwohnergemeinde zu Lasten der Burgergemeinde. Diese räumt dem Staat und der Einwohnergemeinde je einen Sitz in der siebenköpfigen Museumskommission ein.



Abb. 17: Jubiläumsfeier «75 Jahre Casino» im Grossen Saal

Das Casino

Das Casino wurde 1903 bis 1909 von der Burgergemeinde in Erfüllung einer gegenüber dem Staat zur Entlastung der Einwohnergemeinde und zum Nutzen der Bevölkerung der Stadt Bern eingegangenen Verpflichtung als Konzert- und Gesellschaftshaus erbaut. Im Gegensatz zu den durch den Ausscheidungsvertrag der Burgergemeinde übertragenen und zum Teil weiter entwickelten Einrichtungen ist das Casino eine von ihr aus freiem Willen übernommene Einrichtung und Aufgabe auf kulturellem Gebiet. Hier finden die Konzertveranstaltungen der Bernischen Musikgesellschaft, des Berner Kammerorchesters und weiterer namhafter bernischer und

auswärtiger Ensembles und Orchester, unter ihnen solche von Weltruf, statt. Der grosse Casinosaal und der Burgerratssaal werden ihrer Akustik und Ambiance wegen sehr geschätzt.

Neben den Konzertveranstaltungen dient das Casino rein gesellschaftlichen Anlässen, Tagungen, Kongressen, Rapporten, Seminarien und Ausstellungen.

Im Burgerratssaal versammelt sich der Grosse Burgerrat zu seinen Sitzungen. Hier finden auch die Urnenabstimmungen der Burgergemeindeversammlung statt.



Abb.18: Hauptrestaurant

Für die Bewirtung bei Grossanlässen in den Sälen im 1. Stock ist der Pachtbetrieb besorgt. Das im Jubiläumsjahr 1991 wiedereröffnete Hauptrestaurant im Erdgeschoss mit Peristyle und Gartenterrasse wurde so gestaltet, dass es die ursprüngliche Grosszügigkeit und Eleganz zurückgewonnen hat. Die in der Zwischenkriegszeit im Parterre gebauten rustikalen Stuben sowie der 1986 im 2. Stock eingerichtete «Salon Rose» ergänzen das Angebot aufs beste.

Die Kosten für den Unterhalt von Gebäude und Anlagen sowie für die periodische Erneuerung der Infrastruktur im Kulturbereich und im Pachtbetrieb gehen ausschliesslich zu Lasten der Burgergemeinde.

Die Casinoverwaltung vermittelt die Vermietung der Säle – jährlich finden bis rund 500 Veranstaltungen statt – und überwacht den laufenden Unterhalt. Sie untersteht der fünfköpfigen Casinokommission.

Die Hochschulstiftung der Burgergemeinde Bern

Die Burgergemeindeversammlung ermächtigte im Jahre 1965 den Kleinen Burgerrat, dem Staate Bern zuhanden der Universität Bern aus dem Verkaufserlös des Viererfeldes eine Schenkung in der Grössenordnung von 10 Mio Franken zukommen zu lassen. Im Dezember 1966 wurde zu diesem Zwecke die Hochschulstiftung der Burgergemeinde Bern errichtet mit der Absicht, Gebäulichkeiten der Universität auf dem Terrain des Viererfeldes zu finanzieren. Nachdem der Regierungsrat im Jahre 1982 beschlossen hatte, die Planung auf dem Viererfeld einzustellen, änderte die Hochschulstiftung ihre Zweckbestimmung in dem Sinne, dass dem Staat Bern ermöglicht werden sollte, ein Bauwerk für Lehre und Forschung der Universität zu errichten oder zu übernehmen. Im Einklang mit dem Staat und dem Stiftungsrat der Hochschulstiftung beschloss der

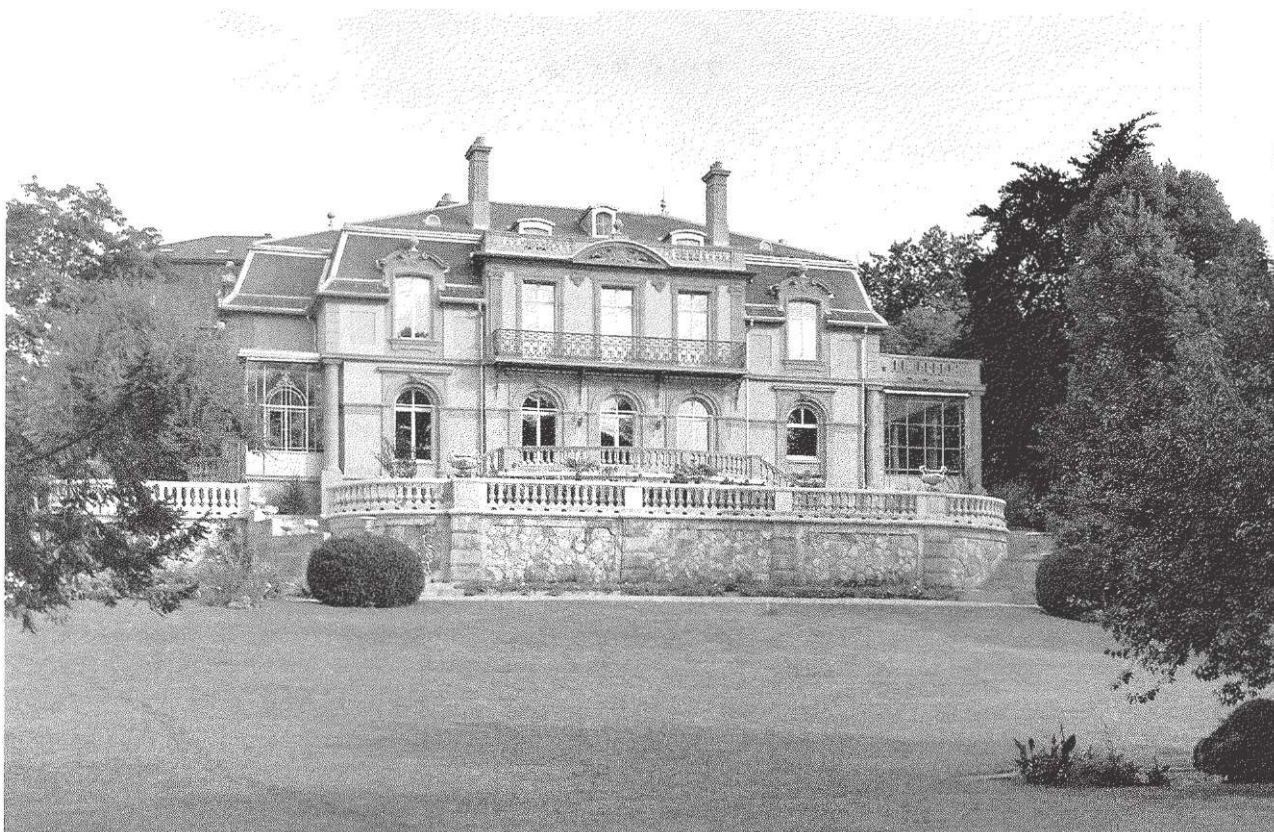


Abb.19: Die zum «Haus der Universität» umgebaute Villa Kocher

Kleine Burgerrat im Jahre 1984, die Kocher-Villa an der Schösslistrasse dem Staat Bern als «Haus der Universität» zur Verfügung zu stellen und den entsprechenden Umbau aus den Mitteln der Hochschulstiftung zu finanzieren. Damit hat die Hochschulstiftung einen Teil ihrer Aufgaben erfüllt und wird auch die übrigen Mittel zweckentsprechend für ein künftiges Bauwerk der Universität einsetzen.

Der Dr. Albert Kocher-Fonds

Im Jahre 1940 sind gemäss letztwilliger Verfügung des Herrn Dr.med. Albert Kocher der Bürgergemeinde an der Laupenstrasse und an der Schössli-

strasse wesentliche Grundstücke im Halte von 1 ha 38 a zugefallen. Diese Liegenschaften bzw. deren Nettoerlös müssen unter dem Namen Dr. Albert Kocher-Fonds von der Bürgergemeinde verwaltet werden. Die Erträge dieses Fonds, dessen Kapital nicht angegriffen werden soll, haben der Bürgergemeinde der Stadt Bern ausschliesslich dazu zu dienen, in erster Linie ihre eigenen wissenschaftlichen Institute, die Bürger- bzw. die Stadtbibliothek und das Naturhistorische Museum, zu fördern und ihr sodann jeweiligen übernommene Verpflichtungen gegenüber dem Historischen und dem Kunstmuseum der Stadt Bern erleichtern zu helfen. Wesentliche Unterstützungen konnten den genannten Instituten für besondere Anschaffungen zuerkannt werden.



Abb. 20: Haller-Feier im Burgerratssaal, Casino, Festansprache von Michael Stettler

Die Bürgermedaille

Der Würdigung kultureller Leistungen dient die 1970 auf Initiative des damaligen Burgerratspräsidenten G.Thormann eingeführte Verleihung der von Bildhauer Rolf Brem entworfenen *Bürgermedaille*. Sie bezweckt die Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die Burgergemeinde, die Stadt oder den Kanton Bern vorwiegend auf kulturellem Gebiet verdient gemacht haben.

Die Medaille wurde verliehen an (Stand 1993):

Bildhauer Max Fueter

für seine das Stadtbild verschönernden Werke,
Professor Hans Strahm

in Anerkennung seiner Verdienste um die Stadt-
und Universitätsbibliothek und die Erforschung
bernischer Geschichte,

Dr. Rudolf von Fischer

in Anerkennung seiner Verdienste um die Bur-
gerbibliothek und die Überlieferung bernischen
Patrimoniums,

Die Albrecht von Haller-Stiftung

Die 1977 aus Anlass des 200.Todestages von Albrecht von Haller errichtete *Albrecht von Haller-Stiftung* der Burgergemeinde Bern bezweckt die Erforschung von Persönlichkeit und Werk des Gelehrten sowie die Auszeichnung und Förderung von Arbeiten in den Disziplinen Hallers. In der kurzen Zeit ihres Bestehens hat die Stiftung, zum Teil mit namhafter Unterstützung von Burgergemeinde und bürgerlichen Gesellschaften, den Briefwechsel Hallers mit dem Genfer Gelehrten Charles Bonnet und Johannes Gessners Pariser Tagebuch, 1727, als Bände I und II der Buchreihe *STUDIA HALLERIANA* herausgegeben sowie die Publikation einer Reihe von kleineren Arbeiten, die sich mit Haller und seinem Wirken befassen, mit Beiträgen unterstützt. Dem Stiftungsrat gehören neben zwei Vertretern der Burgergemeinde mindestens fünf Wissenschaftler aus dem In- und Ausland an.

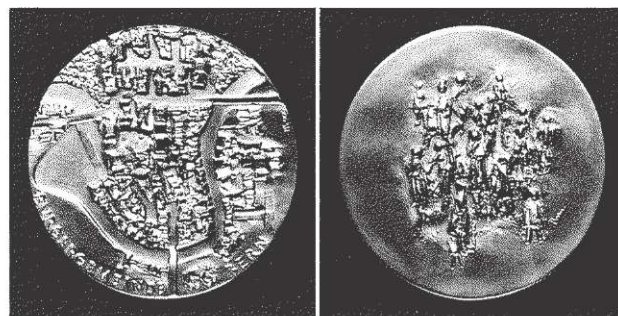


Abb. 21: Bürgermedaille, entworfen vom Bildhauer Rolf Brem

Dr. Paul Huber

für seine wissenschaftlichen Verdienste und sein
Werk über die Athoskultur,

Professor Max Huggler

in Anerkennung seiner Verdienste um die Ber-
ner Kunsthalle und das Berner Kunstmuseum,

- Dr.med. Eduard Stettler
für seine Bemühungen um die Pflege des Bern-
deutschen,
das Malerehepaar Victor Surbek und
Jeanne Marguerite Frey-Surbek
für sein weitgespanntes künstlerisches Werk,
und besonders seine Schilderungen von Stadt
und Landschaft Berns,
Johann Lindt
in Würdigung seiner Verdienste um die Stadt-
und Universitätsbibliothek,
Professor Erich Hintzsche
als Lehrer und Erforscher der bernischen Medi-
ziningeschichte, vor allem von Leben und Werk
Albrecht von Hallers,
Elisabeth Müller
für ihr von bester Berner Art geprägtes, vor-
nehmlich der Jugend gewidmetes schriftstelleri-
sches Werk,
Otto Wymann
für seine vorbildlichen Leistungen als Werkmei-
ster der Münsterbauhütte für die Erhaltung des
Münsterbauwerks,
Professor Paul Hofer
für die Erforschung des zähringischen Städte-
baus und die wissenschaftliche Bearbeitung der
Kunstdenkmäler der Stadt Bern,
Hans Rudolf Hubler
für sein schriftstellerisches Werk, das bernische
Art und Geschichte dramatisch gestaltet, und für
seine Arbeit am Radio,
Hans Schmocker
in Würdigung seiner Verdienste um ein vertieftes
Verständnis der heimatlichen Kultur- und Gei-
stesgeschichte,
Kunstmaler Werner Schmutz
für sein in der bernischen Landschaft und im hei-
matlichen Brauchtum wurzelndes Werk,
Hans Zuber
für sein Wirken als Präsident des Verbandes ber-
nischer Bürgergemeinden,
Dr. Charlotte König-von Dach
für ihre hervorragenden journalistischen und
schriftstellerischen Arbeiten über das bernische
Kulturleben,
Professor Paul Zinsli
in Würdigung seiner Forschung über bernische
Ortsnamen und seiner Studien über das Werk Ni-
klaus Manuela,
Dr. Bernhard Wullschleger
in Würdigung seiner Verdienste um die Stadt
Bern und die Darstellung der Entwicklung der
Einwohnergemeinde und deren partnerschaftli-
chen Beziehungen zur Bürgergemeinde,
Dr. Eduard M. Fallet
in Würdigung des gewissenhaften Forschers, der
unermüdlich primären Quellen nachgeht,
Erwin Heimann
in Würdigung seiner erfolgreichen Tätigkeit als
Schriftsteller, Hörspielautor und Lektor, der in
allen Werken das Menschliche und Positive in
den Fordergrund stellte,
Christian Rubi
in Würdigung seiner Erfassung und Erhaltung
bäuerlicher Baukunst und Kultur und seines um-
fangreichen publizistischen Werkes über die ber-
nische Volkskunst,
Prof. Dr. phil. Georges Grosjean
dem hervorragenden Geographen und Histori-
ker für seine unermüdliche Tätigkeit für den
Staat Bern und in Würdigung seiner Arbeit als
«Architekt» und Gestalter von historischen
Feiern und Umzügen,
Hans Zubrügg
in Würdigung seiner Tätigkeit als Gründer und
Organisator des Berner Jazz Festivals und als be-
sonderer Förderer dieser Musiksparte,
Pierre Max Favre
für sein grosses, vielseitiges künstlerisches Ge-
samtwerk in den Bereichen Militaria, Volks-
trachtenportraits, Wandfresken, Blumen- und
Landschaftsdarstellungen,
Dr. theol. h. c. Paul Berger
für seinen unermüdlichen und selbstlosen Ein-
satz für die Schwachen unserer Gesellschaft und
sein grosses Engagement für die Errichtung ver-
schiedener Sozialwerke,

Ruth Bietenhard

in Würdigung ihres «Berndeutschen Wörterbuches» und des Beitrags, den sie mit ihren Publikationen zur Förderung des bernischen Schrifttums und der bernischen Kultur leistet,

Marthe Gosteli

in Würdigung ihres langjährigen Einsatzes für die Sache der Frau und ihrer Verdienste um den Auf-

bau einer einzigartigen Sammlung von Dokumenten über die schweizerische Frauenbewegung,

Arist Rollier

in Würdigung seines unermüdlichen und erfolgreichen Einsatzes für die Bewahrung erhaltenswerter Gebäude und anderer Kulturgüter der Stadt Bern.



Abb.22: Die Stadt- und Universitätsbibliothek von Süden

Die partnerschaftliche Beteiligung und weitere Mitarbeit an kulturellen Einrichtungen

Zusammen mit dem Staat und der Einwohnergemeinde ist die Bürgergemeinde als Mitbegründerin zu einem Drittel am Unterhalt und Betrieb des *Ber-*

nischen Historischen Museums und seiner Filiale Schloss Oberhofen beteiligt, nachdem sie den Hauptanteil am Bau des Museums getragen hatte. Ein beachtlicher Teil des Museumsgutes ist Eigentum der Bürgergemeinde und der burgerlichen Gesellschaften. Dazu gehört die kostbare Sammlung von Trinkgefässen und übrigen Tafelgeschirr in Gold und Silber.

Mit ihren fünf Vertretern in der elfköpfigen Aufsichtskommission trägt die Burgergemeinde eine besondere Verantwortung für die Erfüllung der Zweckbestimmung des Museums als eine vorwiegend der bernischen Geschichte und Kultur gewidmete Einrichtung.

Die *Stadt- und Universitätsbibliothek*, hervorgegangen aus der Stadtbibliothek des 18. Jahrhunderts und der Bibliothek der alten Hochschule, erhielt ihre heutige Ordnung durch die 1951 gegründete Stiftung von Staat, Einwohnergemeinde und Burgergemeinde. Die beiden letzteren leisten einen festen, namhaften Betrag an die Betriebskosten. Das Bibliotheksgebäude an der Münsterergasse ist Eigentum der Burgergemeinde. Es erfuhr in den Jahren 1967 bis 1974 einen grundlegenden Aus- und Umbau unter Wahrung seines kunsthistorisch bedeutenden Charakters. Durch Unterkellerung des Hofes entstanden Schutzräume für das wertvolle Bibliotheksgut und für die Bevölkerung. Die Burgergemeinde stellt zwei der neun Mitglieder des Stiftungsrates.

Zahlreich sind die kulturellen Institutionen, in denen die Burgergemeinde durch Entsendung von Vertretern in die leitenden Gremien mitwirkt. Dazu gehören das Kunstmuseum Bern, die Abeggstiftung, die Stiftung Schloss Jegenstorf, die Denkmalpflege-

stiftung, der Botanische Garten, die Historisch-antiquarische Kommission, der Münsterbauverein, die Stiftung Rudolf von Tavel-Gedenkstätte, die Stiftung Äusserer Stand und im weiteren Sinne auch die Vereinigung für Bern.

In manchen Fällen ist der ideelle Beitrag der Burgergemeinde mit materiellen Leistungen, in Form von Betriebszuschüssen, Ankäufen und Dauerleihgaben verbunden, so in neuerer Zeit für das Kunstmuseum mit Werken von Niklaus Manuel, Albert Anker und Ferdinand Hodler, für den Botanischen Garten mit Ernst Burgdorfers Plastik «Fließende Energien» u. a. m.

Die Aufzählung wäre nicht vollständig ohne den Hinweis auf die oft namhafte Unterstützung von Unternehmungen, welche in die Zuständigkeit anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts fallen. Dazu zählen unter anderem der Beitrag von 2,5 Millionen an die Restauration des Stadttheaters, einer Domäne der Einwohnergemeinde, und der Beitrag von 2 Millionen an die Instandsetzung des im Besitz der Münsterkirchgemeinde stehenden Münsters. Zahlreich sind schliesslich die Beiträge zur Förderung privater wissenschaftlicher, künstlerischer und gemeinnütziger Vorhaben, u. a. der seit 1988 jährlich ausgerichtete Kulturpreis von Fr. 100 000.-.

Die Behörden

Oberstes Organ der Burgergemeinde ist die *Bürgergemeindeversammlung*, welche ihre Beschlüsse auf dem Weg der Urnenabstimmung fasst. Sie wird gebildet aus der Gesamtheit der in der Schweiz ansässigen Stimmberechtigten (1985 rund 10600), d. h. der Mehrjährigen eigenen Rechts, unabhängig von ihrem Wohnsitz. Für die ausserhalb der Einwohnergemeinde Bern Niedergelassenen besteht die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe.

Die Bürgergemeindeversammlung findet ordentlicherweise im Juni und im Dezember im Bürgerratssaal des Casino statt. Sie beschliesst über die Satzungen, das Budget, die ihr zugewiesenen Sachgeschäfte und die Burgeraufnahmen. Sie wählt die Mitglieder des Grossen und des Kleinen Burgerrats, den Bürgergemeinde- und Burgerratspräsidenten, den Vizepräsidenten, den Bürgergemeinde- und Burgerratsschreiber und die Rechnungsexaminatoren.

Der *Grosse Burgerrat* besteht aus dem Bürgerratspräsidenten, dem Burgerratsvizepräsidenten und weiteren 50 Mitgliedern. Er bereitet die Geschäfte der Bürgergemeindeversammlung vor, entscheidet über die ihm übertragenen Geschäfte, so auch über die Genehmigung der Rechnung, und wählt die Mitglieder der Kommissionen, Direktionen und Ausschüsse. Der Grosse Burgerrat tagt in der Regel sechsmal im Jahr im Burgerratssaal des Casinos.

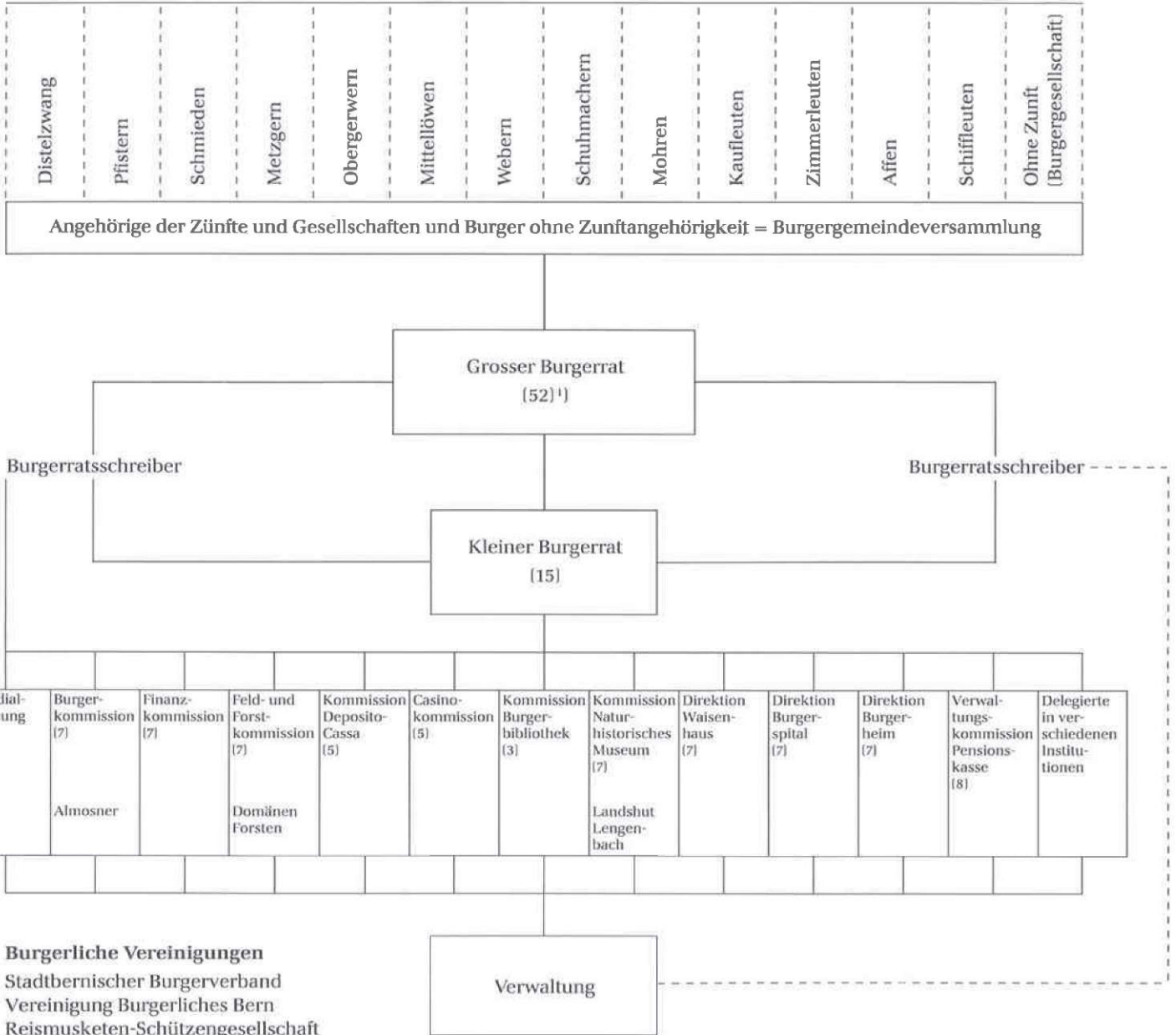
So wie sich im alten Bern der Kleine oder Tägliche Rat aus Mitgliedern des Rats der Zweihundert zusammensetzte und im 19. Jahrhundert ein Ausschuss des Grossen Burgerrates, der engere Bürgerrat, als Vollziehungsorgan wirkte, wird der *Kleine*



Abb. 23: Sitzung des Burgerrats im Burgerratssaal, Casino

Burgerrat auch heute aus Mitgliedern des Grossen Burgerrates bestellt. Die den Bürgerbehörden übertragenen Geschäfte, die vorwiegend auf die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der Erträge gerichtet sind, rechtfertigen die Abweichung von der bei der politischen Gemeinde durch das Prinzip der Gewaltentrennung gebotenen personell verschiedenen Besetzung der Behörden.

Bürgergemeinde Bern



¹⁾ Zahlen in Klammern = Anzahl Mitglieder

Der Kleine Burgerrat setzt sich zusammen aus dem Burgerratspräsidenten, dem Burgerratsvizepräsidenten und aus 13 Mitgliedern aus dem Grossen Burgerrat, unter ihnen in der Regel die Präsidenten der ständigen Kommissionen und Direktionen. Er bereitet die Geschäfte des Grossen Bürgerrates vor, entscheidet über die in seine Zuständigkeit fallenden Anträge und wählt die Beamten und Angestellten sowie die Vertreter des Burgerrates in Gremien ausserhalb der Burgergemeinde. Der Kleine Burgerrat vertritt die Burgergemeinde nach aussen und leitet die Verwaltung. Die ordentlichen Sitzungen finden einmal im Monat im Bürgerhaus an der Amthausgasse statt.

Der Burgergemeinde- und Burgerratspräsident, üblicherweise *Burgerratspräsident* genannt, leitet die Verhandlungen in den beiden Räten und die Burgergemeindeversammlung.

Die ständigen *Kommissionen und Direktionen* leiten die ihnen unterstellten Verwaltungsabteilungen und Einrichtungen. Sie sind die vorberatenden Instanzen für die den Räten und der Burgergemeindeversammlung zu unterbreitenden Geschäfte. Ständige Kommissionen sind die Bürgerkommission, die Finanzkommission, die Feld- und Forstkommission, die Kommission der Deposito-Cassa, die Casinokommission, die Bibliothekskommission,

die Kommission des Naturhistorischen Museums und die Kommission der Pensionskasse. Dem Bürgerlichen Waisenhaus, dem Burgerspital und dem Bürgerheim stehen Direktionen vor. Mit Ausnahme der Präsidenten werden die Mitglieder unabhängig von der Zugehörigkeit zu den Räten aus der Burgerschaft gewählt.

Die Mitglieder der Räte, Kommissionen und Direktionen werden auf Vorschlag der beiden Verbände für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie arbeiten ausnahmslos, der Burgerratspräsident inbegriffen, neben- und ehrenamtlich.

Osterbott

Das Osterbott wurde 1970 von Burgerratspräsident G.Thormann eingeführt. Jeweils am Samstag vor Palmsonntag vereinigen sich die aktiven und ehemaligen Behördenmitglieder und Chefbeamten sowie die Vertreter der burgerlichen Gesellschaften und Verbände in der Kapelle des Burgerspitals zur Entgegennahme des Berichts des Burgerratspräsidenten zum Stande der Burgergemeinde. Den Abschluss bildet ein Konzert des Trommler-Pfeiferkorps und der Knabenmusik der Stadt Bern im Spitalhof, zur Freude der Eingeladenen, der Spitalinsassen und anderer Zuhörer.

Die Verwaltung

Die Verwaltung der Burgergemeinde ist – bedingt durch deren Einrichtungen und Betriebe – weitgehend dezentralisiert. 1952 wurde der Sitz der Zentralverwaltung von der Bundesgasse, wo er sich seit 1884 befand, in das aus dem 18. Jahrhundert stammende, Niklaus Sprüngli zugeschriebene, für Johann Fischer erstellte (später nach seinem Besitzer benannte Marcuardhaus) jetzige Bürgerhaus an der Amthausgasse 5 verlegt, wobei diese Besetzung durch Neubauten nach der Kochergasse hin erweitert wurde. Im Bürgerhaus befinden sich die Präsidialabteilung mit der Bürgerkanzlei, die Sitzungszimmer, so auch des Kleinen Burgerrates, und das Forstamt, während im Neubau das Finanzinspektorat, die Domänenverwaltung, die Casinoverwaltung und die Deposito-Cassa der Stadt Bern – die bürgerliche Bank – untergebracht sind.

Die Verwaltung der übrigen Abteilungen wird

am Sitz ihrer Einrichtungen besorgt, das heisst im Burgerspital, im Waisenhaus und im Bürgerheim, in der Bürgerbibliothek und im Naturhistorischen Museum. Die Verwaltungen der einzelnen Abteilungen werden von der Präsidialabteilung koordiniert. Hierfür stehen dem Burgergemeinde- und Burgerratspräsidenten der Burgergemeinde- und Burgerratschreiber als Magistrat sowie der Finanzinspektor zur Seite.

Die Burgergemeinde beschäftigt in den verschiedenen Verwaltungsabteilungen, Einrichtungen und Betrieben insgesamt rund 280 Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie rund 240 Teilzeitangestellte. Alle Arbeitnehmer sind der Bürgerlichen Pensionskasse angeschlossen.

Wie bei anderen Gemeinden des öffentlichen Rechts untersteht die Verwaltung der Burgergemeinde der Aufsicht des Kantons.

Die materiellen Grundlagen für die Erfüllung der Aufgaben

Die Burgergemeinde verfügt über keine Steuerhoheit, sie ist vielmehr selbst steuerpflichtig, soweit Vermögen und Erträge nicht ausschliesslich der Fürsorge und allgemeinen Wohlfahrt dienen. Sie ist daher für die Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben, welche weitgehend der Allgemeinheit zugute kommen, auf die Erträge ihres Vermögens und ihrer unternehmerischen Tätigkeit angewiesen.

Zum Vermögen zählen neben den zweckgebundenen Fürsorgegütern, Fonds und Stiftungen das in Feldgütern oder Domänen, in Wäldern und in Liegenschaften angelegte frei verfügbare Nutzungsgut. Zur unternehmerischen Tätigkeit sind zur Hauptsache der Betrieb der Deposito-Cassa und die Bewirtschaftung der Forsten zu rechnen.

Der Domänenverwaltung und dem Forstamt, unter Leitung der Feld- und Forstkommission, und der Deposito-Cassa, unter Leitung der Bankkommission, kommt für die Beschaffung der Mittel entscheidende Bedeutung zu. Für die Koordinierung der Erträge und der Ausgaben im Gesamthaushalt der Burgergemeinde ist die Finanzkommission zuständig, welche zu allen Finanzgeschäften mitberichtend oder selbständig Anträge stellt.

Die Domänen

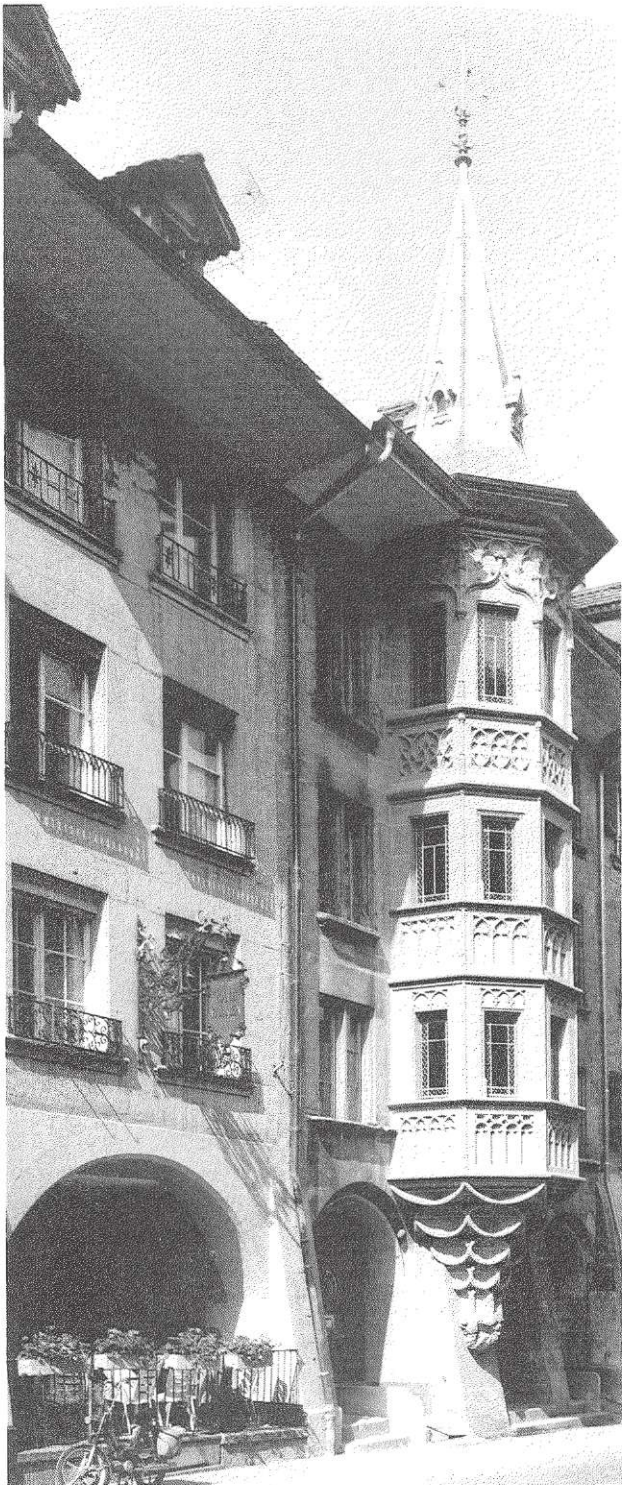
Unter den Begriff der Domänen fallen Liegenschaften, Grundbesitz, der im Baurecht abgegeben wird, und landwirtschaftlich genutzte Güter und Feldäcker in der näheren und weiteren Umgebung der Stadt. Deren Betreuung obliegt der Domänenverwaltung.

Ein Teil der Liegenschaften dient der Burgergemeinde für ihre eigenen Bedürfnisse, so das Bürger-

haus an der Amthausgasse/Kochergasse, das Bürgerspital, das Waisenhaus, das Bürgerheim, die Bürgerbibliothek, das Naturhistorische Museum, das Casino und das Forstzentrum am Eingang Länggasse des Bremgartenwaldes und eine stattliche Reihe von dem Forstpersonal dienenden Forsthäusern. Diese Liegenschaften bringen der Burgergemeinde keinen Ertrag.

Eine zweite Gruppe bilden Häuser von städtebaulicher Bedeutung. Die Bewahrung vor allem der Altstadt vor unerwünschten baulichen Eingriffen und Zweckentfremdung von Wohnhäusern ist ein besonderes Anliegen der Burgergemeinde als Hüterin bernischer Tradition. Durch den Ankauf erhaltungswürdiger Liegenschaften ermöglicht sie deren Sanierung und denkmalpflegerisch einwandfreie Instandsetzung. Zu diesen Gebäuden gehören neben anderen das Marquardhaus an der Gerechtigkeitsgasse 40/Postgasse 31/33, das angrenzende Haus Nr. 42, das Wattenwylhaus an der Herrengasse, das Kirchbergerhaus an der Kramgasse/Münstergasse und die Stadt- und Universitätsbibliothek. Beredtes Beispiel aus der neueren Zeit für die Bestrebungen zur Erhaltung der Bewohnbarkeit der Altstadt ist der 1954 unter Aufsicht erregenden Umständen erfolgte Ankauf der Häusergruppe Gerechtigkeitsgasse 61–69/Junkerngasse 44–48, welche dadurch vor der Auskernung und Umwandlung in Büro- und Geschäftshäuser bewahrt wurde. Diese Häuser wurden in den siebziger Jahren vollständig saniert. Dem Zweck einer fachgerechten Restauration und Sanierung diente 1982 der Kauf des aus dem 16. Jahrhundert stammenden May-Hauses mit dem die Münstergasse beherrschenden Erker.

Bei diesen Erwerbungen treten Renditeüberlegungen in den Hintergrund. Ihre heutige Nutzung



ist nur erheblichen Zuschüssen à fonds perdu seitens der Burgergemeinde zu verdanken. Dies gilt nicht zuletzt auch für die Innere Enge, deren Wirtschaftsbetrieb nur mit beträchtlichen Opfern erhalten werden konnte. Die im Rahmen einer Neuorientierung der Zweckbestimmung angestrebte überfällige Sanierung der Liegenschaft mit der Erhaltung der traditionsreichen Gartenwirtschaft ist mit der Annahme der Bürgerinitiative in der Gemeindeabstimmung vom Herbst 1984 in Frage gestellt worden.

Die 1984 dem Staat zur Verfügung gestellte Kocher-Villa in der Vilette als «Haus der Universität» bedeutet für die Burgergemeinde als Eigentümerin den Verzicht auf die weitere Nutzung dieser ihr testamentarisch zugefallenen Liegenschaft.

Reine Anlageobjekte sind die vorwiegend an der Peripherie der Stadt gelegenen Mietshäuser und im Baurecht abgegebene Grundstücke, so im Murifeld, im Wankdorf und in Bümpliz. Dasselbe gilt für im Baurecht zur Verfügung gestellte Terrains für Gewerbe- und Industriebauten. Mietshäuser und Baurechtsgrundstücke haben einen wesentlichen Anteil am Einkommen der Burgergemeinde.

Bei den landwirtschaftlich genutzten Gütern und Feldäckern handelt es sich ausschliesslich um Pachtbetriebe, deren Kosten für den Unterhalt und die ständige Anpassung an eine zeitgemässe Bewirtschaftung in den meisten Fällen der rund fünfzig Betriebe die Pachterträge übersteigen. Diese Güter dienen einer auf lange Sicht ausgerichteten Bodenpolitik.

In Ausübung ihres im Gemeindegesetz verankerten Auftrages trägt die Burgergemeinde mit ihrer Bodenpolitik den Bedürfnissen der Einwohnergemeinde, aber auch des Staates, in grosszügiger Weise Rechnung. Für die Erstellung von der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen stellt sie Bauland zu vorteilhaften Bedingungen zur Verfügung. So stehen – um nur Beispiele aus der neueren Zeit

Abb. 24: Erker des Hauses Münstergasse 62 (May-Haus), restauriert 1984/85



Abb. 25: Forstzentrum Neufeld

zu nennen – das Gymnasium Neufeld, das Tierspital, das Lindenhospital sowie die Stadien im Neufeld und im Wankdorf auf burgerlichem Boden. Dem Kanton wurde für die einst beabsichtigte Erweiterung der Universität das Viererfeld überlassen. Das im Stadium der Planung befindliche Kulturgüterzentrum im Kirchenfeld wird ebenfalls auf Burgerland erstellt werden. Durch Abgabe grösserer in weiser Voraussicht an der Peripherie der Stadt erworbener Landkomplexe ermöglicht die Burgergemeinde städtebaulich verantwortbare Erweiterungen der Aussenquartiere. Mit dieser Politik steuert sie einer ungesunden Bodenspekulation entgegen.

Die Forsten

Die Waldungen mit einer Betriebsfläche von rund 4000 Hektaren werden durch das Burgerliche Forstamt betreut. 3700 Hektaren sind im Eigentum der Burgergemeinde (inkl. Burgerspitalwälder), die restliche Waldfläche wird im Auftrag Dritter bewirtschaftet. Etwa 85% des Waldes liegen im nahen und weiteren Agglomerationsgebiet Bern und können in kurzer Zeit zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden (Forst-, Spiel-, Bremgarten-, Könizberg-, Gurten-, Kühlewil-, Enge-, Grauholz- und Sädelbachwald sowie kleinere

Wälder, z.B. das Dählhölzli mit dem städtischen Tierpark). Die übrigen 500 Hektaren sind vor allem im Oberland (Kiental, Saanenland, Weissenburg), im Emmental (Eggiwil) und im Mittelland verstreut (z.B. St. Petersinsel) zu finden. Einige wenige Wälder liegen in den Kantonen Freiburg und Waadt.

Ertragsmässig haben die Forsten ihre bestimmende Rolle für die Burgergemeinde längst an die Domänen abgetreten. An Bedeutung haben sie jedoch nichts eingebüsst. Noch ist zwar die Produktion von Holz eine sehr wichtige Funktion des Waldes, erzeugt er doch einen ausgesprochen umweltfreundlichen Rohstoff, welcher ohne viel Energie verarbeitet werden kann und vielseitig verwendbar ist. In den vergangenen 40 Jahren ist aber nicht nur die Bevölkerung vor allem in städtischen Agglomerationen sehr stark angewachsen, sondern es fand auch eine äusserst rasche Entwicklung der Technik verbunden mit einem ungeahnten Aufschwung der Industrie statt, welche tiefgreifende Strukturveränderungen mit sich brachten. Infolgedessen hatte der stadtnahe Wald immer mehr Leistungen zu erbringen, welche für die Bevölkerung äusserst wertvoll sind, die sich aber leider nicht in Geldwert ausdrücken lassen: Erhaltung und Schutz vor Verunreinigung der Quellen und des Grundwassers, Schutz vor technisch-industriellen Immissionen wie Staub, Russ, Abgasen und Lärm, Schutz der Siedlungen und des landwirtschaftlichen Kulturlandes vor klimatischen Gefahren.

Gleichzeitig nahm aber auch seine Bedeutung als jedermann zugänglicher, ausgedehnter Bewegungs- und Erholungsraum in grossem Ausmass zu. So werden denn auch die Wälder in der Region Bern von Wanderern, Spaziergängern, Sportlern, Beeren- und Pilzsammlern viel aufgesucht. Das gut unterhaltene weitläufige Wegnetz, der Waldlehrpfad, all die Anlagen mit Bänken, Feuerstellen und Brunnen, die zum Verweilen einladen, und die verschiedenen Sporteinrichtungen tragen dazu bei, dass sich die Waldbesucher wohlfühlen und einander möglichst nicht in die Quere kommen. Sie helfen jedoch auch mit, dass durch eine gewisse Lenkung die Lebensgemeinschaft Wald nicht übermässig Schaden

nimmt. Allein – alle diese Einrichtungen nützen letztlich nichts, wenn der Wald zerfällt. Er muss wieder gesund werden. Dies dürfte möglich sein, sofern alle bereit sind, sich einzuschränken. Den Schadstoffausstoss bei Industrie, Heizung und Verbrennungsmotor drastisch zu senken, kostet viel, bedeutet Verzicht von allen! Schliesslich muss der Wald gepflegt, d.h. genutzt werden. Dies ist möglich, wenn Holz gebraucht und seinem Wert entsprechend bezahlt wird. Wer Wald will, muss ihn schützen, pflegen und sein Holz verwenden.

Die Deposito-Cassa der Stadt Bern

Die Deposito-Cassa wurde 1825 durch die Stadtverwaltung gegründet mit dem Zweck, «die sonst in den verschiedenen Stadtkassen unangewendet liegenden Restanzen auf sichere Weise fruchtbar anzulegen und zum Nutzen der Burgerschaft dieselben Vorteile auch andern gemeinnützigen Anstalten und den Gesellschaften für ihre Pupillengelder zu gewähren». Schon in ihrem Gründungsjahr gab sie banknotenähnliche Papiere in Form übertragbarer Depositen-scheine heraus; sie gilt damit als erste Notenbank in der Schweiz. Nach der 1831 erfolgten Trennung von Einwohnergemeinde und Burgergemeinde wurde die Deposito-Cassa der Stadt Bern durch den Ausscheidungsvertrag von 1852 der Burgergemeinde zuerkannt.

Nachdem die Deposito-Cassa in ihren Anfängen Sitz am Domizil ihres jeweiligen Verwalters und in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts in einer Etage im Tscharnerhaus am Münsterplatz hatte, bezog sie nach verschiedenen Wechseln ihr eigenes Haus an der damals neuerstellten Bundesgasse, von wo sie nach dem Ausbau des Bürgerhauses in den Neubau an die Kochergasse 6 zog.

Trotz des Hinweises auf die Stadt Bern in ihrer Firmenbezeichnung ist die Deposito-Cassa ein rein burgerliches Institut, dessen Dienste der gesamten Bevölkerung der Stadt und deren Umgebung zur Verfügung stehen. Als Abteilung der Burgerge-

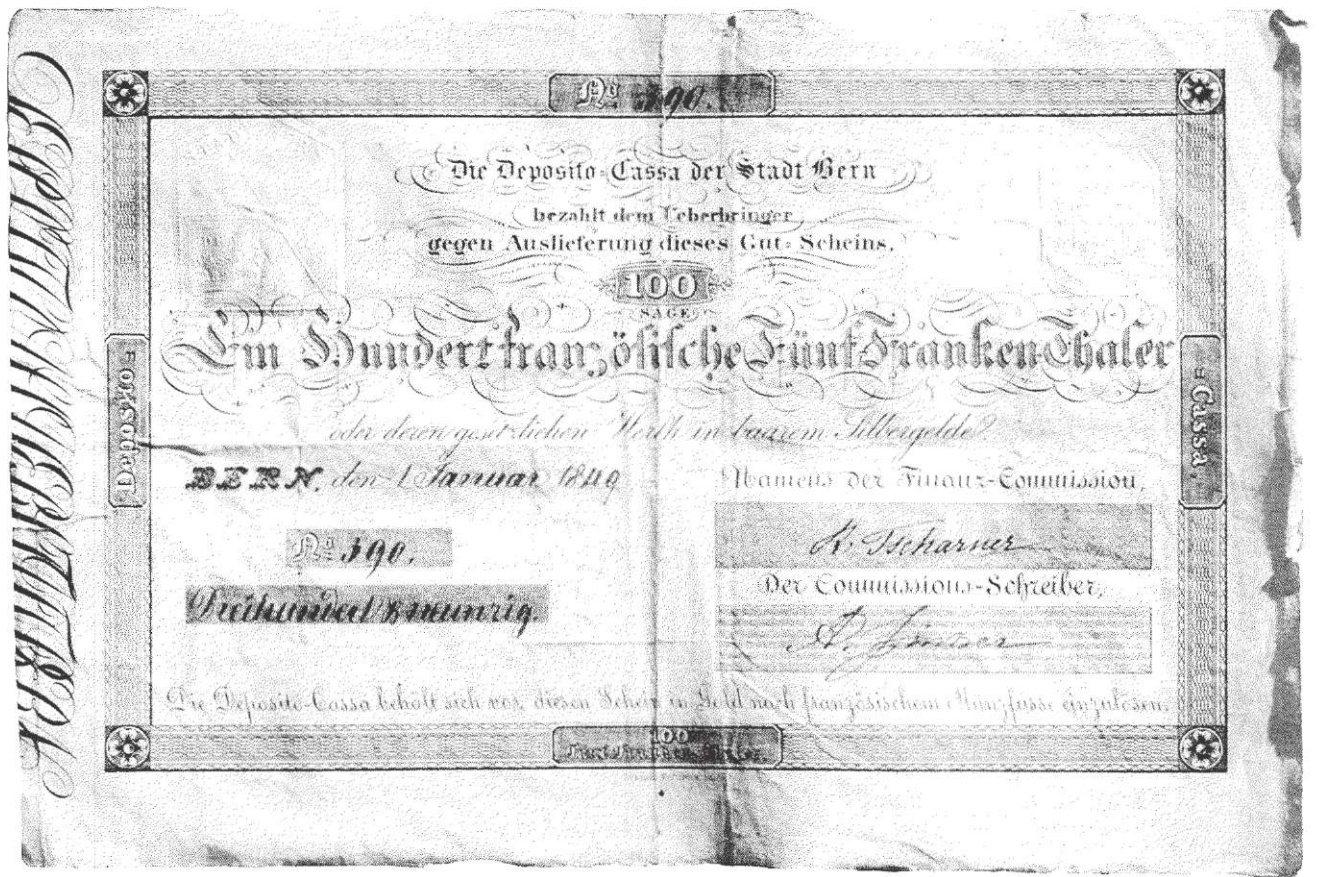


Abb. 26: Die erste Banknote der Schweiz

meinde verwaltet sie deren Armengut, Fonds und Stiftungen und besorgt deren Finanztransaktionen und tätigt für eine weitere Kundschaft alle Bankgeschäfte. Ihre Bilanzsumme hat die 300 Millionen-grenze überschritten. Mit ihren Ablieferungen an

die Zentralverwaltung der Bürgergemeinde steht die Deposito-Cassa an zweiter Stelle nach den Domänen.

Die Deposito-Cassa wird von der Bankkommission der Bürgergemeinde geleitet.

Zusammenfassung

Die Bürgergemeinde ist eine nach den Grundsätzen der modernen Demokratie in ihrem Wirken und Verhalten durchschaubare Körperschaft. Sie misst sich nicht an ihrem Besitz und Vermögen, sondern an der Verwendung von deren Erträgen zum Wohle und Nutzen ihrer Angehörigen und der Allgemeinheit. Die Bürgergemeinde sieht sich als Bewahrerin bewährter bernischer Tradition. Sie unterstützt und entlastet im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Einwohnergemeinde in ihren Bestrebungen zur Erhaltung und Förderung kultureller Werte, insbesondere zur Bewahrung des überlieferten wertvollen Stadtbildes und einzelner Baudenkmäler. Sie zeigt sich gegenüber den Anforderungen der neuen

Zeit aufgeschlossen. Über ihre vorausschauende Bodenpolitik bietet sie Hand für die Erstellung von der allgemeinen Wohlfahrt dienenden Gebäulichkeiten und Anlagen der Stadt, des Staates und gemeinnütziger Einrichtungen sowie für eine sinnvolle Erweiterung der Stadt.

Als Fürsorgebehörde für die Bürgerschaft, als Förderin zahlreicher dem Gemeinwohl dienender Unternehmen und als Arbeitgeberin erfüllt die Bürgergemeinde eine für Bern wesentliche soziale und wirtschaftliche Funktion.

Die Bürgergemeinde versteht sich als Partner der Einwohnergemeinde und fühlt sich mit dieser dem Gesamtwohl der Stadt Bern verpflichtet.

J. Harald Wäber

Burgerschaft und Bürgergemeinde der Stadt Bern von den Anfängen bis 1831



Abb. 27:
Bis zur Trennung der Eidgenossenschaft vom Deutschen Reich im Jahr 1648 wurde zur heraldischen Darstellung der reichsfreien Stadt Bern oft die Wappenpyramide des «Bern-Reich» verwendet, das zwei vom Reichswappen und der Kaiserkrone überhöhte, gegeneinander gewendete Berner Wappen zeigt. Es findet sich auch im Wappenbuch, das Hans Ulrich Fisch 1622 im Auftrag der Regierung malte.

Erstes Kapitel: Die Zeit des Alten Bern (1191–1798)

Stadt und Republik Bern

Die Stadt Bern ist das Kind einer städtischen Gründungsbewegung des Mittelalters, die im 11. Jahrhundert einsetzte. Im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts, wohl 1191, gründete Herzog Berchtold V. von Zähringen aus schwäbischem Geschlecht, der das Rektorat von Burgund innehatte, die auf einer Halbinsel an der Aare gelegene Stadt als Stützpunkt gegen den burgundischen Adel. In insgesamt vier Erweiterungen nach Westen erreichte Bern bis um 1350 die Ausdehnung, welche es bis in das 19. Jahrhundert hinein beibehalten sollte. Da im Jahr 1218 das Geschlecht des Stadtgründers erlosch, besass Bern schon 1220 den Status einer freien Reichsstadt und damit die damals höchstmögliche Stufe der Autonomie.

Um gegen die benachbarten Dynasten, unter denen sich so mächtige Familien wie die Kyburger, die Habsburger und die Grafen von Savoyen befanden, einen Rückhalt zu haben und die Isolation zu überwinden, ging Bern schon bald nach seiner Gründung Bündnisverbindungen mit Schwesterstädten des burgundischen Raumes ein, und bis zum 14. Jahrhundert hatte sich daraus die «burgundische Eidgenossenschaft» entwickelt, ein weitgesponnenes Bündnisssystem, das bis in den Jura und in die Waadt reichte, dessen Zentrum Bern bildete und an dem neben Städten ebenfalls Adelige und ländliche Genossenschaften beteiligt waren. Zudem schloss Bern zahlreiche Bündnisverträge mit näher und ferner gelegenen geistlichen Stiften und Klöstern ab, deren Schirmherrschaft es oftmals übernahm.

Bereits um 1300 begann die Stadt ihre territoriale Herrschaft über benachbartes ländliches Gebiet auszudehnen, und bis in die Mitte des 16. Jahrhun-

derts baute sich Bern einen geschlossenen Flächenstaat auf, der als grösster Stadtstaat nördlich der Alpen bis zum Franzoseneinfall von 1798 bestehen sollte.

Die Territorialbildung Berns geschah stückweise und auf komplexe Art. Sie spielte sich im Einzelfall oft in mehreren Stufen ab, die von ersten Beziehungen zu einer Region und deren Herrn bis zur endgültigen Einverleibung in das bernische Territorium führten. Friedlicher Erwerb durch Kauf oder Pfandnahme war ebenso möglich wie Eroberung im Krieg.

Die allererste Gebietserwerbung der jungen Stadt stellten die östlich an den Stadtbezirk angrenzenden vier Kirchspiele Muri, Bolligen, Stettlen und Vechigen dar. 1324 kaufte Bern das westlich gelegene Laupen als ersten von der Stadt entfernten Stützpunkt, und zehn Jahre später begann es mit dem Erwerb der Talschaft Oberhasli, im Oberland Fuss zu fassen. Der Kauf der kyburgischen Stadt Burgdorf, die 1384 zusammen mit Thun an Bern kam, verhalf zu einem ersten Besitz im Emmental. Mit Nidau und Büren, die im Sempacherkrieg erobert wurden, stiess Bern nach Nordwesten vor. An der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert erwarb es von den Grafen von Kyburg die Landgrafschaften zu beiden Seiten der Aare und erhielt in der Folge 1415 vom deutschen Kaiser die eigentliche Landeshoheit über das bisher erworbene, bereits beträchtliche Gebiet, das Bern laufend arrondierte. In einem kurzen Eroberungskrieg wurde 1415 Habsburg der untere Aargau bis Brugg entrissen; die Burgunderkriege brachten 1474/76 das Seeland und mit Aigle und Bex erste Besitzungen in der welschen Schweiz. Kurz nach den Jahren der Reformation, welche die Klöster und Stifte säkularisierte und de-

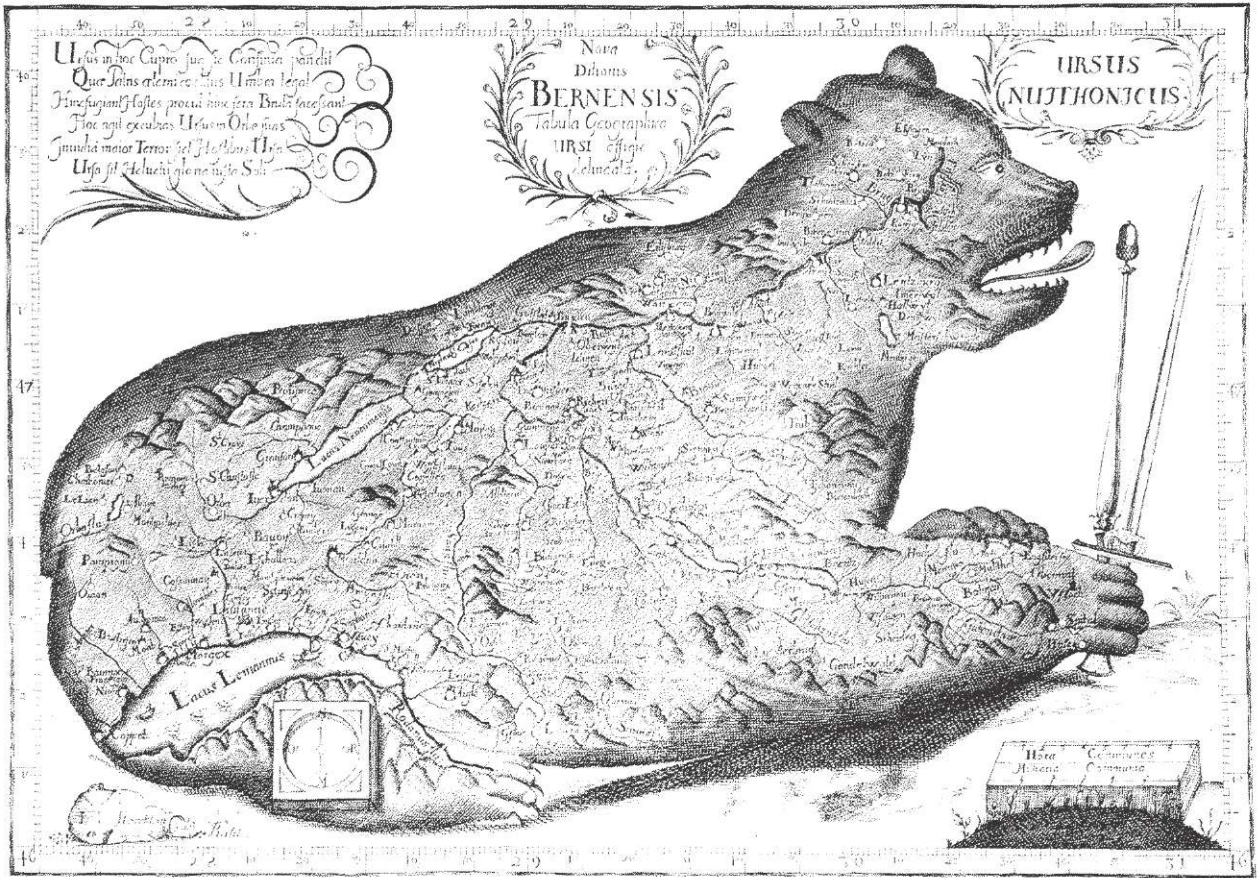


Abb. 28: Als barocke Spielerei stellte der Kupferstecher F. L. Boizot in einer um 1690 entstandenen Karte der bernischen Republik das über 9000 Quadratkilometer

umfassende Gebiet des grössten Stadtstaates nördlich der Alpen als «Ursus Nutthonjcus» dar, als Bär im Üechtland.

ren Besitz dem bernischen Staat einverleibte, wurde in einem raschen Zug 1536 die savoyische Waadt gewonnen, und aus dem Konkurs des Grafen von Greyerz schliesslich erwarb Bern 1555 als letztes grosses Gebiet die Landschaft Saanen.

Im Westen der bernischen Republik gab es mehrere Territorien, in denen Bern die Landeshoheit nicht allein ausübte, sondern mit seiner Schwesterstadt Freiburg teilen musste. Vier solche Gemeine Herrschaften, in denen Freiburg und Bern abwechselnd den regierenden Landvogt stellten, bestanden insgesamt: die Herrschaft Schwarzenburg – anfäng-

lich Grasburg geheissen –, welche die beiden Zähringerstädte 1423 gemeinsam von Savoyen gekauft hatten, sowie die Herrschaften Murten, Grandson und Echallens-Orbe, Eroberungen aus den Burgunderkriegen.

So gebot Bern schliesslich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts über ein Staatswesen, das vom Jura bis in die Alpen, von Brugg bis an den Genfersee reichte und damit in seiner Ausdehnung einem mittleren deutschen Fürstentum entsprach.

Im Jahr 1353 trat Bern dem Bund der Drei Waldstätte der Innerschweiz bei, aus dem die alte Eidgen-

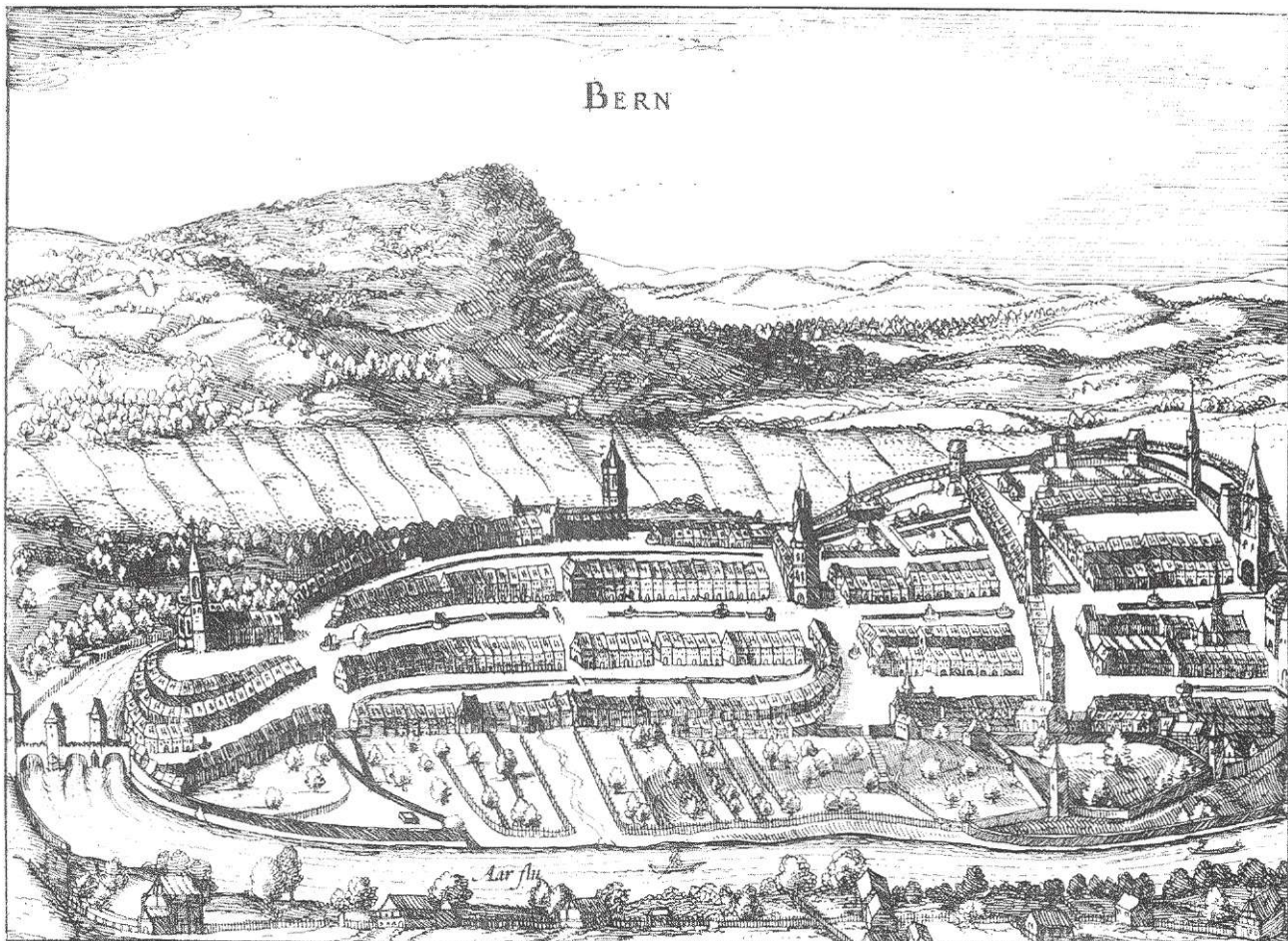


Abb. 29: Die alte Republik Bern wurde von der Hauptstadt aufgebaut, weshalb die stadtbernerische Bürgerschaft im

Stadtstaat eine besondere Stellung genoss und die höheren Staatsämter ausschliesslich ihr offenstanden.

nossenschaft erwuchs. Es bildete in der Folge einen der 13 Orte dieses Staatenbundes, und bernische Landvögte übten periodisch die Regierungsgewalt in den von den Kantonen gemeinsam verwalteten Untertanengebieten aus, den eidgenössischen Gemeinen Herrschaften – so in der Grafschaft Baden, im Freiamt, im Thurgau, im Rheintal, in Sargans und den vier italienischen Vogteien. Diese Territorien wurden aber nicht zum bernischen Staat gezählt.

Das bernische Staatsgebiet war verwaltungsmässig zum grossen Teil in Landvogteien eingeteilt, von

denen es schliesslich insgesamt rund ein halbes Hundert gab. Da die Territorialbildung jedoch stückweise erfolgte und die einzelnen Teilgebiete des Staates unter den verschiedensten rechtlichen Bedingungen an Bern kamen, bestand bis 1798 keine gleichförmige Gliederung der Landesverwaltung. Es gab zahlreiche Gebiete, die zum Teil erhebliche Sonderrechte besaßen: so etwa die sogenannten Tvingherrschaften, Territorien, die sich im Besitz eines privaten Herrschaftsherrn befanden; so Kleinstädte wie die aargauischen Munizipalstädte, die weitgehende Selbstverwaltung genossen; so die

emmentalische Stadt Burgdorf, die über eigene Herrschaftsgebiete verfügte; so aber auch einzelne ländliche Genossenschaften wie das Oberhasli, das in seinen inneren Angelegenheiten vollkommen frei war, und die Landschaft Saanen. Auf besondere Weise war die Verwaltung der Gebiete rund um die Hauptstadt organisiert. In den ehemaligen Landgrafschaften, die in die vier Landgerichte Seftigen, Sternenbergr, Konolfingen und Zollikofen eingeteilt wurden, regierten nicht Landvögte, sondern die unmittelbare Verwaltung geschah durch einheimische Freiweibel. Jeder von ihnen stand unter der Oberaufsicht eines der vier Venner, hoher hauptstädtischer Militär- und Finanzbeamter. Die vier Kirchspiele endlich unterstanden direkt den obersten stadtbergnischen Organen.

Da sich der altbergnische Staat aus der Urzelle der Hauptstadt entwickelte, stellten die stadtbergnischen Behörden zugleich die oberste Landesregierung dar. Die Grundzüge ihrer endgültigen Organisationsform waren schon früh gefunden. Das Amt des Stadt- und Staatsoberhauptes, des Schultheissen, der zugleich oberster Richter war und jährlich wechselte, geht in die Zeit der Zähringer zurück. Von Anbeginn an stand ihm ein Ratskollegium zur Seite, aus dem sich bis zum 14. Jahrhundert der 27köpfige Kleine oder Tägliche Rat entwickelte. In wichtigen öffentlichen Angelegenheiten entschied anfänglich die Gesamtgemeinde der vollberechtigten Stadtbürger.

Zwischen die Stadtgemeinde und den Kleinen Rat schob jedoch schon 1294 eine Verfassungsreform den Grossen Rat, die Behörde, die zur Vertretung der Stadtbürgerschaft wurde, so dass diese seit dem 15. Jahrhundert nicht mehr zusammentrat. Bis 1798 hatte nun der Kleine Rat die laufend anfallenden Staats- und Stadtgeschäfte zu leiten, während der Grosse Rat vor allem wichtige gesetzgeberische und aussenpolitische Entscheide traf. Der jeweils amtierende Schultheiss präsidierte die beiden Behörden, in denen auch die Träger der hohen zentralen Staatsämter sasscn, die bereits genannten vier Venner, die beiden Seckelmeister, die Heimlicher, und wie sie sonst noch hiessen. Das 17. und 18. Jahr-

hundert mit ihrer Zunahme und Differenzierung der Staatstätigkeit schufen zusätzlich zu den Räten noch eine beträchtliche Zahl von Kammern und Kommissionen, in denen Regierungsentscheide vorberaten und die tägliche Arbeit der verschiedenen Verwaltungszweige erledigt wurden.

Die Herrschergewalt lag im altbergnischen Staat bei der Stadt Bern, und die gesamte obere Staatsleitung befand sich dementsprechend ausschliesslich in den Händen von Bürgern der Hauptstadt. Um in den Grossen und Kleinen Rat zu gelangen, um ein hohes zentrales Staatsamt zu erhalten oder als Landvogt einen Teil des Staatsgebietes regieren zu können, musste man zur stadtbergnischen Bürgerschaft gehören.

Die Bürgerschaft der Stadt Bern

Von der Stadtgründung bis zur Reformation

Wenn man dem ersten amtlichen bernischen Chronisten, Conrad Justinger, glauben will, wurde 1340, kurz nach der Schlacht bei Laupen, der liebe Gott Bürger der aufstrebenden Stadt Bern. Die bernische Bürgerschaft stellte den vollberechtigten Teil der städtischen Bevölkerung dar, welcher als eine durch den Treueid gebundene «städtische Eidgenossenschaft» die Stadtgemeinde bildete. Der Bürger hatte sich dauernd in der Stadt niederzulassen, daselbst ein Haus oder zumindest einen Hausanteil zu besitzen und genoss alle Freiheiten, welche das Stadtrecht garantierte, hatte dafür aber auch Steuern zu bezahlen und allfälligen Kriegsdienst zu leisten.

Die Aufnahme in das bernische Bürgerrecht, das noch im 15. Jahrhundert bloss persönlich und nicht erblich war, konnte bis weit in das 16. Jahrhundert hinein zu billigen Bedingungen erworben werden, und das zu bezahlende Einbürgerungsgeld war gering.

Zunächst war die junge Stadt in ihren ersten Jahren bemüht, möglichst viele Bewohner aufzunehmen, und das Spätmittelalter mit seinem Hunger, seinen Seuchenzügen und kriegerischen Ereignissen zwang die damals an die 5000 Köpfe zählende Stadt zum stetigen Bemühen, den Bevölkerungsstand zu wahren.

Bei der Erteilung des Bürgerrechts spielte bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts das sogenannte Ausburgerwesen eine wichtige Rolle, die Aufnahme ausserhalb des Stadtgebietes ansässiger, bei Bern Schutz suchender Ritter, Landleute und ganzer Korporationen in das Bürgerrecht. Dank den zahlreichen bernischen Ausburgern vermochte die Aarestadt schon früh ihre Macht auf unkriegerische Weise über die Stadtmauern hinaus zu erweitern, und die Ausburgerpolitik war ein wichtiger Faktor im Prozess der Territorialbildung des im Entstehen begriffenen Stadtstaates.

Es wird heute angenommen, dass bis zum Ende des 15. Jahrhunderts der weitaus überwiegende Teil der in der Stadt Bern wohnhaften Bevölkerung das Bürgerrecht besass. Daneben gab es aber auch schon von Anfang an eine nichtbürgerliche, minderberechtigte Einwohnergruppe, die Einsassen, die sich entweder nicht dauernd in der Stadt niederliessen oder sich in abhängiger Stellung befanden.

Wie die burgerliche Bevölkerung der spätmittelalterlichen Stadt Bern im einzelnen strukturiert war, wissen wir noch nicht genau, da wichtige Quellen noch nicht ausgewertet sind. Wie in anderen Städten der damaligen Zeit gab es auch in Bern eine relativ dünne Oberschicht, während der grosse Teil der Einwohner aus wenig bemittelten Leuten bestand. Da Bern abseits grosser Handelswege lag, gelang es nicht vielen Stadtbürgern, sich durch Handel ein Vermögen zu erwerben, und einzig die Gerberei war als Exportgewerbe von grösserer Bedeutung. Landwirtschaft, Zwischenhandel und das seit dem 15. Jahrhundert wichtiger werdende, mit dem Kriegsgeschehen verbundene Pensionenwesen konnten zu Wohlhabenheit führen, der Hauptteil der Bevölkerung ging zur Bestreitung des Lebensunterhaltes örtlichem Gewerbe und Handwerk



Abb. 30: Bis in das ausgehende 16. Jahrhundert war die Aufnahme in das bernische Bürgerrecht zu billigen Bedingungen zu erlangen. Um 1485 beispielsweise musste man dafür drei Gulden auslegen, rund 600 heutige Franken.

nach. Die verschiedenen sozialen Schichten wohnten tendenziell in bestimmten Teilen der Stadt. Während die Oberschicht an den Gassen der Altstadt und oberhalb des Zeitglockens an der Hauptachse, der heutigen Markt- und Spitalgasse, konzentriert war, bewohnten die unteren sozialen Schichten vor allem die Nebengassen der westlichen Stadterweiterungen sowie die Matte. Auch einzelne Berufsgruppen konnten an bestimmten Wohnlagen konzentriert sein, wie dies etwa für die Gerber, die Schmiede und die Weber nachgewiesen wurde.

Mit dem Bürgerrecht war die Regimentsfähigkeit verbunden, das Recht, in die städtische Regierung, den Grossen und Kleinen Rat, gelangen zu können. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts war dies noch grundsätzlich allen sozialen Schichten der burgerlichen Bevölkerung auch tatsächlich möglich. Manch einfacher Handwerker sass im Grossen Rat, der in seiner Zusammensetzung wegen der kurzen Lebenserwartung der damaligen Menschen rasch wechselte. Trotzdem war, wie Richard Feller es aus-

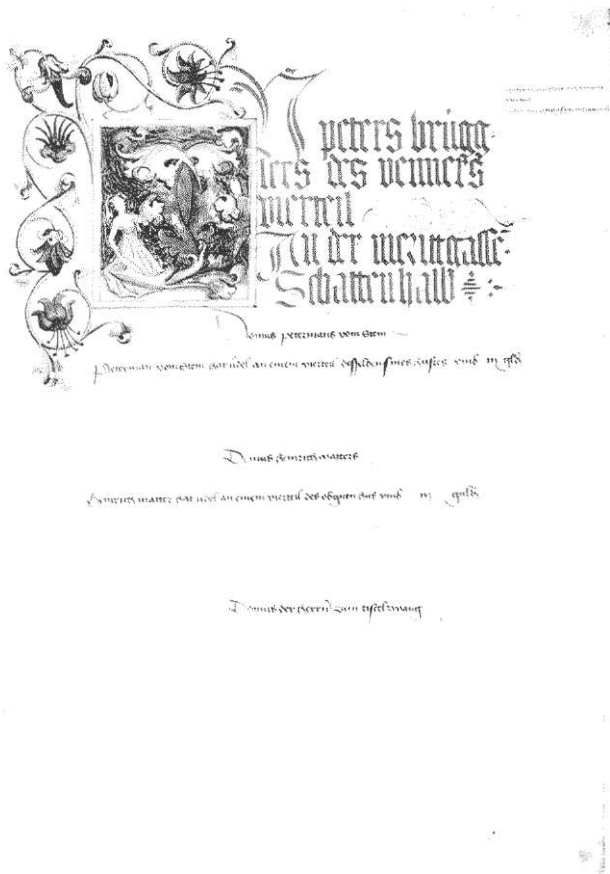


Abb. 31: In älterer Zeit war das sogenannte Udel – der Besitz eines Hauses oder eines Hausanteils – die Vorbedingung für das volle stadtbernische Bürgerrecht. Das auf dem Staatsarchiv des Kantons Bern verwahrte pergamentene Udelbuch von 1466, das mehrheitlich udelberechtigte Ausburger nennt, ist mit prächtigen gotischen Initialen geschmückt.

drückt, «bereits der aristokratische Zug da, der Berns Grösse schuf und durch Jahrhunderte verbürgte». Die burgerliche Oberschicht war im Grossen Rat erheblich stärker vertreten, als es ihrem zahlenmässigen Anteil an der Stadtbevölkerung entsprach, sie nahm die meisten Sitze im Kleinen Rat ein, dessen politisches Gewicht stets zunahm, und sie hatte demzufolge auch die hohen Ämter der Stadtverwaltung inne.

Die Führungsschicht unter der Burgerschaft ist denn auch quellenmässig am besten fassbar, und über sie wissen wir am meisten. Sie machte in den drei ersten Jahrhunderten nach der Stadtgründung Wandlungen durch und darf auch noch nicht als geschlossener Stand gesehen werden, wie es später das Patriziat des 18. Jahrhunderts darstellen sollte. Im 13. und 14. Jahrhundert waren es zunächst die Familien des niederen Landadels, unter denen die Bubenberg besonders hervorragten, die als Bürger in die Stadt integriert wurden und zusammen mit den sogenannten «achtbaren Geschlechtern», nichtadeligen Kaufleuten, in den hohen Ämtern der Stadt sasssen. Aus dieser alten Führungsschicht aus rittermässigem Stadtadel und Notabeln stammte zweihundert Jahre lang ausschliesslich das Stadtoberhaupt, der Schultheiss.

Das 15. Jahrhundert stellte diesen alten Familien, die zum Teil bereits ausgestorben waren, neue Geschlechter zur Seite, die von unterschiedlicher Herkunft waren. Sie entstammten beispielsweise dem Adel des eroberten Aargaus wie die Mülinen und die Luternau, waren dank erfolgreichem Handel aus gewerblichem Stand aufgestiegen wie die Diesbach und die Ringoltingen oder hatten sich im städtischen Dienst emporgeschwungen – was gegen Ende des Jahrhunderts immer wichtiger wurde – wie die Schreiberfamilie der Speichingen.

Die burgerliche Oberschicht des Spätmittelalters stellte also einen nicht homogenen Honoratiorenstand dar; sie war herkunftsmässig uneinheitlich, nicht klar abzugrenzen und noch sehr mobil. Der Adel besass in Bern keine gesetzlichen Vorrechte, doch die Führungsschicht erstrebte einen adeligen Lebensstil, zu dem neben besonderer Kleidung und Hausführung ein Wappen und nach Möglichkeit die Ehre des Ritterschlages gehörten, vor allem aber auch persönliche Macht wie der Besitz einer Tvingherrschaft mit den dazugehörigen Herrschaftsrechten. Auch ein gewisses Vermögen war schon deshalb unentbehrlich, weil der Staatsdienst vor dem 16. Jahrhundert noch nicht einträglich, Bern noch nicht «von einem erwerbenden zu einem geniessenden Staat» (Richard Feller) geworden war. Die Tätig-

keit für den Staat verlangte vielmehr oft persönliche finanzielle Opfer und wurde noch ganz als ehrenamtlich angesehen. Ritter Adrian von Bubenberg beispielsweise steuerte um 1470 in kurzer Zeit insgesamt gegen eine Viertelmillion heutiger Franken aus eigener Tasche bei, um aus seinen Aktivitäten für den Staat entstandene Spesen zu begleichen.

Gegen das 16. Jahrhundert hin nahm die Erfahrung im Verwaltungsdienst des immer grösser werdenden bernischen Staates als Voraussetzung zum sozialen Aufstieg in die Oberschicht an Bedeutung zu. Ganz allmählich wurde dabei aus der burgerlichen Führungsschicht ein Magistratenstand, der seine Stellung nicht mehr aus privater Machtbasis, sondern aus dem Staat selbst legitimierte.

Von der Reformation bis zum Ende des 17. Jahrhunderts

Im 16. Jahrhundert setzte ein Wachstum der Bevölkerung ein. Es hielt auch im 17. Jahrhundert an und wurde durch Pestepidemien, wie sie in dieser Zeit öfters grassierten – diejenige von 1628/29 raffte in der Stadt Bern 2756 Bewohner dahin – jeweils nur für kurze Zeit unterbrochen. Der bernische Staat erfuhr in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts einen starken Machtzuwachs, da er mit der Reformation zusätzliche Aufgaben wie das Schulwesen, die Armenpflege und die Sittenzucht übernahm. Zudem kam es zu einer beträchtlichen Vergrößerung seines Gebietes durch die Übernahme des Landbesitzes der in der Reformation säkularisierten Klöster und durch die Eroberung der Waadt. Der Gebietszuwachs führte zur Vermehrung der Zahl der Landvogteien und damit der hohen Ämter. Diese wurden nun auch einträglicher, so dass die Tätigkeit im Dienste des Staates allmählich Gewinn brachte.

Auf die Bevölkerungszunahme seit dem 16. Jahrhundert reagierten die Gemeinwesen mit Abkapselungstendenzen. Auch in Bern führte sie zusammen mit der vermehrten Attraktivität der hohen Staatsämter zu einer zunehmenden Abschliessung der Burgerschaft, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahr-

hunderts ihren Höhepunkt erreichte. Mit ihr ging eine Verstärkung der ständischen Gliederung unter den Stadtbewohnern einher. Erlangung des bernischen Bürgerrechts einerseits und Zugang zu den hohen Ämtern andererseits wurden erschwert, und zwar in mehreren Stufen.

1576 musste zur Aufnahme in das Bürgerrecht erstmals eine beträchtliche Gebühr entrichtet werden. Sie wurde 1580 verdoppelt und 1595 ein weiteres Mal erhöht, auf 100 Pfund für einen Landberner und 200 Pfund für einen Fremden. 1597 wurde erstmals verfügt, dass Auswärtige nur als Hintersässen aufgenommen werden sollten, was bedeutete, dass Neuzuzüger fortan bloss geduldet waren, kein Haus besitzen und keines der burgerlichen Rechte teilhaftig sein durften, vielmehr als Vorbedingung zur Niederlassung jährlich eine Abgabe zu entrichten hatten. 1619 bekräftigte die Regierung ihren Willen, «die neuen Bürger zu restringieren, daß sie den alten ... nicht über den Kopf auswachsen», und 1635 wurde denn auch festgesetzt, dass erst die Söhne von Neubürgern dem Grossen Rat und erst die Enkel dem Kleinen Rat angehören durften.

Trotzdem kam es bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts in einzelnen Jahren noch zu zahlreichen Bürgeraufnahmen, richtete sich die Niederlassungspolitik doch auch nach wirtschaftlichen Wachstumschwankungen und Seuchenkatastrophen. Nach dem erwähnten Pestzug der Jahre 1628/29 beispielsweise wurden in einem Jahr 61 Personen ins Bürgerrecht aufgenommen. In den fünfzig Jahren von 1584 bis 1634 waren es insgesamt deren 632, mehrheitlich Leute aus dem Handwerker- und Gewerbebestand.

Am 16. März 1643 setzte eine Ordnung die Richtlinien der Bürgeraufnahme fest, die bis zum Fall des Alten Bern Gültigkeit haben sollten. Sie lauteten dahin, dass inskünftig aufgenommene Bürger nur noch den Stand der Ewigen Einwohner – auch Habitanten genannt – erhalten sollten. Dies bedeutete, dass sie wohl die burgerlichen Rechte geniessen, aber grundsätzlich nicht in die Regierung gelangen durften. Diese stand fortan nur noch dem regimentsfähigen Bürger offen, dem vollberechtigten Bürger, der vor 1643 das Bürgerrecht erlangt hatte.



Abb. 32:
 Als der Zürcher Konrad Meyer 1634 stadtbernische Amtstrachten in Kupfer stach, hatte die Aristokratisierung des politischen Systems, die den Zutritt zu den einträglichen hohen Staatsämtern zunehmend einschränkte, in Bern schon eingesetzt.

Doch auch innerhalb der regimentsfähigen Bürgerschaft brachte das 17. Jahrhundert eine – allerdings bloss faktische, nicht gesetzlich begründete – zunehmende Teilung in zwei Klassen, indem die führenden Familien, vor allem durch eine allmähliche Selbstergänzung der Räte, erfolgreich versuchten, eine möglichst grosse Anzahl Bürger von einem Ratssitz und von den hohen Staatsämtern fernzuhalten. Die regimentsfähige Bürgerschaft begann sich zu scheiden in einen immer kleiner werdenden Teil von effektiv regierenden Familien und eine stets wachsende Anzahl wohl regimentsfähiger, aber in Tat und Wahrheit vom Regiment ausgeschlossener Geschlechter.

Im Jahr 1651 wird die regimentsfähige Bürgerschaft in einer Verordnung als «patricien burger» bezeichnet, und am 8. Mai 1682 nehmen die bernischen Räte, «Schultheis, Rät und Burger», für sich in Anspruch, die «höchste Gewalt und landtsherrliche Souveranitet ... über dieses loblichen Standes Bern Deütsch und Weltsche Landt und Leüth» zu besitzen und «umb unsere Handlungen ... niemandt

Rechenschaft zu geben schuldig» zu sein. Damit war die Herrergewalt von der bernischen Gesamtbürgerschaft an das regierende Patriziat übergegangen, und Berns Staatssystem hatte ohne grosse Veränderung der verfassungsmässigen Grundlagen den Weg zur Aristokratie angetreten.

Diese Entwicklung brachte soziale Umlagerungen in der Bürgerschaft mit sich, die im einzelnen noch ungenügend erforscht sind. Bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts war die burgerliche Oberschicht noch recht mobil. Die alten vornehmen Geschlechter wie etwa die Bubenbergs, die Scharnachtal und die Muleren waren bis zum Ende des 16. Jahrhunderts erloschen. Zu den Familien, die bereits in vorreformatorischer Zeit im Kleinen Rat gesessen hatten, wie etwa die Graffenried, Erlach, Müllinen und Wattenwyl, stiegen nach der Reformation neue Geschlechter auf, die das Bürgerrecht im Verlauf des 16. Jahrhunderts oder vereinzelt sogar erst nach 1600 erhalten hatten. Ein Teil dieser aufsteigenden Familien sank bald wieder ab, doch andere konnten sich in der Oberschicht halten und ver-

schmolzen mit den vorreformatorischen Familien zum Kern, aus dem das Patriziat des Ancien régime entstehen sollte.

Rechtlich kannte Bern nach wie vor keinen Adel, vielmehr galt die Standesgleichheit der regimentsfähigen Geschlechter. Adliger Lebensstil verband wie ehemals die Oberschicht, wenn auch durch die Glaubensänderung – wie Richard Feller es ausdrückt –, «das ritterliche Treiben ... in die Einförmigkeit reformierter Sittenstrenge gesunken» war. Der hohe Staatsdienst war das Erstrebenswerte, und beim sozialen Aufstieg wurden Handwerk und Gewerbe verlassen. Wer ihnen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch anhing, wurde im Verlauf der Aristokratisierung zusammen mit den zahlenmässig schwachen Familien aus den Räten gedrängt, was selbst alten Geschlechtern wie zum Beispiel den Dittlinger, Greyerz, Kuhn, Tillmann und Weyermann widerfuhr. Auf der anderen Seite vermochten sich einzelne führende Familien bis zum Ende des 17. Jahrhunderts in den Räten eine beträchtliche Machtbasis zu verschaffen, zählten doch 1691 etwa die Steiger 14, die Wattenwyl 13, die Stürler, May und Jenner je 12 Mitglieder im Grossen Rat.

Wer von der Bürgerschaft nicht Zugang zu den Regierungsämtern hatte, konnte, von wenigen Ausnahmen abgesehen, kaum zu Reichtum gelangen und widmete sich dem bescheidenen Lebensunterhalt. Der nichtpatrizischen Bürgerschaft stand der Pfarrerberuf offen, und sie stellte die unteren staatlichen Beamten, die Schreiber, Wächter, Läufer, Eichmeister usw. Die Staatsposten waren beliebt, da sie sicheres Einkommen versprachen. Die Mehrheit der bürgerlichen Mittelschicht aber beschäftigte sich mit Handwerk und Gewerbe. Diese lagen nach einer kurzen Blütezeit nach der Reformation bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts wieder darnieder, und auch die in den letzten Jahrzehnten des folgenden Jahrhunderts unter dem Einfluss des Merkantilismus von der Regierung unternommenen Massnahmen zur Förderung von Handel und Industrie hatten keine nachhaltige Wirkung.

Angst vor Verarmung war verbreitet in einer Zeit, in der die wirtschaftlichen Gegebenheiten



Abb. 33: Das 17. Jahrhundert brachte eine stufenweise Modernisierung des Armenwesens. Sie gipfelte in der Bettler-Ordnung vom 20. Januar 1676, welche in der Hauptstadt der Republik die Armenfürsorge den bürgerlichen Gesellschaften zuwies und ihnen damit eine Aufgabe überband, die sie noch heute erfüllen.

noch nicht Beschäftigung und Nahrung für die ganze Bevölkerung sicherten. Tatsächlich ruinierten sich viele der zu Neubürgern aufgenommenen Handwerker rasch, und die Zahl der unterstützungsbedürftigen Bürger war gross.

Wer in Not geriet, war, wenn er zur Bürgerschaft der Stadt Bern gehörte, bevorzugt, wurde für die Armen in der Hauptstadt doch besonders gut gesorgt. Die Armpflege oblag, wie erwähnt, seit der Reformation den weltlichen Gewalten, und Bern besass mit der Insel ein Krankenhaus und mit dem Oberen und Unteren Spital Altersheime, auch existierten

mehrere Almosen-Stiftungen. Das 17. Jahrhundert brachte eine stufenweise Modernisierung der Armenfürsorge, die in der Bettelordnung vom 20. Januar 1676 gipfelte. Diese übertrug in der Landschaft das Armenwesen den Gemeinden und schuf damit auch dort das persönliche erbliche Heimatrecht. In der Hauptstadt aber wurde die Armenpflege den Zünften überbunden, wovon noch zu sprechen sein wird. Die Versorgung bedürftiger Bürger war bald sprichwörtlich gut, und sie war nicht der einzige ökonomische Vorteil, den die Burgerschaft Berns genoss. Darüber hinaus waren die burgerlichen Privatgüter vom Zehnten, der Staatssteuer, befreit, und der Bürger hatte an Nutzungen teil, die seit dem 17. Jahrhundert an Bedeutung zunahmen: Für den Weidgang standen ihm die Stadtfelder, für das Brenn- und Bauholz die städtischen Waldungen zur Verfügung. Die Angst vor der Vermehrung der Armenlast und der Wille, den Kreis der nutzungsberechtigten Personen nicht zu vergrössern, machten, dass nicht nur die regierende burgerliche Oberschicht, sondern auch der nichtpatrizische Bürger Abschlusstendenzen befürwortete.

Die Abkapselung der Burgerschaft zeitigte aber rasch nachteilige Folgen, die in Anfängen bereits im 17. Jahrhundert fassbar sind. Während die geduldeten Hintersässen, die im Jahr 1637 noch bloss zwölf Personen gezählt hatten, stark zunahmen, ging die Zahl der burgerlichen Familien gegen das Ende des Jahrhunderts stetig zurück. Zählte man 1650 noch 540 burgerliche Geschlechter, so waren es 1694 bloss noch 420. Eine schädliche Entwicklung hatte eingesetzt, die bis 1798 andauern sollte.

Das 18. Jahrhundert

Die Entwicklung zur patrizischen Regierungsform war in Bern um 1700 abgeschlossen, so dass die bernische Republik als ausgebildete Aristokratie in das Ancien régime eintrat, das nach dem siegreichen Zweiten Villmergerkrieg von 1712 anhub. In der zweiten Jahrhunderthälfte galt der Kanton Bern in Europa als vielgepriesener Musterstaat, und der

bernische Patrizier Sigmund Wagner nannte die letzten fünfzig Jahre des Stadtstaates «das goldene Zeitalter Berns».

Die bernische Burgerschaft wurde im 18. Jahrhundert in ihrem Gefüge stark von der Verfassungsrealität des Staates bestimmt. Noch weniger als in früheren Zeiten bildete sie einen einheitlichen Block, sie war vielmehr in verschiedene Schichten aufgeteilt, die nun recht scharf voneinander getrennt waren.

Die burgerliche Oberschicht bildeten die regierenden Familien des Patriziats, das nun als geschlossener Stand erschien. In seinen Kreis stiegen im 18. Jahrhundert nur noch ganz wenige neue Familien auf – insgesamt elf –, darunter diejenige des Siegers von Villmergen, Jean de Sacconay, dem 1712 das regimentsfähige Bürgerrecht geschenkt worden war. Der Gesamtbestand der patrizischen Geschlechter verringerte sich sogar bis 1798 von 88 auf 73 Familien. Dabei ging die Aristokratisierung in Bern weiter als in anderen patrizisch regierten Kantonen, eine Folge der einseitigen Ausrichtung der bernischen Patrizier auf den Staatsdienst, aus dem sie ihre hauptsächlichsten Einkünfte bezogen. Zu ihm wurde im weiteren Sinn auch der Söldnerdienst als Offizier im Ausland gerechnet, der zur patrizischen Betätigung gehörte, seitdem Ludwig XIV. im Jahr 1672 Fremdenregimenter aufgestellt hatte. Schliesslich war der bernische Patrizier gewöhnlich auch Landwirt und Besitzer einer Herrschaft oder zumindest eines Landgutes, einer «Campagne», was die Pflege der Beziehungen zum Landvolk brachte und in die gerechte, milde und verantwortungsbewusste Regierungsart mündete, durch die sich die «Gnädigen Herren» des Ancien régime auszeichneten.

Nach aussen erschien das Patriziat als eine kompakte Gruppe, nach innen aber bildete es keine absolute Einheit, standen doch vornehme und grosse Familien mittleren und kleinen gegenüber. Der kritische Patrizier Samuel Engel unterschied in der Mitte des Jahrhunderts eine – inoffizielle – Rangordnung von insgesamt fünf Klassen unter den regierenden Familien. Sie wird angeführt von den sechs als adelig geltenden Familien Bonstetten, Diesbach,

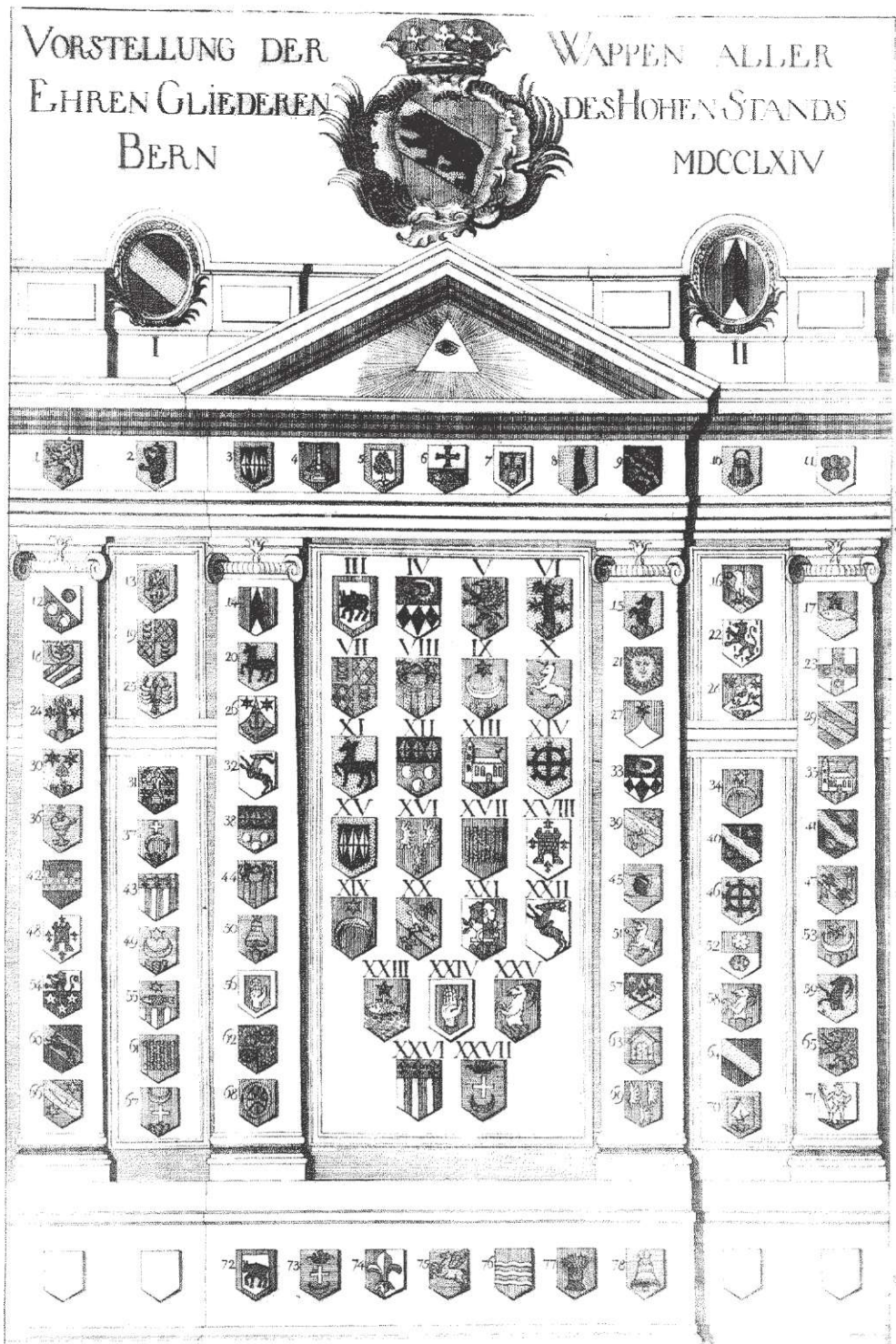


Abb. 34:
 Auf diesem seltenen
 Kupferstich sind die
 Wappen der insgesamt
 78 burgerlichen Familien
 abgebildet, die im Jahr
 1764 im Kleinen und
 Grossen Rat sassen
 und damit zum Patriziat
 gehörten.

Erlach, Luternau, Mülinen und Wattenwyl, denen als nächste Klasse die «übrigen Edlen» folgen, hierauf die Gruppe der grossen sowie derjenigen Familien, «die sich gern mehr als andere glaubten», dann die mittleren und schliesslich die unterste Gruppe der kleinen Familien, die nur einen oder wenige Vertreter im Grosse Rat besaßen.

Dieser realen Schichtung, welche die Gefahr der Oligarchisierung in sich schloss, versuchte das Patriziat, römischem Vorbild folgend, mit der Förderung von gesellschaftlichen Gleichheitsbestrebungen zu begegnen. So durften seit 1731 im Ausland erworbene Adelsdiplome nicht mehr gebraucht werden, und seit 1761 besaßen alle regierenden Geschlechter das Attribut «wohledelgeboren». Im Jahre 1783 schliesslich gab ein Dekret allen regimentsfähigen Familien die Möglichkeit, fortan das Adelsprädikat «von» vor ihren Namen zu setzen, was den preussischen König Friedrich den Grossen zum Bonmot veranlasst haben soll: «Messieurs de Berne se sont déifiés.»

Die im 18. Jahrhundert noch rund alle zehn Jahre stattfindenden Bürgerbesetzungen, die Erneuerungswahlen in den Grosse Rat, waren stets für alle patrizischen Familien ein wichtiger Augenblick, in dem es um die Sicherung oder Verbesserung der Position ging, wobei der Wahlausgang von der Tatsache mitgeprägt war, dass zahlreiche Nominationsrechte bestanden und die Protektion eine entsprechende Rolle spielte. Über die Vergebung der nach ihren Erträgen in vier Klassen eingeteilten Landvogteien, der einträglichsten Staatsstellen, entschied von 1710 an das Los.

Während bei den Erneuerungswahlen in die Räte die grossen Familien versuchten, sich möglichst zahlreiche Ratssitze zu sichern – die Wattenwyl beispielsweise besaßen nach der Bürgerbesetzung von 1795 15 Vertreter im Grosse Rat –, konnte das Wahlergebnis bei den kleinen Familien über die Zugehörigkeit zum Patriziat entscheiden. Für die kleinen Geschlechter waren schon die oft langen finanziellen Durststrecken bis zur Erlangung eines Ratssitzes oder eines Amtes kritisch – in den Grosse Rat konnte man frühestens mit dem 30., auf eine

Landvogtei erst nach dem 35. Lebensjahr gelangen. Bei den Wahlen aber hatten die kleinen Familien das Gespenst des Absinkens in die nichtpatrizische Bürgerschaft vor Augen, weshalb sie sich denn auch «dem Eindringen von bisher nicht regierenden Geschlechtern in den Grosse Rat viel heftiger als die vornehmen Häuser widersetzten».

Die Situation der nichtregierenden Bürger und Ewigen Einwohner war im Ancien régime keine grundlegend andere als in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, nur war für die nichtpatrizischen vollberechtigten Bürger jetzt der Aufstieg in die regierende Oberschicht praktisch gänzlich verbaut. Nach der Verfassung allerdings waren sie nach wie vor regimentsfähig und wurden dementsprechend auch bis 1798 auf den Wahllisten in den Grosse Rat aufgeführt. Dies brachte einige wenige nichtpatrizische Familien dazu, vom Adelsdekret von 1783 Gebrauch zu machen, indem sie ein «von» vor ihren Namen stellten, wie dies bei Vertretern der vier Geschlechter Fruting, Lutz, Meyer und Wäber geschah.

Unter den nichtpatrizischen Bürgern und Ewigen Einwohnern gab es soziale Abstufungen. Die obere Schicht bestand vor allem einmal aus der Geistlichkeit, die sich nach wie vor mehrheitlich aus der stadtbernerischen Bürgerschaft rekrutierte, dann aus den Inhabern von mittleren Staats- und Stadtämtern, aus den Professoren an der Hohen Schule, aus Juristen und anderen freien Berufen, aus einigen frühindustriellen Unternehmern sowie aus Offizieren in fremden Diensten, wo die Karriere des nichtpatrizischen Bürgers gewöhnlich beim Kompanieinhaber, dem Hauptmann, ihr Ende fand.

Nicht allen Bürgern gelang der Aufstieg in diese oberen Berufe, und zahlreiche verharrten bei Handwerk und Kleingewerbe. Aus dieser Tätigkeit konnten aber nicht ganz «allesamt gemächlich leben», und ein – allzu besorgtes – Gutachten zur Lage der nichtpatrizischen Bürger glaubte sogar Zeichen «deß Verfahls und mit grossen Schritten heran-nahenden gänzlichen Verderbens deß mehreren Theils unserer Bürgerschaft» zu beobachten.

Wenn zudem im 18. Jahrhundert in bürgerlichen Kreisen beklagt wird, dass bald «alle Professionen



Abb.35: Die Schichtung der burgerlichen Bevölkerung im Ancien régime wurde augenfällig an der jährlichen Prozession der Regierung, die nach altem Brauch am Ostermontagmorgen durch die Gassen Berns zog. Die

schwarzgekleideten Ratsmitglieder gehörten ausnahmslos zum Patriziat, währenddem die nichtpatrizische Burgerschaft die in die Standesfarben gekleideten mittleren Staatsdiener stellte.

und Handlungen durch Außere und Frömbde ... denen Burgern abgelaufen ... werdend», so spiegelt sich in dieser Behauptung die Entwicklung, welche die Schliessung des Bürgerrechts mit sich brachte. Der burgerliche Bevölkerungsteil der Stadt nahm auch im 18. Jahrhundert stetig ab, von 377 regimentsfähigen Familien im Jahr 1713 auf 243 im Jahr 1784. Um den Bestand der Stadtbevölkerung insgesamt halten zu können, musste die Abnahme an Burgern durch nichtburgerliche Hintersässen und Aufenthalter ausgeglichen werden, so dass die rund 11000 Seelen zählende Stadt im Jahr 1764 zu 70%

Nichtburger in ihren Mauern beherbergte. Diese gehörten wohl mehrheitlich zur Unterschicht, welche die zudienenden Berufe ausübte, doch gab es auch eine nichtburgerliche wirtschaftliche Oberschicht, die von den nichtpatrizischen Burgern und den 2% der Stadtbevölkerung, welche die Ewigen Einwohner ausmachten, als Konkurrenz aufgefasst werden konnten. So gehörten beispielsweise 1764 bloss rund 15% aller Fabrikanten und Industriellen zur Burgerschaft, und auch die Bankiers Berns waren mehrheitlich Hintersässen.

Obwohl die Bürgerschaft im 18. Jahrhundert ein für damalige Zeit gesichertes Leben hatte und jedem Bürger, der in Not geriet, nicht nur ausreichende Fürsorgeeinrichtungen geboten wurden, sondern mit dem 1734 bis 1742 erbauten Burgerspital auch das schönste Krankenhaus der Schweiz zur Verfügung stand, konnten sich verschiedene Nichtpatrizier mit der Lage, von der Regierung ausgeschlossen zu sein, nicht abfinden. In beinahe allen Jahren der ersten Hälfte des Jahrhunderts, in denen eine Bürgerbesatzung angesagt war, nämlich 1710, 1718, 1735 und 1744, kam es in Bern zu Gärungen. Sie fanden ihren Ausdruck in Denk- und Schmähchriften, konnten aber von der Regierung jeweils rasch unterdrückt werden.

Im Jahr 1749 jedoch mündeten die Spannungen unter der Bürgerschaft in eine – allerdings dilettantisch unternommene – Konspiration, die bereits im Stadium der Planung von einem regierungstreuen Bürger verraten wurde. Nach ihrem Anführer, Samuel Henzi, einem fähigen, aber beruflich enttäuschten Mann, ging das Komplott als «Henziverschwörung» in die Geschichte ein. Das Ziel der nicht zahlreichen Verschwörer war der Sturz der Regierung und die Einführung einer zunftstädtischen Ordnung, die auch die nichtpatrizischen Bürger an der Regierung beteiligen sollte.

Die Aufrührer machten sich dabei falsche Vorstellungen von der Gesinnung der Untertanen der Landschaft, die gemeinhin zufrieden waren und sich für die Ziele der Verschwörer nicht gewinnen liessen. Die Regierung ihrerseits reagierte auf das Komplott mit Entschlossenheit und liess nach gründlicher Aufdeckung der Verschwörung drei ihrer Häupter hinrichten. Damit blieb «das Berner Patriziat für ein weiteres halbes Jahrhundert gesichert» (Ulrich Im Hof). Es regierte wie bisher, ohne Schutz stehender Truppen, deren Aufstellung die kleinen patrizischen Familien aus Misstrauen den grossen Geschlechtern gegenüber zu verhindern wussten.

Als Bedrohung blieb der dauernde Rückgang der Zahl der regimentsfähigen Geschlechter, musste man doch kurz vor der Bürgerbesatzung von 1785

die Feststellung machen, dass von 200 Mitgliedern des Grossen Rates 90 bloss einen Sohn und 50 überhaupt keine Kinder hatten. Im Jahr 1790 kam es deshalb zu einem Gesetz, das festlegte, die Zahl der regimentsfähigen Geschlechter dürfe nicht unter 236 sinken, und im Grossen Rat müssten mindestens 76 verschiedene Familien vertreten sein. Als man sich in der Folge in den Jahren 1793/94 zu Neuaufnahmen in das Bürgerrecht entschloss, konnte man sich aber nicht zu einer weitherzigen Öffnung durchringen und machte bloss fünf Familien zu Bürgern.

Inzwischen war die Französische Revolution ausgebrochen, die das Ende des bernischen Stadtstaates bringen sollte. Am 5. März 1798, nach kurzem Kampf, musste Bern seine Tore den französischen Revolutionstruppen öffnen. Die bernische Obrigkeit hatte bereits am Tage vorher einer provisorischen Regierung weichen müssen, die in die fünf Jahre führen sollte, in denen die Schweiz einen Einheitsstaat, die «Helvetische Republik», bildete. Die Zeit des aristokratischen Alten Bern, das «an den Idealen seiner eigenen Epoche gemessen ... im 18. Jahrhundert ... eine hohe Blütezeit erlebt» hatte (Hans Strahm), war vorüber.

Die burgerlichen Gesellschaften

Wie in den meisten anderen Städten Europas entstanden auch in Bern Zünfte – sie werden hier oft Gesellschaften genannt –, deren Gründungszeit allerdings im Dunkeln liegt. Sie werden erst richtig fassbar im Spätmittelalter, da Bern «eine Fülle von Zünften» kannte, nämlich «neben den adligen Stuben zum Narren und zum Distelzwang die geteilten Gesellschaften der Pfister, Metzger, Schmiede, Schuhmacher, die zweimal unterteilten Gerber, die Zünfte der Kaufleute, Weber, Schiffeute, Rebleute, Schneider, Steinmetzen, Zimmerleute und die Gesellschaften der Büchsen- und Armbrustschützen». In dieser Zeit kam es – wohl seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert – wiederholt zu Zunftunruhen, in denen die Gesellschaften als Organisationen der

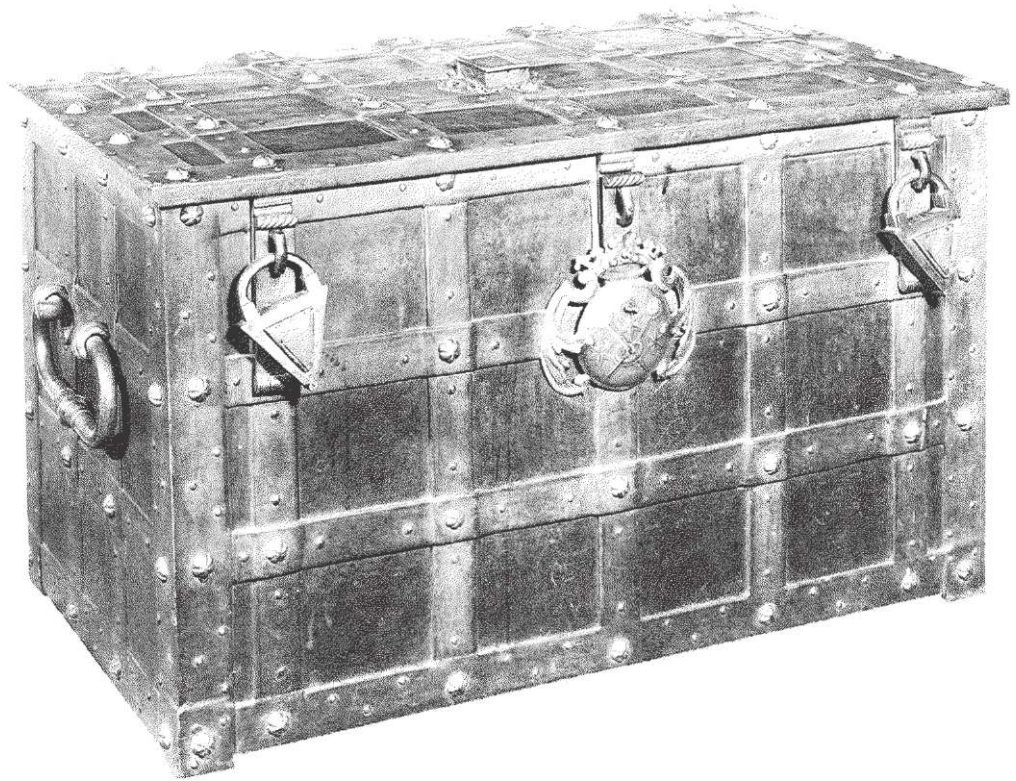
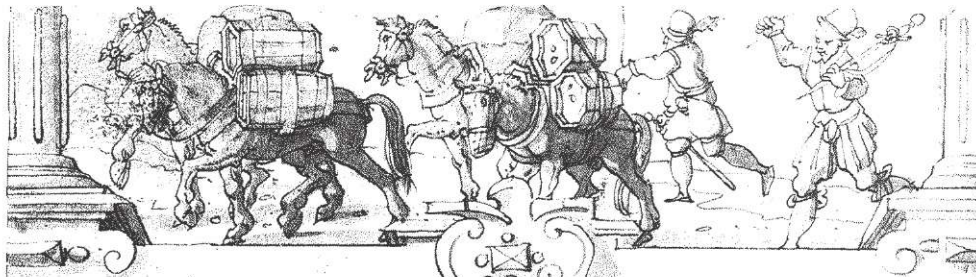


Abb. 36:
 In der Zeit des Alten Bern
 bewahrten die Zünfte ihr
 bares Vermögen in
 schweren Eisentruhen auf,
 die in den Zunfträumen
 standen. Diese Geldtruhe
 der Gesellschaft zu Pfistern
 ist mit dem Zunft-
 wappen geschmückt.

Bürgerschaft versuchten, ein Mitspracherecht bei der Besetzung der obersten städtischen Behörden zu erlangen. Sie unterlagen jedoch in diesen Auseinandersetzungen mit der städtischen Oberschicht, und in Bern kam es, im Gegensatz etwa zu Zürich und Basel, zu keiner Zunftverfassung. Vielmehr sind aus dem Jahr 1373 erste «briefe, zünfte ze weren», überliefert, die den Gesellschaften eine politische Aktivität untersagen, und ähnliche Zunftverbote wurden bis in das beginnende 18. Jahrhundert mehrmals wiederholt. Die bernischen Gesellschaften hatten in der Folge den Charakter handwerklich-gewerblicher und geselliger Körperschaften, und bis zur Reformation zeigen sie ebenfalls Ähnlichkeit mit religiösen Bruderschaften.

Auch wenn in Bern die Ratsmitglieder und die Inhaber der hohen staatlichen Ämter nicht von den Zünften gewählt wurden, kam es seit dem 15. Jahrhundert doch zu einer mittelbaren Verknüpfung der Gesellschaften mit dem politischen System, in-

dem einzelne Ämter aus den Zünften gewählt wurden. Dies galt einmal für die Sechzehner, die alljährlich erkoren wurden und die Behörde zur Wahl des Grossen Rates darstellten. Während die Mehrzahl der Zünfte bloss einen Sechzehner «darzugeben» hatte, durften die Mitglieder der Gesellschaften der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber deren zwei stellen. Aus diesen vier Gesellschaften wurden auch die weiter oben bereits genannten vier Venner erkoren, hohe Militär- und Finanzbeamte. Da das Venneramt zu den wichtigsten Staatsstellen gehörte und seine Inhaber oft zum Schultheissen aufstiegen, überragten die Vennerzünfte zusammen mit der adeligen Gesellschaft zum Narren und Distelzwang – die unter den Gesellschaften eine Sonderstellung einnimmt – seit dem 15. Jahrhundert die restlichen Zünfte immer mehr an Bedeutung und bildeten die Spitze einer sich ausformenden «Zunfthierarchie». Die politische Oberschicht, die in den Kleinen Rat und in die höchsten Ämter zu gelangen wünschte,



Ein fröhlicher Abend-Schmauß
 der Herren Vorgesetzten
 einer Hochberühmten Gesellschaft
 in Kaufleuten in Bern.

1650.

David Schütz

konzentrierte sich in diesen fünf Gesellschaften, und im 16. Jahrhundert sass in ihnen die Hälfte der Burgerschaft, im folgenden Jahrhundert sogar zwei Drittel.

Möglicherweise schon im 15. Jahrhundert, mit Sicherheit aber seit 1534 war das Bürgerrecht mit dem Gesellschaftsrecht verbunden. Jeder Bürger hatte Mitglied einer Zunft zu sein. Dies machte aus den Gesellschaften eine Organisation, welche die ganze Burgerschaft umfasste. Es führte dazu, dass die Zünfte zunehmend als unterste Verwaltungseinheit der Stadt betrachtet und mit einer Reihe von Verwaltungsaufgaben betraut wurden, die früher im Quartierverband erledigt worden waren. Daneben blieben die Gesellschaften aber stets auch noch beaufsichtigende und regelnde Vereinigungen des Handwerks, wobei es in Bern allerdings nicht für alle Handwerke eine Gesellschaft gab.

Die Verwaltungsaufgaben, welche die Zünfte in Anfängen seit dem 15. Jahrhundert und dann vor allem im Zuge des Staatsausbaus, welcher die Reformation brachte, übernahmen, umfassten verschiedene Bereiche:

Seit den Burgunderkriegen geschah einmal die Rekrutierung des militärischen Auszuges der Stadt Bern nach Gesellschaften, was das ganze 16. Jahrhundert hindurch so blieb. Diese militärische Aufgabe zog die Notwendigkeit des regelmässigen Musterns der bewehrten Zunftgenossen durch die Gesellschaften nach sich, und seit 1586 wurde den Zünften vorgeschrieben, wie die Gemeinden der Landschaft das Reisgeld, den Sold für drei Monate, bereitzuhalten. Im 17. Jahrhundert führten Heeresreformen dazu, dass der eigentliche militärische Auszug nach Gesellschaften immer stärker in den Hintergrund trat. Dafür wurden die Zünfte zuneh-

mend zu finanziellen Unterstützungen von neuen städtischen Verwaltungsaufgaben herangezogen, ja selbst unregelmässige Steuern wurden zum Teil über die Gesellschaften eingezogen.

Neben die militärisch-finanziellen Aufgaben traten polizeiliche. So waren die Gesellschaften an der Rekrutierung der Stadtwache beteiligt, bis die Stadt im 17. Jahrhundert eine stehende, entlohnte Wache einsetzte. Seit den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts oblag den Gesellschaften überdies in zunehmendem Masse die Feuerwehr der Stadt, und jede Zunft besass im 18. Jahrhundert dementsprechend «Brunstzeug», Löschgeräte.

1536 übertrug die bernische Gerichtssatzung des weiteren das Vormundschaftswesen den Gesellschaften. Doch erst die oben genannten Bettelordnungen des 17. Jahrhunderts, vornehmlich diejenige von 1676, führten dazu, dass die Armen- und Vormundschaftsaufgaben «das wichtigste Phänomen des bernischen Zunftwesens im Ancien régime» wurden, das die Gesellschaften zu Heimatgemeinden werden liess. Finanziert aus den Zunftvermögen – insbesondere aus den Armengütern –, deren Grundlage die Reisgeldkassen bildeten, widmeten sich die Zünfte im 18. Jahrhundert vornehmlich der Betreuung von Armen, der Ausbildung und Verköstigung von Waisen, der Verhinderung «leichtsinniger Heiraten», der Durchführung von konkursamtlichen Versteigerungen – sogenannten «Geltstagen» – und ähnlichem mehr.

Für die Integration der Bürger in ihr Gemeinwesen wichtig war der gesellige Aspekt, den die Zunft ihnen bot. Er verhalf dazu, dass «die Stubengenossen einander ... besser kennen lernen und ein neuere freundschaft unter denselben möchte gepflanzet werden». Im Zunftthaus, das stets auch Wirtshaus war, fanden neben den geschäftlichen Verhandlungen, «Bott» genannt, auch Umtrünke und Festessen statt, an denen es bis in das 17. Jahrhundert – vor allem an Neujahr und Ostern – hoch herging. Die Zunft begleitete ihre Stubengenossen durch das ganze Leben, bis hin zur Beerdigung, da das Bahrtuch mit dem Zunftwappen den Sarg bedeckte.

◁ *Abb. 57: Vom ausgehenden 16. bis ins 17. Jahrhundert spielten im geselligen Leben der Zünfte Gastereien eine wichtige Rolle, an denen sich die verschiedenen bürgerlichen Schichten einer Gesellschaft begegnen konnten. In der von Hans Jakob Dünz (um 1575–1649) gemalten Genreszene tafeln die Vorgesetzten der Gesellschaft zu Kaufleuten.*

Zweites Kapitel: Von der Helvetik zur Regeneration [1798–1831]

Die Zeit der Helvetik (1798–1803)

Die Bürgergemeinde

Die nach französischem Muster zusammengesetzte Verfassung, die dem helvetischen Einheitsstaat zugrunde gelegt wurde, brachte sowohl dem Kanton als auch der Stadt Bern völlig neue Verhältnisse.

Die 23 Kantone der rigoros zentralistisch aufgebauten neuen Republik wurden zu Verwaltungseinheiten degradiert und verloren ihre Staatlichkeit. Das Territorium des alten bernischen Stadtstaates wurde gevierteilt, indem man aus der Waadt, dem Aargau und dem Berner Oberland eigene Kantone bildete.

Die Stadt Bern verlor ihre Herrscherstellung über das Land. Sie war nun jeder anderen Gemeinde gleichgestellt, wenn sie auch Kantonshauptort blieb und in ihren Mauern die kantonalen Behörden beherbergte, den Regierungsstatthalter, die Verwaltungskammer und das Kantonsgericht.

Ein gleichförmiges Schweizerbürgerrecht umschloss alle Staatsangehörigen, die Ortsbürgerrechte wurden aufgehoben. Damit verschwand zunächst auch jede bisherige Scheidung der Bevölkerung in Bürger einerseits und minderberechtigte Hintersassen andererseits. Sämtliche Aktivbürger, das heisst alle Männer über zwanzig, waren gemäss der Volkssouveränität und der Rechtsgleichheit fortan in Regierungsbehörden wählbar, was für den grösseren Teil der stadtbernischen Bevölkerung neue politische Möglichkeiten eröffnete. Verweigert wurde die Rechtsgleichheit allerdings den Mitgliedern der alten bernischen Regierung, denen der

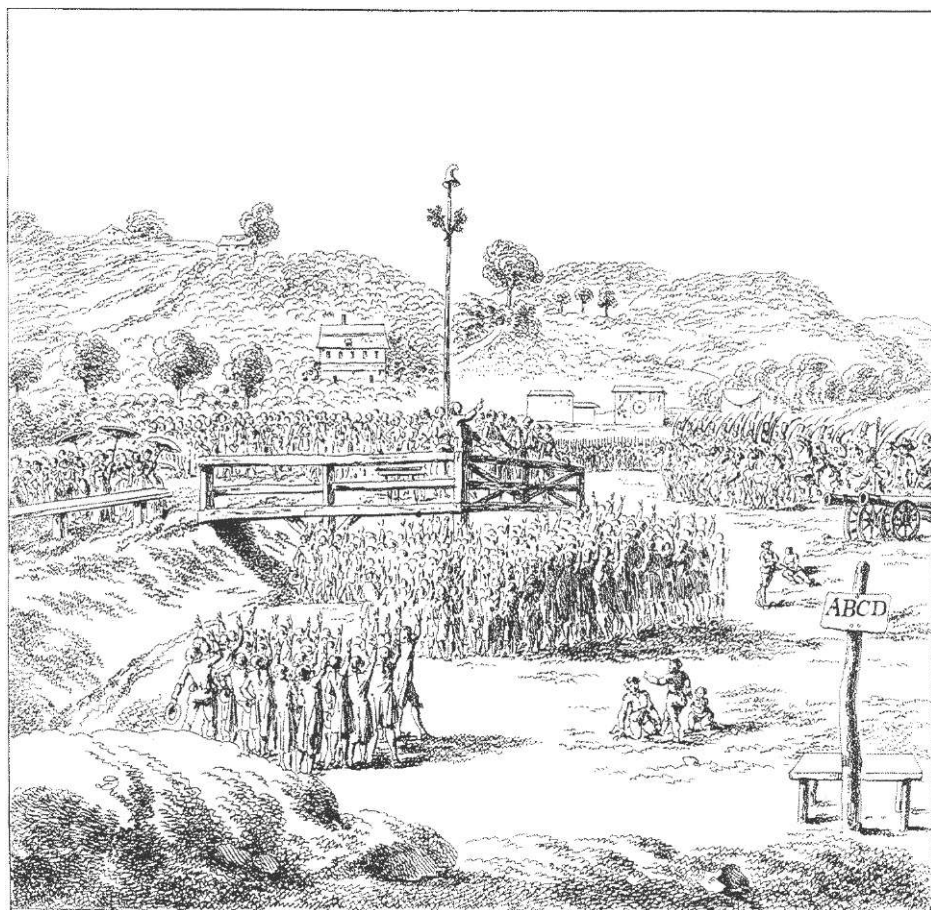
französische General Brune gleich zu Beginn der Helvetik ein einjähriges Regierungsverbot auferlegte.

Die Geschäfte der Stadt Bern leitete vom 26. März 1798 an eine provisorische Gemeindebehörde von zehn Mitgliedern, die Munizipalität. Sie wurde nach dem Prinzip der indirekten Demokratie von Wahlmännern erkoren, die ihrerseits aus der Urversammlung aller Aktivbürger der Stadt hervorgegangen waren. Obwohl erstmals in der Geschichte auch die bisherigen Hintersassen wählen durften, wurden in die Munizipalität ausschliesslich Männer aus der Bürgerschaft abgeordnet; und zwar neben sieben ehemals nichtpatrizischen Bürgern bloss drei Mitglieder aus patrizischen Familien, die sich sonst zu Beginn der Helvetik weitgehend von der Politik fernhielten.

Die Arbeit der neuen Gemeindebehörde war nicht leicht. Sie wurde weitgehend bestimmt durch die vielfältigen Bedrängnisse, welche die Stadt Bern vom Anfang der Helvetik an erfuhr. Solche waren gegeben durch die Tatsache, dass eine fremde Militärmacht die Stadt zuerst erobert hatte und dann besetzt hielt. Der Plünderung privater Haushalte durch die Besetzer folgte diejenige der Staatskassen und Magazine, und Inquartierungen sowie Requisitionsforderungen der französischen Truppen gehörten bald zum täglichen Bild. Die Mitglieder des Patriziats, als «Oligarchen» Ziel besonderer Schikanen der Franzosen, wurden zudem zur Abgabe einer recht empfindlichen Kontribution gezwungen.

Zu diesen Bedrückungen kam bald eine rasche Verschlechterung der allgemeinen Finanzlage des Staates, vor allem als Folge davon, dass die Helvetik das überkommene Abgabensystem der Zehnten und Bodenzinse schlagartig aufgehoben und durch

Abb. 38:
 Als im August 1798 der
 Regierungsstatthalter auf der
 Schützenmatte den Stadtber-
 nern den Bürgereid abnahm,
 hatten ihn nicht nur die
 Bürger, sondern auch die
 Hintersässen zu schwören,
 da durch die helvetische
 Verfassung jeder rechtliche
 Unterschied zwischen bürger-
 licher und nichtbürgerlicher
 Bevölkerung aufgehoben war.



ein schlecht funktionierendes neues Steuersystem ersetzt hatte.

Diese negative Finanzentwicklung und die sozialen Folgen einer zum grossen Teil in den Wirrnissen der Revolution begründeten allgemeinen Verarmung sollten einen entscheidenden Einfluss haben auf die definitive Regelung des helvetischen Gemeindewesens, welche in ihren Einzelheiten in zwei Gesetzen vom Februar 1799 festgehalten wurde. Einmal, weil die Verfassung das Privateigentum garantierte, vornehmlich aber aus Angst, mit der Armenunterstützung Aufgaben übernehmen zu müssen, denen der Staat finanziell nicht gewachsen wäre, liess dieser die überkommenen Bürgergemeinden bestehen und stellte sie als Nutzungsgemeinden neben die sämtliche Aktivbürger umfas-

senden Munizipalgemeinden. Eine Zweiteilung im Gemeindewesen, die wir bis heute kennen, nahm damit ihren Anfang.

Die Nutzungs- oder Bürgergemeinde hatte ihre Gemeinde- und Armengüter zu verwalten und ihre Bedürftigen zu unterstützen, während der Munizipalgemeinde die allgemeinen öffentlichen Verrichtungen oblagen. Als Behörde der Nutzungsgemeinde hatte eine Gemeindekammer zu walten, zu der in Ortschaften, die über 5000 Seelen zählten, noch Gemeindekommissäre kamen, welche sich mit An- und Verkäufen der liegenden Güter zu befassen hatten. Die 15 Mitglieder der stadtbernerischen Gemeindekammer und ihre Kommissäre wurden vom 25. bis 27. April 1799 von den in drei Wahlsektionen aufgeteilten Bürgern in den Kirchen der

Stadt gewählt. Unter den Erkorenen hielten sich die Angehörigen des ehemaligen Patriziats, das auf städtischer Ebene begann, wieder in die Politik einzusteigen, und der nichtpatrizischen Bürgerschaft praktisch die Waage. Nun war für die Dauer der Helvetik die Behördenorganisation der stadtbernschen Gemeinde festgelegt.

Kaum einen Monat nachdem die Gemeindekammer im Kaufhaus an der Kramgasse 20 ihre Tätigkeit aufgenommen hatte, wurde Bern aus seiner kleinstädtischen Bedeutungslosigkeit, die es seit 1798 innegehabt hatte, gerissen, indem die helvetischen Zentralbehörden Ende Mai 1799 vor den Auswirkungen des Zweiten Koalitionskrieges von Luzern nach Bern dislozierten, das zur neuen Hauptstadt der Republik wurde. Die zweite, durch eine permanente Staatskrise gekennzeichnete Phase der helvetischen Regierungstätigkeit spielte sich in der Folge in der Aarestadt ab. Dabei zeigte die stadtbernsche Bevölkerung ein distanzierendes Verhältnis zur helvetischen Regierung, das stetig zunahm. Wohl hatte es 1798 vor allem in der nichtpatrizischen Bürgerschaft und vereinzelt auch im Patriziat Anhänger der Staatsumwälzung gegeben, doch diese waren innerlich mehrheitlich bereits auf dem Weg zur Enttäuschung über die Realität der Republik, von der sie sich immer mehr abwandten. Der grössere Teil des ehemaligen Patriziats stand von Anfang an in Opposition zum Einheitsstaat und blieb bis zum Ende der Republik im Lager der Föderalisten, das heisst der Altgesinnten.

Dementsprechend war auch die Politik der bürgerlichen Gemeindekammer durch Distanz den helvetischen Behörden und ihren Anordnungen gegenüber bestimmt. Seit dem Jahr 1800, da die Altgesinnten in der stadtbernschen Munizipalität die Oberhand gewannen, fand die Gemeindekammer in ihrer Haltung beim Ausschuss der Munizipalgemeinde einen Partner, mit dem sie gut zusammenarbeitete und dem sie zur Erfüllung seiner Aufgaben mehrmals grosszügige Darlehen gewährte.

Im Zentrum der Politik der Gemeindekammer stand der Einsatz für die Erhaltung der städtischen Besitzungen und die Abwehr von Versuchen der

Zentralregierung, an den Erträgen der Güter teilzuhaben.

Gleich zu Beginn der Helvetik war alles Staatsvermögen der vormaligen Kantone zum Nationalvermögen der Republik erklärt worden, und ein Gesetz vom 3. April 1799 sah dessen Sonderung von den Gemeindegütern vor. Bei Bern als einem ehemaligen Stadtstaat war diese Trennung jedoch nicht unproblematisch, und es bestand die Möglichkeit, sie verschieden zu interpretieren. Die extreme Meinung einiger Mitglieder der Gemeindekammer, da die alte Republik ein Stadtstaat gewesen sei, existiere hier gar kein Staatsgut, sondern alles sei Stadtgut, war allerdings nicht durchzuhalten. So rang sich die Gemeindekammer zur liberaleren Haltung durch, «daß wenigstens als Stadtgut angesehen werden solle, was von der Stadt ausschließlich ... erworben und was sie gleichfalls würde beseßen haben, wenn sie sich ... niemals aus der Claße der Munizipal-Städte ... in die Reihe der souverainen Städte erhoben hätte». Als die helvetische Regierung in ihrer permanenten Finanznot von 1800 an aber dann daran ging, auch in den Kantonen Bern und Oberland ehemalige Landvogteischlösser und Land-schreibereien als Nationalgüter an Private zu veräussern, wehrte sich die Gemeindekammer am 1. November 1801, unterstützt durch einen schriftlichen Protest von rund 130 Stadtbernern, dagegen. Sie war erfolgreich, der Vollziehungsrat suspendierte den Verkauf in der Folge «bis zur Separation der Staats- und Gemeindegüter». Viel weiter kam man vorerst nicht. Die konkrete Sonderung der Güter kam bis 1803 nur in Ansätzen zustande, indem die Rebgüter am Bielersee an die Bürgergemeinde kamen und einige Fonds unzweifelhaft städtischer Art wie etwa das Burgerspital, die Waisenhäuser, die Bibliothek, das Kaufhaus und ähnliches der Aufsicht der Gemeindekammer unterstellt wurden.

Dass die Ausscheidung der Güter in der Helvetik nicht mehr geschah, kam der Gemeindekammer zupass, wenn Steuerforderungen der helvetischen Regierung an sie gelangten. So etwa, als am 8. Juni 1799 ein «gezwungenes Anleihen», das heisst eine Sondersteuer von 5% auf allen Gemeindegütern mit

Ausnahme der Armengüter, erhoben wurde. Die Gemeindekammer begegnete solchen Ansprüchen mit dem Hinweis auf die noch fehlende materielle Festlegung des Stadtgutes und wies zudem darauf hin, dass dieses unter die Armengüter zu rechnen sei, indem seine Erträge zum grössten Teil zur Unterstützung von Bedürftigen, Waisen und Kranken verwendet würden. Auf solche Weise gelang es der Gemeindekammer mehr als einmal, die helvetische Regierung dazu zu bringen, sich mit einem freiwilligen Geldbeitrag zu begnügen.

Vom Jahr 1800 an war in der Schweiz ein Erstarren der altgesinnten Kräfte zu beobachten, und unter den Föderalisten, die sich vorher weitgehend vom politischen Geschehen der Republik ferngehalten hatten, stiegen zunächst die Gemässigten in die gesamtstaatliche Politik ein. Diese Entwicklung verstärkte auch das Selbstvertrauen der bernischen Gemeindekammer, wovon im Sommer 1801 ein Akt zeugt, der seine Wellen bis nach Paris warf: Als Bonaparte Ende April 1801 der Schweiz eine neue Konstitution vorlegte, die als «Verfassung von Malmaison» in die Geschichte einging und dem bisher herrschenden starren Unitarismus ein Ende setzen sollte, beliess das Verfassungswerk die Waadt und den Aargau ausdrücklich in ihrem Status als eigene Kantone. Dies verleitete Mitglieder der bernischen Gemeindekammer am 15. Juni 1801 zu einem förmlichen Protest an den zentralstaatlichen Gesetzgebungsrat, in dem sie sich gegen die definitive «Vertheilung des Cantons Bern» verwahrten, die «kein rechtschaffener Berner freiwillig zugeben könne». Die ganz im Geist der unbedingteren Föderalisten gehaltene Protestation blieb nicht ohne Folgen. Die Unterzeichner wurden ihrer Funktion enthoben und dem Distriktgericht von Bern zugeführt, womit die Zentralregierung ein Zeichen gegen die drohende «Conterrevolution und mit ihr die Greuel eines Bürgerkrieges» setzen wollte, als deren Vorbote sie die Missfallenskundgebung wertete. Zu ihrem grossen Ärger konnte das Distriktgericht im Vorgehen der Gemeindeverwalter jedoch nichts Ungesetzliches sehen und widerrief die Amtsenthebungen. In Paris aber erfuhr Bonaparte von der Sa-

che und verhärtete alsbald seine Haltung gegen die Schweiz, da er die Gemeindekammer von Bern mit der in der gleichen Stadt residierenden helvetischen Zentralregierung verwechselte...

In der Zeit des Protestes der bernischen Gemeindekammer war die Helvetische Republik bereits auf dem Weg zu ihrem Zerfall. Zunehmende Parteikämpfe zwischen den Unitariern, wie man die Einheitsfreunde nannte, und den Föderalisten, die alle paar Monate in einen Staatsstreich mündeten, beherrschten das politische Bild. Dabei waren in der stadtbernischen Burgerschaft die Stützen der altgesinnten Bewegung zu finden. Als Bonaparte im Sommer 1802 seine Truppen aus der Schweiz zurückzog, wohl wissend, dass er damit den Bürgerkrieg auslösen werde, traten altgesinnte Stadtberner aus dem Patriziat an die Spitze der nun rasch aufflammenden Insurrektionsbewegung gegen die bestehende Ordnung. Sie gipfelte im sogenannten Stecklikrieg, auf dessen Höhepunkt schlecht ausgerüstete altgesinnte Truppen unter der Führung bernischer Patrizier am 18. September 1802 vor einer jubelnden Stadtbevölkerung die helvetische Regierung vertrieben, so dass diese nach Lausanne flüchten musste.

Die Herrschaft im Kanton übernahm nun eine von den Mitgliedern des ehemaligen Grossen Rates des Ancien régime eingesetzte, zum grössten Teil aus Patriziern bestehende zehnköpfige Standeskommission. Die Gemeindekammer, die seit dem Februar 1802 über gerettete Mittel aus dem bernischen Staatsschatz verfügte, liess ihr die finanzielle Basis für ihre Tätigkeit. Während rund zwei Wochen konnten sich in der Folge die Altgesinnten der Illusion hingeben, den Weg zurück zu den Strukturen des alten Stadtstaates geöffnet zu haben. Dann setzte Bonaparte dem Spuk ein Ende, indem er unter gleichzeitigem Truppeneinmarsch in die Schweiz die Rückkehr zur verfassungsmässigen Ordnung befahl. Gegen Ende des Jahres hatten rund siebzig Abgeordnete schweizerischer Kantone und Gemeinwesen – darunter zwei Patrizier und ein nichtpatrizischer Bürger als Vertreter der Stadt Bern – aus den Händen des französischen «Vermitt-

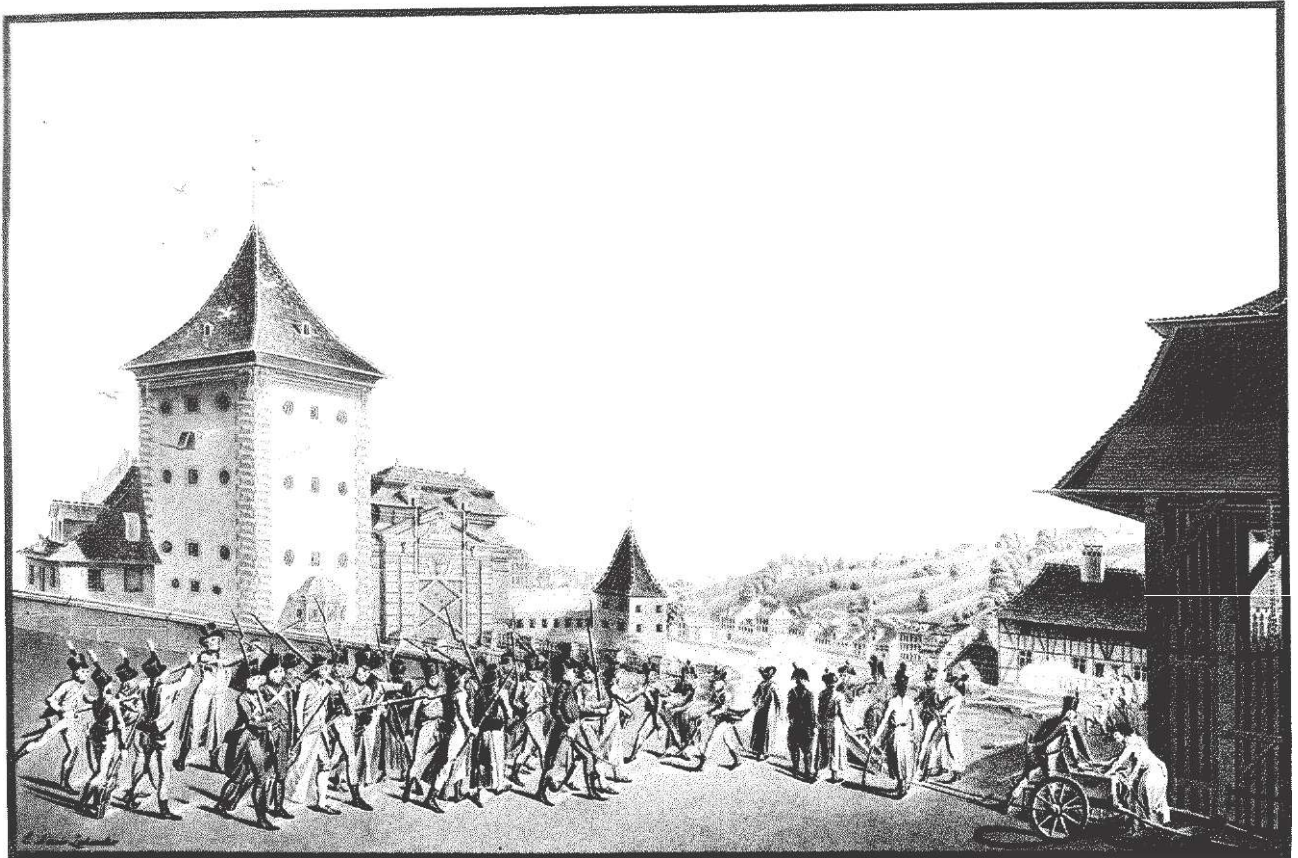


Abb. 39: Der Stecklikrieg vom September 1802 brachte dem Kanton Bern für wenige Tage die Herrschaft einer vorwiegend patrizischen, altgesinnten Standeskom-

mission. Sie wurde von der Gemeindegemeinde von Bern, der Vertretung der Bürgergemeinde, finanziert.

lers» ein neues Vertragswerk, die sogenannte Mediationsakte, in Empfang zu nehmen. Die Epoche der Helvetik wurde ausgeläutet.

Die bürgerlichen Gesellschaften

Ähnlich, wie die Bürgergemeinde der Stadt Bern die bewegte Zeit der Helvetischen Republik überstand, taten dies auch die bernischen Gesellschaften, die durch die Umwälzungen allerdings einiger ihrer Aufgaben entkleidet wurden. Die Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit und die Aufhebung des Zunftzwangs beendete die Bindungen des

Handwerks an die Gesellschaften, auch verloren diese ihre militärischen Funktionen. Andere öffentliche Obliegenheiten jedoch blieben ihnen erhalten, so die Rolle im Feuerwehrewesen der Stadt Bern. Vor allem aber die Pflicht, für die Armen unter den Gesellschaftsangehörigen zu sorgen, blieb ihnen überbunden, der bereits genannten Angst des finanzschwachen Staates wegen, sich mit dieser Aufgabe zu belasten.

Nachdem jede Aufteilung von Zunftvermögen im Juni 1798 von der Zentralregierung generell verboten worden war, bestand die Politik der bernischen Gesellschaften bis 1803 darin, ihre Güter – zumeist ein Armen- und ein Stubengut – «als ein heiliges Ei-

gentum auf's äußerste zu vertheidigen und nicht aus Händen zu lassen». Sämtliche staatlichen Versuche, nähere Einblicke in die Vermögensverhältnisse der Gesellschaften zu gewinnen, wurden von diesen solidarisch und oft nach vorheriger Absprache untereinander abgewehrt, indem die Anfragen gar nicht oder nur ausweichend beantwortet wurden. Selbst als die burgerliche Gemeindegemeinde im Sommer 1801 von den Gesellschaften einen Bericht über die Gesellschaftsmitglieder und über die Verwendung der Einkünfte verlangte, lehnten sie «die Bekanntmachung dieser gesellschaftlichen Geheimnisse» rundweg ab. Gleich wie die Bürgergemeinde vermochten die Gesellschaften mit dem Hinweis auf den Armengutcharakter ihrer Vermögen auch den Steuerforderungen der Zentralregierung auszuweichen.

So gelang es ihnen, ziemlich heil die Helvetik zu überstehen. Immerhin waren die fünf Jahre für die Gesellschaften nicht leicht, hatten sie doch neben der Last der Einquartierungen, die auch vor den Zunftstuben nicht halt machten, eine starke Zunahme der Gesellschaftsarmen – bei gleichzeitigem Verlust der Einkünfte aus Zehnten und Bodenzinsen in den ersten Jahren der Helvetik – zu verkraften.

Die Zeit der Mediation (1803–1813)

Die Bürgergemeinde

Mit der Einführung der Mediationsakte geschah eine teilweise Rückkehr zu vorhelvetischen Zuständen. Das staatliche Schwergewicht war bei den nun 19 Kantonen, die wieder individuelle Verfassungen erhielten, und nicht mehr bei der Zentralgewalt, einer Tagsatzung, vom Landammann der Schweiz präsiert. Die Schweiz wurde zum Staatenbund, ähnlich wie sie es vor 1798 gewesen war, und blieb nach wie vor stark an den Willen Frankreichs, das heisst Bonapartes, gebunden.

Zum Kanton Bern, der zu den sogenannten Direktorialkantonen gehörte und damit periodisch den Landammann der Schweiz stellte, kehrten das Berner Oberland, nicht aber die Waadt und der Aargau zurück. Nach einer kurzen Übergangsphase, die eine Regierungskommission überbrückte, wurde eine neue Kantonsregierung bestellt, die sich wohl nicht mehr wie im Ancien régime selbst ergänzte, deren Formel «Schulheiß, Groß und Kleine Räte des Cantons Bern» aber an die alten Zeiten gemahnte. In ihrer Zusammensetzung bestand sie fast zu zwei Dritteln aus bernischen Burgern, darunter 108 Patriziern; einerseits dank einem komplizierten, verwässerten Wahlsystem, das Stadtberner, Habliche und Bejahrte bevorzugte, zum andern aber, weil grosse Teile der Bevölkerung der Zustände der Helvetik müde waren und den Repräsentanten des Ancien régime ihre Stimme gaben. Die Herrschergewalt über den Kanton kehrte jedoch nicht mehr zur Stadt Bern zurück, weshalb die Kantonsobrigkeit auch nicht gleichzeitig Stadtregierung sein konnte.

Als solche wurde vielmehr ein Grosser Stadtrat von 40 Mitgliedern gebildet, der einmal im Monat zusammentrat und aus dessen Mitte ein Kleiner Stadtrat von 15 Köpfen die laufenden Geschäfte besorgte. Die Stadträte wurden von zwei Schulheissen geleitet, die jährlich wechselten. Da die Mediationsakte die Bevölkerung wieder in Bürger und Hintersässen trennte und nichtburgerliche Einsassen vom Gemeindegewahlrecht ihres Wohnortes ausgeschlossen waren, wurde der Grosse Stadtrat ausschliesslich vom burgerlichen Einwohnerteil, und zwar durch Abgeordnete der Gesellschaften, gewählt.

Am 3. Oktober 1803 nahmen die neuen Stadtbehörden, in denen das Patriziat eine erdrückende Mehrheit bildete, auf dem Kaufhaus ihre Tätigkeit auf. Den helvetischen Gemeindeorganen, der Munizipalität und der Gemeindegemeinde, wurde gleichen Tags der Auftrag erteilt, ihre Auflösung vorzubereiten. Mit der Munizipalität verschwand die Behörde, die auch die Hintersässen vertreten hatte; die Stadtgemeinde wurde zur Bürgergemeinde.

Die Situation der bernischen Stadtorgane in der Mediation war um einiges komfortabler als in der Helvetik, da sie sich nun auf eine solidere finanzielle Basis stützen konnte: Die Mediationsakte hatte mit der Aufwertung der Kantone zu Staaten diesen die Verwaltung der helvetischen Nationalgüter überlassen, und mit der Ernennung einer helvetischen Liquidationskommission war auch für Bern der Weg zur Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Kanton und seiner Hauptstadt frei geworden, die ja zwei Gemeinwesen mit getrennten Haushalten bildeten. Die sogenannte Dotationsurkunde vom 20. September 1803 bestimmte in der Folge im einzelnen die Güter, die der Kanton der Stadt Bern zur Bestreitung ihrer Aufgaben abzutreten hatte. Neben den Rebgütern am Bielersee und den weiter oben genannten städtischen Fonds, die bereits in der Helvetik an die Gemeindekammer gelangt waren, erhielt die Stadt nun noch das Kirchen-, das Korn- und das Bauamt, den Almosenfonds, die Insel und das Äussere Krankenhaus – die alle mit Einkünften ausgestattet waren –, diverse Stiftungen und wissenschaftliche Sammlungen, zahlreiche Felder und «Gras-Plätze», sowie schliesslich fünfzehn Waldungen rund um die Stadt, darunter den Forst und den Bremgartenwald.

Mit der Dotationsurkunde war die «Aussteuerung» des Stadtgutes vollzogen. Trotzdem kam es 1804 noch zu zwei weiteren, ergänzenden Verträgen: In einer Urkunde vom 15. Juni wurden die Insel und das Äussere Krankenhaus sowie drei Stiftungen als Besitz des Staates Bern erklärt, mit dem Ziel klarzulegen, dass der Aargau und die Waadt, denen Bern Teile des ehemaligen Vermögens des alten Stadtstaates abtreten musste, darauf keinen Anspruch hätten. Dies konnte zu einem Missverständnis Anlass geben und liess die Deutung zu, die genannten Güter seien im Widerspruch zur Dotationsurkunde Eigentum des Kantons, wenn auch ein Vergleich vom 20. August sie eindeutig der Stadt zuwies. Dreissig Jahre später sollte es darüber zu grossen politischen Auseinandersetzungen zwischen dem Kanton und der Hauptstadt kommen, die mehrere Jahre dauerten.

In der Mediation jedoch war das Verhältnis zwischen der Kantons- und der Stadtobrigkeit gut. Die Kantonsregierung empfahl den Stadtbehörden zu Beginn der Vermittlungszeit, «überall die Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit in der Administration wieder einzuführen, die das schönste Lob der Stadt Bern war», und zeigte sich auch bereit, «alle ... Bemühungen zu Aüfnung des Wohlstandes von Bern kräftig [zu] unterstützen». Sowohl mit den Mitteln aus der grosszügigen Aussteuerung als auch mit dem Willen zu häuslicher Sparsamkeit versehen, betrachtete es die Stadtregierung als ein Hauptziel, den Finanzhaushalt der Stadt ins Lot zu bringen. Dies blieb allerdings zunächst Wunschtraum, bestimmte doch bis zum Ende der Mediation «die bemühende Erscheinung eines bedeutenden jährlichen Deficits» die Situation der Stadtfinanzen.

Auch im individuellen Bereich blieb die Verarmung von Burgern während der Mediation ein Problem, da diese «in stetem Zunehmen» begriffen war, aus mehreren Gründen, unter denen die Kontinentalsperre und die damit verbundene Teuerung zu den wichtigsten gehörten. Zu Beginn des Jahres 1805 wurde deshalb ein burgerliches Armengut geschaffen, das die Not der Bedürftigen lindern sollte. Es wurde aus Almosenfonds, die durch die Dotation an die Stadt gelangt waren, sowie vor allem aus den Einzug- und Hintersässengeldern gespeisen, die seit 1803 wieder zu entrichten waren. Die nichtburgerliche Stadtbevölkerung trug also wesentlich zur Milderung der burgerlichen Armenprobleme bei.

Die Hintersässen nahmen ständig zu, so dass die Bevölkerung der Innenstadt und der Stadtbezirke, die 1798 12267 Seelen gezählt hatte, bis im Sommer 1813 auf 16183 Personen stieg. Dabei erfuhr die Burgerschaft in der gleichen Zeit eine «nahnhaftige Verminderung» und machte 1813 mit 3122 Köpfen nicht einmal mehr zwanzig Prozent der Stadtbewohner aus. Von 1787 bis 1803 waren 34 burgerliche Familien ausgestorben, und 25 Geschlechter zählten 1807 bloss noch ein einziges Mitglied. Dem «außerordentlichen Mißverhältnis zwischen Burgern und Einsässen» versuchte man mit der Erhöhung des Einzuggeldes, mit der Entfernung erwerbsloser

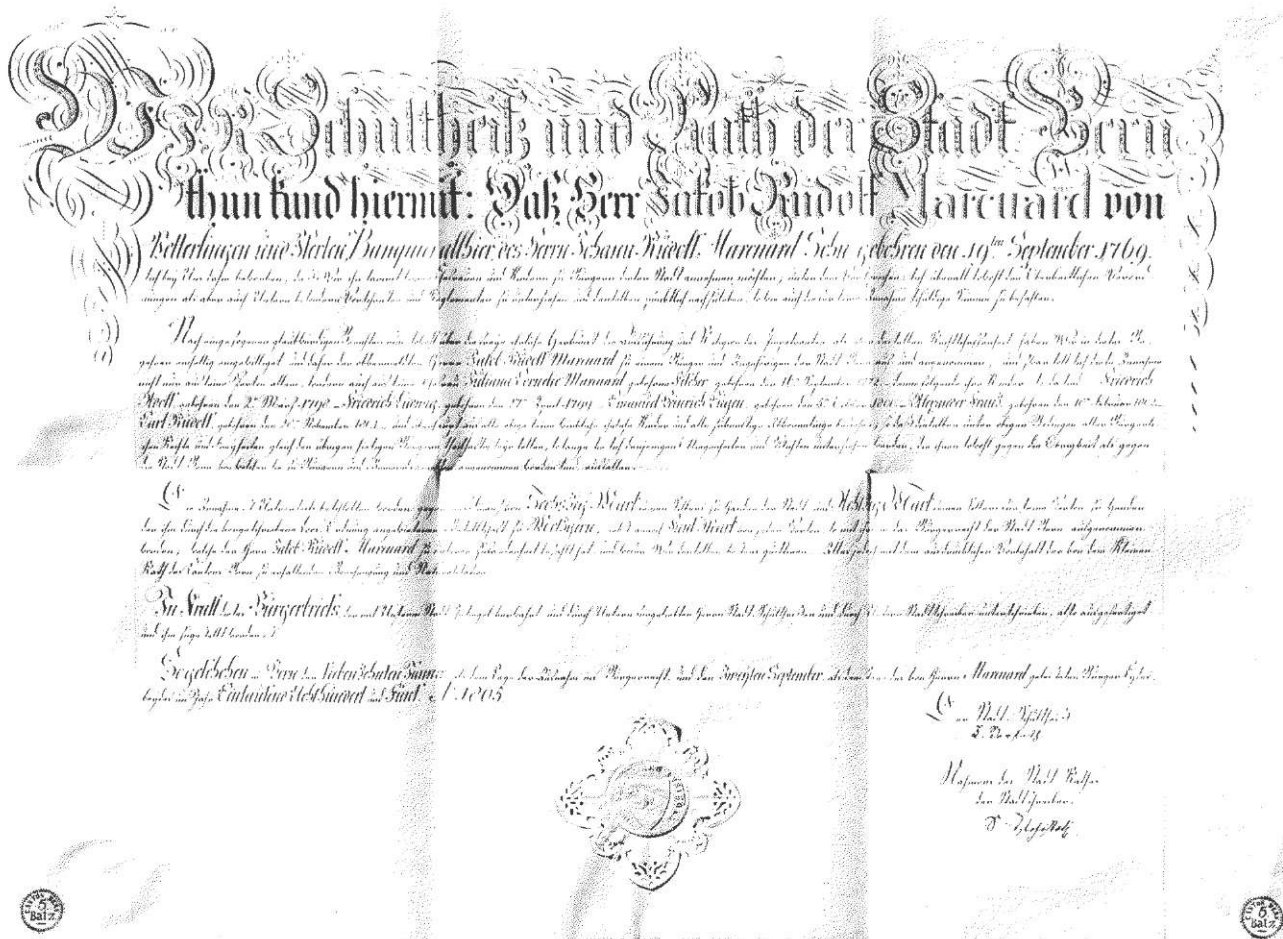


Abb. 40: Einer der ersten, die davon profitierten, dass nach der Helvetik der Erwerb des bernischen Bürgerrechts

möglich wurde, war der Bankier Jakob Rudolf Marcuard, dessen Bürgerbrief von 1805 noch erhalten ist.

Fremder aus der Stadt und mit weiteren Massnahmen zu begegnen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil Handel und Industrie als Folge der Handels- und Gewerbefreiheit der Bürgerschaft fast gänzlich entglitten waren und sich zum überwiegenden Teil in der Hand fremder, nichtbürgerlicher Leute befanden.

Diesen stand, wenn sie aus dem Kanton Bern stammten, nach der bernischen Verfassung in der Mediationsakte grundsätzlich die Möglichkeit offen, das Bürgerrecht von Bern zu erlangen. In der Praxis war es jedoch nicht leicht zu erhalten. Das Bürger-

annahme-Reglement, das der Stadtrat 1804 erliess und später mehrmals revidierte, schränkte die Aufnahme auf Personen ein, «die sich um die Stadt und das Land verdient gemacht haben oder von welchen zu verhoffen ist, daß sie der Stadt zur Ehre reichen würden». Für «eine sich besonders verdient gemachte Person» sah es die Möglichkeit der Schenkung des Bürgerrechts vor.

In der Folge wurde die Aufnahme ins stadtberni- sche Bürgerrecht bloss 20 Neubürgern gewährt. Es waren mit einer Ausnahme, von der gleich noch zu reden sein wird, durchwegs Honoratioren, die ent-



Abb. 41:
Die Krähenbühl-Affäre des Jahres 1808, die in Bern viel zu reden gab, regte sogar einen anonymen Zeichner an, die witzige Karikatur an der Schwelle zum Zunftsaal zu Distelzwang. Die Regierung (der Bär) versucht ihn hinein-, die Zunftfigur (der Narr) hinauszustossen.

weder schon vor dem Fall des Alten Bern in den Listen möglicher Neuburger aufgetaucht waren, sich während des Übergangs von 1798 und der Helvetik durch «treue Anhänglichkeit ... an unsere ehemalige und nie zu vergeßende Verfassung und väterliche Obrigkeit» und ähnliches «günstiges Benehmen» ausgezeichnet hatten oder zu den erfolgreichen Vertretern der frühindustriellen Bourgeoisie gehörten. Im einzelnen finden sich unter den Neuburgern der Mediationszeit zwei ehemalige patrizische Herrschaftsherren aus dem Welschland, fünf höhere Offiziere (davon vier aus dem Aargau), fünf Unternehmer, zwei Bankiers, drei Ärzte und ein Apotheker, sowie ein Senator der Helvetik.

Ein Bewerber für das Bürgerrecht hatte keine besonderen Verdienste, und seine Aufnahme sollte zu Auseinandersetzungen führen, die ein Licht auf politisch-soziale Spannungen der Zeit warfen. Auf Grund der bernischen Verfassungsbestimmungen nahm nämlich der Stadtrat am 1. Februar 1808 Johannes Emanuel Krähenbühl von Otterbach auf

dessen wiederholtes Begehren zum Bürger an, den «bei seinen Obern beliebten» ersten Sekretär der Stadtpolizeikommission von Bern. Das Los, das bis 1812 über die Gesellschaftszugehörigkeit entschied, wies ihn der vornehmsten unter den bernischen Gesellschaften, der Gesellschaft zum Distelzwang, zu. Diese weigerte sich nun aber schlankweg, den mittleren Beamten «von unansehnlicher Herkunft» aufzunehmen, und verstieß damit gegen geltende Verordnungen. Die Angelegenheit weitete sich bald zu einer eigentlichen Affäre aus, die, wie Anton von Tillier sich erinnert, «in der Hauptstadt die Gemüther in die heftigste Gährung» versetzte und in die sich mit der Zeit auch die Kantonsregierung einschaltete. Sie setzte die für die Aufnahmeverweigerung verantwortliche Zunftkommission unter Hausarrest, in den sich die restlichen Zunftgenossen aus Solidarität ebenfalls begaben, und eine nächtliche Schlägerei zwischen jugendlichen patrizischen Sympathisanten der Arretierten und Jünglingen aus der nichtpatrizischen Burgerschaft weitete das Ge-

schehen ins Handfeste aus. Der Handel, der mehr als ein Jahr dauerte, fand schliesslich wenigstens äusserlich dadurch seinen Abschluss, dass Krähenbühl auf das Stubenrecht bei Distelzwang verzichtete und auf die Gesellschaft zum Affen hinüberwechselte, die ihn anstandslos aufnahm. Die Emotionen, welche die Affäre in Bern geweckt hatte, vergingen jedoch nicht so schnell, und «es glimmte das Feuer unter der Asche fort bis ... am Ende der Vermittlungszeit».

Wenn dies der Fall war, so deshalb, weil sich im Krähenbühlhandel das Vorhandensein verschiedener politischer Parteien und sozialer Anschauungen in der Bürgerschaft und vor allem im Patriziat gezeigt hatte. Die Regierungswahlen zu Beginn der Mediation hatten nicht nur auf hauptstädtischer, sondern auch auf kantonaler Ebene der bernischen Aristokratie die politische Macht wieder weitgehend zurückgegeben, und doch war einiges anders als vor 1798. Wenn zahlreiche Patrizier den Kanton regierten, so taten sie dies, wie Richard Feller feststellt, «nicht mehr mit ursprünglichem, ererbtem Recht, sondern als Mandatsträger der Wähler». Während ein gemässiger Flügel des Patriziats, zu dem die beiden Kantonsschultheissen gehörten, sich halbwegs in diese neuen Verhältnisse schicken konnte, waren die unbedingten Aristokraten oder «Ultras», wie man sie nannte, weder bereit, das Prinzip der Volkswahlen, noch den Verlust der Waadt und des Aargaus hinzunehmen. Politisch konnten diese zunächst jedoch wenig ausrichten und vermochten bloss im gesellschaftlichen Bereich die Distanz zu den nichtpatrizischen Schichten zu betonen, wie dies die altgesinnten Stubengenossen von Distelzwang im Krähenbühlhandel taten und wie auch aus einer 1808 getanen Anfrage des Stadtschultheissen an den Stadtrat, ob «die von hiesigen Bürgern angenommenen Titulaturen als Baronen und dergleichen mehr» toleriert werden sollten, hervorgeht.

Erst als der napoleonische Stern im Sinken war, zeigte sich den Ultras eine mögliche Chance, ihre politischen Vorstellungen zu verwirklichen. Seit der Niederlage des französischen Kaisers in der Völker-

schlacht bei Leipzig verfolgten sie das Ziel, die alliierten Truppen zum Einmarsch in den Kanton Bern zu bewegen, dem sich die gemässigten Standesgenossen in der Regierung aber zunächst widersetzen.

Die burgerlichen Gesellschaften

Die Vermittlungsakte erwähnte die bernischen Gesellschaften namentlich, indem die Verfassung des Kantons Bern bestimmte: «Die alten Zünfte der Stadt Bern sind wieder hergestellt.» Die Mediation wies ihnen sogar eine neue Dimension zu, indem sie eine politische Rolle spielen konnten.

Recht eigenartig und bloss indirekt war diese auf kantonaler Ebene. Da bildete die Stadt Bern zur Wahl des Grossen Rates einen der fünf Bezirke des Kantons, und wie die anderen vier zerfiel sie dabei «in dreyzehn Zünfte». Diese Wahlzünfte, auf welche die wahlfähigen Männer der Gemeinde gleichmässig aufgeteilt wurden, bauten auf den Strukturen der Gesellschaften auf, trugen ihre Namen und waren doch nicht mit ihnen identisch. Die Wahlzünfte standen unter dem Präsidium von «Zunftmeistern», einem unbernisch klingenden Amt, das an die alteidgenössischen Orte mit Zunftherrschaft gemahnte.

Auf städtischer Ebene war die politische Funktion der Gesellschaften in der Mediation eine direkte: Ihre Abgeordneten hatten den Grossen Stadtrat, die oberste Stadtbehörde, zu wählen.

Die Aufgaben, deren die Gesellschaften im Gefolge der helvetischen Revolution verlustig gegangen waren, konnten sie nicht wieder übernehmen. Mit dem Militärwesen wurden sie nicht wieder verknüpft, und die Aufhebung der «Handwerkszünftigkeit», das heisst des Zunftzwangs, die seit 1798 eine Realität war, wurde vom Stadtrat im Januar 1805 in einem Dekret bestätigt. Von nun an durfte keine der Gesellschaften einen ihrer Genossen seines Handwerks wegen einer anderen zuweisen, jede war vielmehr verpflichtet, die Söhne ihrer Gesellschaftsangehörigen aufzunehmen.

Auch Sonderrechte einzelner Gesellschaften blieben aufgehoben. Als die Gesellschaft zu Kaufleuten vom Stadtrat 1804 ihre Funktionen in der Marktpolizei und in der Massfeckung (der obrigkeitlichen Prüfung und Eichung der Masse), die sie bis 1802 innegehabt und dann der Stadtpolizei hatte abtreten müssen, zurückverlangte, musste sie sich belehren lassen: «So wie durch Übermacht und fremde Gewalt die Stadt Bern und mit ihr ganze Klassen von Einwohnern der Stadt und des Landes ihre Rechte verloren haben, [sind] auch die weit unbeträchtlicheren Ihrer ... Gesellschaft durch diesen Umsturz erloschen.»

Neben den Pflichten im Feuerwehrewesen und der jährlichen Austeilung der Erträge aus den 1803 an die Stadt gelangten Felder, der sogenannten Feldgelder, an die Gesellschaftsangehörigen, konzentrierte sich die Tätigkeit der Gesellschaften auf die Armenpflege. Wo die Finanzen des Armenguts einer Gesellschaft zur Eindämmung der Not ihrer Bedürftigen nicht ausreichten, bestand seit der Errichtung des burgerlichen Armenguts die Möglichkeit, zusätzlich aus diesem zu schöpfen. Dabei hatten sich die Gesellschaften, die eine Zuwendung wünschten, unter Vorweisung ihres Armenetats alljährlich um einen Beitrag zu bewerben. Dies geschah recht oft, so etwa im Jahr 1812 von acht Gesellschaften für insgesamt 362 notleidende Personen.

Das Verhältnis der Gesellschaften zu den Stadtbehörden war in der Mediation besser als in der Helvetik, wenn auch nach wie vor nicht ganz frei von Misstrauen. So wurde dem Stadtrat im Mai 1808 vom kantonalen Staatsrat hinterbracht, dass die Gesellschaften daran seien, Ausgeschossene, das heisst Deputierte, zu ernennen, die in der Frage eines Dekrets des Stadtrats unter den Gesellschaften eine gemeinsame Haltung herbeiführen sollten. Der Stadtrat verbot den Zusammentritt sogleich und war sich mit dem Staatsrat darin einig, dass «die Gesellschaften ... sich weder in der Stellung noch in der Befugnis [befinden], in gemeinschaftliche Beratungen zu treten». Das stadträtliche Verbot scheint in der Folge in den nächsten Jahren von den Gesellschaften beachtet worden zu sein.

Das Gesellschaftsleben wurde die ganze Mediation hindurch von der infolge des Armenproblems insgesamt schlechten Finanzlage geprägt, so dass beispielsweise die traditionellen Mahlzeiten auf den Gesellschaftsstuben oft nicht stattfanden. Finanziell besonders bedrängend war für die Gesellschaften die Zeit des Übergangs von der Mediation zur Restauration mit dem Durchmarsch der Alliierten durch die Schweiz. Sie brachte ihnen eine ähnliche Bedrückung, wie man sie bereits in der Helvetik ausgiebig gekannt hatte, nämlich die «von sämtlichen Gesellschaften gehaltenen vielen außerordentlichen Auslagen aus Anlaß der Einquartierung ... fremder Truppen», die zu einem schönen Teil aus den Gesellschaftsvermögen zu berappen waren.

Die Zeit der Restauration (1813–1831)

Die Bürgergemeinde

Am Tag, an dem die alliierten Truppen des österreichischen Generals Schwarzenberg in Bern einmarschierten, am 23. Dezember 1813, erklärte der bernische Grosse Rat die Mediationsverfassung für den Kanton Bern als aufgehoben und legte seine «Gewalt förmlich ab an Schultheiß, Rätth und Burger der Stadt Bern als dem rechtmässigen Landesherrn». Mit dieser Übergabe der Regierungsmacht an die Behörden des Ancien régime, das heisst an deren überlebende Mitglieder, begann die Epoche der Restauration. Sie brachte Bern eine weitgehende Rückkehr zu vorrevolutionären Zuständen.

Während auf schweizerischer Ebene ein Bundesvertrag die jetzt 22 Kantone zu einem noch lockeren Staatenbund als demjenigen der Mediation vereinigte, waren die einzelnen Orte in der Gestaltung ihrer Verfassung frei. Im territorial um den Jura erweiterten Kanton Bern, der zusammen mit Zürich und Luzern die Vorortskantone bildete und damit periodisch die Tagsatzung zu beherbergen hatte, setzte die «Urkundliche Erklärung» des Grossen Ra-

tes vom 21. September 1815 die verfassungsmässigen Verhältnisse fest, die für die Zeit der Restauration gelten sollten.

Die oberste Kantonsbehörde war der Grosse Rat, der von zwei Schultheissen jährlich abwechselnd präsidiert wurde und aus zwei Elementen zusammengesetzt war: einerseits aus 200 Stadtbernern, die sich in vorrevolutionärer Manier selbst ergänzten und in der Folge fast ausschliesslich aus dem Patriziat stammten, sowie zusätzlich aus 99 Deputierten der Landschaft, die auch im Kleinen Rat in geringerer Stärke vertreten war.

Als Folge der restaurativen Forderung, die Verwaltung des Staates und der Hauptstadt sollten wie vor 1798 wieder zusammenfallen, stellten die 200 stadtbernischen Grossräte unter dem Präsidium des stillstehenden Schultheissen als «Statthalter und die Zweyhundert der Stadt Bern» auch den grossen Stadtrat, die oberste Stadtregierung Berns, dar. Für die Geschäfte, die «auf die tägliche Verwaltung des Stadtguts und Leitung des Stadtwesens Bezug haben», bestimmte das Organisationsdekret der Stadtverfassung vom 30. Dezember 1816 eine 34köpfige «Stadtverwaltung». Ihr Präsident und die Hälfte der Mitglieder wurden von den Zweihundert der Stadt Bern ernannt, während die andere Hälfte von den Gesellschaften gewählt wurde, wobei die Vennergemeinschaften je zwei, die übrigen Gesellschaften je ein Mitglied erkoren. Die Stadtverwaltung nahm ihre Tätigkeit am 8. Februar 1817 auf, die Stadträte der Mediation lösten sich auf.

Die klare Trennung zwischen der Verwaltung des Staates und der Hauptstadt, in der Mediation Realität, bestand fortan nicht mehr, doch auch die Rückkehr zur vorrevolutionären stadtstaatlichen Forderung, Hauptstadt und Staat seien ein Gebilde, erfuhr mit den Landvertretern in den kantonalen Räten ihre Grenzen. Das System der Restauration war somit, wie Richard Feller feststellt, «eine Mischung von Altem und Neuem, die Widersprüche in sich schloss».

Wie in der Mediation war die Stadtgemeinde Bern (deren Gelder vom Staatsvermögen getrennt blieben) die Bürgergemeinde; die Stadtbevölkerung

schied sich nach wie vor in Bürger und politisch rechtlose Hintersässen.

Die Stadtobrigade durchlebte gleich zu Beginn der Restauration mit Truppeneinquartierungen und vor allem mit den Hungerjahren 1816/17 eine schwierige Zeit, die ihr ausserordentliche Leistungen in der Unterstützung Bedürftiger abforderte. Dann jedoch setzte sie ihre ganze Kraft in das Bemühen, den seit rund zwanzig Jahren defizitären Zustand des Stadthaushaltes zu überwinden, wobei es ihr Ziel war, «die Einkünfte der Stadt wenigstens so weit zu vermehren, daß die gewöhnlichen Bedürfnisse des Gemeinwesens daraus bestritten werden können». Es wurde denn auch zur Leistung der Restaurationsepoche, dem Stadtsäckel seit den Zwanzigerjahren regelmässig zu einem «nahmhaften Fürschlag», einer positiven Bilanz, verholfen zu haben. Sie wurde erreicht mit Erhöhungen des Hintersässen- und Einzuggeldes, mit einem teilweisen Verkauf der städtischen Rebgüter und der besseren Bewirtschaftung des Rests, sowie mit einer gewissenhaften und sparsamen Verwaltung, welche die ausgebrochene Friedenszeit ermöglichte und die in der Tradition patrizischer Staatsführung stand. Dank der 1825 gegründeten Deposito-Cassa der Stadt Bern konnten die Gelder der Stadtfonds fortan zinstragend angelegt werden. Da sich auch das bürgerliche Armengut eines stetigen Zuwachses erfreute, konnte seine Bestimmung gegen Ende der Restauration im Jahr 1828 erweitert werden, indem es, zum «bürgerlichen Armen- und Erziehungsfundus» umbenannt, nun auch Zuschüsse an Erziehungsanstalten für die bürgerliche Jugend abwarf.

Die Einführung eines neuen Zivilgesetzbuches brachte 1826 die Bildung der Oberwaisenkammer der Stadt Bern, der fortan die «Verwaltung der Vormundschafts-Polizey» oblag und die noch heute besteht.

Zur Festigung des individuellen wirtschaftlichen Daseins errichteten die Bürger im Geist der Zeit 1820 eine Ersparniskasse. Auch in der Restauration gelang es nicht, dem nach wie vor darniederliegenden bürgerlichen Gewerbebestand aufzuhelfen. Man versuchte dies wie schon in der Mediation vor al-

lem mit Massnahmen zur Abwehr nichtburgerlicher Konkurrenz zu erreichen, sei es durch stets restriktivere Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für Fremde oder die Verpflichtung der Stadtverwaltung und ihrer Kammern, bloss bei Handwerkern und Handelsleuten der Burgerschaft einzukaufen.

Obwohl sich der Grosse Rat in der «Ürkundlichen Erklärung» verpflichtet hatte, die Möglichkeit zur Aufnahme in das stadtbernisches Bürgerrecht den Kantonsbürgern «unter billigen Bedingungen geöffnet» zu halten, war die Praxis der Bürgeraufnahmen in der Restauration nicht liberaler als vor 1813. Wenn die 99 Vertreter der Landschaft im Grosse Rat das persönliche Bürgerrecht erhielten, so im Dienste der Fiktion der Restauration, die staatliche Herrschergewalt sei der Hauptstadt zurückgegeben worden. Darüber hinaus kam es bis 1830 zu insgesamt 41 erblichen Bürgeraufnahmen. Wie schon in der Mediation war die Bürgerrechtserteilung weitgehend Auszeichnung für Notabeln, die zudem in mehreren Fällen verwandtschaftliche Beziehungen mit der Burgerschaft verbanden. Neben zwölf erfolgreichen Handelsleuten und zwei Bankiers finden sich unter den Aufgenommenen Leute, die sich im Staats- und Stadtdienst, in der Kirche und an der Akademie durch ihre Tätigkeit bewährt hatten, sowie zwei Juristen, ein Arzt und ein Offizier. Zehn Neubürger waren in politischen Ämtern hervorgetreten. Mehrmals wurden mit dem Bürgerrecht Leute auch ausserhalb des Kantons beschenkt, die sich im vorrevolutionären Bern verdient gemacht hatten; der englische Baronet Sir Walther James aber erhielt es als Wohltäter hiesiger Armer.

Die burgerliche Bevölkerung zeigte in der Restauration kein einträchtiges Bild. Vielmehr waren die Jahre durch starke politisch-soziale Spannungen zwischen patrizischem und nichtpatrizischem Teil der Burgerschaft gekennzeichnet. Anlass dazu boten vor allem die Verfassungsbestimmungen, welche die nichtpatrizische Burgerschaft arg enttäuschten.

Die bernische Stadtverwaltung war nicht nur in der Helvetik, sondern auch in der Mediation gänz-

lich von der Kantonsregierung getrennt gewesen. Der Grosse Stadtrat der Mediation war von den Gesellschaften gewählt worden, so dass auch der nichtpatrizische Teil der Burgerschaft die Politik der Stadt hatte mittragen können. In der Restauration nun waren die Verhältnisse anders. Der stadtbernisches Teil des Grosse Rates stellte zugleich die höchste Stadtbehörde dar, und während das Land in der Kantonsregierung eine verfassungsmässige, wenn auch kleine Vertretung besass, so sah sich die nichtpatrizische Burgerschaft, welcher solches nicht vergönnt war, sowohl in den höchsten Entscheidungsgremien des Kantons als auch der Stadt übergegangen. Infolge der Selbstergänzung der Zweihundert gelang Nichtpatriziern der Einsitz in diesen Rat kaum, und geschah er doch, so infolge der Gnade des Patriziats und nicht aufgrund verbrieften Rechts. An dieser Tatsache änderte auch nichts, dass die Hälfte der Mitglieder der täglichen Stadtverwaltung von den Gesellschaften erkoren wurde. Auch die Wahlen in diese Behörde brachten der nichtpatrizischen Burgerschaft eine zahlenmässige Vertretung, die derjenigen des Patriziats unterlegen war.

Neben der Kritik an der Verfassung der Restauration hatte die nichtpatrizische Burgerschaft noch einen zweiten Anlass zur Klage. Die Zeit der Helvetik hatte dem Patriziat eine empfindliche Verschlechterung seiner finanziellen Situation gebracht, und zudem war die Zahl der hohen Verwaltungsstellen durch die Verkleinerung des bernischen Territoriums seit 1798 beträchtlich geringer. Das finanziell geschwächte Patriziat wich in der Folge auf der Suche nach einem Lebensunterhalt auf mittlere städtische und staatliche Verwaltungsposten aus, die vor 1798 der nichtpatrizischen Burgerschaft vorbehalten gewesen waren. Von den am 23. Januar 1815 durch die Stadtregierung gewählten 41 städtischen Beamten rekrutierten sich 23 aus dem Patriziat und bloss 18 aus der nichtpatrizischen Burgerschaft, die sich verdrängt sah.

Der Groll der nichtpatrizischen Burgerschaft über die bestehenden Zustände mündete, nachdem eine bei der Regierung vorgebrachte Protestver-

N a c h r i c h t.

Von dem innigen Wunsche befeelt, die locker gewordenen Bande des gegenseitigen Vertrauens und mitbürgerlicher Eintracht wieder fester anzuziehen, Männer, die durch mancherlei widrige Einflüsse sich beinahe fremd geworden, wieder einander näher zu bringen und zum gemeinsamen Zusammenhalten zu vereinigen, — haben vor der Hand 120 hiesige Bürger sich dahin verstanden, wöchentlich zweimal und zwar Montags und Donnerstags, Abends von 5 bis 9 Uhr, in einem sogenannten *Leist* sich zu sehen und freundschaftlich zu besprechen.

In diesem freundlichen, von aller leidigen Distinktionsucht freien und immer offenen Zirkel wird jeder rechtliche, wohlbeleumdete Bürger herzlich willkommen sein. Es bedarf auch zum Eintritt in denselben keiner eigentlichen Annahme, sondern es genügt, daß man sich an obvemeldeten Tagen in dem *Leist Lokale* auf *E. S. Gesellschaft* zu *Möbren* einfinde, und sich daselbst auf der Subskriptionsliste unterzeichne.

Bern, den 17 Januar 1817.

Abb. 42:

Die Gründungsanzeige des Bürgerleists, der als kulturell getarnten politischen Vereinigung der nichtpatrizischen Bürgerschaft in der Restauration, durfte der Zensur wegen in bernischen Blättern nicht erscheinen und wurde in der Folge in der «Aarauer Zeitung» vom 22. Januar 1817 abgedruckt.

wahrung erfolglos geblieben war, Ende 1816 in die Gründung einer als gesellschaftlich getarnten politischen Vereinigung, des Bürgerleists, der in der Stadt Bern zum Zentrum der Opposition gegen die Ordnung der Restauration wurde. Als gegen 1830 vor allem von den Landstädten aus liberale Kräfte sich regten, deren Ziel es war, das bisherige politische System zu beenden und den Volksstaat einzuführen, fanden sie am Ort, wo die Regierung sass, unter der nichtpatrizischen Bürgerschaft Berns Gesinnungsgenossen. Allerdings waren die Forderungen der Nichtpatrizier – die man als Stadtliberale bezeichnen könnte – gemässiger. Ihre Wünsche konzentrierten sich vor allem auf eine angemessene Vertretung in der Kantonsregierung und eine durch die Gesamtbürgerschaft gewählte, von der Kantonsobrigkeit unabhängige Stadtregierung.

Das Ende der Restaurationsepoche kam rasch. Das Patriziat, mit wenigen Ausnahmen den libera-

len Ideen feind und nach wie vor in einen gemässigten Flügel sowie in Ultras gespalten, sah sich bald in Bedrängnis angesichts einer sich ausbreitenden Volksbewegung, deren Führer am Volkstag von Münsingen vom 10. Januar 1831 unverhohlen einen Verfassungsrat forderten. Das Patriziat reagierte auf diese Entwicklung mit einem Schritt, der den Kanton vor einem Bürgerkrieg bewahrte: es dankte am 13. Januar 1831 ab.

Mit dieser Entscheidung zog sich nicht nur der patrizische Stand für immer aus der Staatsleitung zurück, sie sollte auch das Ende der politischen Vormachtstellung der Kantonshauptstadt nach sich ziehen. Die nichtpatrizische Bürgerschaft und die wenigen liberalen Patrizier versuchten allerdings, diese in eine neue Verfassung hinüberzuretten, und es war die Frage der Stellung der Stadt Bern im neuen Staat, welche zum Bruch der stadtbernischen nichtpatrizischen Bürgerschaft mit der liberalen Be-

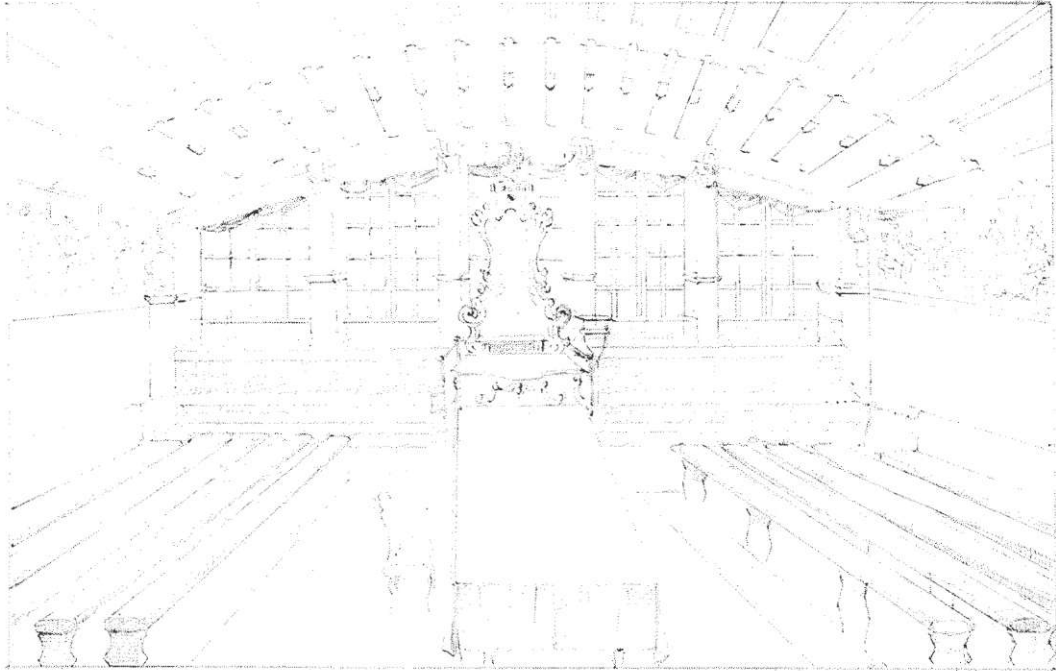


Abb. 43: Als der Grosse Rat der Restauration in der Burgerstube des Rathauses am 13. Januar 1831 auf Druck der liberalen Bewegung seine Gewalt niederlegte, war es auch

endgültig mit der Vormachtstellung der Hauptstadt und deren Burgerschaft im bernischen Staat vorbei.

wegung der Landschaft führte. Am 11. April 1831 erfolgte der spektakuläre Austritt burgerlicher Vertreter aus der Verfassungskommission, denen es nicht gelungen war, der Stadt Bern eine zahlenmässig privilegierte Stellung im zukünftigen Grossen Rat zu sichern. Die Herrschaft musste an das Land abgetreten werden, was in Bern bewirkte, dass die verschiedenen Schichten der burgerlichen Bevölkerung in gemeinsamer Skepsis gegen die neuen Machthaber der Landschaft weitgehend enger zusammenrückten.

Die burgerlichen Gesellschaften

Die Zeit der Restauration verminderte die politische Rolle der Gesellschaften stark, ohne sie ganz aufzuheben: Zu den Wahlen der obersten Stadtregierung hatten sie nichts mehr zu sagen, bloss die Hälfte der Mitglieder der täglichen Stadtverwaltung wurde noch durch die Gesellschaften erkoren.

Zudem verloren die Gesellschaften eine weitere öffentliche Funktion, indem sie als Folge der 1812 geschehenen Gründung eines städtischen Brand-

korps 1824 von ihren Pflichten im Feuerlöschwesen der Stadt Bern entbunden wurden und sich damit auch ihrer Feuerspritzen entledigen konnten.

In der Armenpflege, welche den Gesellschaften verblieb, sollte es in der Restauration zu Spannungen mit der Stadtregierung kommen, die an diejenigen der Helvetik gemahnten. Schuld daran war ein vom Stadtrat wohl als Folge des Hungerjahres 1817 erlassenes Dekret, das am 16. November 1818 die Ausschüttung von Geldern aus dem burgerlichen Armengut an die Gesellschaften neu regelte. Es verpflichtete diese unter anderem, sofern sie eine finanzielle Unterstützung aus dem Armengut für ihre Gesellschaftsarmen wünschten, von nun an nicht nur wie bisher den Armenetat, sondern zusätzlich auch noch den Bestand ihres Stubenguts der Stadtregierung zur Kenntnis zu bringen. Daran entzündete sich ein «mehrjähriger Zwist», indem einige Gesellschaften die neue Forderung der Stadtregierung nach Deklaration des Gesellschaftsvermögens «als unbefugte Einmischung in die Angelegenheiten der Gesellschaft» ablehnten. Wie schon in der Helvetik griffen sie in der Auseinandersetzung zu den seit der Mediation ausdrücklich verbotenen Mitteln der Zusammenkünfte von Deputierten und der gemeinsamen Absprachen. Ihren «Mangel an Zutrauen ... gegen die Stadt-Behörde» beantwortete der Stadtrat, indem er die Gesellschaften, welche ihm den Bestand ihres Stubengutes nicht bekanntgaben, alljährlich konsequent von der Liste der Geldempfänger aus dem burgerlichen Armengut strich. Der Streit dauerte bis zum Ende der Restauration, und noch 1830 deklarierten bloss fünf Gesellschaften ihr Vermögen.

Das Misstrauen einiger Gesellschaften gegen die – praktisch ausschliesslich patrizische – Stadtregierung kann als Ausdruck der Spannungen zwischen Patriziat und nichtpatrizischer Burgerschaft gedeutet werden, durch die sich die Zeit der Restauration auszeichnete. Sie kam auch in den Bittschriften von Gesellschaften zum Ausdruck, welche diese am Ende der Restauration, gleich vielen Gemeinden und Privatleuten der Landschaft, der Kantonsregierung einsandten. Von den zehn Gesellschaften, die dies taten, beobachtete nur die Gesellschaft zum Distelzwang den «Schwindelgeist der Zeit ... mit Unruhe und Besorgnis», während acht die Forderungen der nichtpatrizischen Burgerschaft zu den ihren machten. Die Gesellschaften traten also am Schluss der Restauration in ihrer Mehrheit für eine Umgestaltung der politischen Verhältnisse ein.

An neuester Literatur wurde konsultiert:

- Braun, Rudolf: Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Göttingen; Zürich, 1984.
- Capitani, François de: Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts. Bern, 1982.
- Derselbe: Die Berner Zunft zum Mittellöwen von der Reformation zur Revolution. Bern, 1985. (Geschichte der Berner Zunft zu Mittellöwen. 2.)
- Junker, Beat: Geschichte des Kantons Bern seit 1798. 1.: Helvetik, Mediation, Restauration. Bern, 1982.
- Zahnd, Urs Martin: Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter. Bern, 1979.
- Derselbe: Die Berner Zunft zum Mittellöwen im Spätmittelalter. Bern, 1984. (Geschichte der Berner Zunft zu Mittellöwen. 1.)

Karl F. Wälchli

Die Bürgergemeinde Bern von 1831 bis zur Gegenwart

Erstes Kapitel: 1831–1852

Die Verfassung von 1831 und die Entstehung getrennter Einwohner- und Bürgergemeinden

Am 31. Juli 1831 stimmten die bernischen Bürger über die von einem Verfassungsrat ausgearbeitete neue Staatsverfassung ab, die in unserem Kanton den demokratischen Volksstaat liberaler Prägung einführte. Während im Gesamtkanton – bei allerdings kläglicher Stimmbeteiligung – die Neuerer einen durchschlagenden Erfolg erzielten (27 802 Ja gegen 2153 Nein), verwarf die Stadt Bern die Vorlage mit 338 Nein zu 287 Ja und stellte sich damit in Opposition zum Kanton: eine Haltung, die – wie noch zu zeigen sein wird – der bernischen Politik für ein halbes Jahrhundert ein besonderes Gepräge gab.

Während Jahrhunderten hatte die Stadt Bern im Staate Bern eine Sonderstellung eingenommen. Es war die Stadt Bern gewesen, die den Stadtstaat Bern aufgebaut hatte. Da die Staatspersönlichkeit in der Stadt zusammengezogen war, wurden Staats- und Stadtvermögen, Staats- und Stadtverwaltung im Alten Bern nicht ausgeschieden. Wohl hatten hier – nach dem Zwischenspiel der Helvetik – seit 1803 die Verhältnisse geändert, aber noch 1831 lautete die bernische Souveränitätsformel: «Wir Schultheiss, Kleine und Grosse Rätthe der Stadt und Republik Bern». Auf der Antrittsproklamation des nach der Annahme der neuen Staatsverfassung neugewählten Grossen Rates aber lautete die entsprechende Formel nun: «Wir, der Landammann und Grosse Rath der Republik Bern». Die Stadt Bern hatte ihre Sonderstellung verloren; obwohl immer noch Hauptstadt des Kantons, wurde sie jetzt eine Gemeinde wie jede andere bernische Gemeinde auch, mindestens dem Buchstaben der Gesetze nach! In

der Praxis des politischen Alltags zeigte sich sehr rasch, dass das Verhältnis der Stadt Bern zum Staate Bern in reichem Masse Anlass zu besonderen Konflikten bot: einerseits lag den neuen Machthabern, die nun im Namen des Volkes ihre ideologischen Vorstellungen zu verankern suchten, daran, die Stadt Bern, die Heimatgemeinde der verhassten Patrizier, bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu demütigen; andererseits suchte das Patriziat wenigstens im Bereiche der Gemeinde Bern seine althergebrachte Staatsauffassung in die moderne Zeit hinüberzuretten: Der Konflikt war geradezu vorprogrammiert!

In Erwartung der staatspolitischen Veränderungen hatte sich die Stadt Bern schon im Sommer 1831 eine neue Gemeindeordnung gegeben. Diese «Verfassung für die Bürgergemeinde der Stadt Bern» war am 9. September 1831 auf den 13 Gesellschaften angenommen worden und erhielt am 17. September die Sanktion durch den bisherigen Grossen Rat. Als Stadtbehörden waren ein Stadtrat von 140 Mitgliedern und eine «Stadtverwaltung» von 35 Mitgliedern vorgesehen. Das aktive Wahlrecht stand allen mehrjährigen Angehörigen der Gesellschaften (Zünfte) zu, sofern sie nicht öffentliche Unterstützung genossen: es wurde also an der Vorstellung festgehalten, dass die Bürgergemeinde die Stadtgemeinde ausmache; damit waren die Nichtbürger ausgeschlossen. Als am 7. Januar 1832 der Stadtrat der – neuen – Regierung seine Konstituierung anzeigte, liess diese antworten, sie habe keine Kenntnis von der Stadtverfassung, dabei war diese im staatlichen Dekretbuch eingetragen! Entgegen dem Wortlaut von Artikel 19 des Übergangsgesetzes zur neuen Staatsverfassung wurde die von der alten Regierung gebilligte stadtbernische Gemeindeordnung nicht aner-



Wir Schultheiß und Rath
der Stadt und Republik Bern,
thun kund hiemit:



Wir, der Landammann und Große Rath
der Republik Bern,
an das Berner Volk.

Abb. 44: Mit der Schaffung des liberalen Volksstaates verlor die Stadt Bern ihre besondere Rechtsstellung im Staate Bern. Die Veränderung der Souveränitätsformel

zeigt das deutlich (links: Kopf eines offiziellen Mandates vor Juli 1831, rechts: nachher).

kannt. Die liberalen Kantonsbehörden versuchten, die nichtbürgerlichen Hintersässen gegen die Bürger auszuspielen, und beeilten sich daher, neue gesetzliche Grundlagen für das bernische Gemeinwesen bereitzustellen. Unter Missachtung der in der Verfassung vorgesehenen Form – «der vielen dringenden Geschäfte wegen» – erliess der Grosse Rat am 19. Mai 1832 ein vorläufiges «Dekret über die Erneuerung der Gemeindsbehörden». Dessen Paragraph 1 stellte die bernische Gemeindeorganisation auf eine neue Basis: «Jeder Gemeindsbezirk bildet in Betreff derjenigen Angelegenheiten desselben, welche mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhang stehen, eine *Einwohnergemeinde*, und so viele *Bürgergemeinden*, als in demselben abgesonderte Bürgergüter vorhanden sind».

In der Stadt Bern empfand man dieses Dekret – wohl zu Recht – als Kampfansage. In dieser aufgeregten Zeit hatten sich die politischen Gruppierungen mit bewaffneten Garden umgeben: die Liberalen stützten sich auf ihren Schutzverein, die Stadtberner auf den Sicherheitsverein und eine Bürgergarde. Da verfügte die Regierung am 25. Mai 1832 die einseitige Auflösung der städtischen Bürgergarde. Nun bestellte die Bürgerschaft zur Wahrung ihrer Interessen eine Spezialkommission, einen Siebnerausschuss, an dessen Spitze Altschultheiss Emanuel Friedrich Fischer stand. Der Ausschuss legte Rechtsverwahrung gegen das Gemeindedekret ein und –

da sich beide Lager gegenseitig Übergriffe mit bewaffneter Hand zutrauten – traf auch gewisse Vorkehrungen zum Selbstschutz.

So wurden im Erlacherhof einige Kisten Patronen, die aus dem Zeughaus Neuenburg beschafft worden waren, eingelagert, und einige patrizische Heisssporne warben auf eigene Faust zu Stadt und Land Gefolgsleute. Natürlich erhielt die argwöhnische Regierung davon Kunde und reagierte rasch. Am 28. Juni 1832 verabschiedete sie zuhänden des Grossen Rates einen vom Justizdepartement (Redaktor Professor Ludwig Samuel Schnell) eingebrachten Entwurf zu einem «Gesetz wider Verbrechen und Vergehungen, welche die Ruhe und Sicherheit des Staates Bern gefährden». Bereits am 2. und 3. Juli passierte das Gesetz den Grossen Rat; am 7. Juli beschloss die Regierung, diesem Gesetz noch einen weiteren Paragraphen betreffend die «Anlegung geheimer Waffendepots» anzufügen, den der Grosse Rat gleichentags (!) zum Gesetze erhob, das sogleich durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht wurde. Eine Protestversammlung des Stadtrates erklärte darauf: «Nein, wenn die letzte Freiheit der Bürgerschaft, ihre Unabhängigkeit, in den eigenen Mauern ihr mit Gewalt genommen werden will, so greifen wir zum letzten Recht des freien Mannes». Doch die Regierung war entschlossen, mit den staatlichen Machtmitteln durchzugreifen. Ende August wurde der Erlacherhof durchsucht; man fand

die Patronenkistchen. Am 31. August schrieb die Regierung allen eidgenössischen Ständen: «Mit tiefem Bedauern müssen wir es Euch anzeigen – seit vorgestern Abends haben wir die volle Gewissheit, dass eine schon lange vorbereitete und höchst wahrscheinlich auch über andere Kantone sich erstreckende Verschwörung gegen die neue Ordnung der Dinge bestand, den Umsturz der gegenwärtigen Regierung auf blutigem Wege bezweckend». Am 4. September wurde der Siebnerausschuss verhaftet. Die rasch geprägte Formulierung: «Erlacherhofverschwörung» bot den Rahmen zu einer Fülle von Massnahmen gegen Stadtrat, Burgerschaft und Patriziat. Am 3. September erteilte die Regierung dem Regierungsstatthalter von Bern, Jakob Emanuel Roschi, den Auftrag, binnen vierzehn Tagen die Einwohnergemeinde Bern zu versammeln, damit die Stadt Bern ihren Gemeinderat, sowie ihre Sitten- und Untergerichte wähle. Der im Amtsblatt veröffentlichte Auftrag enthält darüber hinaus den folgenden bezeichnenden Passus:

«Obgleich sich nach den Bestimmungen des angeführten Dekrets von selbst versteht, dass die Verwaltung des Burgerguts ausschliesslich der Burgerschaft überlassen bleibt, und dass sich der neu zu wählende Gemeinderath auf keine Weise darein zu mischen oder damit zu befassen hat, haben Wir dennoch, um absichtlich ausgestreuten Besorgnissen zu begegnen, für zweckmässig erachtet, diese Zusicherung hiemit noch ausdrücklich auszusprechen.»

Am 5. September 1832 fasste der Regierungsrat den Beschluss, den Regierungsstatthalter von Bern ebenfalls zu beauftragen, «in möglichst kurzer Zeit die Generalversammlung der stimmfähigen Mitglieder der Bürgergemeinde von Bern» einzuberufen. So fanden denn in diesen Herbsttagen voller politischer Hochspannung in der Stadt Bern zweimal Gemeindewahlen statt.

Am 19./20. September wählte die Burgerschaft eine Kommission von 31 Mitgliedern zur Vorberatung eines Organisationsreglementes für die Bürgergemeinde, wobei die Vertreter patrizischer Richtung einen durchschlagenden Erfolg errangen: «von

den erwählten 31 sind wohl 28 unzweifelhaft zur aristokratischen Partei zu zählen», schrieb der liberale «Berner Volksfreund».

Am 17. Oktober trat dann die Einwohnergemeinde Bern zur Wahl ihrer Behörden zusammen. Auch hier setzte sich – zum Leidwesen der Regierung – das patrizische Lager durch. Als Präsident wurde alt Rats Herr Karl Zeerleder gewählt. Der regierungstreue «Berner Volksfreund» hätte lieber Oberstleutnant Carl Friedrich Wäber an diesem Platze gesehen, «damit er die verschiedenen Fäden ordentlich zusammenspinne und daraus ein ganzes und gutes Gewebe bilden werde. Nun aber ist das Gegenteil der Fall, indem Zeerläder alles zerstören wird».

Damit war die Einwohnergemeinde der Stadt Bern konstituiert: Es gab jetzt eine politische Gemeinde in Bern, die de jure von der Bürgergemeinde abgetrennt war; in der Praxis allerdings gaben die Bürger den Ton an, obwohl die Burgerschaft nur noch rund 14% der Stadtbevölkerung ausmachte.

Im Oktober wurde der von einer Redaktionskommission ausgearbeitete «Entwurf eines organischen Reglements für die Bürgergemeinde der Stadt Bern» veröffentlicht. Am 12. November genehmigte die 31er-Kommission den Entwurf und liess ihn zuhanden der Burgerversammlung vom 5. Dezember 1832 drucken. «Wie viele Jahre werden noch verstreichen müssen, bis gewisse Menschen, sklavischer Anhänger des Alten, erfassen werden, dass die neue Zeit nicht mehr die alte ist, und dass, was lange den einen gefrommt hat, für alle übrigen ungeniessbar geworden», ereiferte sich der «Berner Volksfreund» in seinem ersten Kommentar über den Entwurf. Auch innerhalb der Burgerschaft gab es Kritik. «Von einem Bürger, ehemaligen Patrizier» (!) wurde die Anregung gemacht, die Hälfte des Stadtgutes unter die Bürger zu verteilen: «ich will nicht, dass Alles verschwendet werde, aber warum sollen die Lebenden auf Kosten der noch nicht Lebenden darben?». Die Mehrheit der Burgerschaft aber stellte sich hinter den Entwurf. Am 5. Dezember 1832 nahmen die Bürger in der Versammlung im Münster mit 219 ge-

gen 92 Stimmen, bei 5 ungültigen Stimmen, das neue Organisationsreglement der Bürgergemeinde der Stadt Bern an. *Damit war die Bürgergemeinde der Stadt Bern in ihrer neuen Form konstituiert.* Als Organe amtierten fortan ein Grosser Stadtrat (100 Mitglieder plus der Präsident) und ein Kleiner Stadtrat von 25 Mitgliedern. Der Präsident (oder sein Stellvertreter) hatte den Vorsitz in beiden Räten und in der Burgerversammlung.

Da ja die Grundlage für die Neuordnung des Gemeindewesens nur in einem rasch verabschiedeten Dekret bestand, war den Kantonsbehörden daran gelegen, das entsprechende Gemeindegesetz möglichst schnell auszuarbeiten. Die traktandierete Behandlung in der Wintersession 1832 kam wegen Geschäftsüberhäufung des Grossen Rates nicht zustande, am 6. Mai 1833 beschloss der Grosse Rat, die Behandlung auf die Wintersession zu verschieben. Inzwischen wurden von vielen Gemeinden, so auch von der Bürgergemeinde Bern, Eingaben betreffend das künftige Gemeindegesetz eingereicht. Die Bürgergemeinde Bern widersetzte sich einer Beschränkung des Stimmrechtes der Bürger und demgegenüber einer Ausdehnung desjenigen der blossen Einwohner: «wer zahlt, der stimmt» war ihr Leitwort. Sie bangte – mit Recht – um ihr Vermögen. Verhängnisvoll schien ihr auch die Beschneidung der Gemeindeautonomie durch die ausgedehnten Kontroll- und Vollziehungskompetenzen, die der Gesetzesentwurf den Kantonsbehörden zuwies.

Als dann im Dezember 1833 der Grosse Rat den Gesetzesentwurf beriet, zeigte sich sehr rasch, dass die Meinungen gemacht waren. Als unerschrockener – und wegen seiner Sachkompetenz unbequemer – Mahner stand Staatsschreiber Albrecht Friedrich May meist auf verlorenem Posten, wenn er für die Anliegen der Bürgergemeinden eintrat. Viele Landgrossräte merkten zu spät, dass die Massnahmen gegen die Bernburger sich letztlich auch gegen ländliche Bürgergemeinden auswirken mussten. So wurde das neue bernische Gemeindegesetz am 20. Dezember 1833 ohne wesentliche Retouchen angenommen. Für die weitere Entwicklung von Bedeutung war insbesondere der Artikel 56:

Organisations-Reglement

für

die Bürgergemeinde

der Stadt Bern.



*Erwählbar: 219. Wähler,
Schiedsrichter: 2.
Kantonsrat: 3.
316. Wähler.*

Bern,

gedruckt bei Carl Stämpfli.

1832.

Alb. Zimmern als Mandat-Cassier von Bern.

Abb. 45: Ein Versammlungsteilnehmer notierte auf seinem Exemplar das Ergebnis der Bürgergemeindeversammlung vom 5. Dezember 1832 in bezug auf das neue Organisationsreglement.

«Der Ertrag der Gemeindegüter soll von der kompetenten Behörde seiner ursprünglichen Bestimmung gemäss insoweit zu den öffentlichen Zwecken verwendet werden, als es bisher geschehen. Keine Gemeinde soll zu der Ausschreibung von Tellen schreiten, so lange dieser Ertrag zu der Bestreitung des Aufwandes ausreicht, den jene Zwecke erfordern. Die Streitigkeiten, welche zwischen der Einwohner- und Bürgergemeinde über die Bestimmung des Betrags eines Kapitals, und über die Art der Verwendung desselben, oder über

andere Anstände entstehen, sind von der Administrativbehörde zu beurteilen.»

Die Bürgergemeinde Bern sah sich im übrigen genötigt, ihr Reglement vom 5. Dezember 1832 den Vorschriften des neuen Gemeindegesetzes anzupassen. Das neue Organisationsreglement für die Bürgergemeinde der Stadt Bern wurde am 12. September 1834 von der Bürgergemeindeversammlung genehmigt und erhielt am 14. Januar 1835 die Sanktion des Regierungsrates. Das neue Organisationsreglement sah folgende Organe vor: neben der Bürgergemeindeversammlung einen Burgerrat (25 Mitglieder, inklusive Bürgergemeindepräsident) und – zur Vorberatung von allgemeinen Reglementen und zur Mithilfe bei Beamtenwahlen – weitere 24 Abgeordnete, die mit dem Burgerrat zusammen den «verstärkten Burgerrat» bilden. Es wurden zwölf Kollegien (z.B. Finanzcommission, Bau- und Strassencommission, Feld- und Forstcommission) geschaffen, deren Präsident ein Burgerrat sein musste, deren Mitglieder aber mehrheitlich nicht dem Burgerrat angehören durften.

Die Stadt Bern und ihre Bürgergemeinde in Auseinandersetzung mit dem Kanton

Mit der Neuorganisation des Gemeindewesens 1833 war zwar die Existenz der Bürgergemeinde Bern gesichert, sie konnte sich aber keineswegs einer ungestörten Entwicklung erfreuen. Der verbissene Kampf der neuen liberalen Machthaber im Staate Bern gegen das Patriziat ging weiter, ja steigerte sich bis in die frühen Vierzigerjahre noch. Mit Recht hebt Richard Feller «die Verfolgungen des gestürzten Gegners, die die neue Ordnung nicht befestigten, sondern in ihren Grundsätzen blossstellten, an ihrer sittlichen Kraft zehrten und nützliche Arbeiten verhinderten» hervor. Die Machtverhältnisse im Grossen Rat waren so eindeutig, dass hier – über das von der Regierung innegehaltene Mass hinaus – hemmungslos agitiert werden konnte. «Solche Siege bezahlte die Regeneration zu teuer. Wie ein auflö-

sendes Gift drang unvermerkt die Meinung ein, dass dem Gegner gegenüber jeder Eingriff ins Recht erlaubt sei, und wucherte. Karl Schnell lehrte, mit dem Gesetzbuch unter dem Arm könne man nicht regieren» (R. Feller, Berns Verfassungskämpfe 1846). Es übersteigt den Rahmen dieser Darstellung, auf die einzelnen «Händel» detailliert einzugehen. Nur soviel: Der Prozess gegen die sogenannte «Erlacherhofverschwörung» zog sich bis 1843 dahin. Als das Obergericht einen Spruch fällte, der den Angeklagten günstig war, stiess ihn der Grosse Rat 1834 um und ersetzte 1836 drei bernburgerliche Oberrichter. 1839 fällte das Obergericht ein «genehmes» Urteil mit Haftstrafen und horrenden Prozesskosten. Als die Bürgergemeinde Bern 1843 die Kosten übernahm, hob die Regierung diesen Beschluss auf und setzte den Burgerrat ab.

Ein Dorn im Auge waren den liberalen Führern die sogenannten Familienkisten burgerlicher Geschlechter. 1837 erliess der Grosse Rat ein Gesetz, das jedem männlichen Familienglied vom 20. Altersjahr an gestattete, seinen Anteil herauszunehmen: damit wurde diesem bisher gemeinsamen, in Liegenschaften und Kapitalien angelegten Vermögen der Familie, aus dem arme Angehörige unterstützt wurden, die rechtliche Grundlage für den Fortbestand entzogen. Hier zeigte sich deutlich, dass es den Gegnern darum ging, nach der politischen Entmachtung nun auch noch die Vermögensbasis des Patriziates zu untergraben. Dass davon nicht nur das Vermögen der einzelnen Familien, sondern in noch verstärkter Masse das Vermögen der gesamten Bürgergemeinde (und damit letztlich auch der Stadt Bern) betroffen war, deckten zwei weitere, während Jahren die politische Szene beherrschende «Händel» auf, die zum einen die «Schatzgelde», zum andern die «Dotation» betrafen, aber bald einmal miteinander vermengt wurden.

Bei der «Schatzgeldaffäre» handelte es sich einerseits um die Vorräte an Gold und Silber, die Gottlieb Abraham von Jenner 1798 dem Zugriff der französischen Invasoren entzogen hatte, und andererseits um Schuldschriften des Alten Bern zulasten ausländischer Schuldner, die Jenner und auch Ludwig

Zeerleder in geschickten Verhandlungen nach 1802 wieder zu aktivieren vermochten.

Bei der «Dotationsaffäre» ging es anfänglich um Gelder, die noch die alte Regierung 1831 dem Inselspital und dem Äussern Krankenhaus – beide gehörten der Stadt – zuerkannt hatte, um damit den Betrieb auch für die Zukunft finanziell sicherzustellen, aber letztlich um die Rechtsverbindlichkeit der seit 1803 vollzogenen Ausscheidung zwischen Staats- und Stadtvermögen.

Der neuen liberalen Führungsschicht waren alle Vermögenswerte, die nicht ihrer direkten Verfügungsgewalt unterstanden, suspekt. «Eine Stadtverwaltung, die 40 Millionen hat, ist einer Regierung gefährlich», verlautete aus der Mitte der «Dotationskommission», die vom Grossen Rat eingesetzt wurde und sich anschickte, die Finanzgeschichte des Staates Bern seit 1191 als parteipolitisches Kampfinstrument neu zu schreiben. Dicke Berichte, Gutachten und Gegengutachten wurden gedruckt, heisse Grossratsdebatten folgten, ungerechtfertigte Verhaftungen bewirkten Verbitterung, Verunglimpfungen in der Presse waren an der Tagesordnung. Wie eine schwärende Wunde vergiftete der Handel vom März 1833 an während Jahren das politische Leben im Kanton Bern. Im Februar 1837 einigten sich die Parteien, den Handel der Tagsatzung vorzulegen: Diese weigerte sich, einen Spruch zu fällen, weil sie nicht die 1803 mit viel Mühe errungene Verständigung über die Liquidation der Helvetischen Staatsschuld in Frage stellen wollte. Nun schlug die Dotationskommission vor, den Grossen Rat dort zum Richter zu bestimmen, wo er selber Partei war. Am 9. März 1840 kam es zur Debatte über diesen Antrag. Da machte Eduard Bloesch den Vorschlag, mit der Burgerschaft Verhandlungen aufzunehmen im Hinblick auf eine gütliche Einigung! Und das schier Unglaubliche wurde möglich. Beide Parteien ernannten je eine Verhandlungsdelegation, denen es dann gelang, nach langwierigen, zähen Konferenzen einen Vermittlungsvorschlag auszuarbeiten, der am 23. Juni 1841 von der Burgergemeinde und am 26. Juni 1841 vom Grossen Rat genehmigt wurde. Insel und Äusseres Krankenhaus wurden zu selbst-

ständigen Korporationen erhoben und mit einem Stiftungskapital versehen; Mushafenfonds und Schulseckel wurden als besondere Stiftungen der Oberaufsicht des Staates unterstellt; die übrigen strittigen Vermögensteile der Burgergemeinde blieben ihr unangefochten. Ludwig Fischer fasste am Schluss der Grossratsdebatte vom 26. Juni 1841 in Worte, was man in der Stadt Bern dachte, als er den Wunsch aussprach, «dass der Zwiespalt, welcher seit langer Zeit Stadt und Land auseinanderhält, endlich einmal wieder ausgeglichen werde. Die Stadt Bern hat Erfahrungen gemacht, von welchen ich wünsche, dass das Land sie niemals machen möchte, und bei welchen Frieden und Wohlfahrt niemals gedeihen kann. Die Stadt hat bei diesen Unterhandlungen gezeigt, dass sie guten Willen hat, und dass sie diesen andauernden Zwiespalt ausgleichen möchte; ich wünsche daher, dass der Grosse Rath dem bestehenden Unfrieden durch die Annahme des Vergleichs ein Ende machen möchte, denn Unfrieden bringt Unglück.»

Gemeinsames Wirken in beiden Gemeinden zum Wohle der Stadt Bern

Die durch das Gemeindegesetz von 1833 eingeführte Trennung von Einwohner- und Burgergemeinde hätte wegen der nur mangelhaft erfolgten Entflechtung der Finanzkompetenzen Anlass zu grossen Auseinandersetzungen geben können. In der Stadt Bern hatten jedoch die Bürger auch in der Einwohnergemeinde die führende Rolle bewahren können; so unterzeichnete Karl Zeerleder die «Übereinkunft zwischen dem Grossen Stadtrathe und dem Gemeinderathe von Bern» vom November 1833 betreffend die finanziellen Leistungen der Burgergemeinde an die Einwohnergemeinde gleich viermal: als Präsident des Einwohnergemeinderates und als Präsident des Grossen Stadtrates [d.h. Burgerrates] sowie als Vorsitzender der Burgergemeindeversammlung und der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 1833.

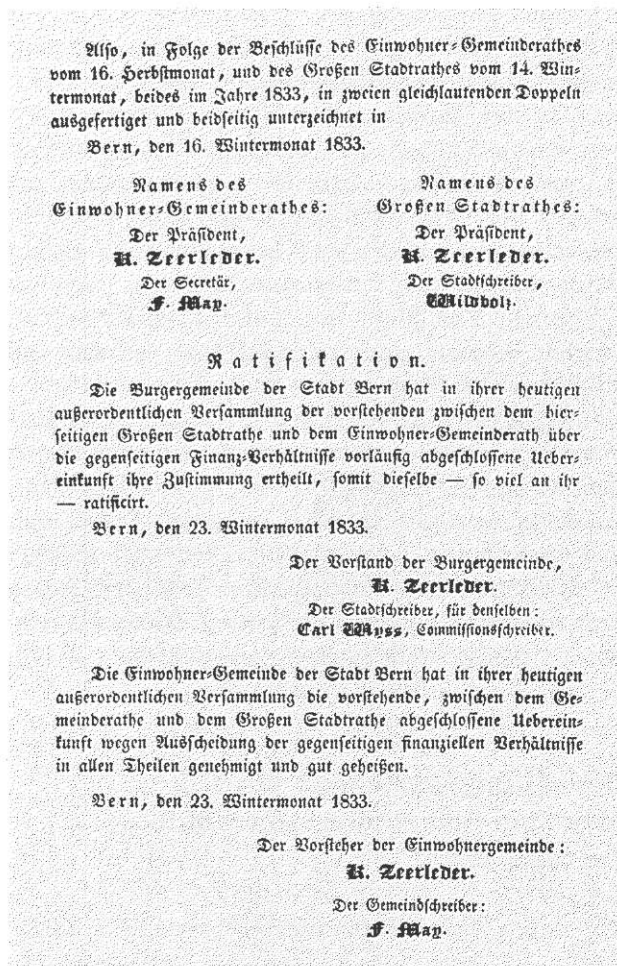


Abb. 46: Karl Zeerleder unterzeichnete 1833 als Vorsitzender aller entscheidenden Gremien eine Übereinkunft zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde gleich viermal.

In der Folge wurde diese Übereinkunft immer wieder erneuert, so dass in der Stadt Bern eine gedeihliche Entwicklung möglich war. Die Einwohnergemeinde erhielt 1834 Fr. 64 500.– zur Verfügung gestellt und musste damit insbesondere die allgemeine Stadtverwaltung, die Primarschule, die Polizei samt Feuerwehr sowie die öffentliche Beleuchtung bestreiten: die Bürgergemeinde besorgte und bezahlte nach wie vor den Unterhalt der Gebäude, Strassen und öffentlichen Brunnen. Bei der Erneue-

rung der Übereinkunft im Jahre 1843 wurde die Zahlung der Bürgergemeinde auf Fr. 75 000.– erhöht.

Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde entstand als grösste Leistung in dieser Epoche die Nydeggbrücke (1841–1844). Diese erste Hochbrücke über die Aare sollte nicht nur den Verkehr erleichtern; sie war als politische Tat gedacht: Jetzt wo die Stadt Bern nicht mehr Herrin über ihren Stadtstaat war, wo die Schanzen zu fallen begannen, sollte die Nydeggbrücke – bewusst ohne Tor und Türme gebaut – die Verbrüderung zwischen Stadt und Land symbolisieren. Nachdem schon in den 1820er-Jahren erste Studien für eine Brücke im Raume Nydegg unternommen worden waren, nahm das Vorhaben ab 1835 konkrete Formen an; am 30. März 1836 wurden die Statuten der Aktiengesellschaft genehmigt; die Burgerschaft von Bern ging mit der Zeichnung von Aktien voran, am 6. August 1837 beschloss die Bürgergemeinde, 200 von 900 Aktien zu kaufen und im Falle einer notwendig werdenden Aufstockung des Aktienkapitals noch weitere 100 Aktien zu zeichnen (was dann nötig wurde); schliesslich sollten diese Aktien erst dividendenberechtigt werden, wenn das übrige Kapital zu 4% verzinst werden könne. Die Nydeggbrücke ist demnach – auch wenn der Staat Bern mit 200 und der Kanton Waadt mit 4 Aktien sich beteiligten – in erster Linie als Werk der Bürgergemeinde – und der Bürger – von Bern zu bezeichnen, das im übrigen keineswegs zu einem finanziellen Erfolg wurde.

Die Nydeggbrücke war nicht der einzige bauliche Eingriff in das alte Erscheinungsbild der Stadt; seit 1807 waren Arbeiten zur Umgestaltung, ja Schleifung der Befestigungsbauten auf der Westseite der Stadt im Gange; 1834 hatte der Grosse Rat die Abtragung der Grossen Schanze beschlossen, die 1845 vollendet war.

Als noch viel bedeutsamer für die Entwicklung Berns sollte sich der Beschluss der beiden Räte des neuen Bundesstaates erweisen, durch den am 28. November 1848 Bern zum Bundessitz auserwählt wurde. Die Bundesbehörden hatten in kluger Voraussicht schon am 27. November festgelegt, dass die

künftige Bundesstadt die für die Bundesbehörden samt Verwaltung nötigen Gebäude und Räumlichkeiten zur Verfügung stellen müsse.

Am 6. Dezember 1848 trat die Bürgergemeinde zusammen und beriet, während 13 (!) Stunden, die Bundessitzfrage; schliesslich wurde der Einwohnergemeinde ein Kredit von Fr. 200 000.– zugebilligt; am 18. Dezember übernahm diese die von den Bundesbehörden aufgestellten Verpflichtungen. Es zeigte sich bald, dass die Stadt Bern für den Bund ein eigenes Bundesrathaus errichten musste; die Finanzbeschaffung für dieses (heutige) Bundeshaus(-West) führte zur Beschleunigung bei der definitiven Güterausscheidung zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde Bern.

Die endgültige Vermögens- und Verwaltungsausscheidung mit der Einwohnergemeinde Bern

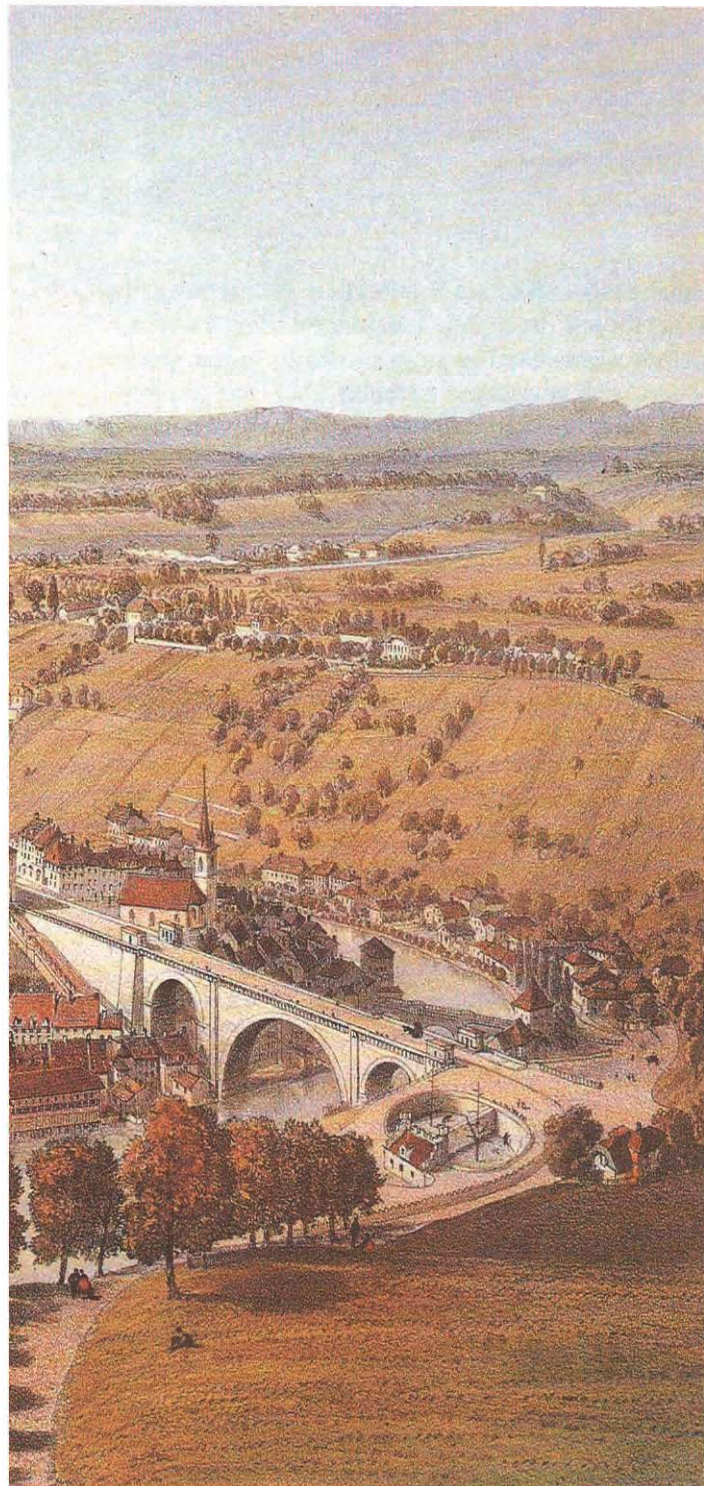
Schon im Dezember 1848 hatten Bürger- und Einwohnergemeinde Bern beschlossen, Verhandlungen über die endgültige Güter- und Verwaltungsausscheidung einzuleiten. Da man den Erlass des in der neuen bernischen Verfassung von 1846 postulierten Gemeindegesetzes abwarten wollte und der Regierungsrat entsprechenden Verträgen anderer Gemeinden die Sanktion versagt hatte, nahm sich die beauftragte Kommission Zeit. Als aber die Stadt Bern für den Bau des Bundesrathauses eine Anleihe aufnehmen musste, gab der Regierungsrat am 10. November 1851 seine Zustimmung und liess durchblicken, dass ein bald vorgelegter definitiver Ausscheidungsvertrag nicht dasselbe Schicksal wie analoge Verträge erleiden werde. Dank der guten personellen Beziehungen zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde Bern konnten die beiden Räte schon am 30. Januar 1852 zuhänden der beiden Souveräne den Ausscheidungsvertrag verabschieden. Nachdem am 9. Februar die Bürgergemeinde, am 11. Februar die Einwohnergemeinde und am 1. April 1852 der Regierungsrat der Übereinkunft zugestimmt hatten, trat die definitive Ausscheidung auf

den 1. Juli 1852 in Kraft. Sie entsprach in allen Teilen den Forderungen des neuen Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 – das dann bis 1917 die Grundlage des bernischen Gemeindegewesens bildete – und erfüllte die Hoffnungen ihrer Schöpfer, die der Einwohnerrgemeinderat in die folgenden Worte kleidete: «...dass die bernischen Gemeindeangelegenheiten auch in Zukunft, zum Besten der Stadt im Allgemeinen und ihrer sämtlichen Einwohner insbesondere, einen gedeihlichen und glücklichen Fortgang haben mögen, wie er auch die Erwartung hegt, dass eine Vermögensausscheidung und Verwaltungsübertragung an die allgemeine Ortsgemeinde das Band der Freundschaft und Eintracht zwischen den Bürgern und übrigen Einwohnern noch enger als bisher zu knüpfen geeignet sein werde.»

Der Ausscheidungsvertrag kann kurzgefasst so umschrieben werden: Die gesamte Gemeindeverwaltung in der Stadt Bern geht an die Einwohnergemeinde über, soweit nicht ausdrücklich Vorbehalte zugunsten der Bürgergemeinde gemacht werden; dementsprechend fallen auch die stadtbernischen Vermögenswerte der Einwohnergemeinde zu, mit Ausnahme derjenigen Nutzungs- und Stiftungsgüter, die entweder schon gemäss der Aussteuerungsurkunde der schweizerischen Kommission zur Liquidation der helvetischen Staatsschuld vom 20. September 1803 (vgl. S. 70) oder unter anderen Rechtstiteln als ausschliessliches Bürgergut gelten.

In diesem Sinne blieben der Bürgergemeinde insbesondere: das burgerliche Allmendgut und das burgerliche Forstgut; das burgerliche Knabenwaisenhaus und das Mädchenwaisenhaus mit ihren Vermögen; das Burgerspital mit seinem Vermögen; die burgerlichen Armen- und Erziehungsfonds; die Stadtbibliothek mit ihrem Bibliothekseckel, die Münzsammlung, die antiquarische, ethnographische und naturhistorische Sammlung mit dem Bibliotheks- und Museumsgebäude sowie dem sich dabei befindlichen älteren botanischen Garten; die kleinen von ausschliesslich für Bürger gestifteten Vermächtnissen herrührenden Kirchgemeindearmengüter, dazu der Meyerfonds und die alten der





Burgerschaft gehörenden Ehrengeschirre und Geschenke. Im Vertrag wird dann weiter die 1825 gegründete Depositokasse der Stadt Bern der Bürgergemeinde zugewiesen, wobei aber die Kasse weiterhin der Einwohnergemeinde zu Diensten steht. Schliesslich wird der Bürgergemeinde die Mitbenützung der Sitzungs-, Kanzlei- und Archivräume im Erlacherhof zugesichert.

Der Gesamtwert des der Einwohnergemeinde zufallenden zinstragenden Vermögens wurde auf 5382297 Franken berechnet, hinzu kamen die unabhängigen Liegenschaften mit einem Schätzwert von 808551 Franken.

Abb. 47: Bern vom Obstberg aus, um 1860. Gezeichnet von A. Guesdon, lithographiert von J. Arnout, aus dem Band «La Suisse à vol d'oiseau», Paris/Bern. Das altvertraute Bild der Aarestadt enthält bereits eine Reihe von Neuerungen (in Richtung des Aarelaufs aufgezählt): Hotel Bernerhof (eröffnet 1859), Bundesratshaus (erbaut 1851–1857), Bärengraben (erbaut 1856/57), Nydeggbrücke (eingeweiht November 1844), Eisenbahnbrücke (erbaut 1856/58). Dagegen steht der Christoffelturm noch, die Aareuferstrasse von der Matte zum Marzili ist noch nicht gebaut, der Ausbau der Münsterturmspitze ist noch nicht erfolgt, noch fehlen die beiden Hochbrücken: Kirchenfeldbrücke und Kornhausbrücke.

Zweites Kapitel: 1852–1893

Wirken zum Wohle der Stadt Bern

Mit dem Inkrafttreten des Ausscheidungsvertrages auf den 1. Juli 1852 bestanden nun auf dem Boden der Stadt Bern zwei rechtlich und finanziell getrennte Gemeinwesen. Aber es war keineswegs so, dass sich die Bürgergemeinde nur noch den innerbürgerlichen Angelegenheiten gewidmet hätte: allein schon die Tradition, aber auch das politische Engagement der führenden Köpfe bewirkten, dass die Bürgergemeinde das Gesamtwohl der Stadt zur Richtschnur ihrer Tätigkeit erkor. Von dieser Arbeit im Dienste einer breiten Öffentlichkeit zeugen die ab 1853 einsetzenden gedruckten «Berichte des Burgerrathes der Stadt Bern über die burgerliche Gemeindeverwaltung». Wie noch zu zeigen sein wird, war die Stellung der Bürgergemeinden – und insbesondere diejenige der Bürgergemeinde der Stadt Bern – keineswegs unangefochten. Wenn der Burgerrat daher offen und ehrlich die Leistungen und die Aktivitäten der Bürgergemeinde darlegte, so konnte er zwar nicht bei den böswilligen, aber bei den vernünftig urteilenden Mitbürgern vorhandene Fehltritte korrigieren und bestehendes Misstrauen abbauen. 1881, als die Agitationen gegen die Bürgergemeinde sich dem Höhepunkt näherten, führte der Burgerrat in der Einleitung zum Bericht über die Jahre 1871 bis und mit 1879 denn auch aus:

«Durch die Publikation des gegenwärtigen Berichts bezweckt der Burgerrath nicht bloss, über die Verwaltung der ihm anvertrauten Güter und Interessen der Bürgerschaft Rechenschaft abzulegen. Angesichts der den Bürgergemeinden des Kantons Bern fortwährend und besonders im Hinblick auf eine Verfassungsrevision unverholten angedrohten Vernichtung, wünscht der Burgerrath, dass die

wahrheitsgemässe und objektive Darstellung der Wirksamkeit und der Leistungen der Bürgergemeinde etwas dazu beitragen möchte, einem besonnenen und gerechten Urtheile über die Berechtigung und die wohlthätigen Früchte der burgerlichen Institutionen einigermaßen Raum zu schaffen. Insbesondere mag der Bericht auch dazu dienen, an dem Beispiele des für die Stadt Bern so erspriesslichen Einvernehmens zwischen der burgerlichen und der communalen Gemeindeverwaltung zu zeigen, wie wenig begründet die Vorwürfe sind, welche gegen den Fortbestand der die soliden Grundlagen des Gemeinwesens so wesentlich erhaltenden burgerlichen Corporationen unter dem bei den gegenwärtigen Verhältnissen völlig nichtsagenden Schlagworte des «Dualismus der Gemeinden» erhoben werden.

Unter allen Umständen aber mag der Bericht ein Zeugnis darüber abgeben, auf welche Weise die burgerlichen Behörden bemüht gewesen sind, die ihnen von einer grossen Vergangenheit überlieferten Pflichten zu erfüllen, und ob diese viel verläumdete Institutionen unserer Vaterstadt zur Wohlfahrt und Ehre gereicht oder ob sie ihre Zerstörung verdient haben.»

Die Tätigkeit der Bürgergemeinde zum Wohle der Stadt Bern lässt sich grob in zwei Bereiche unterteilen: einerseits in die Leistungen, die sie mit ihren eigenen Institutionen im Dienste der Öffentlichkeit erbrachte, und andererseits in die materiellen und ideellen Leistungen zugunsten öffentlicher Werke, an denen sich die Bürgergemeinde freiwillig beteiligte.

Aufgrund des neuen kantonalen Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 revidierte die Bürgergemeinde ihr Organisationsreglement (von der Bur-

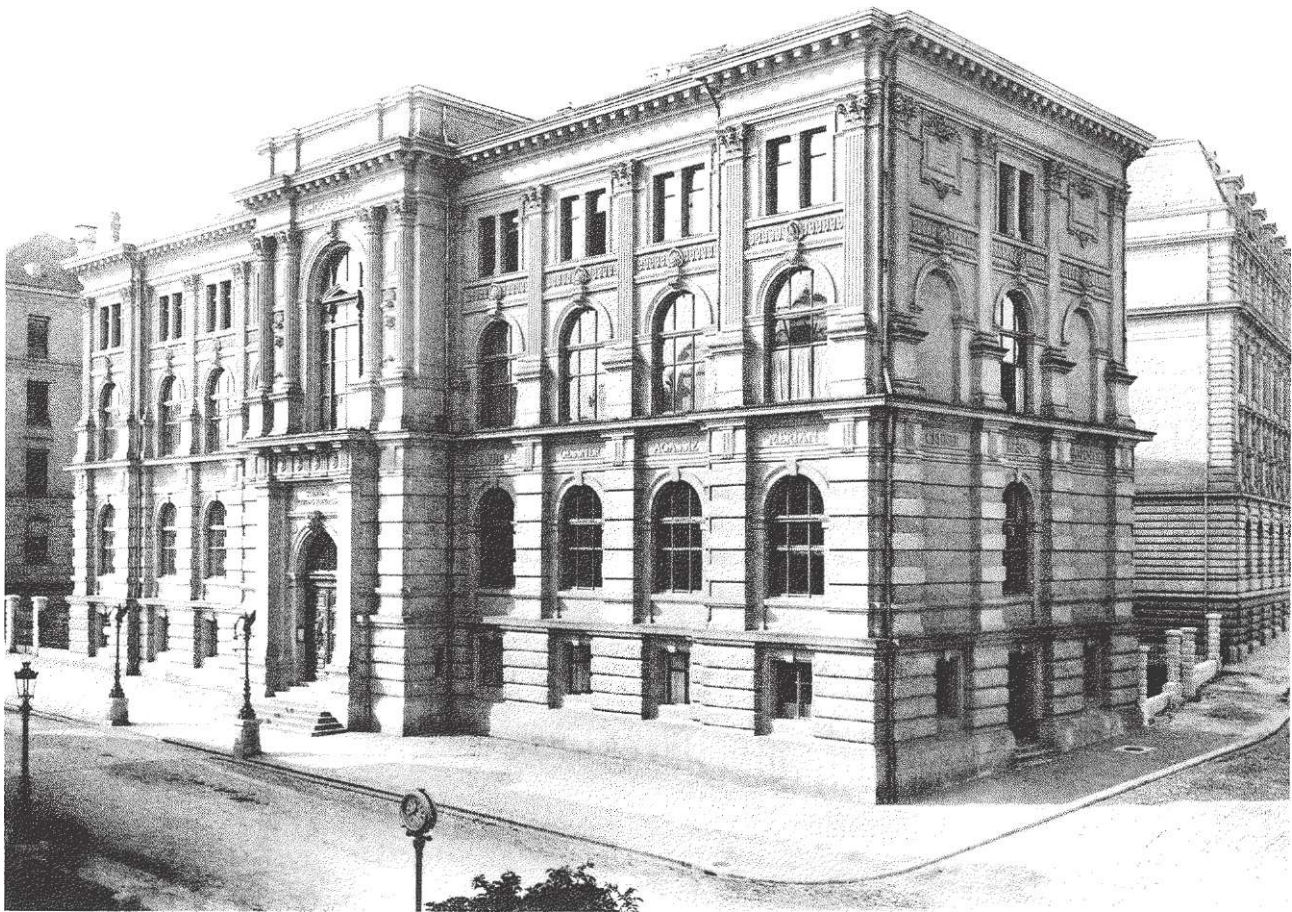


Abb. 48: Das von Albert Lanz gebaute Gebäude an der heutigen Hodlerstrasse barg von 1881 bis 1954 die naturhistorischen Sammlungen der Bürgergemeinde.

gergemeinde am 1. Juni 1853 angenommen, vom Regierungsrat am 14. November 1853 sanktioniert). Der Burgerrat umfasste nun 21 Mitglieder (inkl. Präsident), für den «verstärkten Burgerrat» traten noch weitere 20 Mitglieder hinzu; an besonderen «Kollegien» wurden noch sechs beibehalten: die Finanz- und Bürger-Kommission, die Feld- und Forst-Kommission, die Bibliotheks-Kommission, die Museums-Kommission, die Waisenhäuser-Direktion und die Burgerspital-Direktion.

Bibliothek, Museum und Burgerspital gehörten zu den Institutionen, die direkt im Dienste der Öff-

entlichkeit standen. Das Burgerspital unterhielt eine auch für Nichtbürger offene Krankenabteilung (mit um 1860 rund 70 Betten), betrieb eine Passantenherberge und – als besonderes Kuriosum – verfügte über vier «Gefangenschaften», in die der Regierungstatthalter von Bern vornehmlich junge Leute, aber auch besondere «Staatsgefangene» (wie z.B. 1851 für 30 Tage Jakob Stämpfli oder 1892 für zehn Tage Ulrich Dürrenmatt) einweisen konnte.

Die Bibliothek mit ihren wertvollen Sammlungen nahm dank der ihr in reichem Masse zufallenden Schenkungen einen erfreulichen Aufschwung, der

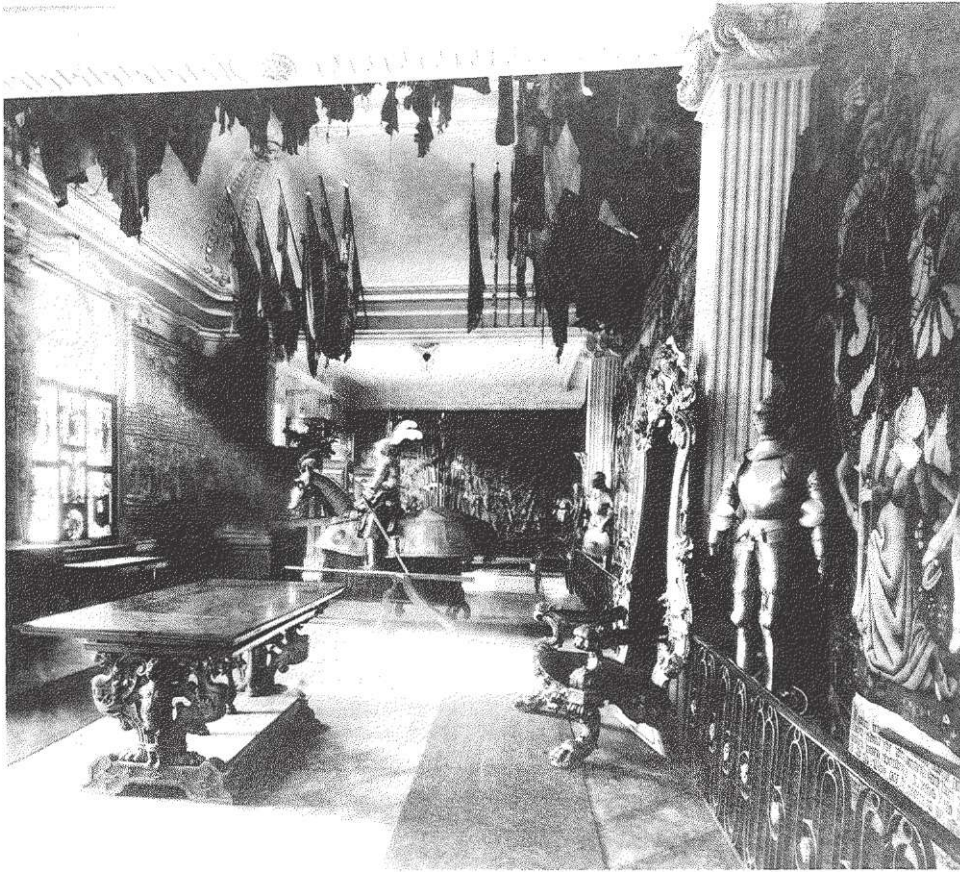


Abb. 49:
In der Bibliotheksgalerie,
deren Nordfassade heute
am Thunplatz steht, waren
bis 1893 die historischen
Schätze Berns ausgestellt.

auch immer wieder neue bauliche Massnahmen (wie 1859 den Erwerb von drei Häusern an der obern Kesslergasse von der Einwohnergemeinde und an deren Stelle den Neubau des Ostteils der Bibliothek in den Jahren 1860–1863) nötig machte. Im Dezember 1877 bot der Hauptsaal der Stadtbibliothek den prächtigen Rahmen zu einer Haller-Ausstellung, mit welcher der 100. Todestag des grossen Berners gewürdigt wurde.

Noch aber herrschten im Bibliotheksbetrieb relativ idyllische Verhältnisse, wenn der Oberbibliothekar für 1879 die durchschnittliche Ausleihe von 200 (!) Büchern pro Monat als «ziemlich lebhaft» bezeichnet. Im Bibliotheksgebäude mit der angebauten Bibliotheksgalerie waren aber nicht nur die gedruckten und handschriftlichen Bestände untergebracht, sondern auch noch die archäologischen, numisma-

tischen, ethnographischen und «antiquarischen» Sammlungen sowie als abgesondertes Institut das naturhistorische Museum. 1876 ging man daran, der offensichtlichen Raumnot durch den Bau eines neuen naturhistorischen Museums abzuhelfen. Von der ehemaligen Blindenanstalt konnte ein Bauplatz zwischen Speichergasse und Waisenhausstrasse (heute Hodlerstrasse) erworben werden, und am 4. April 1877 bewilligte die Burgergemeinde den erforderlichen Baukredit. Am 12. Februar 1882 konnte das neue Museum der Öffentlichkeit zur Besichtigung freigegeben werden: «ein Gebäude, das zu den schönsten der Bundesstadt zu zählen ist und das würdig ähnlichen Instituten selbst grösserer Städte an die Seite stehen darf».

Im alten Gebäudekomplex an der Kesslergasse (heute Münsterstrasse) wurden Reorganisationen

möglich: einer 1881 neu geschaffenen «antiquarischen Kommission» übertrug die Bürgergemeinde die Betreuung der archäologischen, ethnographischen und historischen Sammlungen, die bisher die Bibliothekskommission verwaltet hatte. Mit einer denkwürdigen Sammlung in der Burgerschaft und mit einer Gabe des Burgerrates kamen 1881 52000 Franken zusammen, mit denen aus dem in Basel zur Versteigerung gelangenden Nachlass des Mitburgers Friedrich Bürki eine Reihe von Kostbarkeiten erworben werden konnten, die dieser zwar angeblich zum Zwecke einer späteren Schenkung gesammelt hatte, von denen aber in seinem Testamente nichts erwähnt war. Hinzu kamen vom Kanton die wertvollen Waffen und Banner aus dem mittelalterlichen Waffensaal des Zeughauses sowie von seiten der Einwohnergemeinde die kirchlichen Parameter und insbesondere die Burgunterteppiche: Bern besass nun ein eigentliches «historisches Museum», wobei allerdings die mangelhaften Räumlichkeiten im Bibliothekskomplex – trotz recht kostspieliger Renovierungen namentlich auch an der Bibliotheksgalerie – sogleich den Wunsch nach einem Museumsneubau aufkommen liessen. Nachdem zunächst ein Areal an der Speichergasse ins Auge gefasst worden war, trat 1885 – nach der Eröffnung der Kirchenfeldbrücke – ein Bauplatz an deren südseitigem Brückenkopf in den Vordergrund.

Aber die Bürgergemeinde begnügte sich keineswegs damit, die ihr gehörenden Institute räumlich und betrieblich den steigenden Anforderungen anzupassen. Sie trat auch der Einwohnergemeinde hilfreich zur Seite, wenn es galt, die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Bern zu fördern.

Als die Stadt Bern 1854 eine Million Franken aufwenden musste, um den Anschluss Berns ans schweizerische Eisenbahnnetz (Schweizerische Central Bahn) zu finanzieren, beteiligten sich die Bürgergemeinde mit 200000 und die burgerlichen Gesellschaften zusammen mit 300000 Franken, dazu bezahlte die Bürgergemeinde noch 15000 Franken zur Errichtung einer Fahrbahn unter der Eisenbahngitterbrücke über die Aare.

Als nach der Schleifung der Kleinen Schanze die Überbauung dieses städtebaulich besonders wichtigen Areals zur Diskussion stand, beteiligte sich 1860 die Bürgergemeinde mit 250000 Franken (dazu kamen die Zünfte mit 170000 Franken) an der ersten Berner Baugesellschaft und 1872 mit nochmals 250000 Franken an der zweiten Berner Baugesellschaft, deren finanziell weniger erfolgreiche Entwicklung dazu führte, dass die Bürgergemeinde zwei Häuser an der Bundesgasse Nr. 32 und 34 übernehmen musste.

1870 trug die Bürgergemeinde zum Bau der Dalmazibrücke 15000 Franken bei.

An den Bau der Gotthardbahn leistete sie 1871 50000 Franken, wies aber 1877 ein weiteres Begehren ab.

Um die längst gewünschte Verlegung des Zeughauses aus der Stadt und den Bau der Militäranstalten (Kaserne, Pferdestallungen und Zeughaus) auf dem Beundenfeld zu ermöglichen, verkaufte die Bürgergemeinde 1873 der Einwohnergemeinde das nötige Terrain zu einem günstigen Preis und leistete aus dem Erlös von 211000 Franken noch eine Subvention von 140000 Franken, so dass sich also nur ein Nettoerlös von 71000 Franken ergab; 1875 gewährte die Bürgergemeinde an den Kauf des «Waisenhaus-Mättelis» für das neu zu erstellende Kunstmuseum eine Subvention von 100000 Franken.

Für die Entwicklung der Stadt Bern von grösster Bedeutung waren schliesslich die Bemühungen des Burgerrates in der Kirchenfeldangelegenheit. Nachdem sich erste Verhandlungen in den Sechzigerjahren zerschlagen hatten, trat das Projekt des Verkaufs des Burgerlandes auf dem Kirchen- und Lindenfeld und des Baus einer Kirchenfeldbrücke im Jahr 1879 in eine neue Phase, als sich eine englische Gesellschaft, die sich später Berne-Land-Company nannte, bereiterklärte, das Land im Umfange von rund 79 Hektaren zu einem Preis von 425000 Franken zu kaufen, auf eigene Kosten die Kirchenfeld-Hochbrücke zu bauen sowie das Erschliessungsstrassennetz auf dem Kirchenfeld zu erstellen. Obwohl der Burgerrat in seiner gedruckten Botschaft an die Bürgergemeinde offen darlegte, dass eine

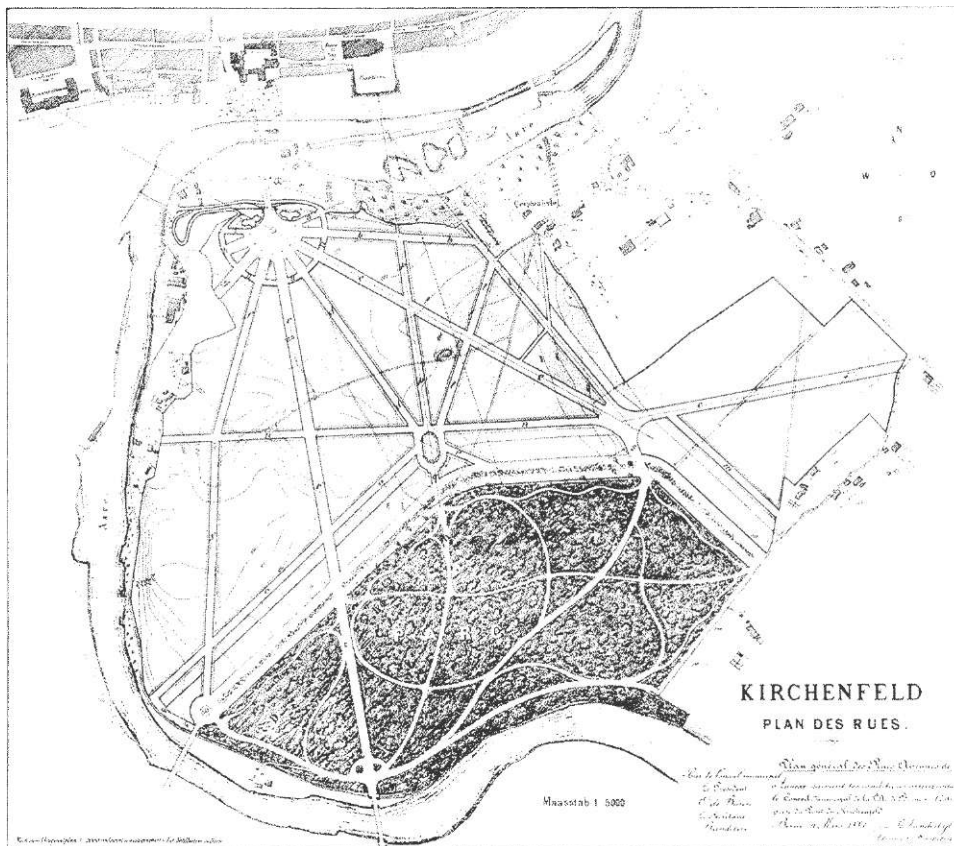


Abb. 50:
Der 1881 genehmigte
Strassenplan für das
Kirchenfeld, ein Muster-
beispiel neubarocker
Stadtplanung; er wurde
1889/91 abgeändert.

Minderheit des Rates der Ansicht sei, «dass das Kirchenfeld-Unternehmen der Bürgergemeinde und der Stadt Bern nicht zum Vortheile gereichen werde», nahm die Bürgergemeinde am 19. November 1881 das Vertragswerk mit 625:25 Stimmen wuchtig an.

Von all den zahlreichen weiteren gemeinnützigen und wohltätigen Aktivitäten der Bürgergemeinde seien – um von den jährlichen Beisteuern an kulturelle Vereinigungen und Beiträgen an in Bern stattfindende Tagungen zu schweigen – nur noch einige wenige erwähnt: Sie schenkte auf den Bezug des neuen Bärengrabens bei der Nydeggbücke der Stadt Bern für 504 Franken ein Bärenpaar, spendete 1861 dem durch Brand zu zwei Dritteln zerstörten Glarus 2000 Franken und 1866 ebensoviel dem brandgeschädigten Burgdorf, leistete wiederholt

namhafte Beiträge an die Ausschmückung und die Renovation des Berner Münsters, beteiligte sich 1865 mit 30000 Franken am gesellschaftlichen Museum (heute Kantonalbank Hauptgebäude), das von 1869 bis 1906 als Berns grösster Konzert- und Festsaal diente, zahlte an die Kosten der Murten-schlachtfeier 1876 3086 Franken und 11 Rappen.

Bei dieser Fülle von Zuwendungen konnte es schliesslich nicht ausbleiben, dass die Bürgergemeinde auch die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit einsehen musste; so wurde 1882 eine Konzentration der finanziellen Kräfte auf die burgerlichen Institute beschlossen und z. B. auf weitere Beiträge ans Städtische Gymnasium verzichtet. Denn schliesslich richtete die Bürgergemeinde in jenen Jahren auch noch den «Burgernutzen» aus: z. B. 1880 zahlte das Feldgut an 1193 Feldgeldberechtigte 71940 Franken,

und lieferte das Forstgut an 1597 Berechtigte 9810 Klafter und 8904 Festmeter Bürgerholz.

Nicht von ungefähr bezeichnete der Burgerrat 1886 denn auch die Depositokasse, die einen erfreulichen Aufschwung nahm und mit ihren Erträgen reichliche Mittel eintrug, als den «Bienenkorb ihres ökonomischen Haushaltes».

Um so grösser musste Ende 1889 die Bestürzung sein, als sich herausstellte, dass der Verwalter der Kasse entgegen den bestehenden Vorschriften sich in gewagte Wertschriftenspekulationen eingelassen hatte. Bis die auf über eine halbe Million Franken bezifferten Verluste überwunden waren, vergingen rund vier Jahre, während denen die für die Allgemeinheit so bedeutungsvolle Ertragsfähigkeit der Depositokasse eingeschränkt blieb.

Anfechtungen und Behauptung der Bürgergemeinde

So beeindruckende Leistungen die Bürgergemeinde zum Wohle der Stadt Bern auch erbrachte, es wäre falsch zu glauben, dass sie sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eines unangefochtenen Daseins hätte erfreuen können. So wurde unter anderem von Aussenstehenden ihre Exklusivität gerügt; dieser Ansicht pflichtete sogar eine 1848 von der Bürgergemeinde eingesetzte Reformkommission bei, wenn sie in ihrem Gutachten vom 25. März 1848 ausführte:

«Kann die Burgerschaft von Bern so sehr ihre wahren Interessen verkennen, dass sie sich nicht von ihrer bisherigen Anschauungsweise in dieser Hinsicht loszumachen vermag; glaubt dieselbe nur als möglichst geschlossene Nutzungs- und Rechtsgemeinde fortbestehen zu sollen, so wäre es wohl eher an der Zeit, dieselbe zu Grabe zu tragen, und sie würde damit wohl selbst ausgesprochen haben, dass ihre Zeit vorbei, und dass sie sich überlebt habe. ...

Soll da gründlich und im wahren Interesse unserer Vaterstadt geholfen werden, so darf der Eintritt nicht mehr ganz von der Willkür oder dem berech-

nenden Eigennutze der 13 Gesellschaften abhängig und bedingt bleiben, und diesem bisherigen Übelstande könnte wohl durch Stiftung einer 14ten Gesellschaft, welche alle neuen Bürger aufnehmen *müsste*, geholfen werden, was indessen hier nur als Andeutung vorgebracht wird.»

Die Kommission beantragte denn auch eine automatische Aufnahme von Bewerbern, sofern diese gewisse – noch zu diskutierende – Mindestanforderungen erfüllten. Bereits das Gutachten des verstärkten Burgerrates vom April 1848 reduzierte aber solche Forderungen auf das Mass dessen, was «dem Geiste einer freien Genossenschaft – der Bürgerrechtsinstitution – wie sie in hiesigem Kanton besteht» angemessen sei, plädierte aber für «erleichternde Bestimmungen». Von 1852 bis 1884 haben denn auch 261 Familien mit 1121 Köpfen das Bürgerrecht der Stadt Bern erworben (das sind im Durchschnitt rund 8 Familien mit 35 Köpfen pro Jahr; zum Vergleich: in den Jahren 1980 bis 1984 waren es im Durchschnitt pro Jahr 9 Familien mit 32 Köpfen). Noch grösser war die Vermehrung der Burgerschaft, wenn man die 455 ehemaligen bernischen Landsassen und Heimatlosen dazuzählt, die 1861 aufgrund des kantonalen Gesetzes vom 8. Juni 1859 zwangsweise der Bürgergemeinde Bern zugeteilt wurden; diesen zwangsweise Eingebürgerten kamen zwar alle Rechte in bezug auf die Armenunterstützung zu (rund ein Drittel war unterstützungsbedürftig), sie hatten aber keinen Anteil am Bürgernutzen, es sei denn, sie machten von der Möglichkeit Gebrauch, sich nachträglich – zu einem vom Gesetze festgelegten reduzierten Satz – einzukaufen.

Gerade die Frage des Anteils der einzelnen Bürger am Bürgernutzen, ja überhaupt die grundsätzliche Frage nach der Verwendung der Bürgergüter, sollte sich zu einem Dauerproblem ausweiten, das schliesslich sogar die Existenz der Bürgergemeinde – nicht nur der stadtbernischen – gefährdete.

Anfänglich (so 1852 und 1861) ging es um die Ausweitung der Nutzungsberechtigung auch auf auswärtige Bürger. Dann aber trat eine viel weitergreifende Reformbewegung in Aktion, als deren Führer sich Fürsprecher Rudolf Brunner (1827–1894), Ange-

höriger der Gesellschaft zu Schuhmachern, Grossrat und Nationalrat (1866–1894), einer der Hauptexponenten der Berner Radikalen, hervortat.

1863 wandten sich Rudolf Brunner, Karl Gustav König, Carl Schärer, Wilhelm von Graffenried und Ludwig Fischer mit einer Petition an den Grossen Rat, in der sie – als Vertreter einer Versammlung von Bernburgern vom 21. August 1863 – den Wunsch ausdrückten, eine neue Gemeindeverfassung solle im Kanton Bern die Verschmelzung der Bürger- mit den Einwohnergemeinden herbeiführen, wobei das bürgerliche Nutzungsgut zu liquidieren sei – allerdings unter Rücksichtnahme auf die privatrechtlichen Interessen der Burgerschaft.

Der Burgerrat – von der Direktion des Innern zur Stellungnahme aufgefordert – hielt sich in seiner Antwort an eine Darstellung Eduard von Wattenwyls, die insbesondere die Bedeutung heraus hob, welche das Ortsbürgerrecht, also die erbliche Heimatberechtigung, seit Jahrhunderten für unser Land als solide Basis gespielt habe, und lehnte ein Eintreten auf die Petition ab. Mit grosser Erregung wurde nun in der Bürgergemeinde und darüber hinaus in der breiten Öffentlichkeit diskutiert. Am 17. Februar 1864 schloss sich eine überaus zahlreich besuchte Bürgergemeindeversammlung mit 329:33 Stimmen der Haltung des Burgerrates an, wobei allerdings der Burgerrat sich bereit erklärte, Vorschläge für die Erleichterung der Bürgerannahme zu studieren und zur Beschaffung von Geldmitteln zur freiwilligen Unterstützung von öffentlichen Werken auch die Veräusserung von Grundeigentum aus den Nutzungsgütern ins Auge zu fassen.

Angesichts der eindeutigen Haltung der Bürgergemeindeversammlung zogen hierauf die Petenten ihre Eingabe an den Grossen Rat zurück, die auch – und das ist für den weiteren Verlauf der Bürgerfrage von Bedeutung – «in allen Kantonstheilen, welche noch Bürgergüter besitzen, einen Schrei der Entrüstung» hervorgerufen hatte. Aber das Thema Nutzungsgüter blieb nicht ruhen. Am 27. Juli 1866 erklärte der Grosse Rat eine Motion der Grossräte Jakob Gyax, Bleienbach, und Felix Gräub, Lotzwil, erheblich, mit welcher ein Gesetz gefordert wurde,

das die Nutzungsberechtigung auf alle in der Schweiz wohnhaften Bürger ausdehnt. Regierungsrat Kurz erklärte in der Debatte, dass «die ganze Frage betreffend die Bürgergemeinden einer Untersuchung zu unterwerfen» sei. Als aber das verlangte «Gesetz über die Benutzung der Bürgergüter» im Grossen Rat am 26. November 1868 zur ersten Beratung kommen sollte, wurde der Antrag auf Verschiebung auf unbestimmte Zeit akzeptiert. Es war klar geworden, dass das Problem der Verteilung des Bürgernutzens tatsächlich nur ein vordergründiges war; in der Tat ging es um die weitere Existenz der Bürgergemeinden überhaupt. Die Angelegenheit kam zu neuer Aktualität im Zusammenhang mit einer Beschwerde der Bürgergemeinde Lamlingen (Lamboing) vom 31. Oktober 1872 an den Grossen Rat gegen den Entscheid des Regierungsrates vom 2. November 1871, der die Nutzungsberechtigung der ausserhalb der Bürgergemeinde Lamboing wohnhaften Bürger bejaht hatte.

Die Bürgergemeinde Bern hatte sich mit dem gleichen Problemkreis zu befassen, nachdem Albert Rätzer (Metzger), wohnhaft in Konstanz, zusammen mit 45 weiteren Bürgern am 4. März 1872 den Antrag an die Bürgergemeinde gestellt hatte, alle Bürger seien ungeachtet ihres Wohnsitzes in gleicher Weise nutzungsberechtigt zu erklären; später schlossen sich diesem Antrag noch 108 weitere Bürger an. Am 3. April 1872 wurde aber von der Bürgergemeindeversammlung der Antrag Rätzer mit 229 zu 32 Stimmen abgewiesen. Jetzt begann der Zug durch die Instanzen! Beschwerde Rätzers an den Regierungsstatthalter, von diesem am 2. Juli 1872 abgewiesen. Rekurs an den Regierungsrat, worauf dieser mit Beschluss vom 18. Januar 1873 die Bürgergemeinde Bern anwies, neue Nutzungsreglemente im Sinne einer Erweiterung auszuarbeiten und dem Regierungsrat zur Sanktion vorzulegen! Darauf sogleich Beschwerde des Burgerrates an den Grossen Rat, welche von der Bürgergemeinde am 9. April 1873 mit allen gegen eine Stimme gutgeheissen wurde. Im Grossen Rate aber wurde das Geschäft vorerst nicht behandelt! Im ganzen Lande herum war man in Bürgerkreisen hellhörig geworden: was



*Abb. 51:
Der Abbruch des Christoffelturmes im Frühjahr 1865 war für viele Berner ein Symbol für das Ende der alten Zeit.*

gestern Lamboing, heute Bern, konnte morgen allen bernischen Bürgergemeinden widerfahren. In Lyssach trafen sich am 2. Februar 1873 burgerliche Vertreter aus dem ganzen Kanton und richteten im Namen von 200 Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen an den Grossen Rat eine Petition, worin dieser aufgerufen wurde, die Bürgergemein-

den in ihren verfassungsmässigen Rechten zu schützen.

Erst im September 1875 folgte im Grossen Rate die nächste Runde. Die seinerzeit zur Vorberatung der Beschwerde von Lamboing eingesetzte Grossratskommission (Präsident R. Brunner) forderte eine Gesetzesvorlage betreffend Übertragung der bur-

gerlichen Nutzungsgüter an die Einwohnergemeinden (allerdings gegen Entschädigung), wobei in der Zwischenzeit die Nutzungsberechtigung auf alle Bürger auszudehnen sei; der Regierungsrat war bereit, «die ganze Frage der burgerlichen Nutzungen durch ein allgemeines Gesetz zu regeln» und den Entwurf schon in der Novembersession vorzulegen. Aber im November beschloss der Grosse Rat Verschiebung auf 1876. Am 19. Mai 1876 kam es zur Vorlage des «Gesetzesentwurfes über die Liquidation der Bürgergüter und die Verwendung des Ertrags dieser Güter». Schon der Artikel 1 des regierungsrätlichen Entwurfes liess die Stossrichtung erkennen: «Den Bürgergemeinden und übrigen burgerlichen Korporationen wird es freigestellt, ihre Auflösung sowie die Liquidation ihrer Güter zu beschliessen». Falls aber eine Bürgergemeinde sich nicht auflösen wollte, regelten Artikel 16 und 17 die Nutzung der Güter:

«Art. 16

Alle Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen haben bis zur Liquidation ihres Vermögens die Hälfte des reinen Ertrags derjenigen burgerlichen Nutzungsgüter, welche im Falle einer Liquidation zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde zu theilen wären, soweit derselbe nicht zu Armenpflegezwecken verwendet werden muss, den *Einwohnergemeinden* zu öffentlichen Ortszwecken abzutreten.

Art. 17

Der hernach noch verbleibende Ertrag der fraglichen Güter ist an alle Genossen innerhalb und ausserhalb der Gemeindemarche möglichst gleichmässig zu vertheilen.»

Der Grosse Rat aber beschloss nach kurzer Diskussion, «zur Zeit» auf den Gesetzesentwurf nicht einzutreten! Damit hatten die über zehnjährigen politischen Gefechte um den Bürgernutzen und die Bürgergemeinden ganz allgemein, die in die stadtbernerische Geschichte als «Bürgersturm» eingegangen sind, ein vorläufiges Ende gefunden.

Aber die dauernde Existenz der Bürgergemeinden war noch nicht endgültig gesichert. Im Zusammenhang mit der wenig erfolgreichen bernischen Eisenbahnpolitik kam es in der zweiten Hälfte der Siebzigerjahre zu einer kantonalen Finanzkrise, die sich dann – als am 26. August 1877 das Bernervolk den Sanierungs-Finanzplan der Regierung mit einer Zweidrittelsmehrheit verworfen hatte – zu einer Staatskrise ausweitete. Der Regierungsrat trat gesamthaft zurück! Bis 1882 war es nicht mehr möglich, einen vollständigen Regierungsrat von 9 Mitgliedern aufzustellen! Es liegt auf der Hand, dass darauf der Gedanke, mit einer Verfassungsrevision eine neue Grundlage für die kantonale Politik zu schaffen, lebendig wurde. Ein erster – von radikaler Seite unternommener – Versuch scheiterte am 13. Januar 1878 am Volksnein. Die tiefgreifende Spaltung des Bernervolkes in zwei Blöcke: Radikale und Konservative führte zwar zur Bildung einer Koalitionsregierung, die sich bemühte, die Gegensätze abzubauen. Aber auch die konservative Gruppe war nicht einheitlich: neben die stadtbernerischen Konservativen trat – besonders als nach 1880 Ulrich Dürrenmatt mit seiner «Buchsizytig» auf die bernische Politik vehement und scharfzüngig Einfluss zu nehmen begann – eine ländliche Gruppierung, die sich dann zur bernischen Volkspartei erweiterte. Diese Volkspartei griff 1883 den Revisionsgedanken taktisch geschickt auf, am 3. Juni 1883 stimmte das Bernervolk zu, am 3. September begann ein Verfassungsrat seine Arbeit, aber mit einer radikalen Mehrheit! Diese erörterte nun wieder die Frage der Bürgergüter. Die Bürgergemeinden wurden als fortschritthemmender Anachronismus bezeichnet (1880 lebten nur noch 41 % aller Berner in ihrer Bürgergemeinde), nach dem Grundsatz «ubi bene, ibi patria» wollte man gar allein die Staatszugehörigkeit als Grundlage des Bürgerrechts annehmen und die Gemeinden als soziale Einheit beseitigen. Rudolf Brunner meinte: «Man muss die Bürger auf den Aussterbeetat setzen».

So wurde die Verfassungsrevisionsfrage in weiten Kreisen des Volkes auf die Bürgerfrage reduziert. Am 16. Dezember 1883 kam es zu einer Pro-

Berner Volkszeitung

Verantwortliche Redaktion: Ulrich Dürrenmatt.

26. Jahrg. Erscheint Mittwoch und Samstag.

Maeschied der Ruetger

(Nach der Melodie:

Ihr Mannen hört die Kunde,
 Vernehmt, was Gobat spricht:
 „Ich will des Waldes Nutzen,
 Die Rüti auch verputzen,
 Was braucht ihr Feu'r und Licht!“
 Der Rath gieng auf die Rütche,
 Der Rath gieng auf den Leim:
 Hat Alles ihm bewilligt,
 Auch wenn er's nicht geilligt
 Und anders spricht dahheim.
 Von unsrer eignen Scholle,
 Von unserm eignen Herd
 Will uns der Vogt vertreiben
 Mit seinen fremden Kaiben —
 Ein Lump, wer sich nicht wehrt.



von Thürigen.

Ich hatt' einen Kameraden,
 Vor mehr als zwanzig Jahren
 Und auch vor dreißig schon,
 Da nahmst du mich zum Mittel,
 Ich wollt' ich noch den Mittel
 Zu eurer Dosation.
 Do noch ein Aderbleisfel
 Von Wohlthat ist zu seh'n,
 Da habst du keine Ruhe,
 Bis leer die letzte Truhe
 Und bis wir betteln geh'n.
 Ihr Bürger in der Ründe,
 Nach Buchst zick'n wir heut'!
 Das gute Recht der Bauern,
 Es wird noch überdauern
 Die Schelmherrlichkeit.

Ar. 100.

(Mit dem illustrierten Wappblatt: „Sebastian der Schärmauser“ als wöchentliche Gratisbeilage).

1883.

Abonnementspreis halbj. Fr. 3. 20, viertelj. Fr. 1. 70.
Für Postabonnenten 20 Cts. Zuschlag.

Herzogenbuchsee, Samstag den 15. Dezember

Stärkungsgebühr: Die fünfgehaltene Zeitung 16 Ct.
Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Oberaargauische Volks-Versammlung

Sonntags den 16. Dezember, Nachmittags 1 Uhr,
im „Bären“ zu Herzogenbuchsee,

zur
Besprechung der Ruetgergüter-Angelegenheit.

Mitbürger! Es ist Euch bekannt, daß die Vorberathungskommission des Verfassungsrathes grundsätzlich die Aufhebung der Bürgergemeinden beschlossen hat. Wer gegen diese vorgeschlagene gewalthätige Verletzung wöhlervorbener Eigenthumsrechte zur rechten Zeit, d. h. bevor der Verfassungsrath den gleichen Weg wie seine Kommission betreten hat, protestiren will, der versäume nicht, Sonntags an dieser Versammlung zu erscheinen. Es gilt, nicht nur unser gutes Recht zu wahren, sondern auch unsern Kindern ihre Erbtheil ungeschmälert zu erhalten.

Herzogenbuchsee, den 13. Dezember 1883.

Namens der Volkspartei der Kemter Wangen und Narwangen.

Der Präsident: Ulrich Dürrenmatt.

Der Sekretär: A. Straub.

Bekanntmachung.

Der Bürgercath von Herzogenbuchsee hat in seiner letzten Sitzung einstimmig beschlossen, an der auf nächsten Sonntag den 16. Dezember 1883, Nachmittags 1 Uhr, im „Bären“ dahier angeordneten oberaargauischen Volksversammlung beizuwohnen und ladet sämmtliche stimmberechtigten Einwohner, Bürger und Nichtbürger, hiesiger Ortschaft ein, sich zahlreich einzufinden, um gegen den von der Vorberathungskommission des Verfassungsrathes des Kantons Bern gefassten Beschluß betreffend „Aufhebung der Bürgergemeinden“ Protest zu erheben.

Im Auftrag des Bürgercathes von H. Buchsee,
Der Präsident: F. Christen, Uhrmacher.

Dieser Einladung schließt sich vollständig an;
Namens der Bürgercathes von Thürigen,
Der Präsident: Joh. Heberfar.

Abb. 52: Der Abwehrkampf gegen die Verfassungsvorlage führte 1883/84 zum Schulterschluss unter den Bürgergemeinden von Stadt und Land.

testversammlung von 1500 Bürgergemeindevvertretern in der Kirche zu Herzogenbuchsee, zu der Dürrenmatt mit einem Kampfgedicht aufgerufen hatte:

«Ihr Mannen hört die Kunde,
 vernehmt was Gobat spricht:
 Ich will des Waldes Nutzen,
 die Rüti auch verputzen,
 Was braucht ihr Feu'r und Licht!»

Von unsrer eignen Scholle,
 von unserm eignen Herd
 Will uns der Vogt vertreiben,
 mit seinen fremden Kaiben.
 Ein Lump, wer sich nicht wehrt.»

Die Leiter der Versammlung, Burgerratsschreiber Alexander von Tavel, Bern, und Grossrat Johann Schär, Inkwil, liessen eine Note an den Verfassungsrat verabschieden, in der «gegen die Aufhebung der Bürgergüter als gegen eine gewalttätige Verletzung titelfesten, verbrieften Eigentums» protestiert wurde. Obwohl im Verlaufe des Jahres 1884 noch weitere Protestschreiben von über 320 Bürgergemeinden gesammelt wurden, hielt die radikale Mehrheit des Verfassungsrates an ihrer Tendenz fest.

Artikel 39 des Revisionstextes hatte den Wortlaut: «Die Gemeinde ist der Verband aller in ihrem Bezirk wohnhaften Personen. In einem und demselben Gemeindebezirk besteht nur eine Gemeinde». Damit war die Frage der Existenz der Bürgergemeinden zur Schicksalsfrage des Verfassungsentwurfes geworden, vor der alle übrigen Neuerungen an Gewicht verloren. Der Verfassungsrat war sich dieser Tatsache bewusst und führte denn auch in seiner Botschaft ans Bernervolk aus:

«Es liess sich erwarten, dass dieser Beschluss des Verfassungsrathes auf Widerstand stossen werde, und derselbe ist denn auch nicht ausgeblieben. Den intensivsten Widerstand erhoben diejenigen Bürgergemeinden, welche bei der Ausscheidung des Gemeindevermögens das grosse Los erhalten hatten; wir verüben ihnen dies nicht, allein wir hoffen, dass das Bernervolk in seiner Gesamtheit diese Frage mit etwas kühlerem Blute betrachten wird, als die zunächst Betheiligten.»

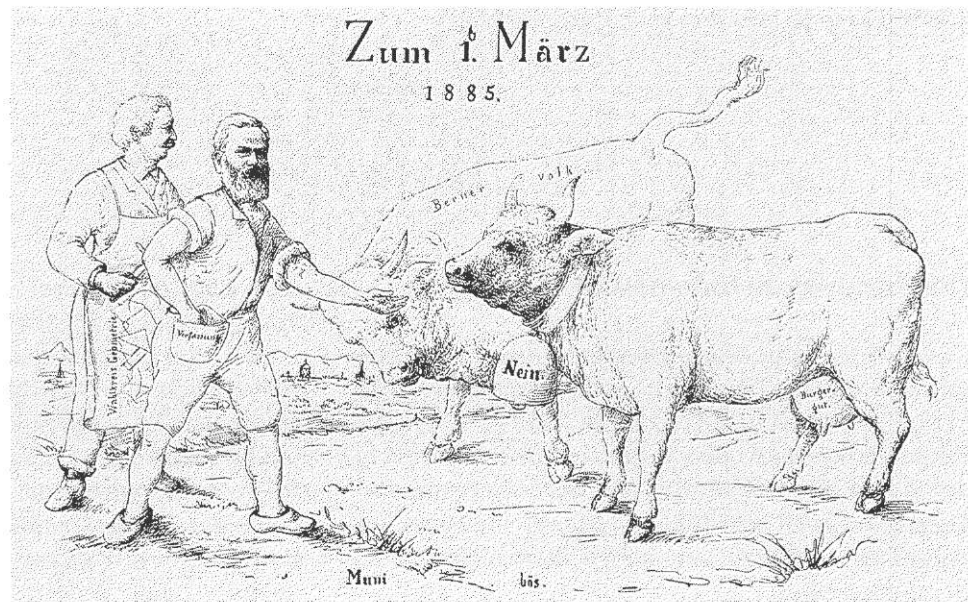
Aber der Verfassungsrat wurde in seiner Hoffnung enttäuscht. Am 1. März 1885 verwarf das Bernervolk nach einer heftigen Abstimmungskampagne bei einer Stimmbeteiligung von 80,2% mit 56443 Nein zu 31460 Ja die Revisionsvorlage sehr deutlich. Nur die Amtsbezirke Bern, Biel, Laupen, Saanen, Signau und Obersimmental nahmen an. Im Oberaargau war dagegen die Opposition besonders rege: der Amtsbezirk Aarwangen verwarf mit 4046 Nein zu bloss 667 Ja. In der Gemeinde Bern lautete das Resultat: 4113 Ja zu 2193 Nein.

Bei der Ausarbeitung der noch heute gültigen bernischen Staatsverfassung von 1893 wurde die

Existenz der Bürgergemeinden nicht mehr in Frage gestellt. Der Volksentscheid vom 1. März 1885 hat demnach jetzt bereits für ein Jahrhundert die ge-
deihliche Entwicklung der Bürgergemeinden gesichert.

Die Bürgergemeinde Bern war sich aber 1885 bewusst, dass ein lebendiges Gemeinwesen nicht in althergebrachten Formen erstarren darf. Schon am 9. März 1885 beschloss der Burgerrat, eine Reorganisationskommission einzusetzen, die sich mit den Themen: Burgeraufnahme und Bürgernutzen zu beschäftigen habe. Angesichts der nicht geringen Meinungsverschiedenheiten in bezug auf diese umstrittenen Themen zogen sich die Arbeiten in die Länge, so dass im Januar 1887 eine neue Reorganisationskommission von 25 Mitgliedern eingesetzt wurde, nachdem am 10. November 1886 die Bürgergemeinde-Versammlung Rückweisung einer ersten Reform-Vorlage beschlossen hatte. Am 23. April 1888 fand dann die entscheidende Bürgergemeinde-Versammlung mit 336 anwesenden Stimmberechtigten statt, die unter drei Reform-Vorlagen zu wählen hatte und sich mit 277 Stimmen für die folgenden, vor allem von Regierungsrat Edmund von Steiger ausgearbeiteten Grundsätze entschied: Die Aufnahme ins Bürgerrecht soll wie bisher eine freiwillige sein (mit geheimer Abstimmung), aber die Aufnahme ins Bürgerrecht bedingt nicht mehr den Eintritt in eine der bürgerlichen Gesellschaften. Nutzungsberechtigt ist während noch 25 Jahren nur, wer vor dem 1. Januar 1889 geboren und ins Bürgerrecht aufgenommen ist und im Kanton Bern wohnt, wobei Rentenverträge zwischen der Bürgergemeinde und den Gesellschaften den Zahlungsmodus regeln. Gestützt auf diesen Bürgergemeindecchluss wurde das Organisationsreglement angepasst (in Kraft auf 1. Januar 1889). Dann erfolgte die Vereinigung der Feld- und Forstverwaltung mit einem Feld- und Forstkassier und einem Domänenverwalter (November 1888). Zur Besorgung der Armen- und Vormundschaftspflege derjenigen Bürger, die keiner Gesellschaft angehören, wurde am 25. Februar 1889 die Bürgerkommission (mit einem Kom-

Abb. 53:
 Karikatur aus dem Abstimmungskampf um die Verfassungsrevision von 1884/85. Das Bernervolk (der «böse Muni») schützt die Milchkuh vor Rudolf Brunner und Eduard Müller (1886 Stadtpräsident, 1895 Bundesrat).



missionenschreiber als Sekretär) eingesetzt, also als selbständige Kommission von der bisherigen Finanz- und Bürgerkommission abgetrennt. Äusserlich sichtbares Zeichen dieser nun erfolgten Reorganisation der Bürgergemeinde war die Verlegung der Burgerratslokalitäten und der Kanzlei vom Erlacherhof an den Münsterplatz, wo auf den 1. Mai 1888 im Tscharnerhaus (Münsterplatz 12) im Parterre und 1. Stock zweckmässige Räume gemietet wurden.

Da die Zahl der Bürger zunahm und offensichtlich auch das Interesse an der Bürgergemeindeversammlung wuchs, wurde 1890 angeregt, die Versammlung vom Nachmittag auf den arbeitsfreien Abend zu verlegen; diesem Vorschlag widersetzten sich aber die Bürger, die in der Umgebung von Bern wohnten: Die Einführung der Urnenabstimmung

schien hier die Lösung zu bringen. Da aber eine solche Neuerung vielfältige Auswirkungen auf die Organisation der Bürgergemeinde haben musste, wurde 1892 eine Gesamtrevision des Organisationsreglementes in Angriff genommen. Am 7. Dezember 1892 genehmigte die Bürgergemeinde sowohl das neue Organisationsreglement als auch das neue «Reglement über die Abstimmungen und Wahlen», die – nach der Genehmigung durch den Regierungsrat – am 15. März 1893 in Kraft traten. Damit wurde das Urnensystem eingeführt, ein Initiativrecht geschaffen, sowie als vorberatendes Gremium ein Burgerrat (50 Mitglieder mit erweiterten Kompetenzen) eingeführt, neben dem als Exekutivorgan der «engere Burgerrat» (Burgerratspräsident und 14 Mitglieder aus dem Burgerrat) wirkte.

Drittes Kapitel: 1894–1985

Die Burgergemeinde und die Stadt Bern

Es hiesse eine Darstellung der Kulturgeschichte und der Stadtentwicklung Berns schreiben, wollte man in den Einzelheiten aufzeigen, in welcher Weise die Burgergemeinde in den vergangenen 100 Jahren in der Stadt Bern und für die Stadt Bern anregend, fördernd und auch selbsttätig wirkte. Wir müssen uns darauf beschränken, nur einige dieser Aktivitäten herauszugreifen.

Es versteht sich von selbst, dass sie – von ihrem Herkommen her – sich in besonderem Masse berufen fühlte, als Hüterin der Tradition zu amten. Das lässt sich in schöner Weise an der Gründungsgeschichte des Bernischen Historischen Museums darlegen. Es war die Burgergemeinde als Besitzerin bedeutender historisch-antiquarischer Sammlungen, die 1887 am südlichen Brückenkopf der Kirchenfeldbrücke eine Parzelle zum Bau eines Museums erwarb und durch Architekt Eduard von Rodt ein erstes Bauprojekt ausarbeiten liess. Als dann die Eidgenossenschaft ihr Interesse an der Schaffung eines schweizerischen Nationalmuseums bekundete, vereinigten sich 1889 Staat, Einwohner- und Burgergemeinde, um in Bern dafür die Voraussetzungen zu schaffen. Und obwohl schliesslich die eidgenössischen Räte 1891 den Sitz des Landesmuseums Zürich zuwiesen, wurde mit bernischer Beharrlichkeit der Berner Museumsbau verwirklicht. An den Bau des Museums (ab 1892) trug die Burgergemeinde soviel wie Staat und Stadt zusammen bei; an die Betriebskosten jedoch gleichviel wie die andern Partizipanten. Immer wieder hat aber die Burgergemeinde durch Sonderleistungen die Sammlungen des Museums bereichert, wo auch – sofern sie nicht für festliche Anlässe benötigt werden – die Silber-

und Goldgefässe der burgerlichen Gesellschaften von der Öffentlichkeit bewundert werden können.

Seit 1932 befindet sich in unmittelbarer Nähe des Historischen das Naturhistorische Museum der Burgergemeinde. Die prekären Platzverhältnisse am alten Standort hatten dringend einer Erweiterung gerufen, insbesondere zur Aufnahme der reichen Ausbeute der Afrikaexpedition 1923/24 des Bernburgers Bernhard von Wattenwyl und seiner Tochter Vivienne. Dank erfolgreicher Verhandlungen zwischen Burgergemeinde, PTT (die sich für das Areal an der Waisenhausstrasse interessierte), Einwohnergemeinde, Kunstmuseum (das für seinen Erweiterungsbau [«Salvisberg-Bau»] Land von der Knabenwaisenhausparzelle begehrte) und dem Staate Bern kam 1930 ein Vertrag zustande, der den Neubau des Naturhistorischen Museums ermöglichte.

Im Raume der «Museumsinsel Unteres Kirchenfeld» laufen seit 1977 von der Burgergemeinde angelegte Arbeiten zur Errichtung eines Kulturgüterzentrums, an dem sich auch die PTT (für ein neues PTT-Museum), die Einwohnergemeinde und der Kanton (zur Unterbringung von Universitätsinstituten und des Archäologischen Dienstes) sowie die Stiftung Bernisches Historisches Museum beteiligen. Die Verwirklichung dieses Kulturgüterzentrums wäre dann nach 100 Jahren die Vollendung des Gedankens, der 1887 mit dem Erwerb der Bauparzelle für das Historische Museum durch die Burgergemeinde aufgenommen wurde.

Ein anderer Schwerpunkt burgerlicher Kulturbemühungen liegt am nördlichen Brückenkopf der Kirchenfeldbrücke. Nach der Aussiedlung der historischen Sammlung konnte fürs erste die Stadtbibliothek dringende Raumbedürfnisse befriedigen, wobei der Saal im ersten Stock der Bibliotheksgalerie

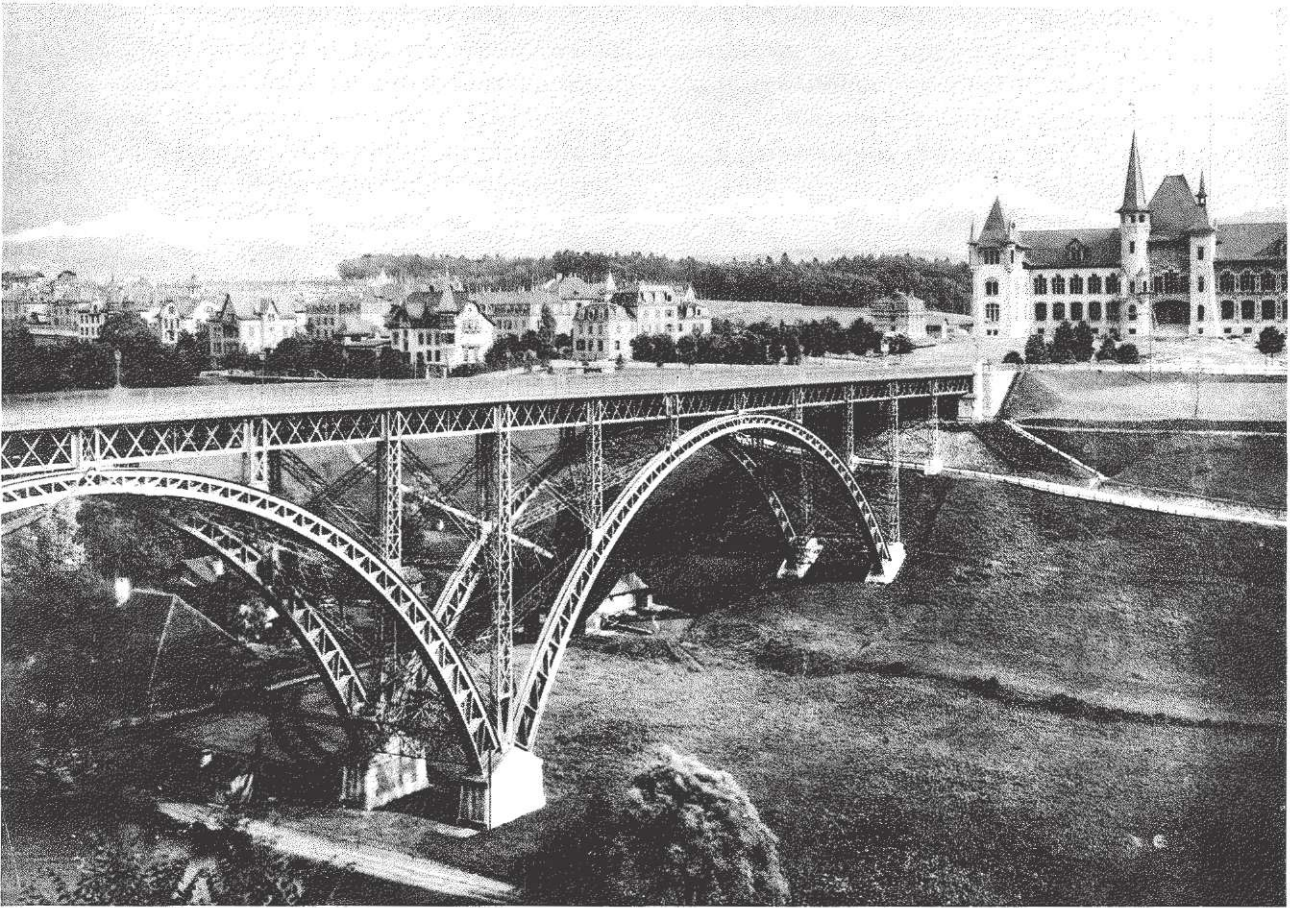


Abb. 54: Kirchenfeldbrücke (eröffnet 1883) und Bernisches Historisches Museum (erbaut 1892–1894) entstanden unter massgeblicher Beteiligung der Bürgergemeinde.

zwischen 1894 und 1898 der römisch-katholischen Gemeinde als Gottesdienstraum zur Verfügung gestellt wurde, bis diese den Neubau der Dreifaltigkeitskirche beziehen konnte. Als aber 1903 die Hochschule ihren Neubau auf der Grossen Schanze bezogen hatte, stand eine neue Nutzung des Areals zur Diskussion. 1895 hatte das alte Kasino auf dem Bundesplatz dem Bau des Parlamentsgebäudes weichen müssen. Schon seit 1897 wurde im Schosse der Bürgergemeinde die Frage eines Neubaus des Kasinos (erst seit 1933 wird «Casino» geschrieben!) diskutiert, denn der Mangel an Konzert-, Versammlungs- und Festsälen lähmte das kulturelle Leben

der Stadt nicht wenig. 1903 legte schliesslich ein Vertrag zwischen der Stadt und der Bürgergemeinde den Weg frei für den Kasinobau. Am 2. Dezember 1903 bewilligte der bürgerliche Souverän 1,7 Millionen Franken für dieses Haus, das dann Ende April 1909 mit denkwürdigen Festlichkeiten eingeweiht wurde. Bundesrat und Regierungsrat «in Anerkennung der gemeinnützigen Gesinnung, welche die Bürgerschaft der Stadt Bern durch den Bau des neuen Kasinos bewiesen hat», stifteten zwei Statuen: Helios und Persephone, ein Werk des Bildhauers Bossard. Am 29. April waren alle im Kanton Bern wohnenden erwachsenen Bürger und Bürgerinnen

zu einem «Burgertag» eingeladen mit Konzert, kaltem Buffet und Tanz. Das Casino, das mit seinem Burgerratssaal ja auch Rathausfunktion erfüllt, hat seither von der Bürgergemeinde bedeutende Mittel gefordert, es ist aber aus dem kulturellen Leben Berns nicht mehr wegzudenken.

Mit der Verlegung der Hochschule begann auch für die burgerliche Stadtbibliothek eine neue Ära. 1905 wurde die Hochschul-Bibliothek, die nicht auf die Grosse Schanze gezügelt worden war, mit der Stadtbibliothek verschmolzen, wobei ein Vertrag von November/Dezember 1903 die Mitbeteiligung des Staates an den Betriebskosten (damals 52000 Franken pro Jahr) geregelt hatte. Die räumlichen, betrieblichen, personellen und damit finanziellen Bedürfnisse wurden nun immer stärker von den Anforderungen, die an eine Universitätsbibliothek gestellt werden müssen, geprägt. Schon 1931 regte die Bibliothekskommission eine rechtliche Neuordnung an, aber erst seit 1945 kamen entsprechende Reorganisationsbemühungen richtig in Gang. Ein Vertrag vom 8. September 1951 gab dem Verhältnis zwischen der Bürgergemeinde und dem öffentlichen Bibliothekswesen Berns eine neue Grundlage; einer Stiftung Stadt- und Hochschulbibliothek Bern, der dann im November 1952 auch noch die Einwohnergemeinde beitrug, wurden mit dem Gros der gedruckten Bestände die Aufgaben der öffentlichen Bibliothek übertragen. Eine neu zu errichtende Bürgerbibliothek betreute fortan die Handschriftenbestände (namentlich die Codices-Sammlung und die Dokumente zur bernischen und schweizerischen Geschichte) sowie die zudienende Handbibliothek, entwickelte sich daneben aber zum eigentlichen Archiv der Bürgergemeinde, in dem zunehmend auch die Archivalien von burgerlichen Gesellschaften einen gesicherten Platz finden.

Grosszügige Bauarbeiten (1952/55 Ausbau des Kellergeschosses mit Compactusanlage; 1968/74 Gesamtrenovation und Bau von Kulturgüterschutzräumen, wofür die Bürgergemeindeversammlung vom 13. Dezember 1967 11 Millionen Franken bewilligte) verhalfen den beiden Bibliotheksinstituten nicht nur zu zweckmässigen Räumlichkeiten, sondern

bereicherten das Stadtbild mit einem erneuerten repräsentativen Bau, der sich würdig an die Seite der andern Staatsbauten des Alten Bern stellt.

Dass auch viele andere kulturelle Institutionen (Stadtheater, Kunstmuseum, Alpines Museum, Musikgesellschaft, Orchesterverein, u.a.) stets auf die finanzielle Unterstützung durch die Bürgergemeinde zählen konnten, insbesondere auch wenn es darum ging, eine Sonderleistung zu finanzieren, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Als Beispiel möge der freiwillige Beitrag von 2,5 Millionen Franken an die Sanierung des Stadttheaters (1982) dienen.

Die Bürgergemeinde hat aber nicht nur kulturelle Aktivitäten unterstützt. Sowohl dem Fussballklub Bern wie auch dem Fussballklub Young Boys wurde im Oktober 1924, mit einem zunächst auf acht Jahre befristeten Mietvertrag, die Möglichkeit verschafft, auf dem Neufeld bzw. Wankdorffeld auf Bürgerland einen Sportplatz zu errichten; 1933 liess ein Baurechtsvertrag die Errichtung der Ka-We-De (Kunsteisbahn und Wellenbad Dählhölzli) auf Bürgerland zustandekommen, und in der gleichen Zeit ermöglichte das Entgegenkommen der Bürgergemeinde bei der Errichtung sanitärer Anlagen die Einführung des Badebetriebes im Weiermannshaus-Seeli.

Durch den Einsatz ihrer Mittel hat die Bürgergemeinde immer wieder versucht, an einzelnen Punkten das einzigartige Bild unserer Stadt zu erhalten oder zu verschönern. So verstand sich ihre Mitwirkung beim Ausbau des Münsterturmes (ab 1888) und den kontinuierlichen Restaurationsarbeiten am gesamten Gotteshaus, besonders auch am Westportal mit dem Jüngsten Gericht. Dieser Idee diente der Ankauf von renovationsbedürftigen Liegenschaften in der Altstadt, z.B. der Häuser Gerechtigkeitsgasse 61–69/Junkerngasse 44–48, der sog. Ischihäuser (1954), des May-Hauses mit Erker an der Münster-gasse 62 (1980). Hierhin gehört auch die Beteiligung der Bürgergemeinde an der Stiftung Rathaus des Äusseren Standes, welche diesem historisch bedeutsamen Gebäude an der Zeughausgasse zu neuem Glanze verhalf (1979).

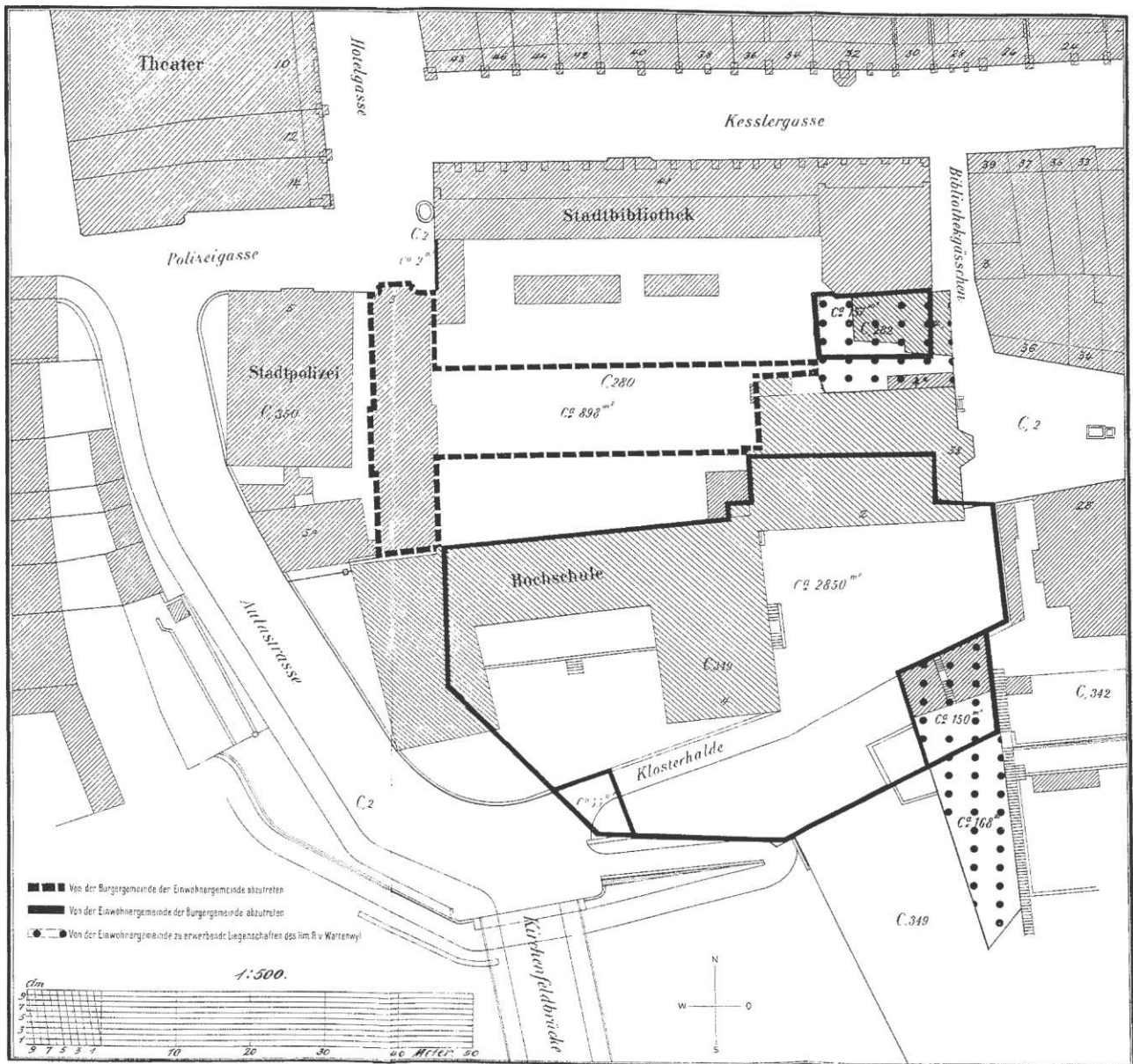


Abb. 55: Ein Vertrag zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde schuf 1903 die Voraussetzung für den Bau des Casinos (Plan der Situation am nördlichen Brückenkopf der Kirchenfeldbrücke, 1903).

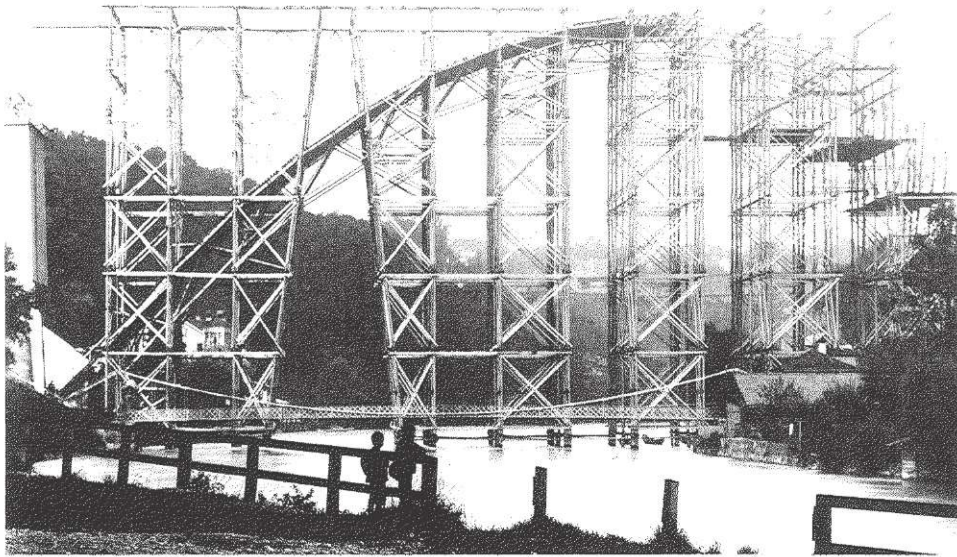


Abb.56:
Kornhausbrücke im Bau
[Photo vom 1. Oktober 1896]

So wie die Burgergemeinde auf der Südseite der Stadt mitgeholfen hatte zur Erschliessung des Kirchenfeldes, so hat sie 1892 den Bau der Kornhausbrücke (Baubeginn 1895) massgeblich beeinflusst. Indem sie der Einwohnergemeinde das Spitalackerfeld zum Grundsteuerschätzungswert von 62030 Franken abtrat (was einer Subvention von 500000 Franken gleichkam), half sie dem Kornhausbrücke-Projekt zum Durchbruch gegenüber den Konkurrenzvarianten «Waisenhausplatz-Brücke» und «Parallelbrücke zur Eisenbahngitterbrücke».

Die Burgergemeinde hat durch finanzielle Beteiligungen aber auch bei einer Reihe von Eisenbahnprojekten zur Verwirklichung beigetragen, so z.B. Bern-Neuenburg-Bahn (1895), Bern-Muri-Worb-Bahn (1897), Sensetalbahn (1899, vor allem wegen der Holzabfuhr aus dem Forst), BLS (1906), Bern-Zollikofen-Bahn (1909) und Bern-Bolligen-Worb-Bahn (1911).

Dass sich der Burgerrat am 30. Mai 1921 weigerte, der Stadt einen grossen Teil des obern Murifeldes zur Errichtung eines Flugplatzes (!) abzutreten, wird ihm wohl heute niemand verübeln. Dank ihrer vorsorglichen Bodenpolitik kam die Burgergemeinde im übrigen immer mehr in die Lage, sich mit Bau-

vorhaben der Stadt auseinandersetzen zu müssen. Es liegt nicht im Rahmen dieser Übersicht, hier eine Liste der öffentlichen Bauten aufzustellen, die in den letzten 100 Jahren auf Burgerland erstellt wurden; fügen wir als Beispiel lediglich an, dass kantonales Tierspital, Lindenhospital, Gymnasium Neufeld und Schulanlage Hochfeld auf ehemaligem Burgerland errichtet wurden. Vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg hatte die Burgergemeinde aber auch dafür zu sorgen, dass in Stadt und Agglomeration Bern genügend Boden für die angestiegene Wohnbautätigkeit bereitgestellt wurde. Sei es durch Verkauf, sei es durch Abgabe im Baurecht (nach juristischen Abklärungen ab 1946 einsetzend), sei es durch eigene Bautätigkeit, ist hier eine für die wirtschaftliche und demographische Entwicklung Berns bestimmende Aktivität entfaltet worden. Seit 1945 wurden zur Überbauung freigegeben: das Untere Murifeld, das Wankdorffeld, das Schwabgut, das Obere Murifeld, das Kleefeld, das Lutertal (Bolligen) sowie das Weidli (Spiegel). Dass hierbei die Bodenpolitik der burgerlichen Behörden nicht von allen politischen Gruppierungen positiv beurteilt wird, mag nicht erstaunen. Während die öffentlichen Gemeinwesen Fehlschläge ihrer Finanzpolitik durch

fiskalische Mittel auffangen können, muss die Bürgergemeinde, die ja keine Steuerhoheit besitzt, ihre Mittel durch eine langfristige und werterhaltende Domänenverwaltung beschaffen, will sie ihre Aktivitäten für das Gemeinwohl auch für die Zukunft sichern.

In dieser Beziehung hat es die Forstverwaltung in der heutigen Zeit leichter. Jedermann sieht ein, welcher grossen Beitrag die Wälder der Bürgergemeinde zur Erhaltung einer gesunden Umwelt, aber auch als Erholungsgebiet leisten. Dafür mag wiederum ein Beispiel genügen: 1977 haben bei drei burgerlichen Waldhütten 366 Veranstaltungen mit über 10000 Personen stattgefunden.

Die Betreuung der burgerlichen Wälder – sie umfassen rund 2% aller bernischen Wälder – war stets von grossem Verantwortungsbewusstsein geprägt, entsprechend dem hohen Stand, den schon die Waldwirtschaft des Alten Bern erreicht hatte; so schrieb denn 1882 die kantonale Forstdirektion im Staatsverwaltungsbericht von der bernburgerlichen Forstverwaltung «bekanntlich für eine rationelle, das öffentliche Wohl berücksichtigende Forstwirtschaft eine der staatlichen Bewirtschaftung ebenbürtige Garantie bietend!» Einrichtungen wie das 1976 bezogene Forstzentrum Bremgartenwald bezeugen, dass dieses Urteil wohl auch 100 Jahre später noch seine Gültigkeit hat.

Neben dem Burgerspital mit insgesamt 69 Voll- und 85 Teilzeitangestellten (Zahlen von Ende 1984) ist das Forstamt mit 68 Voll- und 59 Teilzeitangestellten der Dienstzweig mit der zweithöchsten Zahl an Mitarbeitern, und dies obwohl alle Möglichkeiten zur Rationalisierung der Arbeit mit Maschinen ausgeschöpft werden.

Es ist hier angezeigt, darauf hinzuweisen, dass die Bürgergemeinde ein recht grosser Arbeitgeber ist mit 281 Voll- und 249 Teilzeitangestellten, darunter 50 Beamte. So sehr die Bürgergemeinde gegenüber ihren Gliedern die Prinzipien ehrenamtlicher «Miliz»-arbeit hochhält, ihren Mitarbeitern gegenüber zeigte sie schon im 19. Jahrhundert soziale Aufgeschlossenheit. So wurde z.B. bereits 1860 zugunsten des Forstpersonals eine Krankenkasse einge-

führt; im Jahre 1914 sorgte die Bürgergemeinde dafür, dass ihr mobilisiertes Personal keine Besoldungseinbusse erlitt; seit 1924 existiert die burgerliche Personalfürsorgekasse, nachdem schon früher (z.B. ab 1897 für das Forstpersonal) eine Ruhegehaltskasse – ohne Arbeitnehmerbeiträge – bestanden hatte.

Die innere Entwicklung der Bürgergemeinde

Nachdem sie dank des glücklichen Ausgangs der Verfassungsrevisions-Abstimmung von 1885 in ihrer Existenz gesichert war, konnte sich die Bürgergemeinde in den letzten 100 Jahren unangefochten dem innern Ausbau ihrer Institutionen widmen.

Die Reformen von 1888/89 hatten zwei wesentliche Neuerungen gebracht: Es gab nun Bürger ohne Zunftangehörigkeit, und der persönliche Bürgernutzen war durch bis 1913 befristete Rentenverträge abgelöst worden. Schon 1892 setzten Bestrebungen ein, die Bürger ohne Zunftangehörigkeit zu einer «14. Abteilung» zu vereinigen; am 5. April 1910 wurde dann die Bürgergesellschaft als Familienverband zunftfreier Bürger geschaffen. Die Bemühungen, die Bürgergesellschaft zu einer eigentlichen 14. Gesellschaft/Zunft als öffentlichrechtliche Korporation umzuformen, führten ab 1941 zu vielfältigen juristischen und politischen Abklärungen, endeten jedoch 1952 mit dem Entscheid, am status quo festzuhalten, nicht zuletzt deshalb, weil man den 1889 abgeschafften Zunftzwang nicht wieder einführen wollte.

Die Rentenverträge liefen Ende 1913 aus. Im letzten Jahr hatte es noch 2364 Berechtigte (1889: 4482) gegeben, an die 109 200 Franken (1889: 185 760 Franken) ausbezahlt worden waren. Ab 1909 wurde darüber diskutiert, wie in anderer Form eine finanzielle Beihilfe an Bürger nach 1913 weitergeführt werden könnte. Ein im September 1914 eingereicherter Vorschlag einer Spezialkommission sah vor, jährlich einen Betrag von 100 000 Franken für Beiträge an Erziehung, Förderung der beruflichen Ausbildung und

Altersbeihilfe auszurichten. Der Kriegsausbruch verhinderte aber dann vorerst die Verwirklichung dieser Idee – allerdings linderte die Bürgergemeinde durch verbilligte Holzlieferungen und Geldbeiträge die kriegsbedingte Steigerung der Lebenshaltungskosten –, erst am 5. Dezember 1917 wurden dann durch Bürgergemeindebeschluss in beschränktem Umfang «Beiträge an Erziehung, Ausbildung und Lebensunterhalt» eingeführt, die über die Gesellschaften und die Bürgerkommission an ausgewiesene Bezüger ausgerichtet werden (heute «Frühjahrsbeiträge» genannt).

Noch während des Ersten Weltkrieges hatten sich die Bürgergemeinden des Kantons Bern für eines ihrer Grundrechte zu wehren: Der Entwurf der Gemeindedirektion für ein neues Gemeindegesetz sah nämlich vor, das Recht auf Aufnahme von Burgern den Bürgergemeinden zu entziehen und den Einwohnergemeinden zu übertragen. Darauf berief der Burgerrat auf den 2. Mai 1916 eine Delegiertenversammlung bernischer Bürgergemeinden ins Kasino ein, die eine Gegenresolution fasste und einen Ausschuss einsetzte, der für die Wahrung der Interessen der Bürgergemeinden zu sorgen hatte. Das vom Bernervolk am 9. Dezember 1917 angenommene Gemeindegesetz kam den Bürgergemeinden soweit entgegen, dass nun Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden das Bürgerrecht erteilen können. Das neue Gemeindegesetz von 1917 hatte die Revision der «Verfassung» der Bürgergemeinde zur Folge. Das neue Organisationsreglement (von der Bürgergemeinde am 7. April 1920 angenommen) führte neue Namen für die burgerlichen Räte ein: Grosser Burgerrat (Präsident und Vizepräsident der Bürgergemeinde und 50 Mitglieder), Kleiner Burgerrat (Präsident und Vizepräsident und 13 Angehörige des Grossen Burgerrates) und legte ein Quorum von 10% der Stimmberechtigten für ein Initiativbegehren fest. Das Reglement für Abstimmungen und Wahlen liess nun auch gedruckte ausseramtliche Wahlzettel zu, das Reglement über Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts legte die Einkaufssummen neu fest und regelte neu die erleichterte Wiederaufnahme von ehemaligen Bürgerinnen und

die Aufnahme von Adoptivkindern von Burgern (dieses Reglement ist seither 1939 und 1956 erneut revidiert worden).

Ein eindrückliches Zeichen des burgerlichen Selbstbewusstseins bildeten ab 1925 die Bemühungen zur Herausgabe eines burgerlichen Wappenbuches. Als am 30. November 1932 das vom Heraldiker Paul Boesch gestaltete Werk erschien, nannte es der Kenner Donald L. Galbreath «Le meilleur et le plus bel armorial existant»!

Werfen wir zwischenhinein einen Blick auf die Bürgerkanzlei, die gerade durch die Wappenbuch-Administration eine nicht geringe Belastung verkraften musste: Sie durfte dafür ihre Büromaschinen erneuern! Die 1922 angeschaffte erste Vervielfältigungsmaschine Edison Dick wurde ersetzt durch eine mit automatischer Papierführung und die alten Underwood durch drei neue «Schreibmaschinen Hermes, Schweizerfabrikat»! Die Kanzlei – 1900 vom Münsterplatz an die Bundesgasse 34 verlegt – konnte 1913 in das 1912 von der Bürgergemeinde gekaufte Haus Bundesgasse 4 einziehen. (Das Haus Bundesgasse 6 gehörte der Bürgergemeinde bereits seit 1870). In den späten Dreissigerjahren zeigte die Kantonalbank ein erstes Kaufinteresse für die Häuser Bundesgasse 4 und 6. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Verhandlungen neu aufgenommen, wobei die Bürgergemeinde ihre Verkaufsbereitschaft erklärte, sobald ein geeigneter Realersatz gefunden sei. Im Spätsommer 1949 bot sich mit dem Marcuard-Haus an der Amthausgasse eine solche Gelegenheit. Intensive Verhandlungen zwischen der Bürgergemeinde, der Stadt, der Kantonalbank und dem Bund (als künftigen Nachbarn mit Bauabsichten) führten zu einer allseits befriedigenden Lösung, die vom burgerlichen Souverän am 22. März 1950 genehmigt wurde. Dadurch kam die Bürgergemeinde nicht nur zu einem würdigen Verwaltungssitz, sondern es konnte auch ein bauliches Kleinod dem bernischen Stadtbild wiedergeschenkt werden. An der Einweihungsfeier vom 4. Juli 1953 meinte denn auch Bundespräsident Kobelt, der Grundsatz der Bürgergemeinde – Einfachheit, Eben-



Wappenbuch der bürgerlichen Geschlechter der Stadt Bern

Herausgegeben von der
Bürgergemeinde-



BERN 1932

Abb. 57: Frontispiz und Titelblatt des bürgerlichen Wappenbuches in der Gestaltung von Paul Boesch, 1932.

mass und Vornehmheit – müsse für alle weiteren Bauten in der Stadt Bern massgebend sein! Die Bürgergemeinde Bern hatte an diesem Tage auch von Seiten des Staates und der Stadt manches Lob zu hören bekommen. Vergessen waren die Gegensätze des 19. Jahrhunderts, überwunden waren auch die fiskalischen Auseinandersetzungen, die noch bis in den Zweiten Weltkrieg hinein (bis zum Steuergesetz von 1944) die Beziehungen zum Staat und zur Eidgenossenschaft in jeder Veranlagungsperiode belastet hatten. 1923 hatte der Burgerrat festgestellt:

«Aus den angeführten Entscheiden erhellt offensichtlich eine Tendenz der kantonalen Steuergesetzgebung und -Praxis, die Bürgergemeinde, unter völliger Verkennung ihrer gemeinnützigen Bestre-

bungen, mit Steuern in möglichst weitgehendem Masse zu belasten.

Da die Bürgergemeinde einzig und allein auf den Ertrag ihres Vermögens angewiesen ist, und andere Mittel zur Vermehrung ihrer Einnahmen nicht besitzt, so muss die immer stärkere Belastung mit Steuern sich unvermeidlich zum Nachteil öffentlicher, gemeinnütziger und wohltätiger Werke, welche die Bürgergemeinde mit Beiträgen zu unterstützen pflegte, auswirken.»

Demgegenüber konnte dann 1950 der Burgerrat schreiben: «Die Kantonale Steuerverwaltung zeigte Verständnis für die Belange der Bürgergemeinde und war sichtlich bemüht, das Steuergesetz loyal anzuwenden.»

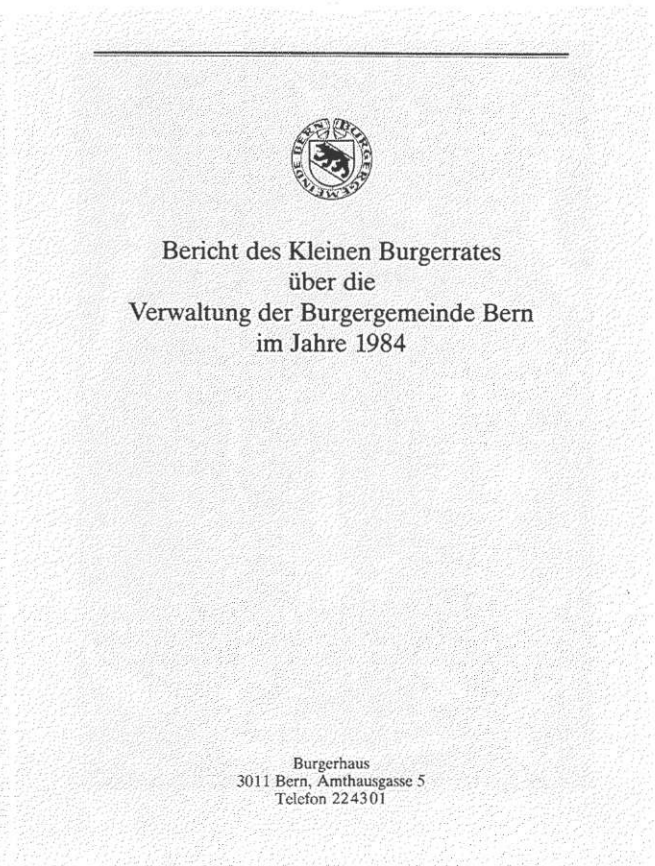


Abb. 58: Die gedruckten Verwaltungsberichte der burgerlichen Behörden stellen eine wertvolle Quelle zur Berner Stadtgeschichte dar.

Zu dieser positiven Entwicklung mag auch beigetragen haben, dass die Bürgergemeinden als Ganzes geschlossener auftreten konnten, seitdem 1945 in Lugano der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen gegründet worden war und sich 1947 die Berner zum Verband bernischer Bürgergemeinden und burgerlicher Korporationen (Sekretariat bei der Bürgergemeinde der Stadt Bern) zusammengeschlossen hatten.

In den Verwaltungsberichten der Bürgergemeinde Bern, die ab 1972 jährlich im Druck erschienen (vorher ab 1853 unregelmässig, ab 1891 jeweils für eine Periode von drei Jahren), kommt immer

wieder zum Ausdruck, wie stark die Leistungsfähigkeit der Bürgergemeinde zum Wohle der Allgemeinheit von einer klugen Finanzpolitik abhängt. Zitieren wir den «Ausblick» der Finanzkommission vom Jahre 1972:

«Dank der herkömmlichen weitsichtigen und haushälterischen Finanzpolitik und der guten Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre steht die Bürgergemeinde auf gesunden finanziellen Grundlagen. Diese gilt es zu bewahren. Die scheinbar unaufhalt-same Kostenentwicklung und die Vielfalt der finanziellen Ansprüche, die von innen und aussen her an die Bürgergemeinde herangetragen werden, bringen eine nicht zu unterschätzende Gefährdung. Die

Aktivität muss in realistischer Weise mit den finanziellen Möglichkeiten in Übereinstimmung gebracht werden.»

Es ist daher angezeigt, hier nun noch einen Überblick zu geben auf die «finanziellen Ansprüche ... von innen», nachdem wir im vorangehenden Kapitel in erster Linie die Leistungen der Bürgergemeinde für die Stadt Bern und ihre Bevölkerung dargestellt haben.

Das Burgerspital versah seinen Dienst am alten und gebrechlichen oder kranken Mitbürger in aller Stille, und Direktion und Verwalter verstanden es auch, diese Dienstleistungen anzupassen und auszubauen und dabei erst noch den durch das Spitalvermögen gegebenen Rahmen möglichst einzuhalten. «Burgerspittel» bedeutet aber auch das Gebäude, in welchem diese segensreiche Tätigkeit stattfindet: und dieses Gebäude hat, wegen seiner Nähe zum expandierenden Bahnhof, wegen seiner beschränkten Kapazität, aber auch wegen seines städtebaulichen Wertes als bedeutendes Barockdenkmal die Bürgergemeinde immer wieder beschäftigt. 1914 rügte die Finanzkommission, «dass auch dieses Jahr in das längst zum Verkauf bestimmte Spitalgebäude wieder nahezu 30000 Franken verbaut worden sind». In den Zwanzigerjahren wurde zur Kapazitätssteigerung der Kauf von Hotelliegenschaften in Thun (am 29. September 1920 in der Bürgergemeindeabstimmung knapp verworfen) und in Bern (Hotel Bernerhof, das aber dann von der Eidgenossenschaft erworben wurde) diskutiert; Neubaupläne wurden – nachdem schliesslich der bürgerliche Souverän im April 1918 der Abtretung von rund 5,5 ha im untern Murifeld zugestimmt hatte – mit einem Projektwettbewerb (1922/23) vorangetrieben. Im Juni 1929 schienen die Tage des alten Burgerspitals gezählt, als die SBB zur Vergrößerung des Bahnhofes ein Expropriationsverfahren für einen Teil des Spittelareals einleiteten. Ihre Forderung «alles oder nichts» konnte die Spitaldirektion endlich vor der eidgenössischen Schätzungskommission mit Erfolg durchsetzen: Da verzichteten die SBB im Oktober 1935 auf ihr Vorhaben. Damit war der Weg frei für Sanierungs- und Erweite-

rungsarbeiten am alten Standort, wobei das Kocherspital (Schenkung 1940, Betrieb bis Oktober 1983) Platz für zusätzliche 30 Kostgänger bot. Seither hat die Bürgergemeinde mit dem Einsatz von beträchtlichen Mitteln (von 1977 bis 1984 wurden über 23 Millionen Franken für die Innenrenovation aufgewendet) den Spittel zu einem wohnlichen Heim für jetzt 93 Pensionäre und 35 Patienten ausgebaut und gleichzeitig einen der repräsentativsten Staatsbauten des Alten Bern prächtig wiederhergestellt. Angesichts der zunehmenden Überalterung unserer Bevölkerung – was natürlich auch für die Bürgergemeinde gilt – können aber die rund 130 Plätze im Spittel die Gesamtnachfrage nach Altersheimplätzen keineswegs befriedigen. Nachdem schon 1952 eine Eingabe der Gesellschaft zu Zimmerleuten in dieser Richtung gestossen hatte, griffen Kleiner Burgerrat und Spitaldirektion 1957 das Problem erneut auf. Im Oktober 1957 legte die Spitaldirektion einen Bericht vor mit der Empfehlung, für den bürgerlichen Mittelstand solle neu ein Bürgerheim geschaffen werden. Bereits 1959 konnte ein Projektwettbewerb durchgeführt werden, genaue Studien hinsichtlich Nachfrage, Kostenrahmen und Tragbarkeit kostendeckender Pensionspreise verliefen positiv, am 4. Dezember 1963 bewilligte die Burgerschaft den beantragten Kredit von 14 Millionen Franken, am 3. April 1967 zogen die ersten Mieter ein, am 22. Mai 1967 konnte die offizielle Einweihung stattfinden. Bereits 1971 begann die Bürgerheimdirektion intensiv die Erweiterung, insbesondere auch die Errichtung einer Krankenabteilung zu studieren. Am 12. Dezember 1973 bewilligte die Bürgergemeinde den Kredit (Kostenvoranschlag 9,1 Millionen Franken), und bereits am 21. Oktober 1975 konnte der neue Westbau mit der Krankenabteilung eingeweiht werden. Es sei im übrigen noch vermerkt, dass nicht nur Angehörige der Bürgergemeinde im Bürgerheim Aufnahme finden: 1984 waren 42% der Bewohner Nichtbürger.

Noch viel ausgeprägter im Dienste von Nichtbürgern (über 80% der Bewohner) steht heute das bürgerliche Waisenhaus. Am jetzigen Standort konnten die Knaben und Mädchen Ende August 1938 einzie-

hen, nachdem die Bürgergemeinde einen Kredit für Terrainwerb und Hausbau von 1,68 Millionen Franken am 2. Dezember 1936 gutgeheissen hatte. Dafür wurden das Knabenwaisenhaus am Waisenhausplatz 1935 an die Stadt und die Mädchenwaisenhausbesitzung an der Effingerstrasse 1930 an Private verkauft (die Mädchen wohnten ab 1932 vorübergehend am Alexandraweg in der Brunnadern). Die gesellschaftlichen Veränderungen in unserer Zeit haben auf Konzept und Zusammensetzung der Bewohner eingewirkt; es ist nicht mehr die Zeit, da die Waisenhausknaben eine eigene Uniform trugen (bis 1929); aber die Verantwortlichen haben immer wieder die nötigen pädagogischen und baulichen Anpassungen eingeleitet, und die Bürgergemeinde hat ihre finanziellen Verpflichtungen wahrgenommen, zuletzt in der Abstimmung vom 24. Juli 1981 (Projektkredit von 4,97 Millionen Franken).

Wir haben mit dieser knappen Übersicht einzelne Aktivitäten der Bürgergemeinde in deren geschichtlichem Ablauf kennengelernt. Die Bürgergemeinde selbst macht mit ihren Behörden und ihrer Verwaltung natürlich auch eine stete Entwicklung durch. Dem Organisationsreglement von 1920 folgte 1964 ein neues, systematischer aufgebautes, das auch einen neuen Namen erhielt: Satzungen der Bürgergemeinde Bern (angenommen am 24. Juni 1964); 1980 (Bürgergemeindeversammlung vom 17. Dezember) erhielten die Satzungen eine neue Fassung. Neben formalen Anpassungen an das neue bernische Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 und einer klaren Darstellung der Zuständigkeiten in Finanz- und Rechtsgeschäften hatte ein Verbot der Ämterkumulation zur Folge, dass der Kreis der Bürgerinnen (17. Dezember 1969 Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts) und Bürger, die in den verschiedenen Kommissionen und Direktionen aktiv mitarbeiten, ausgeweitet wurde. Neue Aufgaben und Problemstellungen haben ohnehin die Zahl dieser Gremien ansteigen lassen: hatte es 1920, neben Kleinem und Grosselem Burgerrat, sieben Kommissionen bzw. Direktionen gegeben (Finanzkommission, Bürgerkommission, Feld- und Forstkommission, Bibliothekkommission, Kommission des

Naturhistorischen Museums, Direktion der bürgerlichen Waisenhäuser, Direktion des Burgerspitals), zählten die Satzungen von 1980 deren elf auf: nämlich noch die Kommission der Deposito-Cassa, die Casinokommission, die Direktion des Bürgerheims und die Kommission der Pensionskasse. (Als staatliche, aber von Bürgern besetzte Behörde sei hier auch einmal die Oberwaisenkammer erwähnt, der die Aufsicht über die bürgerlichen Vormund- und Beiratschaften anvertraut ist.) Da ja die vielfältigen Aktivitäten der Bürgergemeinde nur weitergeführt werden können, wenn die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen, kommt der Finanz- und Bodenpolitik der Bürgergemeinde entscheidende Bedeutung zu; so sind denn auf diesem Gebiet entsprechende Fachkommissionen tätig: Fachkommission für Bodenpolitik (aus dem 1964 geschaffenen Ausschuss für Bodenpolitik herausgewachsen) und Fachkommission für Wirtschaftspolitik (seit 1981 tätig).

Der Leser dieser geschichtlichen Abhandlung kann sich jetzt eine Vorstellung machen, in welcher Weise sich die Leistungen der Bürgergemeinde für die Bürgerschaft und für die gesamte Bevölkerung entwickelt haben. Es entspricht wohl altbernischer Tradition, dass sich die Bürgergemeinde dabei kaum je ins Rampenlicht stellt. Dazu kommt, dass der einzelne Bürger sich wohl in erster Linie als Glied einer Zunft oder Gesellschaft fühlt und in deren Kreise sich primär betätigt. Da mag es doch wertvoll sein, dass die Bürgergemeinde anfängt, mit einzelnen gezielten Anlässen in dieser medienorientierten Gegenwart ihre Präsenz zu manifestieren.

Früher war das etwa bei grossen historischen Jubiläen der Fall gewesen (1891/1939/1953, u. a.), wo die Bürgergemeinde bei der Organisation und personellen Besetzung von Umzügen und Festspielen mitgewirkt hatte. Denkwürdig dann der Tag von Murten (18. Juni 1976), als rund 1250 Bürgerinnen und Bürger aus 17 Bürgergemeinden den Marsch der Berner zur Schlacht von Murten nachvollzogen. Von besonderer Ausstrahlung – auch über die Schweiz hinaus – ist die Wirksamkeit der am 15. Dezember 1976 errichteten Albrecht von Haller-Stif-

*Abb. 59:
Im historischen Festzug
zur Laupenfeier von 1939
werden Rudolf von Erlach,
der Anführer der Berner in
der Schlacht von Laupen,
und seine Knappen
von drei Angehörigen der
Familie von Erlach verkörpert.*



*Abb. 60:
Burgerratspräsident
Georges Thormann ehrt
Bundesrat Georges-André
Chevallaz, 28. Oktober 1982.*



tung der Bürgergemeinde (Stiftungskapital seit 1982 510 000 Franken, bezweckt die Förderung von Forschungen und Publikationen über die vielfältigen Fachgebiete, mit denen sich dieser letzte bernische Universalgelehrte beschäftigt hatte), die neben die Hochschulstiftung der Bürgergemeinde getreten ist (hervorgegangen aus der Schenkung von 10 Millionen Franken an die Universität im Zusammenhang mit dem Verkauf des Viererfeldes an den Staat, 15. Dezember 1965).

Mit Ehrungen ist die Bürgergemeinde zurückhaltend. Das Bürgerrecht der Stadt Bern haben schenkungsweise in rund 150 Jahren gut ein Dutzend Persönlichkeiten erhalten. Am 3. April 1971 wurde zum ersten Male die bürgerliche Medaille verliehen, die verdiente Bürger aber auch Nichtbürger mit besonderen Leistungen im kulturellen Leben Berns auszeichnen soll. Am 28. Oktober 1982 würdigte der Kleine Burgerrat die Bemühungen von Bundesrat Georges-André Chevallaz um ein besseres Verständnis zwischen deutscher und welscher Schweiz – insbesondere auch durch seine Darstellung der Rolle Berns in der Waadt – mit der Überreichung eines Abgusses des Grossen Standessiegels von Bern aus dem Jahre 1470.

Früher, als es noch die eigentlichen Versammlungen der Bürgergemeinde gab, fand sich die Bürger-«Gemeinde» noch periodisch personell zusammen, wurde also «körperlich» sichtbar. Solche Versammlungen zur Behandlung von Abstimmungsgeschäften werden jetzt noch von den beiden politischen Gruppierungen in der Bürgergemeinde, der Vereinigung Bürgerliches Bern (gegründet 1892, früher Vereinigung fortschrittlich gesinnter Bürger der Stadt Bern genannt) und dem stadtbernischen Bürgerverband (gegründet 1912) vor den Urnenabstimmungen durchgeführt.

Die Bürgerschaft hat dafür Gelegenheit, sich über die zivilstandsmässigen Veränderungen in der Bür-

gergemeinde periodisch auf dem laufenden zu halten, seitdem im Jahre 1848 zum ersten Male ein Bürgerbuch erschienen ist.

Seit dem 21. März 1970 bietet das jährliche Osterbott immerhin wieder Gelegenheit – nicht alle – aber doch alle in irgend einer Charge tätigen Angehörigen der Bürgergemeinde zu versammeln. Der bei diesem Anlass vom Burgerratspräsidenten mündlich abgelegte Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Bürgergemeinde beweist jedes Jahr aufs neue, dass das Bernervolk vor 100 Jahren klug entschied, als es sich für die weitere Existenz der Bürgergemeinden im Kanton Bern aussprach.

Die Geschichte der Bürgergemeinde Bern von 1831 bis heute wird hier erstmals umfassender dargestellt. Dabei waren neben den Primärquellen, unter denen die Verwaltungsberichte der Bürgergemeinde die wichtigsten sind, und den allgemeinen Darstellungen zur bernischen Geschichte vor allem die folgenden Publikationen nützlich:

Wattenwyl, H. Kurt von: Die Entwicklung der Bürgergemeinde der Stadt Bern seit 1798. Diss. iur. Bern. Bern 1926. (Im Manuskript vorhanden auf dem Staatsarchiv des Kantons Bern und auf der Bürgerbibliothek Bern. Ein Extrakt daraus erschien im «Bernener Heim» 1938, Nr. 30–32, sowie als Separatabdruck.)

Feller, Richard: Die Stadt Bern seit 1798. [Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Band 46 Heft 2, 1962, S. 253–306.]

Haag, Robert Eduard: Die Bürgergemeinde der Stadt Bern im Lichte ihrer wirtschaftlichen, sozialpolitischen und wissenschaftlich-kulturellen Bedeutung. Diss. rechts- und wirtschaftswiss. Bern. Zürich 1968.

Nussbaum, Walter: Vom öffentlichen Wirken der Bürgergemeinde Bern. [Berners Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1964, S. 33–48.]

Wullschleger, Bernhard: Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern. Wie sie entstand und wie sich ihre Organisation entwickelte. Bern 1980.

Peter Jordan und
Christoph v. Steiger

Die Gesellschaften und Zünfte

Die Gesellschaften der Stadt Bern

Distelzwang



Pfistern



Schmieden



Metzgern



Obergerwern



Mittellöwen



Webern



Schuhmachern



Mohren



Kaufleuten



Zimmerleuten



Affen



Schiffleuten



Bürgergesellschaft



Reismusketen



Vom Gemeinsamen und vom Verschiedenen

Jede Gesellschaft, Zunftgesellschaft, Zunft hat ihr eigenes Gesicht, ihre eigenen Einrichtungen, ihre eigene Geschichte. Davon soll bei der Darstellung der einzelnen Gesellschaften die Rede sein.

Daneben haben sie aber auch viel Gemeinsames, das bei der grössten wie bei der kleinsten Zunft anzutreffen ist. Dieses Gemeinsame soll hier behandelt werden.

Die Bezeichnung «Zunft» ist nicht nur in Bern vorzufinden; auch Zürich, Basel, Schaffhausen, Luzern besitzen Zünfte, die – namentlich in Basel und Zürich – weit besser bekannt sind als die Berner Zünfte. Was unsere Gesellschaften und Zünfte von allen anderen unterscheidet, ist die Tatsache, dass sie – und nur sie allein – Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Alle anderen Zünfte der Schweiz sind Vereine.

Auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Bern bestehen 14 Personalgemeinden öffentlichen Rechts und burgerlicher Herkunft, nämlich die Burgergemeinde Bern, die Gesellschaft zum Distelzwang, die Gesellschaft zu Pfistern, die Zunftgesellschaft zu Schmieden, die Zunft zu Metzgern, die Gesellschaft zu Ober-Gerwern, die Zunft zu Mittellöwen, die Zunft zu Webern, die Gesellschaft zu Schuhmachern, die Zunft zum Mohren, die Gesellschaft zu Kaufleuten, die Gesellschaft zu Zimmerleuten, die Zunftgesellschaft zum Affen und die Gesellschaft zu Schifflern. Die anderen burgerlichen Vereinigungen, wie die Bürgergesellschaft der Stadt Bern, der Stadtbernische Burgerverband, die Vereinigung Bürgerliches Bern usw., sind privatrechtliche Vereine.

Der Staat Bern hat seine Bürgergemeinden immer als Träger öffentlicher Rechte und Pflichten begriffen und unter seinen Schutz gestellt. So führt z. B. Artikel 68 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 in einem Zug Gemeinden, Burgerschaften und übrige Korporationen an. Die Gemeindegesetze, zuletzt dasjenige vom 20. Mai 1973, sichern den Bestand der Bürgergemeinden. Sein Artikel 117 bezeichnet als burgerliche Korporationen ausdrücklich die burgerlichen Gesellschaften und Zünfte der Bürgergemeinde Bern.

Eigenartig ist die Stellung der burgerlichen Körperschaften zur Bürgergemeinde Bern. Diese setzt sich aus allen Personen zusammen, die das Bürgerrecht besitzen, nämlich den Angehörigen der 13 Körperschaften und den Burgern ohne Zunftangehörigkeit. Somit ist eine burgerliche Körperschaft wohl ein Teil, nicht aber eine Abteilung der Bürgergemeinde. Im grossen und ganzen ist die Bürgergemeinde einer burgerlichen Körperschaft nicht über-, sondern bloss nebengeordnet. Es bestehen aber zwei wichtige Ausnahmen: Niemand kann das Gesellschaftsrecht einer Gesellschaft oder Zunft erwerben, wenn ihn nicht vorher die Bürgergemeindeversammlung in die Bürgergemeinde aufgenommen hat. Die burgerliche Korporation hat sich hier dem Entscheid der Bürgergemeinde unterzuordnen. Die andere Ausnahme: Das Allgemeine burgerliche Armengut – und hinter ihm die Bürgergemeinde – hat beizuspringen, wenn das Armengut einer burgerlichen Körperschaft notleidend wird und seine Aufgaben nicht mehr erfüllen kann. Darüber hinaus besteht keine sachliche Verbindung zwischen der Bürgergemeinde und den burgerlichen Körperschaften, namentlich kein Aufsichts- und kein Weisungsrecht. Die Gesellschaften und Zünfte

◁ *Abb. 61: Nach Paul Boesch, Wappenbuch der Burgerlichen Geschlechter der Stadt Bern, 1932*

sind den staatlichen Organen unterstellt wie die anderen Gemeinden auch; die Aufsicht führt der Regierungsstatthalter II von Bern, der die Rechnung passiert und die Körperschaften inspiziert. Die burgerliche Oberwaisenkommission, untere Aufsichtsbehörde über die burgerliche Vormundschaftspflege, ist keine burgerliche, sondern eine vom Regierungsrat gewählte staatliche Behörde, für deren Besetzung die Bürgergemeinde ein Vorschlagsrecht hat (und die sie übrigens auch honoriert).

Die burgerlichen Körperschaften haben die gleiche Organisation wie die bernischen Gemeinden überhaupt, wobei man sich vor Augen halten muss, dass die grösste Zunftgesellschaft (Schmieden) etwa die Kopfstärke der Gemeinde Meikirch, eine mittlere (Metzger) etwa diejenige von Fraubrunnen und eine kleine (Schiffleuten) ungefähr diejenige von Schalunen aufweist – also alle Gemeinden, die mit der einfachen Organisationsform Gemeindeversammlung/Gemeinderat auskommen.

Oberstes Organ ist die Gesamtheit der Stimmberechtigten (Art. 73 und 112 GG), der Befugnisse übertragen sind, die nicht an andere übertragen werden können (Art. 77 GG). Die Versammlung der Stimmberechtigten der burgerlichen Körperschaften heisst Grosse Botte. Zu dessen unübertragbaren Befugnissen gehören der Erlass von Reglementen, die Aufnahme in das Gesellschaftsrecht, die Genehmigung des Voranschlags, die Wahlen in die Gesellschaftsbehörden und – je nach dem Gesellschaftsreglement – noch eine Anzahl weiterer Verfügungen wie die Abnahme der Rechnung, die Entscheidung über Grundbuchvorgänge, Prozesse usw.

Jede burgerliche Gesellschaft hält jährlich zwei Grosse Botte ab, das eine im Frühjahr, das andere, dessen Haupttraktandum der Voranschlag ist, im Herbst. Nach Bedarf werden ausserordentliche Grosse Botte angesetzt.

Alle burgerlichen Körperschaften verfügen über ihren Gemeinderat, der allerdings nicht diesen Titel trägt, sondern Gesellschaftsrat (Distelzwang), Waisenkommission (Pfistern, Metzger, Mittellöwen, Schiffleuten), Zunftrat (Schmieden, Webern), Vorgesetztenbott (Ober-Gerwern, Schuhmachern, Moh-

ren, Kaufleuten, Zimmerleuten) oder Vorgesetztenkollegium (Affen) heisst. Die burgerliche Körperschaft und ihr Rat werden präsiert von einem Präsidenten (oder Obmann); jede hat ihren Finanzverwalter (Säckelmeister), jede ihren Fürsorgebeauftragten (Almosner), der in den meisten Fällen auch Amtsvormund ist, jede ihren Gemeindeschreiber (Stubenschreiber) und die Mehrzahl einen Stubenmeister, der verschiedene Funktionen ausübt (Obhut über die Zunftstube und ihr Inventar, Organisation der Gesellschaftsanlässe u. a. m.).

Die Aufzählung der Beamtungen zeigt, wo die Pflichten und Rechte der burgerlichen Körperschaften liegen – was wiederum für alle Gesellschaften und Zünfte in genau gleichem Mass gilt: in der Fürsorge für ihre Angehörigen, in der Vormundschaftspflege, in der Verwaltung und Nutzung des eigenen Vermögens, in der Erteilung des Gesellschaftsrechts.

Die Fürsorge erstreckt sich auf alle Gesellschaftsangehörigen, immerhin für die ausserhalb des Kantons Bern wohnenden unter Vorbehalt besonderer interkantonalen oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Fürsorger ist der Almosner, Fürsorgebehörde die Waisenkommission (bzw. das Vorgesetztenbott usw.). Diese Behörde der burgerlichen Körperschaft ist auch Vormundschaftsbehörde für die im Kanton Bern wohnhaften Gesellschaftsangehörigen.

Das Vermögen jeder burgerlichen Körperschaft besteht aus dem Stubengut und aus dem Armengut. Das erstere ist das steuerpflichtige Privatvermögen der Körperschaft, das letztere der steuerfreie Fürsorgefonds. Wenn dessen Erträge zur Bestreitung der Fürsorgeausgaben nicht ausreichen, kommt das Stubengut für den Ausfall auf. Wird ein Armengut wirklich notleidend, so haftet – wie oben gesagt – das Allgemeine burgerliche Armengut und hinter ihm die Bürgergemeinde Bern. Dazu kommen Sonderfonds verschiedenster Art und Zweckbestimmung.

Jede burgerliche Körperschaft führt ihre Rodel und gibt mit der Bürgergemeinde zusammen Heimatscheine für ihre Angehörigen ab. Rodel- und



Abb. 62: Nach Paul Boesch, *Wappenbuch der Bürgerlichen Geschlechter der Stadt Bern*, 1932

Protokollführung, Ausfertigung der Heimatscheine, Korrespondenzen gehören in die Zuständigkeit des Stubenschreibers.

Allen Zünften gemeinsam ist die Einrichtung des Kinderfestes, zu dem die sechs- bis fünfzehnjährigen Kinder und ihre Eltern eingeladen werden. Für viele Gesellschaftsangehörige sind diese Kinderfeste, die jährlich oder alle zwei Jahre durchgeführt werden, die einzige Beziehung zu ihrer bürgerlichen Heimat.

Allgemeine Literatur zur Geschichte der Zünfte und Gesellschaften

Eduard von Rodt: *Berns Bürgerschaft und Gesellschaften* (Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns), Bern 1891.

Alfred Zesiger: *Das bernische Zunftwesen*, Bern 1911.

Hans Hofer: *Das Zunftwesen in der alten Republik Bern* (Berner Jahrbuch), Bern 1971.

Peter Genner: *Die bürgerlichen Gesellschaften der Stadt Bern*, Bern 1978.

François de Capitani: *Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts* (Schriften der Berner Bürgerbibliothek), Bern 1982.

Die älteren Teile der Archive folgender Gesellschaften sind in der Bürgerbibliothek deponiert: Pfistern, Schmieden, Metzger, Mohren, Kaufleuten, Zimmerleuten, Affen, Schiffeuten, Reismusketen.

Die Gesellschaft zum Distelzwang

Als einzige der alten burgerlichen Gesellschaften geht «Distelzwang» nicht auf eine Handwerkervereinigung zurück. Vielmehr ist sie hervorgegangen aus zwei alten «Adelsstuben», nämlich «Zum Distelzwang» (= Distelfink) und «Zum Narren», die schon im 15. Jahrhundert vereint auftreten. Über die frühere Geschichte ist urkundlich nichts überliefert. Bei den beiden Namen dürfte es sich um Hauszeichen gehandelt haben, wobei bemerkenswert ist, dass der Narr (als Hofnarr!) vielerorts als Adelsblem galt. Das heutige Doppelwappen der Gesellschaft zeigt nebeneinander einen Distelfink und einen Narrenkopf. Vor allem aufschlussreich sind aber die seit 1454 überlieferten Stubenrödel: Sie enthalten die Namen der verburgrechteten hohen Adligen, der geistlichen Herren, der alten Familien und nahezu aller höheren Amtsträger der Stadt. Daraus ergibt sich klar das Bild einer «Gesellschaft der Vornehmen».

Eine weitere Besonderheit bestand darin, dass man neben Distelzwang Mitglied einer zweiten Gesellschaft sein durfte, was unter den eigentlichen Zünften nicht gestattet war. Diese Freizügigkeit spielte in beiden Richtungen: Adelige Distelzwang-Angehörige suchten aus politischen Gründen den Anschluss an eine Vennerzunft*; erfolgreiche Zunftangehörige dagegen lockte das gesellschaftliche Prestige der alten Adelsstube. So begegnen wir etwa Adrian von Bubenberg (1434–1479) bei Mittellöwen wieder und umgekehrt dem Metzger-Venner (und Schultheissen) Peter Kistler bei Distelzwang. Gesellschaftsangehörige waren ferner der Chronist Diebold Schilling († 1485), die Schultheissen Hierony-

* Über die «Vennerzünfte» (Pfistern, Schmieden, Metzger, Gerbern) siehe das Kapitel «Burgerschaft und Bürgergemeinde der Stadt Bern von den Anfängen bis 1831» von J. Harald Wäber, S. 61.

mus (1667–1748) und Albrecht Friedrich von Erlach (1696–1788) und der erste eidgenössische Staatschreiber August von Gonzenbach (1808–1887).

Das Haus zum Distelzwang und Narren an der Gerechtigkeitsgasse 79 / Junkerngasse 56 gehört der Gesellschaft seit dem frühen 15. Jahrhundert, wurde aber mehrmals erneuert, so von den Münsterbaumeistern Anthoni Thierstein 1648/49 und Samuel Jenner 1700/03. Die geräumige Eingangshalle diente einerseits als «Freistätte» (Zufluchtsort für flüchtige Verbrecher vor der Blutrache), andererseits als Beratungsort für die Richter an Landtagen.

Das originellste Stück im Silberschatz ist der «Narrenbecher» aus dem 16. Jahrhundert, ein Geschenk des Hieronymus von Erlach. Erwähnenswert sind ferner zwei kunstvoll gravierte Zinnkannen aus dem 17. und der silberne Baldachinbecher aus dem 18. Jahrhundert.

Distelzwang hat gegenwärtig um 370 Angehörige; der Gesellschaftsrat zählt neun Mitglieder. Es sind im Jahr je zwei Fürsorge- und Vormundschaftsfälle zu betreuen. Aus dem Stipendiengut können jährlich Beiträge an Gesellschaftsangehörige ausgerichtet werden. Daneben werden gemeinnützige Institutionen regelmässig unterstützt und von Fall zu Fall besondere Spenden gesprochen, dies besonders für historische Publikationen.

Bibliographie

Eduard von Wattenwyl: Die Gesellschaft zum Distelzwang (Berner Taschenbuch), Bern 1865; (mit Ergänzungen und Illustrationen neu herausgegeben) Bern 1935.

Abb. 63: Eingangshalle des Gesellschaftshauses (alte Frei- und Gerichtsstätte) ▷



Die Gesellschaft zu Pfistern

«Pfistern» ist die einzige bernische Gesellschaft mit einem lateinischen Namen: «Pistor» = Müller, Bäcker. Sie hatte nicht nur die handwerkliche und gewerkschaftliche Aufsicht über die Brotherstellung, sondern betrieb auch gemeinschaftliche Verkaufsstellen, die sog. «Brot-Schaalen» in der Kramgasse und Gerechtigkeitsgasse.

1341 erschienen die Pfister erstmals in den Urkunden, als sie sich (zusammen mit den Metzgern und Küfern) über die Verunreinigung des Stadtbachs durch die Gerber beklagten. 1363 hatten sie eigene Gesellschaftssatzungen, und 1406 erschien die «Grosse Pfisterordnung», in welcher der Backlohn, die Zahl der Ofenfüllungen, die Art des Brotes und der Betrieb der Brot-Schaalen geregelt war. Die Aufsichtskommission der «Brot-schauer» bestand aus einem Ratsherrn, einem Mitglied des Grossen Rates und zwei Vertretern der Pfisternzunft; daneben gab es auch die «Mühleschauer».

Der Pfistern-Venner stand dem südwestlichen Stadtviertel vor (westlich der Kreuzgasse, südlich der Kram-, Markt- und Spitalgasse) sowie dem Landgericht Seftigen (entspricht dem heutigen Amtsbezirk Seftigen und dazu dem westlichen Teil des Amtsbezirks Thun).

Es gereicht Pfistern zur Ehre, dass ihr – neben mehreren Schultheissen aus den Familien von Wattenwyl und von Graffenried – Johann David Wyss (1743–1818), der Verfasser des «Schweizer Robinson», die hochgebildete Julie Bondeli (1731–1778), Mittelpunkt literarischen Lebens weit über Bern hinaus, sodann Sophie Dändliker-von Wurstemberger (1809–1878), Gründerin des Diakonissenhauses Bern, der Dichter Rudolf von Tavel (1866–1934), Korpskommandant Alfred Ernst (1904–1973) und Bildhauer Max Fueter (1898–1983) angehörten.

Seit 1431 stand das Pfistern-Zunftthaus an der Ecke Kornhausplatz-Zytgloggenlaube (heute «Merkur»). Es wurde 1595–1598 von Daniel Heintz gänzlich neu erbaut, 1848/49 durch ein «Hotel Pfistern» ersetzt und 1921 verkauft, worauf die Gesellschaft an die Kramgasse 9 übersiedelte: Dieses heutige Gesellschaftshaus war 1770 für Johann Ludwig Stürler gebaut worden. Es zeichnet sich durch eine markante Fassade und ein prächtiges Treppenhaus aus. Das Régence-Hinterhaus an der Münsterergasse 8 datiert von 1740.

Pfistern besitzt den reichsten Silberschatz aller bernischen Gesellschaften, nicht nur durch die Zahl und den künstlerischen Wert, sondern auch durch die phantasievolle Vielfalt der Stücke: Da gibt es neben Akelei-, Jagd-, Herz- und Fortunapokalen etwa den imponierenden «Pfister» mit Mühlenrad und Brezel, den Grossen und den Kleinen Hirsch, den Berseth-Hahn, den Dohna-Bären und den Dohna-Adler, den Graffenried-Löwen und die Jonquière-Taube.

Heute ist Pfistern mit rund 1660 Angehörigen die zweitgrösste burgerliche Gesellschaft. Die Waisenkommission (13 Mitglieder) betreut im Jahresdurchschnitt 20 Fürsorge- und sieben Vormundschaftsfälle. Mehrere besondere Fonds erlauben, Bedürftige ausserhalb des Armenetats zu unterstützen, sowie Stipendien oder Ausbildungsdarlehen an junge Stubengenossen auszurichten. Ausserhalb der Gesellschaft werden Beiträge für wissenschaftliche, kulturelle und soziale Institutionen ausgegeben.

Alle zwei Jahre findet ein Jugendfest statt für benachteiligte Kinder, die nicht der Gesellschaft angehören; ferner gibt es die Grosse Mahlzeit für Männer, Damenanlässe und den Familienausflug.

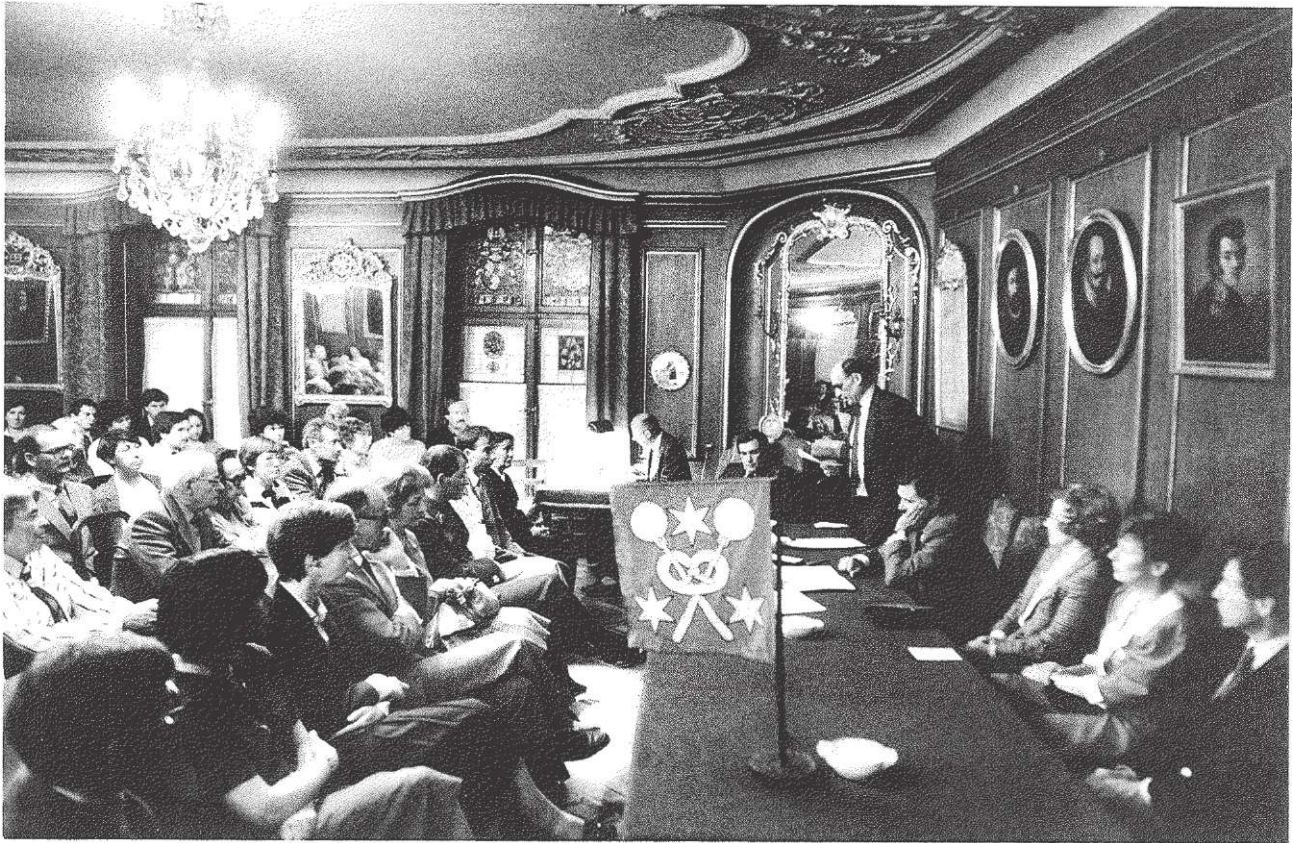


Abb. 64: Grosses Bott im Gesellschaftssaal

Bibliographie

- Friedrich Jäggi: Die Pfistern-Stuben im sechzehnten Jahrhundert (Bernener Taschenbuch), Bern 1868.
Philipp Thormann: Die Gesellschaft zu Pfistern in Bern, Bern 1966. Robert L. Wyss; Die Goldschmiedearbeiten der Gesellschaft zu Pfistern, Bern 1966.

Die Zunftgesellschaft zu Schmieden

Sie tritt wie die anderen Vennerzünfte im 14. Jahrhundert auf und umfasste die Angehörigen der 13 Handwerke, «die alle Ambos, Hammer und Zange brauchen», dann aber auch Glaser, einige Goldschmiede und die Scherer. Als Vennerzunft, der das Landgericht Sternenbergr (heutige Amtsbezirke Laupen und Schwarzenburg) und das nordwestliche Stadtviertel zugeteilt waren, wurde sie auch von Familien ausserhalb der Handwerke angenommen.

Unter den Gesellschaftsangehörigen sind zu erwähnen: Hans Franz Nägeli (1496–1579), Schultheiss und Eroberer der Waadt, Junker Jacob Graviseth (1598–1658), dem die Bürgerbibliothek die Sammlung Bongars verdankt, die Helvetiker David Ludwig Bay (1749–1832), Mitglied des helvetischen Direktoriums, und Bernhard Friedrich Kuhn (1762–1825), der Historiker und Schultheiss Niklaus Friedrich von Mülinen (1760–1833), Gottlieb Jakob Kuhn (1775–1849), Pfarrer und Liederdichter, Eduard Will (1854–1927), Organisator der Bernischen Kraftwerke und Korpskommandant, Eduard Wildbolz (1858–1932), ebenfalls Korpskommandant, sowie der Wissenschaftler und Industrielle Albert Wander (1867–1950).

Seit 1448 ist die Zunft Eigentümerin der Kernparzelle Zeughausgasse 5 / Marktgassee 10, auf der das Zunfthaus steht. Dieses wurde mehrfach umgebaut, so Vorderschmieden zuletzt 1912, Hinterschmieden 1957 und dann beide zusammen 1983/84. Die «Schmiedstube» ist, neben dem Restaurant «Webern», eine der beiden letzten Zunftwirtschaften Berns.

Bekanntestes Ehrengeschirr ist der 1726 in Basel von Fechter gegossene Vulkan, der 1798 nicht verkauft wurde. Der Hahnbecher von 1617 und der Bärenbecher von 1714 gingen beim Untergang des Alten Bern verloren, wurden im 19. Jahrhundert wieder aufgefunden und für die Zunft zurückgekauft. Originell ist der «Daumen», der zu einem Trinkgefäss ausgestaltete hölzerne Daumen der 1865 zerstörten Christoffel-Statue, den Dr. Edmund von Fellenberg 1878 der Gesellschaft schenkte.

Der dreizehnköpfige Zunftrat verwaltet die mit 2026 Angehörigen grösste bernische Zunft, die im Durchschnitt 20 Fürsorgefälle und 12 Vormundschaften betreut.

Aus den Überschüssen der Stubengutsrechnung sind seit 1970 alljährlich namhafte Beträge für Naturschutz, Kultur, Universität Bern und gemeinnützige Zwecke geleistet worden. Daneben verfügt Schmieden über einige Sonderfonds, die der Weiterbildung der Zunftjugend oder der Unterstützung Notleidender dienen.

Auch Schmieden kennt einen Anlass, an dem nur die männlichen erwachsenen Gesellschaftsangehörigen teilnehmen: das ins 18. Jahrhundert zurückgehende «Schaumkellenessen», bei dem die erstmals Teilnehmenden, auf einem von zwei Stubengenossen ständig in Bewegung gehaltenen schaumkellenförmigen Zweirädergestell um ihr Gleichgewicht ringend, sich in möglichst geistreicher Form vorstellen und auf das Wohl der Zunft einen Becher leeren müssen.

Auch Schmieden kennt einen Anlass, an dem nur die männlichen erwachsenen Gesellschaftsangehörigen teilnehmen: das ins 18. Jahrhundert zurückgehende «Schaumkellenessen», bei dem die erstmals Teilnehmenden, auf einem von zwei Stubengenossen ständig in Bewegung gehaltenen schaumkellenförmigen Zweirädergestell um ihr Gleichgewicht ringend, sich in möglichst geistreicher Form vorstellen und auf das Wohl der Zunft einen Becher leeren müssen.

Bibliographie

Paul Wäber: Die Gesellschaft zu Schmieden in Bern, Bern 1938 (unveränderter Neudruck 1972).

Peter Jordan: Das Schmiedenbüchlein, Bern 1978 (erweiterte Neuauflage 1985).



Abb. 65:
Bärenbecher, 1714 gestiftet
von Pfarrer Niklaus Schmid
von Belp

Die Zunft zu Metzgern

Diese wird in der Handwerksordnung vom 1. April 1373 als erste aufgeführt und hat also damals schon als geschlossenes Handwerk bestanden. Sie besass seit 1349 zwei Freibetten im Niedern Spital und war von beruflich einmaliger Geschlossenheit, indem ihre Angehörigen ein einziges Gewerbe, das des Metzgers, ausübten. Als Vennerzunft (Landgericht Münsingen/Konolfingen und nordöstliches Stadtviertel) übte sie grosse Anziehungskraft auf Herren ausserhalb des Handwerks aus.

Der Metzger Peter Kistler, 1470 der erste nicht-adelige Schultheiss Berns (gestorben 1480), der Stadtschreiber und Chronist Dr. Thüring Fricker (ca. 1429–1519), Johann Samuel Frisching (1638–1721), Schultheiss, und Johann von Sacconay (aufgenommen 1713), beide Anführer des bernischen Heeres im 2. Villmergerkrieg, dann vor allem Albert Bitzius (1797–1854), als Jeremias Gotthelf die Krone der bernischen Schriftsteller, und der Chirurg Johann Friedrich de Quervain (1868–1940) gehörten dieser Zunft an.

Seit 1420 ist die Zunft Eigentümerin des Grundstücks Kramgasse 45. Das heute bestehende Zunfthaus wurde 1769/70 errichtet und seither mehrfach umgebaut. Der Zunftsaal enthält die Porträts der Schultheissen Samuel Frisching (1604–1675), Johann Friedrich Willading (1641–1718) und Johann Samuel Frisching (1638–1721). Da Metzgern 1798 gezwungen war, das meiste Ehrengeschirr zu verkaufen, besitzt die Zunft heute nur noch einen kleinen und einen grossen silbernen Metzger, den goldenen Marcuard-Becher und einen silbernen Becher, der früher der Metzger-Zunft von Thun gehört hatte.

Eine elfköpfige Waisenkommission besorgt die Geschäfte der mit 993 Köpfen (1985) etwa mittelgrossen Zunft. Es werden durchschnittlich zehn Fürsor-

gefälle und sieben Vormundschaften betreut. Der Zunft zu Metzgern ist das Amt des Schaffners eigen, das keine andere bernische Gesellschaft kennt. Früher Verwalter des Armengutes, später Almosner, ist er heute Hausverwalter und Organisator der Anlässe.

Neben den üblichen Gütern verfügt Metzgern über einen Sonderfonds, den Rieser-Fonds, gestiftet vom Baumeister Gottlieb Rieser (1863–1919) mit der Auflage, die Zunftangehörigen über 15 Jahren regelmässig zu einem Rieserfest zu vereinigen, dessen Kosten aus den Fondserträgen gedeckt werden. Dazu kommt eines der berühmtesten Bürgermähler Berns, das Rüeblimahl. Nach der (unverbürgten, aber schönen) Überlieferung sollen die Stubengesellen von Metzgern auf Vorposten bei Laupen 1339 nicht gepflegt worden sein, weshalb sie aus den umliegenden Feldern Rüeblen zum Verzehr gezogen hätten. In Erinnerung daran wird jährlich das Rüeblimahl nur für Männer abgehalten; es ist mit einer grosszügigen Spende an verschiedene Empfänger verbunden.

Galanterweise lädt Metzgern die vom Rüeblimahl ausgeschlossenen Damen jedes Jahr zu einer Stubete ein, an der Stubengesellen nicht teilnehmen.

Bibliographie

Über die Zunft zu Metzgern existiert wenig Gedrucktes. Wir erwähnen:
Friedrich Studer-Hahn, Einige Notizen über die Gesellschaft zu Metzgern (Berner Taschenbuch), Bern 1866.

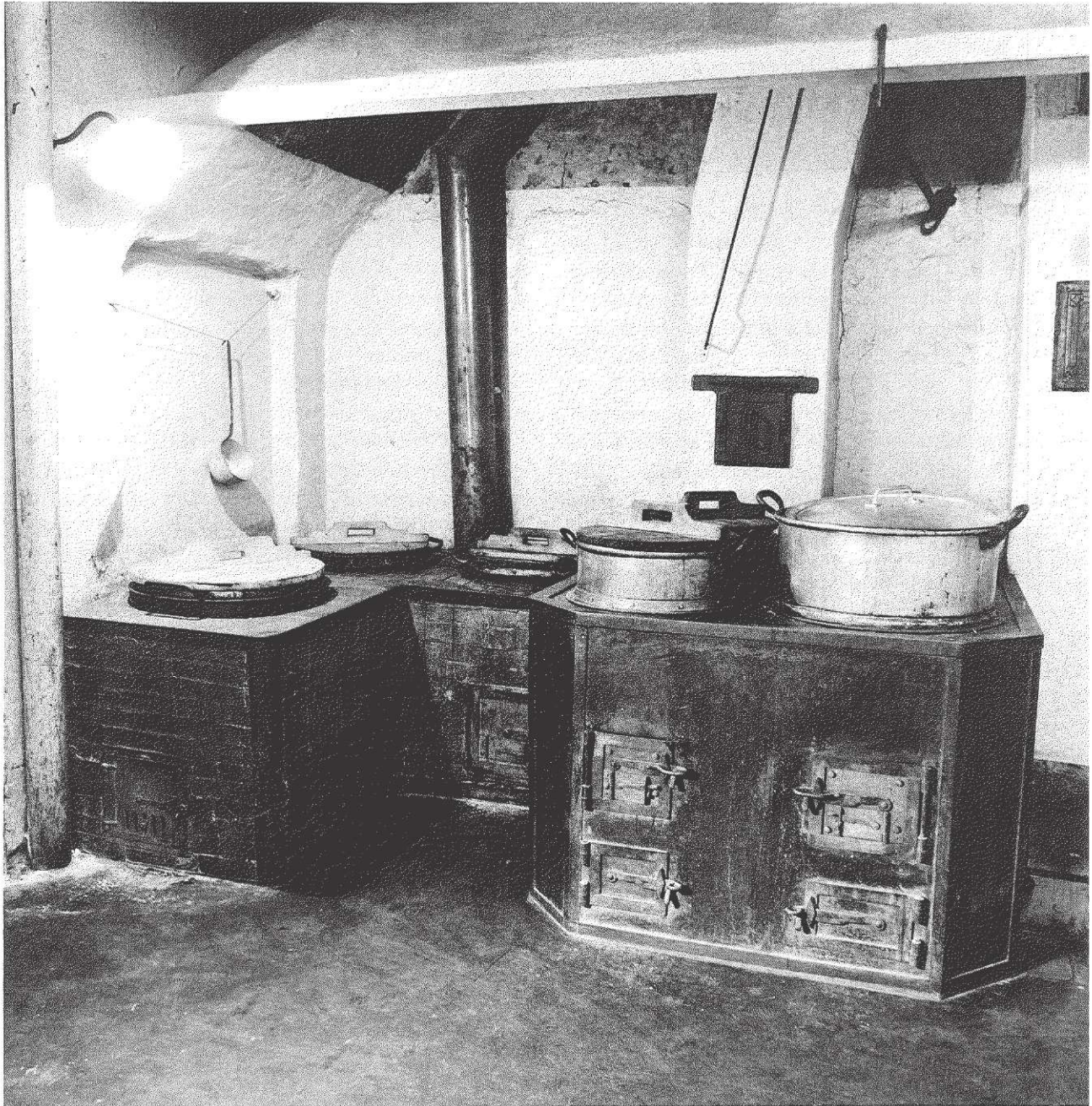


Abb. 66: Die alte Küche im Zunfthaus, in der das Rüeblimahl zubereitet wird.

Die Gesellschaft zu Ober-Gerwern

Sie ist hervorgegangen aus der mittelalterlichen Zunft der Gerber und Lederhändler (erste Satzung 1332; zugleich die älteste bernische Handwerksordnung!), und insbesondere aus der Vereinigung der Oberen und der Niederen Gerber im Jahre 1578. Zusammen mit der Schwesterzunft zu Mittellöwen war «Ober-Gerwern» eine der vier Vennerzünfte. Das südöstliche Vennerviertel war das «Gerbernviertel» (begrenzt durch Gerechtigkeitsgasse–südliche Kreuzgasse–Aarelauf entlang der Matte). Dem Gerbern-Venner unterstand ferner das Landgericht Zollikofen, ein ausgedehntes Gebiet zwischen Aare und Emme nördlich von Bern.

Anfänglich an der unteren Gerechtigkeitsgasse tätig, mussten die Gerber schon früh in den alten Stadtgraben südlich des Zeitglockens («Gerberngraben», heute Parkhaus Bellevue), später auch in die Matte (Gerberngasse) umziehen, da ihr Gewerbe den Stadtbach verunreinigte und Geruchsbelästigungen verursachte.

Um 1430 erwarben die Ober-Gerwern ihr Zunft- haus am aufgefüllten alten Stadtgraben oberhalb des Gerberngrabens; 1565–67 liessen sie es von Grund auf neu bauen (heute Theaterplatz 2, mit dem markanten «Gerbernturm»). Damit demonstrierten sie die wirtschaftliche Kraft des Leder- gewerbes, der weitaus einträglichsten «Export-Indu- strie» im mittelalterlichen Bern.

1806 bezogen sie das heutige Gesellschaftshaus Markt- gasse 45 / Amthausgasse 28, welches 1965–68 durchgreifend erneuert worden ist. Hauszeichen und Wappentier war und ist ein schwarzer Löwe.

Einst reich an Ehrengeschirren, hat die Gesellschaft die meisten zugunsten des Armengutes verkauft. Als einziges altes Stück ist ihr der 1710 von Venner Johann Bernhard von Muralt gestiftete Löwen- becher verblieben.

Mehrere bedeutende Berner, wie der Künstler und Staatsmann Niklaus Manuel (1484–1530), der Chronist Michael Stettler (1580–1642), der Gründer der bernischen Post, Beat Fischer (1641–1698), der Arzt, Naturforscher und Dichter Albrecht von Haller (1708–1777) und der letzte Schultheiss des Alten Bern, Niklaus Friedrich von Steiger (1729–1799), waren Stubengenossen auf dieser Gesellschaft.

Der heutige Personenstand von Ober-Gerwern beträgt um 1145 Gesellschaftsangehörige, das Vor- gesetztenbott zählt 13 Mitglieder.

Aus dem Armengut werden etwa zehn Personen dauernd und etwa ebensoviele gelegentlich unter- stützt. Betreut werden acht Vormund-, Beirat- und Beistandschaften. Sonderfonds erlauben es, für die Gesellschaftsangehörigen ein mehreres zu tun: Er- ziehungsfundus (Ausbildungsbeiträge), Daxelho- fer'sches Stipendiengut (für auswärtige Studien), Major von Steiger-Legat (Aussteuer-Beiträge), Leuw- Legat (Beihilfen an Bedürftige), Obmann Edmund Stettler-Stiftung (allgemeine soziale Aufgaben, be- sonders Förderung der Jugend).

Ausserhalb der Gesellschaft werden zahlreiche soziale und kulturelle Institutionen mit regelmäs- sigen Beiträgen unterstützt; dazu kommen beson- dere Aufwendungen, z.B. Druckkostenbeiträge für wissenschaftliche Publikationen und Mithilfe bei ausserordentlichen kulturellen Bauten.

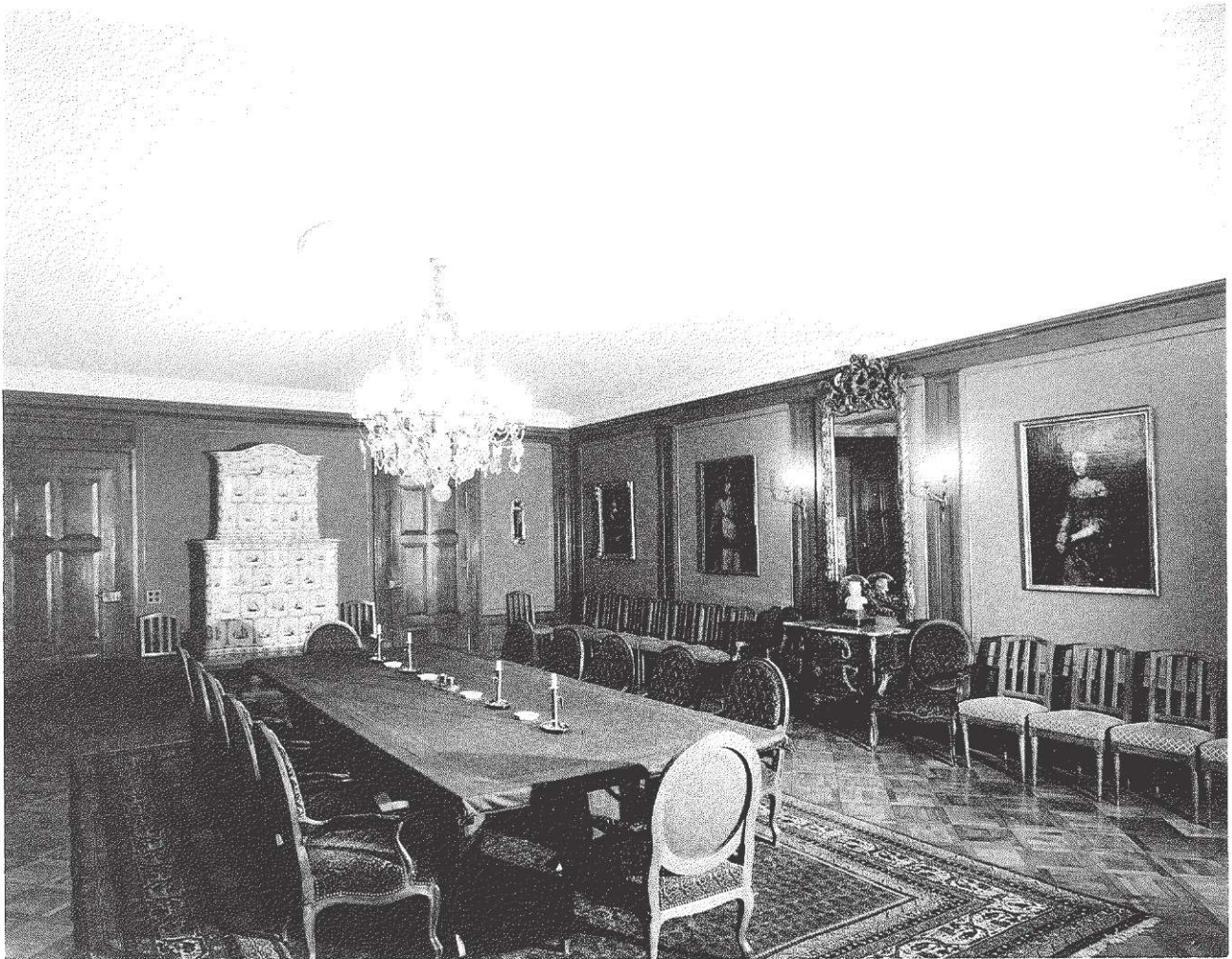


Abb. 67: Die Gesellschaftsstube nach dem Umbau von 1968

Bibliographie

Moritz von Stürler: Die Gesellschaft zu Ober-Gerwern in Bern [zuerst erschienen im «Berner Taschenbuch» 1863; mit einem Nachtrag neu herausgegeben von Karl Stettler], Bern 1924.

Hermann von Fischer: Das Zunfthaus Marktgasse 45 / Amtshausgasse 28, Bern 1968.

Die Zunft zu Mittellöwen

Um 1430/40 erscheint neben den Ober- und den Nieder-Gerberbern eine dritte Gerbernstube, nach ihrem Hauszeichen (und Wappentier) «Zum Roten Löwen» oder auch «Zu Mittellöwen» genannt – weil ihr Haus in der Mitte zwischen den beiden älteren Stuben gelegen war. Alle drei zusammen bildeten die Gerber-Vennerzunft. Über den Ursprung von Mittellöwen gibt es kaum urkundliche Quellen, und so sind auch die Historiker uneins. Alfred Zesiger nahm an, es habe sich um einen Zusammenschluss der Kürschner und Pelzhändler gehandelt; die neuerdings von Urs Martin Zahnd unternommenen Forschungen weisen eher auf eine Gründung der erfolgreichen Kaufleute und der Adligen, die durch den Anschluss an eine Vennerzunft den Einstieg in die politische Ämterlaufbahn suchten. Jedenfalls gelangten die Angehörigen von Mittellöwen schon im 15. Jahrhundert in grösserer Zahl zu den Ratsstellen und den hohen Ämtern (Venner, Seckelmeister, Schultheiss). Zu dieser wirtschaftlichen und politischen Oberschicht gesellten sich alsdann auffallend viele Künstler, so der Glasmaler Hans Noll (†1492/93) und der Maler Joseph Werner (1637–1710). Stubengenossen waren auch der Grosskaufmann Bartholome May (1446–1531), der Stadtarzt und Kartograph Thomas Schöpf (†1577), der Pädagoge Philipp Emanuel von Fellenberg (1771–1844), die Stifterin des Jennerspitals, Julie v. Jenner (1787–1860) und Prof.Dr.med. Theodor Kocher (1841–1917), Nobelpreisträger 1909.

Die älteren Zunfthäuser lagen alle an der Kramgasse. 1722 erwarb Mittellöwen den «Falken» [Marktgasse 11 / Amthausgasse 6], ursprünglich ein Gasthof der Lausanner Bischöfe. Zwischen 1732 und 1766 wurde die Liegenschaft erneuert und war dann als «Hôtel du Faucon» lange Zeit das führende Haus

in Bern; 1905–08 erfolgte der Umbau zum Geschäftshaus.

Im reichen Silberschatz von Mittellöwen gelten als besonders bemerkenswerte Stücke der «Leu» von 1575, die «Leuenschale» von 1682 und der «Leopardenbecher» von 1707.

Heute zählt die Zunft um 800 Angehörige. Die neunköpfige Waisenkommission hat jährlich etwa zehn Fürsorge- und zwei Vormundschaftsfälle zu betreuen. Aus dem Erziehungsgut werden Stipendien ausgerichtet.

Jährlich gehen gemeinnützige Beiträge an verschiedene kulturelle und soziale Institutionen. Ferner werden Restaurationen historischer Bauwerke kräftig unterstützt.

Besondere gesellschaftliche Anlässe sind das Herrenessen und der Damenausflug; ferner der jährliche Seniorenausflug sowie gelegentliche kulturelle Anlässe.

Bibliographie

Alfred Zesiger: Die Stube zum roten/guldinen Mittel-Löwen (Neues Berner Taschenbuch 1908; daraus erweiterter illustrierter Separatdruck), Bern 1908.

Harald Wanner: Rechtsgeschichtliche Betrachtungen über die Stubensatzungen der Gesellschaft zu Mittellöwen in Bern 1567, Bern 1928.

Geschichte der Berner Zunft zu Mittellöwen, 5 Bände, Bern 1986.

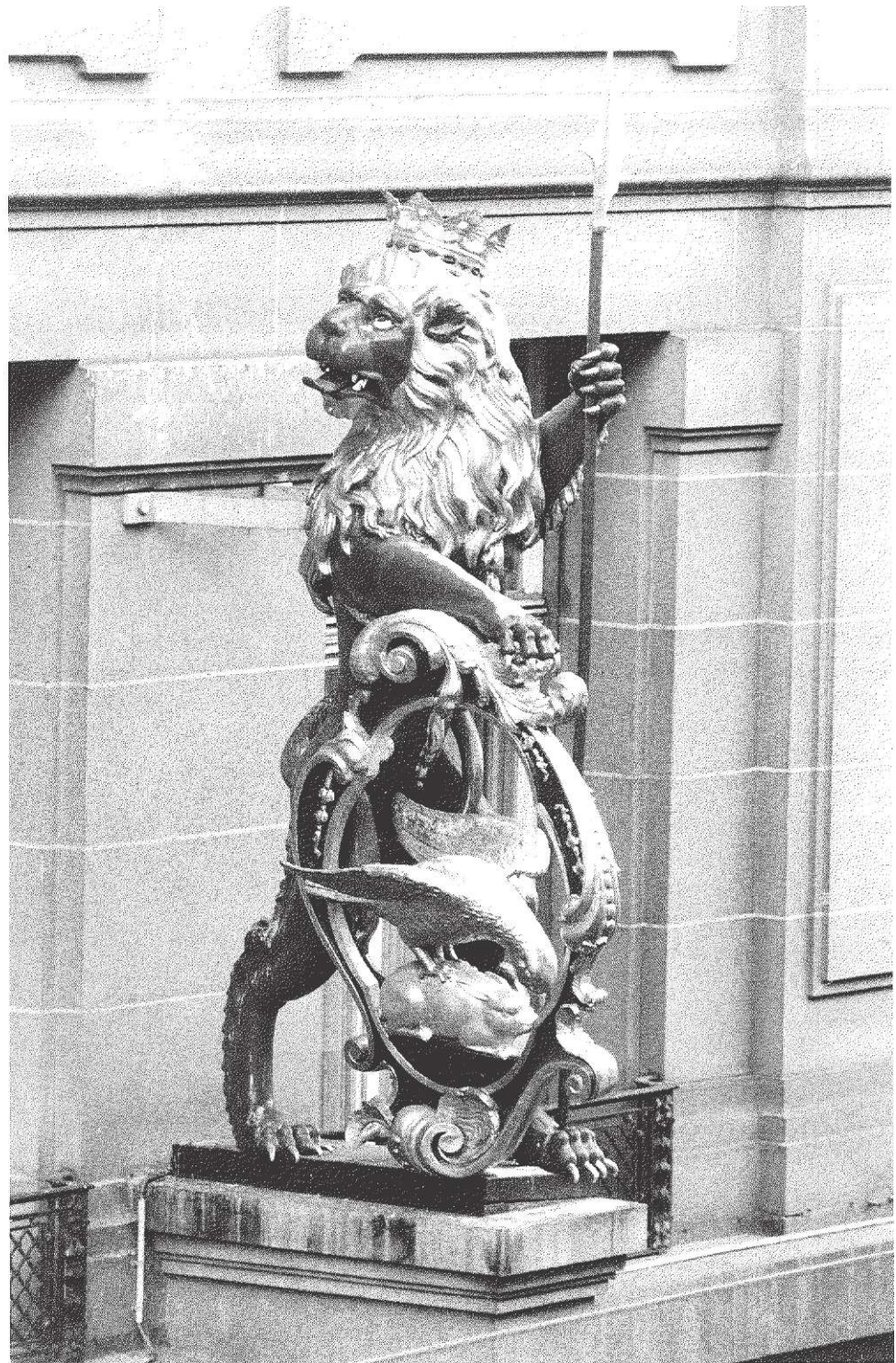


Abb. 68:
Das Hauszeichen an
der Markt-gass-fassade,
1732/33 geschaffen von
Johann Friedrich Funk

Die Zunft zu Webern (Gesellschaft zu den Webern)

Bereits im grossen Zunftbrief vom 1. April 1373 wird sie als Handwerksverband genannt. Erste Spuren gehen zurück auf den Anfang des 14. Jahrhunderts. Auf Webern waren die Weber und Walker, die Tuchmacher, Färber und Hutmacher zünftig.

Als die Gesellschaft nicht mehr eine ausgesprochene Handwerkszunft war, sah sie in ihren Reihen Gelehrte und Künstler wie Otto von Greyerz (1863–1940), Professor der Philologie in Bern, Walter Rytz (1882–1966), Professor der Botanik in Bern, Wilhelm Georg Leuch (1888–1959), Bundesrichter, Kommentator der bernischen Zivilprozessordnung, den Philanthropen Emanuel Ludwig Ziegler (1807–1867), Stifter des Zieglerspitals, und den Maler, Radierer und Bildhauer Karl Stauffer-Bern (1857–1891).

Webern erwarb ihr vermutlich erstes Zunfthaus 1427 an der Kramgasse Nr. 69 oder 73, ihr zweites 1465 an der Marktgasse 9, das sie bis 1911 besass und mehrfach umbaute. 1911 zog sie an die Gerechtigkeitsgasse 68 um. In diesem Haus befindet sich eine der beiden letzten bernischen Zunftwirtschaften.

Die Gesellschaft verkaufte 1766 viel altes Silberzeug und ist heute im Besitz nur eines, allerdings

sehr ansehnlichen Ehrengeschirres in Form eines grossen Gryffenbeckers von Nicolas Mathey, Neuenburg (1712), der besondere Erwähnung verdient. Die älteste vorhandene Zunftfahne stammt von 1711. Webern besitzt auch ein wegen seiner Reichhaltigkeit berühmtes Zunftarchiv.

Webern ist eine mittelgrosse Gesellschaft mit 782 (1985) Zunftangehörigen. Der Zunftrat umfasst elf Mitglieder. Es werden im Schnitt sieben Vormundschaften und fünf Fürsorgefälle betreut. Neben den üblichen Gütern besteht ein nicht zweckgebundener Sonderfonds, der Charles Brugger-Fonds.

Seit einigen Jahren ist die Zunft Eigentümerin von Handwebstühlen, die im Gesellschaftshaus aufgestellt sind und auf denen Webern-Damen die Kunst des Webens pflegen. Die Erzeugnisse sind als Gastgeschenke auf anderen Stuben hoch geschätzt.

Bibliographie

Über Webern gibt das immer noch klassische Werk Auskunft:

Alfred Zesiger: Die Gesellschaft zu den Webern, Bern 1914.



Abb.69: Handwebstuhl im Zunfthaus, mit Webern-Damen an der Arbeit

Die Gesellschaft zu Schuhmachern

Die Schuhmacher erscheinen erstmals als berufliche Korporation in der grossen Handwerksordnung der Stadt Bern vom 1. April 1373. 1465 wird ihnen eine eigene Schuhmacherordnung gegeben, in welcher vor allem die Bedingungen, Rechte und Pflichten der Meisterschaft geregelt sind. Eine weitere Ordnung von 1511 wendet sich gegen die unorganisierten «Stör-Schuster», ordnet das Lehrlingswesen und überträgt insbesondere der Gesellschaft die Aufsicht über die Land-Schuster (Lehrordnung, Meisterstück, Verkaufsvorschriften). Auffallend ist, dass den Berner Schuhmachern von der Obrigkeit nur wenig handwerkliche Vorschriften gemacht wurden; so gaben sie sich ihren eigenen Preis-Tarif und liessen sich in der Gestaltung der Stiefel, Bund-, Schnür-, Frauen- und Kinderschuhe auch durch mofeindliche Mandate nicht viel dreinreden.

Ein verdienstvoller Gesellschaftsangehöriger war Pfarrer Johann Rudolf Gruner (1680–1761), der eine ungemein vielfältige kulturelle Wirksamkeit entfaltete: So ist er der Initiant der Burgdorfer «Solennität», der Autor der «Deliciae Urbis Bernae» von 1732, die noch heute als Handbuch der bernischen Geschichte und Institutionen hoch geschätzt sind, und nicht zuletzt der Verfasser von 386 Handschriftenbänden historisch-genealogisch-topographischen Inhalts, die zum Grundstock der Bestände der Bürgerbibliothek gehören. – Umgekehrt machte sich «Schuhmachern» verdient um die künstlerische Ausbildung ihres Angehörigen Sigmund Freudenberger, der dann als einer der besten «Berner Kleinmeister» berühmt wurde (1745–1801). Dem Mathematiker Johann Friedrich Trechsel (1776–1849) verdanken wir die erste trigonometrische Vermessung des Kantons Bern. Carl Brunner (1796–1867) war so-

wohl Professor der Chemie wie auch ein guter Landschaftsmaler und ein eifriger Kunstmäzen.

Das Gesellschaftshaus wurde 1424–27 am gegenwärtigen Standort (Marktgasse 13 / Amthausgasse 8) errichtet. Nach mehreren Umbauten im 18. und 19. Jahrhundert erhielt es 1971–73 seine heutige Form als modernes Geschäftshaus. Selbst der grosse Saal ist neuzeitlich gestaltet und mit Wandteppichen von Alfred Hofkunst geschmückt; die Vorgesetztenstube freilich hat noch ihr Täfer und Mobiliar aus dem 17./18. Jahrhundert bewahrt, und auch das kunstvoll holzgeschnitzte Wappen aus der Werkstatt der Gebrüder Funk an der Marktgassfassade erinnert an die alte Zeit. Dagegen sind leider die meisten, aus archivalischen Aufzeichnungen bekannten Kostbarkeiten nicht mehr vorhanden: Sie mussten versilbert werden, um die Armenlasten oder etwa auch die Kriegsfolgen von 1798 zu tragen. Erwähnt sei immerhin der Vermeil-Becher aus dem Atelier Rehfuß von 1827, und dann vor allem die älteste Gesellschaftsfahne von 1540, die mit ihrem Bundschuh-Emblem und der rätselhaften hebräischen Umschrift den Historikern schon viel Kopfzerbrechen bereitet hat.

Mit etwa 475 Angehörigen zählt Schuhmachern zu den kleineren Gesellschaften und hat deshalb auch nur zwei bis drei Fürsorgefälle zu betreuen. Das Vorgesetztenbott zählt neun Mitglieder. Aus einem besonderen «Reserve- und Hilfsfonds» werden gegen 20 karitative Organisationen regelmässig unterstützt. Ferner wird jährlich dem Schuhmacherlehrling mit dem besten Lehrabschluss der «Schuhmachernpreis» ausgerichtet.

Neben den üblichen Gesellschaftsanlässen ist der «Zunftmarsch» auf die St. Petersinsel eine besondere Schuhmachern-Tradition.

Bibliographie

Friedrich Trechsel:
Die Gesellschaft zu
Schuhmachern
(Berner Taschenbuch),
Bern 1878.

Ernst Trechsel:
Die Gesellschaft zu
den Schuhmachern in
Bern, Bern 1934.



*Abb. 70:
Der neue Zunftbecher
(Entwurf Othmar Zschaler)
mit den Wappen aller
Schuhmachern-Familien*

Die Zunft zum Mohren (Gesellschaft zum Möhren)

Diese führt ihren Namen auf ihr Hauszeichen am Gesellschaftshaus zurück.

1383 wird sie erstmals erwähnt; 1423 ist von einem Gesellschaftshaus die Rede, und aus dem Jahre 1460 stammen die ersten Statuten. Sie war die Zunft der Schneider und Tuchscherer. Da auch Tuchhändler (Wattleute) auf Mohren zünftig waren, kam es gelegentlich zu Auseinandersetzungen mit der Gesellschaft zu Kaufleuten. Das Meisterbott mit den «Materimeistern» als Vorgesetzten kontrollierte das Handwerk: es hatte über dessen gute Ordnung zu wachen, seine Interessen gegen nichtzünftige Konkurrenten (z.B. hugenottische Flüchtlinge!) zu verteidigen und namentlich die Ausbildung, d.h. das Lehrlings- und Gesellschaftswesen, zu leiten.

Bekannte Persönlichkeiten aus der Geschichte von Mohren waren Lienhard Treppe (1480–1561), Schwager Zwinglis und Förderer der Reformation in Bern, der Glasmaler und Chorweibel Hans Jakob Düntz (1580–1649), Grossvater des Porträtisten und Landschaftsmalers Johannes Düntz (1645–1736). Der Gesellschaft hat auch Frau Dr.h.c. Gertrud Kurz (1890–1972), die «Flüchtlingsmutter», angehört.

Das Gesellschaftshaus Kramgasse 12 / Rathausgasse 9 stand schon 1474 an derselben Stelle, doch stammen das heutige Vorderhaus von 1693, das Hinterhaus von 1748 und der steinerne Mohr als Hauszeichen an der Kramgasse aus dem 17. Jahrhundert.

Die Zunft besitzt 17 silberne Trinkgeschirre, darunter insbesondere mehrere charakteristische «Mohren-Becher» aus dem 16. bis 19. Jahrhundert, sowie eine der ältesten bernischen Zunftfahnen, die gestickte «Mohren-»Fahne aus dem 16. Jahrhundert.

Heute gehört Mohren mit 860 (1985) Gesellschaftsangehörigen zu den mittelgrossen Zünften. Sie wird von einem elfköpfigen Vorgesetztenbott geleitet.

Die Gesellschaft betreut durchschnittlich sechs Fürsorgefälle und führt eine gleiche Zahl von Vormundschaften und Beistandschaften.

Ihr gehört neben den üblichen Gesellschaftsgütern der Sonderfonds des «Schneiderknechteguts», welche Stiftung sicher seit 1663 besteht. Das Gut richtet Ausbildungsbeiträge an junge Zunftangehörige aus, die das Schneiderhandwerk erlernen, und Spenden an die ältesten Schneiderinnen und Schneider der Stadt Bern.

Bibliographie

Die heute noch massgebliche ausführliche Zunftgeschichte ist «Die Gesellschaft zum Möhren» von Gotthold Appenzeller, Bern 1916, die sich ihrerseits auf ein Manuskript von Albrecht Herbort aus dem Jahre 1762 stützt.



Abb. 71:
Der Mohrenkönig-Becher,
1866, Entwurf
Christian Bühler

Die Gesellschaft zu Kaufleuten

Sie erscheint in der bernischen Geschichte zu Ende des 14. Jahrhunderts als Krämergesellschaft, zu der nicht bloss Spezereihändler, sondern auch Glaser, Tuchhändler und Schneider gehörten, was 1460 zu einer Auseinandersetzung mit Mohren führte, die den Auszug der Schneider aus Kaufleuten und eine Vermögensteilung zur Folge hatte.

Spätestens seit 1431 hatte Kaufleuten das Privilegium der Markt- und Handelpolizei in den deutschen Landen. Die Gesellschaft kontrollierte Mass und Gewicht, übte die eigentliche Marktpolizei durch Aufseher (Henseler) aus und hatte auch das Recht, Zuwiderhandelnde zu strafen. Das Privilegium blieb ihr bis zum Untergang des Alten Bern 1798.

Der Initiant der Oekonomischen Gesellschaft, Johann Rudolf Tschiffeli (1716–1780); ferner Johann Wäber (1750–1793), der als John Webber den Forscher James Cook auf seiner dritten Weltumseglung begleitete, dann die Ehrenburger General G.H. Dufour (1787–1875) und Professor Richard Feller (1877–1958) waren Gesellschaftsangehörige.

Kaufleuten besass sicher seit 1460 ein eigenes Haus, wohl bereits an der Kramgasse. Das heutige Gesellschaftshaus, Kramgasse 29 – erbaut 1720/22 von Niklaus Schildknecht, dem Schöpfer der Heiliggeistkirche –, steht auf einem Grundstück, das Kaufleuten seit 1596 gehört. Das Haus enthält die wohl

schönste Gesellschaftsstube Berns, die seit Ende des 18. Jahrhunderts mit prachtvoller Decke und herrlicher Einrichtung unverändert erhalten geblieben ist.

Der reiche Silberschatz von Kaufleuten verfiel 1798 «der französischen Raubsucht». Geblieben sind der schöne Tafelaufsatz eines Kaufmanns (ca. 1650) und zwei Bitziusbecher von 1633.

Mit heute 976 Personen gehört Kaufleuten zu den mittleren bis grösseren Gesellschaften. An ihrer Spitze steht ein dreizehnköpfiges Vorgesetztenbott, das die durchschnittlich sieben Fürsorge- und acht Vormundschaftsfälle betreut.

Zur Renovation des Zytgloggeturms hat die Gesellschaft die Urmasse (Bernschuh, Schweizerschuh usw.) gestiftet.

Bibliographie

- B.L. von Rodt/Ludwig Lauterburg: Die Gesellschaft von Kaufleuten in Bern (Berner Taschenbuch), Bern 1862.
- Rudolf Ischer: Das Gesellschaftshaus zu den Kaufleuten in Bern (Neues Berner Taschenbuch), Bern 1918.
- Ders.: Das Armen- und Vormundschaftswesen der Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern, Bern 1919.
- Ders.: Die Freiheiten der Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern, Bern 1920.
- Erich Gruner: Die Bürgerliche Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern, Bern 1944.



Abb. 72: Der schöne Gesellschaftssaal mit Nussbaumtäfer und Gnehm-Ofen

Die Gesellschaft zu Zimmerleuten

Diese war die Zunft der Holzverarbeitenden Berufe. Darunter fallen Zimmerleute, Dachnagler, Wagner, Küfer und Tischmacher (Schreiner). Schon von 1314 liegt ein erstes schriftliches Zeugnis vor, eine Klage der Küfer wegen Gewässerverschmutzung. 1373 werden Zimmerleute und Dachnagler genannt; 1420 hatten sie sicher eine eigene Stube.

Innerhalb der Gesellschaft waren die eigentlichen Handwerks-Meisterschaften organisiert. Besonders in neuerer Zeit gehörten ihr bedeutende Stubengenossen ausserhalb des Handwerks an, so der Kunstmaler Friedrich Walthard (1818–1870), der Arzt Adolfo Lutz (1855–1940), weltberühmter Seuchenbekämpfer in Brasilien, und der Techniker und Industrielle Gustav Hasler (1877–1952).

Seit 1420 besass die Gesellschaft ein Haus an der späteren Kesslergasse Nr.48, seit 1520 an der unteren Marktgasse (Sonnenseite Nr.4), das mehrfach umgebaut wurde, zuletzt 1908/09. Dann erwarb die Gesellschaft die Liegenschaft Kramgasse 2, bei deren Umbau 1963–65 interessante Stücke aus der bernischen Baugeschichte zum Vorschein kamen.

Die Gesellschaft liess 1707 ihr altes Silbergeschirr teilweise einschmelzen und 1752 einen Prunkbe-

cher von Johann August Nahl herstellen. Ihr gehört auch die «Moser-Ente», eine vom Forschungsreisenden Henri Moser-Charlottenfels (1844–1923) geschenkte Trinkschale.

Mit 1092 Angehörigen gehört Zimmerleuten zu den grösseren Gesellschaften. Ein Vorgesetztenbott von elf Mitgliedern betreut im Durchschnitt sieben Vormundschafts- und elf Fürsorgefälle.

Die Gesellschaft hat erhebliche Mittel für öffentliche Aufgaben eingesetzt. Sie führt die üblichen Gesellschaftsanlässe durch und unterhält guten Kontakt zu den Zünften zu Zimmerleuten in Zürich und zu Spinnwettern in Basel.

Bibliographie

Dr. R. Rüetschi, Münsterpfarrer: Die Gesellschaft von Zimmerleuten in Bern, (Berner Taschenbuch), Bern 1875 und 1876.

Dr. A. Zesiger: Die Gesellschaft zu den Zimmerleuten, Festschrift auf die Einweihung des neuen Gesellschaftshauses, Bern 1909.

Ulrich Müller, Münsterpfarrer: Das neue Zunfthaus zu Zimmerleuten, Bern 1965.

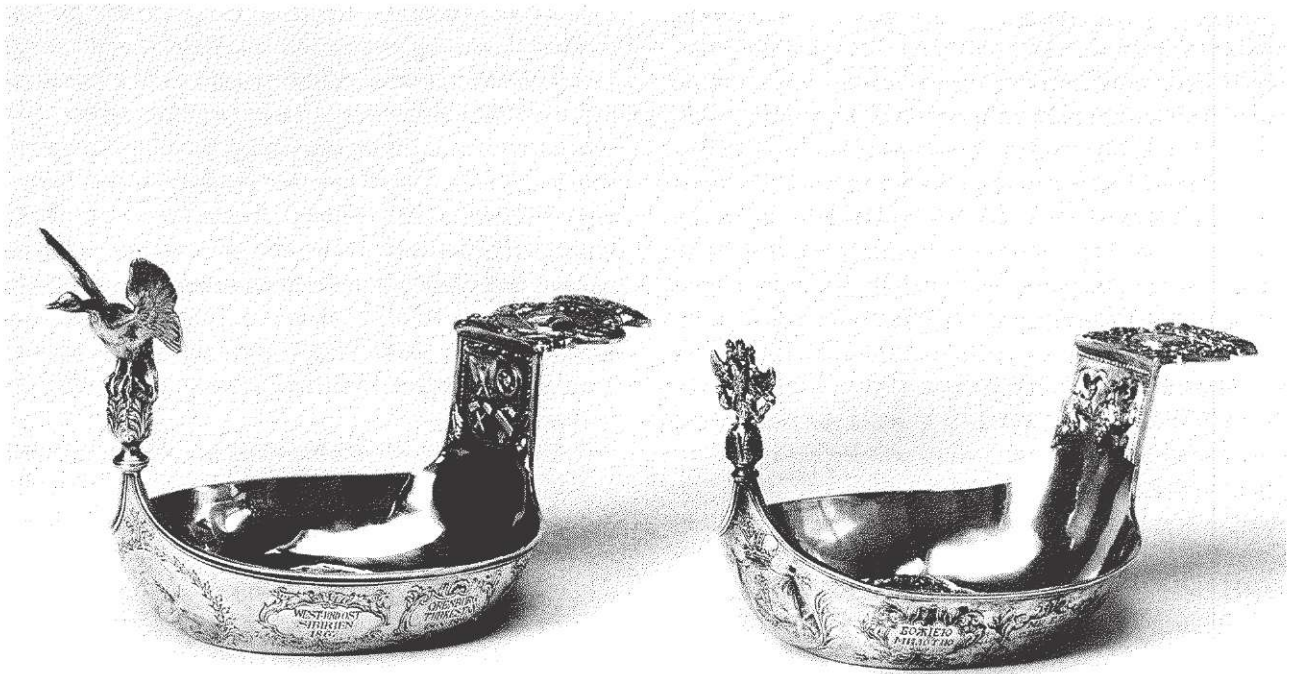


Abb. 73: Die «Moser-Ente» und ihr Vorbild, eine russische Trinkschale

Die Zunftgesellschaft zum Affen

Steinbrecher, Steinhauer, Steinmetzen und Maurer gab es in Bern seit Anbeginn: Als Erbauer der Mauern, Türme und Tore der ersten Stadtbefestigungen, nach dem grossen Stadtbrand von 1405 dann auch immer mehr der Wohnhäuser, nicht zuletzt ferner der grossen öffentlichen Bauvorhaben (Rathaus 1406–15, Münster ab 1421). So gehen denn auch die ersten Nachrichten über eine Vereinigung der Steinhandwerker (zu denen sich später die mit Ziegeln arbeitenden Dachdecker, die Pflästerer, Gipser und Hafner gesellten) weit zurück: 1321 soll schon eine Bruderschaft bestanden haben, 1347 erwarb sie eine Pfrund im Niederen Spital, 1389 hatte sie bereits ein Gesellschaftshaus «zum Affen» an der Ecke Kramgasse Schattenseite/Kreuzgasse. Hier wie bei anderen Zünften scheint der Name auf ein Hauszeichen zurückzugehen; interessant ist immerhin, dass der Affe in der Renaissance als Symboltier der bildenden Künste galt und dass in der Fachsprache der unbehauene Steinblock «Aff» genannt wird.

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts gab es daneben eine zweite Steinhandwerker-Stube, vermutlich aus zugewanderten Steinmetzen bestehend und mit der neuen Münsterbauhütte zusammenhängend. Doch bereits 1431 schlossen sich die beiden Berufsverbände zu einer einzigen Gesellschaft zusammen, die im Haus «zum Affen» ihre Stube hatte und sich im selben Jahr eine ausführliche, bis 1798 (mit Nachträgen) gültige Handwerksordnung und Stubensatzung gab. Eine Hauptaufgabe der Zunft war die Überwachung der Ausbildung und Prüfung der jungen Steinhauer und Steinmetzen: Sie hatten nach vier- bis fünfjähriger Lehr- und dreijähriger Wanderzeit Aufgaben zu lösen, wie man sie heute einem Bautechniker zuweisen würde!

Dass zu Affen die handwerkliche Tradition besonders lebendig geblieben ist, belegt eine lange Reihe von Münsterbaumeistern, die vielleicht schon mit Matthäus Ensinger (†1463) beginnt; sicher war sein Sohn Anton Stubengenosse. Es folgen Stephan Hurder (†1469, Vorsteher der Bauhütten der Eidgenossenschaft 1459), Erhard Küng (geb. um 1430, Münsterbaumeister 1483–1506; sein stolzes «Machsna» am Münsterchor steht gegenüber dem heutigen Zunftsaal von Affen!), Abraham Düntz (†1728) und Samuel Jenner (1653–1720). Dazu sei der Historiker (und Ehrenburger) Heinrich Türler (1861–1933) genannt.

Das eingangs erwähnte Zunfthaus Kramgasse 1 wurde 1832 verkauft und stattdessen die benachbarte Liegenschaft Kramgasse 5 / Müntergasse 4 ersteigert: Auch sie an traditionsreichem Ort, war sie doch im 18. Jahrhundert an Stelle des alten Stammhauses der Zigerli von Ringoltingen errichtet worden. Sie beherbergte bis 1911 die vornehme «Pension Herter». Durch wiederholte Um- und Ausbauten, so zuletzt 1983, wurde das Gebäude den wachsenden Bedürfnissen der Gesellschaft immer wieder angepasst. So ist sie in der beneidenswerten Lage, auch in Zukunft alle ihre Anlässe im eigenen Hause durchführen zu können.

1919 wurde die Kramgassfassade mit einem dem silbernen «Barettli-Aff» von 1698 nachgebildeten Hauszeichen geschmückt.

Im wohllassortierten Silberschatz gibt es drei Affenbecher (darunter ein besonders schönes Stück aus dem Nachlass des Äusseren Standes), Meisterbecher mit kunstvoll gravierten Steinmetzzeichen und den originellen «Röllibecker», konisch geformt, mit drei runden Schellenfüssen und einem Kugelgriff. Ferner sind in den Gesellschaftsräumen lustige

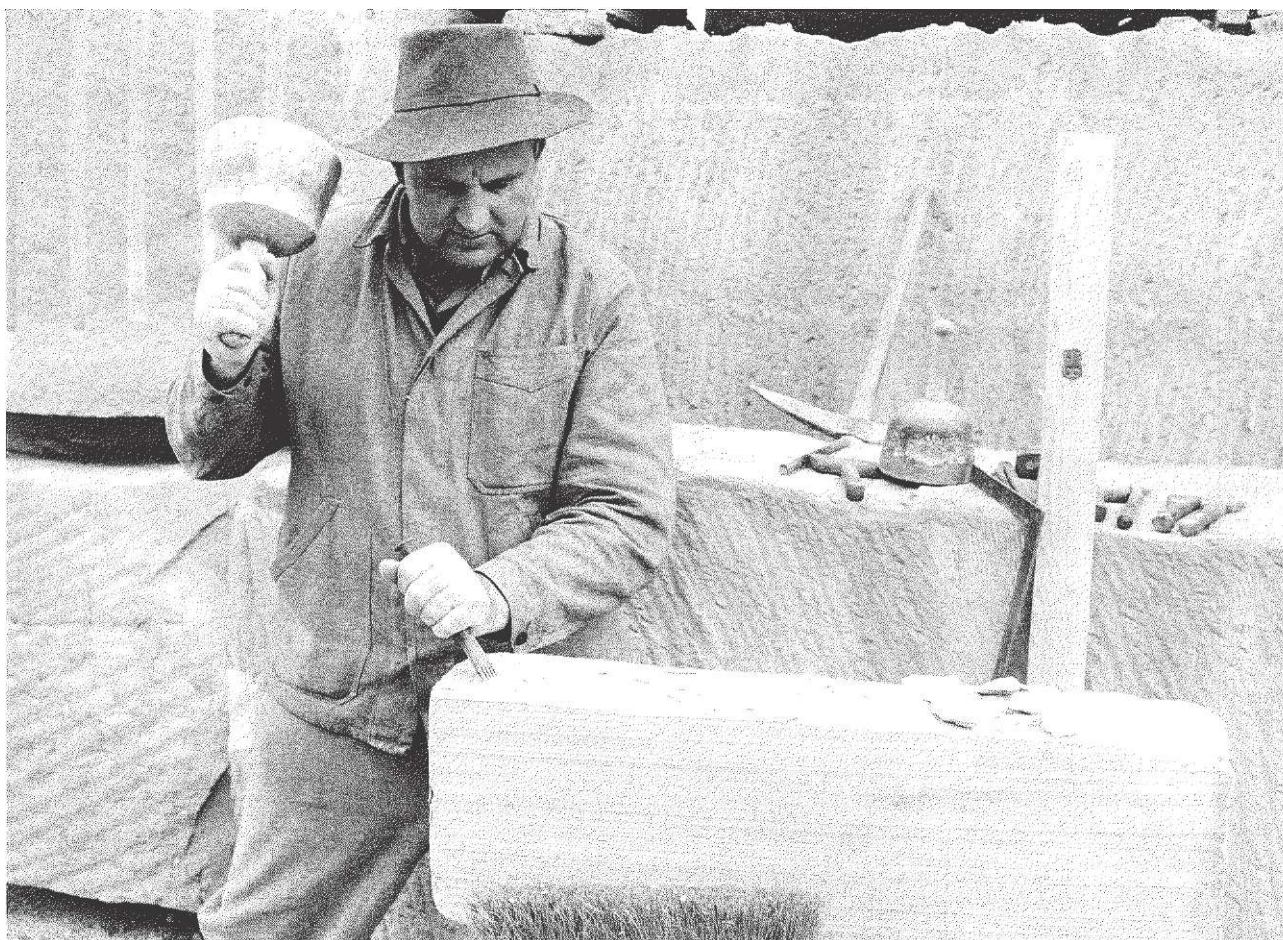


Abb. 74: Steinmetz an der Arbeit (Franz Gfeller, Mitglied des Vorgesetztenkollegiums)

«Affen-Szenen» auf Gemälden des 18. Jahrhunderts zu sehen.

Mit 576 Angehörigen zählt die Zunftgesellschaft zu den kleineren Gesellschaften. Das Vorgesetztenkollegium umfasst neun Mitglieder. Es sind im Schnitt vier Fürsorgefälle und (1985) drei vormundschaftliche Betreuungen zu registrieren. Aus dem Stipendien- und Erziehungsfonds können Aus- und Weiterbildung junger Stubengenossen besonders gefördert werden. Neben den üblichen Gönnerbei-

trägen an anerkannte gemeinnützige Organisationen werden insbesondere Werke der Steinbearbeitung unterstützt.

Bibliographie

- Eduard von Rodt: Beitrag zur Geschichte der Gesellschaft zum Affen (Neues Berner Taschenbuch), Bern 1920.
 Hans Morgenthaler: Die Gesellschaft zum Affen, Bern 1937.

Die Gesellschaft zu Schiffleuten

Sie weist historisch einige Besonderheiten auf. Einen grossen Teil ihrer Stubengesellen machten früher die Fischer aus, deren Beruf weder im Namen noch im Wappen in Erscheinung tritt. Diese Fischer erhielten bereits 1342 eine Spittelpfrund. Es wird angenommen, dass sie sich mit den Schiffern ungefähr um 1425 zu einer Gesellschaft förmlich konstituierten. Die Stubengesellen von Schiffleuten erhielten ein Monopol für die Wassertransporte auf den Strecken Thun–Bern–Yverdon–Brugg. Angriffe auf das Monopol und Haftungsfragen für verlorenes Gut machten der Gesellschaft und dem Rat immer wieder zu schaffen.

Militärisch wurden die Stubengesellen als Pontoniere eingesetzt, in enger Gemeinschaft mit den Rebleuten, die unter dem Namen «Schuflepure» als Pioniere wirkten. Die immer besseren Strassen nahmen dem Wassertransport viel von seiner Bedeutung. Als Ende des 17. Jahrhunderts Rebleuten auf ganze zwei Angehörige zusammenschmolzen war, nahm die Obrigkeit die Verschmelzung beider Gesellschaften in Arbeit, zu der es dann trotz mehrerer Anläufe nicht kam, so dass der Staat beim Tod des letzten Rebmannes 1729 Erbe von Rebleuten wurde.

Seit Mitte des 15. Jahrhunderts war Schiffleuten Eigentümerin eines Gesellschaftshauses an der Gerechtigkeitsgasse 80, das sie Ende 1824 verkaufte. 1865 kaufte sie sich an der Kramgasse 68 wieder an, wo sie bis 1924 blieb. Seit 1951 besitzt Schiffleuten wieder ein schönes Zunfthaus an der Münster-gasse 22.

Die Gesellschaft verfügt über beachtliche Ehrengeschirre, darunter den Schifflibecher, ein Renaissancestück aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, und den Reformationsbecher, gestiftet 1737 von Major Samuel Tillier. Aus der neueren Zeit stammen silberne Becher, welche von zunfangehörigen Familien zu Jubiläen geschenkt wurden.

Eine siebenköpfige Waisenkommission verwaltet die zahlenmässig kleinste Zunft der Stadt Bern (rund 260 Angehörige). Entsprechend gering ist auch die Belastung mit Vormundschafts- und Fürsorgefällen.

Bibliographie

- Karl Howald: Die Gesellschaft zu Schiffleuten in Bern (Ber-
ner Taschenbuch), Bern 1874.
Hans Kuhn-Simon: Die Berner Zunft zu Schiffleuten, Bern
1968.



Die Bürgergesellschaft

Sie ist ein spätes Kind des Bürgersturms von 1883/85, der es ermöglichte, Bürger in die Bürgergemeinde Bern aufzunehmen, die keiner Gesellschaft angehören wollten. Der Zudrang war von Anfang an recht gross; seither gehört immer etwa ein Siebtel der Bernburger zu den Bürgern ohne Zunftangehörigkeit.

Schon 1892 bemühten sich die zunftlosen Bürger um eine eigene Organisation, allerdings zuerst erfolglos. 1910 gelang der Wurf, die Gründung der Bürgergesellschaft, die im Unterschied zu den Zünften keine öffentlich-rechtliche Gemeinde, sondern ein Verein nach Art.60ff. ZGB ist. Initiant und erster Präsident war der Drucker und Verleger Dr. Gustav Grunau (1875–1949).

Die Bürgergesellschaft umfasst heute mehr als die Hälfte der Bürger ohne Zunftangehörigkeit, deren Interessen sie in der Bürgergemeinde und ihren Organen wahrte. Sie wird neben den Zünften aufgeführt und nimmt an allen Anlässen wie diese teil. 1976 hat sie auch die Organisation und die Bezeich-

nungen einer Zunft übernommen; indessen sind Versuche, sie in die 14. Zunft umzuwandeln, an rechtlichen Bedenken gescheitert.

Die Bürgergesellschaft besitzt an der Kramgasse 14 ein schönes Gesellschaftshaus, das zu vielen burgerlichen Anlässen gerne benützt wird. Sie führt die gleichen Anlässe durch wie Zünfte und Gesellschaften. Ihren Schulabgängern schenkt sie einen silbernen Becher; auch kümmert sie sich um die Ausbildung ihrer jungen Leute.

Vormundschaften führt sie keine; ihre Vormundschaftsbehörde ist die Bürgerkommission, in der die Bürger ohne Zunftangehörigkeit immer gut vertreten sind.

Bibliographie

Konrad Böschenstein: Gedenkschrift zum zehnjährigen Bestehen der Bürgergesellschaft der Stadt Bern, Bern 1920.
Satzungen 1976.



Abb. 76: Die Gesellschaftsfahne von 1910, Entwurf Rudolf Münger

Die Reismusketen-Schützengesellschaft

Schützengesellschaften gab es in Bern schon seit dem 14. Jahrhundert; 1477 vereinigten sich die Armbrust- und die Büchenschützen in der «Stube zu den Schützen», die beide Waffen im Wappen führte. Sie hatten die «Schützenmatte» vor dem Aarbergtor als Übungsplatz.

Um 1530 wurde bei der spanischen Infanterie eine neue Feuerwaffe eingeführt, die Muskete («mosquete» = Sperber), ein gegenüber den alten Büchsen wesentlich verbessertes Luntenschlossgewehr. Die «Reismuskete» als Ordonnanzwaffe («Reisiger» = Kriegsmann, Soldat) hatte einen glatten Lauf (Kaliber 18 mm) und ein Gewicht von 8–10 kg; sie erhielt deshalb zum Anschlag im Feld in der Feuerlinie eine leichte Gabel, die der Musketier mitführte. Der Einsatz im Gefecht erforderte einen gründlich einexerzierten Lade- und Feuerdrill, das sogenannte «Niederländische Exerzitium».

Ab 1600 wurden die Musketen auch in der bernischen Armee verwendet, 1615 erschien das erste Exerzierreglement, doch ging es mit der praktischen Ausbildung nicht recht vorwärts, wie die katastrophale Niederlage von Villmergen 1656 zeigte.

Um diesem Mangel abzuhelfen, wurde 1675 auf Initiative des Äusseren Standes eine erste Reismusketen-Schützengesellschaft gegründet. Ihre Tätigkeit scheint aber bald erlahmt zu sein. Jedenfalls musste sich die Obrigkeit beim zweiten Anlauf direkt einschalten: Die 1686 neu formierte «Reismusketen-Schützenkompagnie» stand nun unter der Aufsicht des Kriegsrates, dessen jüngstes Mitglied jeweils ihr Kommandant oder Obmann war. Sie sollte mit Ordonnanzwaffen (eben den Reismusketen, ab etwa 1700 den neuen Steinschlossflinten) nicht nur wöchentlich Schiessübungen durchführen, sondern auch exerzieren und Musterungen ab-

halten, und zwar in voller Montur mit Patronenbündel und Degen. Es handelte sich also ebensowohl um einen militärischen Ausbildungsverband wie um eine Schützengesellschaft.

Im «Artikels-Brief» vom 22. März 1686 kommen beide Elemente zum Ausdruck: Nicht nur von Waffendrill und Schiessordnung, sondern auch von Schiess-Gaben (d. h. Preisen) ist da die Rede! Nach 1798 verlor die Reismusketen-Schützengesellschaft ihren militärischen Charakter und wurde zum privaten Verein, dem aber nur Bernburger beitreten können. Das ist der Hauptgrund, weshalb sie nicht zu den subventionierten Schützenvereinen im Sinne der eidgenössischen Schiessordnung gehört, bei denen das obligatorische Schiessen absolviert wird. Um so reicher hat sich dafür das Brauchtum und das gesellige Leben der Berner Reismusketen-Schützen entwickelt. Dies in seiner Vielfalt zu schildern, ist im hier gegebenen Rahmen nicht möglich. Glücklicherweise kann auf die 1978 erschienene, vornehmlich durch alt Obmann Helmuth v. Graffenried besorgte Darstellung verwiesen werden.

Als charakteristische Besonderheit sei immerhin der feldmässige Schiessplatz «Thalgut» bei Wichtach erwähnt: Hier findet jährlich zweimal das «Schyblischiessen» auf kurze Distanz sowie alle drei Jahre das Zunftschiessen statt, bei dem es sowohl um den Wanderpreis der Gesellschaften wie um den Titel des burgerlichen Meisterschützen geht.

Zu Recht hat die Burgergemeinde wiederholt der Gesellschaft ihr Wohlwollen bekundet, so 1962 durch den Kauf des Thalgut-Terrains, dann seit 1921 durch Einräumung der «Schützenstube» im Casino, die neuerdings durch den «Schützenkeller» an der Gerechtigkeitsgasse 42 ersetzt worden ist.



Abb. 77: Schützenkeller an der Gerechtigkeitsgasse 42

Bibliographie

Reismusketen-Schützengesellschaft der Stadt Bern,
Bern 1978.

- I. Neudruck der 1936 erschienenen Gesellschaftsgeschichte von Rudolf v. Fischer und Friedrich Traffelet (mit Zeichnungen von Fritz Traffelet).
- II. Aus der Geschichte der Reismusketen-Schützengesellschaft der Stadt Bern 1686–1977 (mit einer militärischen Abhandlung von Georges Grosjean und 23 Kapiteln zu besonderen Themen von verschiedenen Autoren).
- III. Anhang (Verzeichnisse u. ä.).
(II. und III. mit 62 photographischen Abbildungen.)

Anhang

Die Präsidenten der Burgergemeinde Bern seit 1852

[Ausscheidungsvertrag zwischen Burger- und Einwohnergemeinde]

<i>v. Tavel, Albrecht</i> Viktor	1850–1853
1791–1854	
<i>v. Tschanner, Rudolf</i> August	1853–1865
1804–1882	
<i>v. Sinner, Ferdinand</i> Johann Rudolf	1866–1888
1831–1901	
<i>Studer, Bernhard</i>	1889
1820–1911	
<i>v. Muralt, Alexander</i> Ludwig <i>Amedée</i>	1890–1909
1829–1909	
<i>v. Fischer, Karl</i> David <i>Friedrich</i>	1909–1933
1865–1953	
<i>Marcuard, Karl</i> Alphons <i>Roger</i>	1934–1941
1870–1950	
<i>v. Fischer, Beat</i> <i>Friedrich</i>	1942–1946
1885–1946	
<i>v. Graffenried, Albrecht</i>	1946–1961
1892–1976	
<i>Weyermann, Hans</i>	1962–1968
1895–1989	
<i>Thormann, Georges</i> Ulrich Philipp	1969–1984
* 1912	
<i>Wildbolz, Hans</i> Ernst	1985–1990
* 1919	
<i>v. Fischer, Friedrich</i> <i>Rudolf</i>	1991–
* 1929	

Abbildungsverzeichnis und -nachweis

StAB = Staatsarchiv Bern

BHM = Bernisches Historisches Museum

- | | | |
|--|--|--|
| 1 Photo M. Baumann, Bern | 37 Kunstmuseum Bern A 921 | 53 StAB, Bildersammlung |
| 2 Photo Bucher, Bern | 38 BHM, Inv. Nr. 23791
[Photo S. Rebsamen] | 54 StAB, Bildersammlung (Photo G. Howald) |
| 3-6 Photos M. Baumann, Bern | 39 BHM, Inv. Nr. 5847
[Photo S. Rebsamen] | 55 StAB, Gemeindewesen
(Umzeichnung P. Gsteiger) |
| 7 Photo Burgerbibliothek | 40 Burgerbibliothek Bern,
Familienarchiv Marcuard
(Photo G. Howald) | 56 StAB, Bildersammlung
(Photo G. Howald) |
| 8-14 Photos M. Baumann, Bern | 41 Rodt, Eduard von: Bern im
neunzehnten Jahrhundert. Bern,
1898. S. 75. (Photo G. Howald) | 57 Wappenbuch der burgerlichen
Geschlechter der Stadt Bern.
Herausgegeben von der
Burgergemeinde, Bern 1932 |
| 15 Photos M. Baumann, P. Lüps,
K. Grossenbacher, Bern | 42 Aarauer Zeitung 1817, 22. Januar
(Photo G. Howald) | 58 StAB, Gemeindewesen (Photo G. Howald) |
| 16 Photo P. Vollenweider, Bern | 43 StAB, FA v. Lerber
(Photo G. Howald) | 59 Privatbesitz Bern |
| 17 Photo M. v. Graffenried, Bern | 44 StAB, Mandatensammlung
(Photo G. Howald) | 60 Burgerkanzlei Bern |
| 18 Photo M. Senn, Bern | 45 StAB, Gemeindewesen
(Photo G. Howald) | 63 Photo M. Baumann, Bern |
| 19 Photo B. Jost, Bern | 46 Stadtarchiv Bern, Burgergemeinde:
Reglemente und Beschlüsse
1804-1837 (Photo G. Schmezer) | 64 Photo M. v. Graffenried, Bern |
| 20 Photo W. Nydegger, Bern | 47 StAB, Bildersammlung
(Photo G. Howald) | 65 Photo BHM |
| 21 Photo Burgerkanzlei, Bern | 48 StAB, Bildersammlung
(Photo G. Howald) | 66 Photo Zunft zu Metzgern |
| 22-25 Photos M. Baumann, Bern | 49 Burgerbibliothek Bern
(Photo G. Howald) | 67 Photo H. v. Fischer, Bern |
| 26 Deposito Cassa der Stadt Bern | 50 StAB, Bibliothek (Photo G. Howald) | 68 Photo M. Baumann, Bern |
| 27 StAB (Photo G. Howald) | 51 StAB, Bildersammlung | 69 Photo G. Howald, Kirchlindach |
| 28 Schweiz. Landesbibliothek,
Graphische Sammlung 1 Be 1699 | 52 StAB, Zeitungssammlung
(Photo G. Howald) | 70-71 Photos BHM |
| 29 StAB, Bilderarchiv
(Photo G. Howald) | | 72 Photo LUX, Bern |
| 30 BHM, Münzkabinett
(Photo F. Rebsamen) | | 73 Photo BHM |
| 31 StAB, B XIII 29 (Photo G. Howald) | | 74 Photo F. Gfeller, Frauenkappelen |
| 32 BHM, Inv. Nr. 33304a
(Photo S. Rebsamen) | | 75 Photo BHM |
| 33 StAB, Mandatensammlung
(Photo G. Howald) | | 76 Photo R. Weiss, Bern |
| 34 Privatbesitz Bern | | 77 Photo G. Howald, Kirchlindach |
| 35 Öffentliche Kunstsammlung Basel,
Kupferstichkabinett | | |
| 36 Gesellschaft zu Pfistern
(Photo A. Frutig) | | |

Frontispiz: Photo Swissair, Zürich
Umschlag: M. Baumann, Bern

